AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1853

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 31/1853

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1853.

Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 1sten Januar 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das am 23sten d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 3675. das Statut des Riehl-Worringer Deich-Verbandes, vom 29sten November 1852.

Erfurt, den 28sten December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 2. Vertretung des Kreis-Wundarztes Dr. Grimm zu Mühlhausen durch den Dr. Rupprecht daselbst. 8696. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 15ten d. M. gestattet, daß der Kreis-Wund-Arzt Dr Grimm zu Mühlhausen wegen seines hohen Alters sich in seinen amtlichen Obliegenheiten durch den practischen Arzt Dr. Rupprecht daselbst gegen Ueberlassung der gesetzlichen, an diesen zu gewährenden Gebühren vertreten lassen darf. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 21sten December 1852.

Nro. 3. Die für das Jahr 1853 erschienene neue Auflage der Arznei-Taxe. 8598. A. 1.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist für das Jahr 1853 eine neue Auflage der Arznei-Taxe erschienen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Erfurt, den 18ten December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 4. Post-Angelegenheit.

Ich finde mich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die bei jeder Post-Anstalt vorhandene Posthauslaterne an nicht mondhellen Abenden vom

Digitized by Google

vom Eintritte der Dunkelheit ab bis zum Schlusse der Dienststunden und, außer den Dienststunden, wenn nicht Mondschein ist, während des Durch- resp. Abgangs der Abends und Nachts vorkommenden Posten, erleuchtet sein muß.

Die Dienststunden währen bei den Post-Aemtern und Post-Expeditionen I. Klasse bis 8 Uhr Abends. Für die Post-Expeditionen II. Klasse sind die Dienststunden den Lokal-Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Eine hierauf bezügliche Bekanntmachung ist in dem Flure der Posthäuser einzusehen.

Erfurt, den 28sten December 1852.

Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Nro. 5.

Naturalien-Ankauf für die Militair-Magazine.

Für die Haupt-Magazine in Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg, Weißenfels und Aschersleben, sowie für die Magazin-Depots in Halberstadt, Quedlinburg, Schönebeck, Merseburg, Naumburg, Mühlhausen und Langensalza, wird mit höherer Genehmigung der im Jahre 1853 erforderliche Naturalien-Bedarf freihändig beschafft werden.

Mit dem Ankaufs-Geschäft sind beauftragt:

in Magdeburg, der Proviantmeister Kriegsrath Dietz,
in Erfurt, der Proviantmeister Kriegsrath Tangermann,
in Torgau, der Proviantmeister Moritz,
in Wittenberg, der Proviantmeister Rößer,
in Weißenfels, der Reserve-Magazin-Rendant Ehlert,
in Aschersleben, der Reserve-Magazin-Rendant Ermisch,
in Halberstadt, der Magazin-Depot-Verwalter Meremann,
in Quedlinburg, der Magazin-Depot-Verwalter Troschel,
in Schönebeck, der Magazin-Depot-Verwalter Lambrechts,
in Merseburg, der Magazin-Depot-Verwalter Clauß,
in Naumburg, der Magazin-Depot-Verwalter Schiemann,
in Mühlhausen und Langensalza der Magazin-Depot-Verwalter Heinsdorf.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Produzenten auf, an die vorgenannten fiscalischen Commissarien sich mit ihren Verkaufs-Anerbietungen zu wenden, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß alle Einlieferungen in die Königlichen Magazine sofort baar bezahlt werden müssen, die Bewilligung von Vorschüssen auf besprochene erst später zu leistende Einlieferungen aber untersagt ist.

Magdeburg, den 21sten December 1852.

Königl. Intendantur 4ten Armee-Corps.

Per-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 6.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor Klewitz hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Nachdem der Regierungsrath Wöhner das Amt eines Directors der hiesigen Eichungs-Kommission niedergelegt, ist solches dem hiesigen Stadtrath Tegetmeyer übertragen worden.

Es sind:

a. in ihren Stellen bestätigt:

der Post-Secretair Schein, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Büreau-Beamte,

b. angenommen:

der Kaufmann Wilhelm Ehle zum Post-Expediteur in Schmiedefeld, der Damastweber Ludwig Mägdefrau zum Post-Expediteur in Schwarza,

c. abgegangen:

der Post-Expediteur Major a. D. von Gembicki in Weißensee, der Post-Expediteur Ludwig in Ebeleben, der Post-Expediteur Grippain in Schwarza, der Post-Expediteur Schneider in Schmiedefeld,

d. versetzt:

der Post-Expediteur Nennemann von Worbis nach Weißensee, der Post-Expediteur Pluntke von Burg nach Schleusingen, der Post-Expedient Reinhardt von Schleusingen nach Frankenhausen,

e. entlassen:

der Landbriefträger Witthauer in Schmiedefeld,

Der Elementar-Schulamts-Candidat Ludwig August Schulz ist als aushelfender Lehrer an den evangelischen Stadtschulen in Erfurt angestellt worden.

Dem Elementar-Schul-Amts-Candidaten Wilhelm August Knauf aus Wintzingerode, im Kreise Worbis, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Die Gerichts-Assessoren Beyrich und v. Seydewitz sind zu Kreisrichtern und zwar Ersterer bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Funktion eines Gerichts-Kommissarius zu Beelitz und Letzterer bei dem Kreisgericht in Delitzsch mit der Funktion eines Gerichts-Kommissarius zu Bitterfeld vom 1sten Januar k. J. an ernannt.

Die Referendarien Werner Dietrich Keuffel und Otto Ludwig Friedrich Kühnas zu Naumburg sind den 15ten und 27sten November v. J. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die

Die Auscultatoren Karl Eduard Julius Münnich und Gustav Bernhardt Parthey zu Naumburg sind den 13ten und 17ten November v. J. zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Heinrich Werner v. Meding ist den 3ten December d. J. auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der frühere Auscultator spätere Seconde-Lieutenant Georg Steinmann ist wieder in den Justiz-Dienst zurückgetreten und den 24sten November v. J. als Auscultator im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Die Auscultatoren Wolf Heinrich Karl v. Helldorff und August Herrmann Schöne sind, und zwar Ersterer vom Kammergericht in Berlin und Letzterer vom Appellationsgericht zu Stettin in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nr. 7. Patentertheilung.

Dem Mechanikus J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 9ten December 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 8. Patentertheilung.

Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9ten December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Percussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 8ten Januar 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 31sten v. M. und J. ausgegebenen, mit 48. und 49. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 9.

Nro. 3676. das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes; vom 29sten November 1852.;

Nro. 3677. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1852, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser;

Nro. 3678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten September 1852, betreffend die Auflösung der Königl. Eisenbahn-Direction zu Stettin, und

Nro. 3679. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten December 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.

Erfurt, den 4ten Januar 1852.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 10.

Ergänzung der Handelskammer zu Erfurt.

7743. A. 3.

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handelskammer der Stadt Erfurt vom 18ten Oktober 1844 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Drittheils der Mitglieder der gedachten Handelskammer für die Jahre 1853 bis einschließlich 1855 erwählt und resp. wieder erwählt worden sind,

a. zu wirklichen Mitgliedern:

der Kaufmann Joseph Lucius,
der Banquier Stürcke;

b. zu Stellvertretern:

der Kaufmann Eckoldt und
der Kaufmann Friedrich Teichmann.

Digitized by Google

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 28sten December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 11. Jahres-Uebersicht der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden, die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern. Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1851 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1852 sind anhängig geworden,
3) Hauptsummen,
4) Davon sind abgemacht,
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter,
5) Am Schlusse des Jahres 1852 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistrats-Behörden werden daher hierdurch veranlaßt, diese Nachweisung mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner bis zum 15ten Januar künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 27sten December 1852.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 12. Schiedsmannswahl.

Der zum Schiedsmann für die Stadt Sömmerda erwählte Stadt-Kassen-Rendant Johann Heinrich Eduard Wegner daselbst, ist als solcher gehörig verpflichtet worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Wegner den Schiedsmann des V. Landbezirks des Erfurter Kreises in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Naumburg, den 23sten December 1852.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 13.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Carl Lorentz, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde zu Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 15ten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 14. Empfehlung einer Schrift. 7730. A. 3.

Im 14ten Stücke unseres Amtsblatts für das Jahr 1845 haben wir unterm 28sten März in höherm Auftrage das Publikum auf das in der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin erschienene Werk, betitelt:

die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer, Redacteur der Kammeralistischen Zeitung,

als ein brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten und seiner practischen Nützlichkeit wegen für amtliche und ständische Zwecke aufmerksam gemacht.

Gegenwärtig ist von demselben Herausgeber und in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werks erschienen, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1sten November 1852 darstellt. Abgesehen von dem allgemeinen Nutzen, welche diese neue Folge zu gewähren verspricht, wird dies Buch in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke ein zweckmäßiges Hilfsmittel für die Landräthe, die Mitglieder der ständischen Korporationen und die sonstigen Betheiligten darbieten, um sie in den Stand zu setzen, die auf die ständischen Verhältnisse bezüglichen Vorschriften leichter übersehen und in Anwendung bringen zu können.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29sten December 1852.

Nro. 15. Chaussee-Geld-Bewilligung für die Stadt Sachsa für die Straße in der Richtung auf Neuhof. 7791. A. 3.

Nachdem die Stadt Sachsa denjenigen Theil der Straße, welcher innerhalb dieser Stadt beginnt und bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthum Braunschweig in der Richtung auf Neuhof führt, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsmitteln chausseemäßig ausgebaut und die Unterhaltung dieses Straßentheils übernommen hat, auch diese Wegestrecke dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, so steht der Stadt Sachsa auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15ten Juni 1849 sowie des in weiterer Folge ergangenen Rescripts der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 3ten December d. J. die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Chausseestrecke ein Chaussee-Geld nach Maaß-

gabe

Digitized by Google

gabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine viertel Meile, nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 3 Pf.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . 3 Pf.

2) von unbeladenen

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 1 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 1 Pf.

II. von je zwei Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.
(weniger als je 2 Stück sind frei.)

III. von je 10 Fohlen Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.
(weniger als je 10 Stück sind frei.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 31sten December 1852.

Nro. 16.

Die für die Handelskammer zu Mühlhausen neu gewählten Mitglieder u. Stellvertreter.

7842. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. (5tes Stück des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, welches

als Mitglieder:

die Kaufleute August Hester und H. M. Bon zu Mühlhausen,
den Fabrikanten Joseph Kunckell zu Dingelstedt, und
den Kaufmann Andreas Solf zu Neustadt;

als Stellvertreter:

die Kaufleute David Mankiewitz und Julius Weiß zu Mühlhausen,
den Banquier Alexander Löwenthal zu Heiligenstadt, und
den Kaufmann August Tolle zu Hainrode

getroffen, auf die Jahre 1853 bis 1855 erwählt resp. wieder erwählt worden sind:

1) zu Mitgliedern

a. im Kreise Mühlhausen:

der Kaufmann G. Beutler,
der Kaufmann G. M. Bon, beide zu Mühlhausen;

b. im

Digitized by Google

b. im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann J. Kunckel zu Dingelstedt;

c. im Kreise Worbis:

der Kaufmann A. Kesselschläger zu Worbis;

2) zu Stellvertretern:

a. im Kreise Mühlhausen:

die Kaufleute E. Bon, G. C. Fröbe und E. Röttig zu Mühlhausen;

b. im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann Lange zu Heiligenstadt;

c. im Kreise Worbis:

der Kaufmann August Tolle zu Hainrode.

Die Wahl eines dritten Stellvertreters in Mühlhausen, außer den beiden ausgeschiedenen, ist durch die Wahl des bisherigen Stellvertreters G. Beutler zum Mitgliede nothwendig geworden.

Die Wahlen haben auf Grund des Art. XI. des Gesetzes vom 18ten October 1844 die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 4ten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 17. Prss.-Angelegenheit.

Im Interesse des Publikums ist, aus Veranlassung des §. 49 des Gesetzes über das Postwesen, vom 5ten Juni 1852, den Briefträgern und Postboten zur Pflicht gemacht worden:

rekommandirte Sendungen, Begleitbriefe zu Packeten ꝛc. ohne Werths-Declaration und Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,

ohne Ausnahme den Adressaten oder deren legitimirten Bevollmächtigten selbst zu bestellen, niemals aber an dritte Personen zu behändigen.

Darüber, daß die Bestellung hiernach vorschriftsmäßig erfolgt ist, müssen die genannten Beamten ihrer vorgesetzten Post-Anstalt ein amtliches Attest abgeben.

Das Publikum wolle daher in dem Verlangen der Briefträger und Postboten, bei Bestellung der oben gedachten Gegenstände zu den Adressaten selbst Zutritt zu erhalten, nur die Erfüllung einer Pflicht erkennen, welche den Beamten zur Sicherstellung der Correspondenten auferlegt worden ist, und die Erfüllung dieser Pflicht möglichst erleichtern.

Uebrigens ist es, nach §. 21 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852, Jedermann gestattet, einen Bevollmächtigten zu bestellen und durch diesen Post-Sendungen jeder Art von den Briefträgern und Postboten in Empfang nehmen zu lassen. Es bedarf hierzu nur der Niederlegung einer Vollmacht bei der Orts-Post-Anstalt.

Erfurt, den 5ten Januar 1853.

Der Ober-Post-Director.

Schulze.

Durch

Digitized by Google

Nro. 18. Erhebung der Gerichtskosten.

Durch den §. 67. des Tarifs zum Gesetze betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851 ist bestimmt, daß alle von den Gerichten abgehende Sachen und veranlaßte Insinuationen, soweit es die Post-Einrichtung gestattet, portofrei befördert werden sollen und in der Instruction zu diesem Paragraphen Absatz 5, ist zu diesem Zwecke angeordnet, daß die von den Gerichten abgehenden Sachen mit dem Vermerke „Portofreie Justizsache" zu versehen sind.

Die Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Post-Anstalten wollen die mit einem solchen Vermerke versehenen, bei ihnen einkommenden Sachen portofrei nicht befördern, weil sie davon ausgehen, daß dieselben an sich portopflichtig seien, das Porto dafür im diesseitigen Staate auch erhoben und nur nicht im Einzelnen, sondern mittelst des Pausch-Quantums eingezogen werde.

Sie verlangen daher, daß in zahlbaren Sachen die dorthin gelangenden Erlasse frankirt, in nicht zahlbaren und in Dienstsachen die früher gebrauchten Vermerke: unvermögende Untersuchungs- oder Vormundschafts-Herrschaftliche Dienst-Sachen u. s. w. wieder eingeführt und gebraucht werden.

Der Herr Justiz-Minister hat sich auf unsern Antrag damit einverstanden erklärt, daß bei der Correspondenz mit ausländischen Behörden die vor der Einführung des neuen Gesetzes vom 10ten Mai 1851 zulässigen Rubriken auch fernerhin angewendet werden, da der Schlußsatz der Instruction zu §. 67. des Kosten-Tarifs dies gestattet.

Die sämmtlichen Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, in unvermögenden Partei- und in öffentlichen Dienstsachen, wenn diese durch ausländische Postbehörden befördert werden, die in der Beilage M. zum Büreau-Reglement vom 3ten August 1841 angegebenen portofreien Rubriken auch fernerhin anzuwenden, in zahlbaren Parteisachen aber das vorgeschriebene Rubrum: „Portofreie Justizsache" zu gebrauchen. Den ausländischen Post-Anstalten bleibt dann überlassen: ob und in welcher Weise sie das Porto liquidiren und einziehen wollen. Wird die Erstattung von dem Gerichte gefordert, so hat dasselbe die Zahlung zu leisten und den Betrag von den Parteien nach §. 67. des Tarifs wieder einzuziehen.

Naumburg, den 24sten December 1852.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 19.

Der practische Arzt Dr. Michaelis in Magdeburg ist von des Herrn Ministers von Raumer Excellenz zum chirurgischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 22sten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 20. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 123. A. 8.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 7ten Januar 1853.

Nro. 21. Stellvertreter mehrerer Polizei-Anwälte in Bezug auf die Forst-Polizei-Uebertretungen. 1946. Pr.

In der Bekanntmachung vom 31sten October v. J. (Nro. 406 des vorjährigen Amtsblattes) sind die Oberförster Hinze, Lauprecht, v. Kleist, Diedrichs und Witzel zu Polizei-Anwälten in Bezug auf die Forst-Polizei-Uebertretungen ernannt, welche in den dort näher bezeichneten Forst-Bezirken vorfallen.

Zu Stellvertretern der genannten Polizei-Anwälte sind folgende Personen commissarisch bestellt:

für den Oberförster Hinze zu Königshoff:
der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein;
für den Oberförster Lauprecht:
der Kreis-Secretair Rademann zu Worbis;
für den Oberförster v. Kleist:
der Bürgermeister Siese zu Bleicherode;

Digitized by Google

für den Oberförster Diedrichs:
der Bürgermeister Schweickert zu Dingelstedt;
für den Oberförster Witzel:
der Polizei-Anwalt v. Wehren zu Heiligenstadt.

Erfurt, den 8ten Januar 1853.

Nro. 22. Stellvertreter mehrerer Polizei-Anwälte für nebenstehend näher bezeichnete Forstbezirke. 1934. Pr.

In der Bekanntmachung vom 14ten November v. J. (S. 411 des Amtsblattes) sind die Oberförster: Klingner zu Schleusingen, Siegfried zu Erlau, Graf Matuschka zu Schleusinger-Neundorf, v. Ziegler zu Schmiedefeld, Schwarz zu Dietzhausen, Lomler zu Viernau, v. Kalitsch, resp. dessen Stellvertreter, der Regierungs- und Forst-Referendarius v. Hanstein zu Suhl, Ilse zu Willerode zu Polizei-Anwalten für die in der Bekanntmachung näher bezeichneten Forst-Bezirke und bei den namhaft gemachten Gerichtsbehörden commissarisch bestellt worden.

Es sind zu Stellvertretern dieser Polizei-Anwalte folgende Beamte commissarisch ernannt:

1) für die Oberförster Klingner, Siegfried und Graf Matuschka: der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Thilow zu Schleusingen;
2) für den Oberförster v. Ziegler: der Oberförster Graf Matuschka;
3) für den Oberförster v. Kalitsch, resp. dessen Stellvertreter, Regierungs- und Forst-Referendarius v. Hanstein: der Oberförster Schwarz und der Oberförster Lomler, hinsichtlich der strafbaren Handlungen, welche von dem Königl. Kreisgerichte zu Suhl selbst abgewickelt werden, der Polizei-Anwalt Bürgermeister Schmidt zu Suhl;
4) für den Oberförster Schwarz, hinsichtlich der Uebertretungen die an den Gerichtstagen zu Schwarza abgewickelt werden: der Oberförster Lomler;
5) für den Oberförster Lomler hinsichtlich der Rügen, über welche auf den Gerichtstagen zu Schwarza erkannt wird: der Oberförster Schwarz;
6) für den Oberförster Ilse: der Polizei-Commissarius Rochlitz hierselbst.

Nro. 23. Besorgung der Polizei-Anwaltgeschäfte bezüglich der Holzungen der hiesigen vereinigt. evangelischen Stiftungen. 1934. Pr.

Erfurt, den 11ten Januar 1853.

Mit der gerichtlichen Verfolgung der durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2ten Juni v. J. zur Competenz des Polizei-Anwaltes gestellten strafbaren Handlungen, sowie aller sonstigen Forst-Polizei-Uebertretungen in den Holzungen der hiesigen vereinigten evangelischen Stiftungen vor hiesigem Königl. Kreisgerichte, ist der Oberförster Ilse zu Willerode commissarisch beauftragt und zu seinem Stellvertreter in diesen Functionen der Polizei-Commissarius Rochlitz hierselbst commissarisch ernannt worden.

Erfurt, den 11ten Januar 1853.

Im

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. October 1850, Seite 310 des Amtsblatts von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte zur freien Praxis befugte Feldmesser anwesend sind: Nro. 24. Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 151. A. 3

In Erfurt:

Rosenstengel, Thieme;

in Nordhausen:

Guiade, Lauenstein;

in Mühlhausen:

Fischer, Küster, Ewald,
Parrée, Vermessungs Revisor,
Danner, Feldmesser und Bauführer;

in Langensalza:

Henning, Schulze, Bonatz, Grahl, Stegemann;

in Heiligenstadt:

Sommer,
Neukranz, Vermessungs-Revisor;

in Weissensee:

Tiedge, Vermessungs-Revisor,
Schunke, Vermessungs-Revisor;

in Worbis:

Schlitte, Feldmesser und Bauführer.

Erfurt, den 4. Januar 1853.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nachstehende ausländische Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten concessionirt sind: Nr. 25. Concessionirte ausländische Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften. 167. A. 1.

1. die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig,
2. die Versicherungs-Anstalt für Deutschland zu Leipzig,
3. die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Iris“ (jetzt „Leclair“ genannt) zu Paris,
4. die Kurhessische Allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel,
5. die Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar,
6. die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ zu Bautzen.

Außer diesen dürfen keine anderen ausländischen Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in den Königlich Preußischen Staaten Geschäfte betreiben.

Erfurt, den 5ten Januar 1853.

Nro. 26. Prüfungs-Commission für Perrückenmacher in Erfurt. 289. A. 1.

In der Stadt Erfurt ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Perrückenmacher (Friseure) errichtet, und mit dem Vorsitze in derselben der Landrath von Hanstein beauftragt worden. Erfurt, den 10ten Januar 1853.

Digitized by Google

Nro. 27. Schluß der Feld-Jagd. 237. A. 1.

Der Schluß der Jagd innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt wird hierdurch auf den 1ten Februar d. J. festgestellt. Wer nach diesem Termine auf der Feldjagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. eventuell 6wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Zugleich bringen wir unser Publikandum vom 9ten März 1843 (Amtsblatt für 1843, Seite 60), die Schonzeit des Wildes betreffend, hierdurch in Erinnerung.

Erfurt, den 14ten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 28. Collecte zum Bau eines evangelischen Gotteshauses zu Brilon. 53.

Die evangelische Gemeinde in Brilon, im Regierungsbezirke Arnsberg, zählt bei 81 selbständigen Gemeindegliedern 252 Seelen inmitten katholischer Glaubensgenossen. Bis jetzt ist derselben noch der Mitgebrauch der katholischen Progymnasialkirche in Brilon eingeräumt; sie muß sich jedoch spätestens bis zum Jahre 1854 ein eigenes Gotteshaus beschaffen, da ihr ein längerer Mitgebrauch der gedachten katholischen Kirche versagt worden, und ein anderweites, zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes geeignetes Local miethsweise dort nicht zu erlangen ist. Um sich daher für die Zukunft die Predigt des Wortes Gottes in ihrer Mitte zu sichern, hat die kleine und arme evangelische Gemeinde ein ihren kirchlichen Bedürfnissen angemessenes Project zum Bau eines Gotteshauses aufstellen lassen, dessen Ausführung ungefähr 7600 Thlr. Kosten erfordern wird. Obgleich die Gemeinde nach ihren geringen Leistungskräften zu erheblichen Beiträgen bereit ist, so kann sie doch die erforderlichen Baukosten aus eigenen Mitteln nicht decken. Durch die Opferwilligkeit der Gemeinde und die Liebe einiger Glaubensgenossen, denen die bedrängte und außergewöhnliche Lage der Gemeinde bereits bekannt geworden ist, erscheint ein Baufonds von ungefähr 3000 Thlrn. gesichert. Es fehlt sonach noch die größere Hälfte der erforderlichen Baukosten. Die der Gemeinde zum Bau ihrer Kirche noch verbleibende kurze Frist drängt dagegen zum baldigen Bau.

Im Vertrauen auf den hülfreichen Beistand der Glaubensgenossen nah und fern, hat daher die Gemeinde die Bewilligung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zu dem beregten Zweck erbeten, und des Königs Majestät haben ausnahmsweise die Abhaltung der Collecte allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beträge aber im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg

Digitized by Google

burg, im Regierungsbezirke Merseburg an die betreffende Königliche Kreis-Kasse und im Regierungsbezirke Erfurt an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Magdeburg, den 11ten Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 29. Vermeidung öffentlicher Amtsgeschäfte an Sonn- u. Festtagen. I. 1048.

Im § 11. Tit. 2. Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist vorgeschrieben, daß die Gerichte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Sonn- und Festtagen, besonders während des Gottesdienstes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umstände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anstoß oder Störungen mit möglichster Vorsicht vermeiden sollen.

Diese Bestimmungen sind nach §. 48. Tit. 7. ebendaselbst und nach §. 45. des Gesetzes vom 11ten Juli 1845, Ges.-Samml. S. 487. auch für die Notare, resp. die Rechtsanwälte, maasgebend. Durch die Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 29. März 1852, Amtsblatt pag. 132 ist ferner auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 festgesetzt, daß an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen amtliche Geschäfte überhaupt nicht verrichtet und nur in dringenden Fällen einzelne Ausnahmen gestattet werden sollen, und die Königl. Regierung zu Erfurt hat ebenfalls schon unterm 9ten Mai 1851, Erfurter Amtsblatt pag. 173, darauf aufmerksam gemacht, daß an diesen Tagen alle öffentlichen Amtsverrichtungen ruhen müssen.

Von den Notaren und Rechtsanwälten unseres Departements dürfen wir die Ueberzeugung haben, daß sie sich nach diesen Vorschriften geachtet und es möglichst vermieden haben, an den gedachten Tagen öffentliche Amtsgeschäfte vorzunehmen; sie werden aber nicht selten durch das Publikum dazu gedrängt, indem es, namentlich bei den Landleuten der hiesigen Gegend, fast zur Gewohnheit geworden ist, ihre Verhandlungen mit den Rechtsanwälten an Sonntagen vorzunehmen und dieselben gerade an diesen Tagen mit ihren Besuchen zu behelligen, welche unbedingt abzuweisen den Verhältnissen nicht angemessen erscheint. Wir fordern daher auch unsererseits das Publikum hierdurch auf, die Konferenzen und Besprechungen mit den Rechtsanwälten in der Regel während der Wochentage, an Sonn- und kirchlichen Feiertagen aber nur aus triftigen, eine Ausnahme rechtfertigenden, Gründen und während des Gottesdienstes nur in ganz dringenden, durchaus keinen Aufschub leidenden, Fällen stattfinden zu lassen.

Naumburg, den 31ten December 1852.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 30. Schiedsmannswahl.

Es sind

für den Neustädter Bezirk der Stadt Langensalza der Königl. Major a. D. Ludwig Carl v. Hertell daselbst, und

für

für den Markt-Bezirk der Stadt Langensalza der Posamentier Carl Friedemann Klauwell daselbst

zu Schiedsmännern, mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Vertretung in Behinderungsfällen gewählt, und als solche gehörig verpflichtet worden.

Naumburg, den 7ten Januar 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 31. Berichtigung.

In der im 58. Stück des vorjährigen Amtsblattes S. 474 und 475 abgedruckten Bekanntmachung vom 10ten December 1852, die Schiedsmannswahl betreffend, muß es zu 9 und 11 anstatt „Erfurter" Kreis „Weißenseer" Kreis heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Naumburg, den 10ten Januar 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 32. Ausgelooste Rentenbriefe. 3267.

In dem am 15ten November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten Oktober 1852 bis 1sten April 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 198. 199. 208. 503. 615. 646. 902 und 904.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 165. 168. 172 und 257

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 56. 102. 131. 214. 236. 327. 548. 579. 582 und 648.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 221. 505. 626. 638. 839 und 857.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 46. 78. 526. 787. 850. 952 und 1185.

ausgelooset worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 11 Stück Zinscoupons Serie I. Nro. 6. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modali-

Digitized by Google

dalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen kann.

Magdeburg, den 17ten November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro 33. Berechtigung der Gerichtsboten zur Empfangnahme von Geldern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Parteiensachen jeder unserer Gerichtsboten: Diener, Koch, Einecke, Fackelmann, Dubau, Riemann, König hier, Vollmer in Bleicherode und Schrecke zu Benneckenstein bis höchstens 50 Thlr., Erdmenger, Metze hier, Zimmermann, Gutterau zu Bleicherode, Schäfer in Ellrich und Jäger in Sachsa aber nur bis höchstens 25 Thlr. baare Gelder in Empfang zu nehmen ermächtigt ist.

Nordhausen, den 6ten Januar 1853. Königl. Kreis-Gericht.

Nro. 34. Landbeschäl-Stationen.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen

Straußfurth, Höngeda, Pustleben und Schmira

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar, wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen und im Juni den Rückmarsch hierher antreten werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Graditz, den 14ten Januar 1853.

Der Königliche Landstallmeister.
v. Thielau.

Erledigte Stellen.

Nro. 35.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten November v. J. wird hiermit dahin vervollständigt, daß die vacante Pfarrstelle zu Görzke auch unter dem Patronate des Gutsbesitzers Beckmann zu Görzke steht.

Das Pfarramt an St. Jacobi zu Stendal ist durch die Niederlegung desselben, Seitens seines bisherigen Inhabers erledigt. Patron desselben ist der Magistrat zu Stendal.

Durch das Ableben des Küsters Gerhardt zu Calbe a. S. ist die Küsterstelle an der Kirche St. Stephani dortselbst erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Calbe a. S.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 36.

Der Auskultator Geier zu Halberstadt ist zum Referendarius ernannt.

Der frühere Justizkommissarius und Notar, Justizrath Bley, ist zum

Rechts-

Digitized by Google

Rechtsanwalte beim Kreisgerichte in Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Quedlinburg ernannt worden.

Der Civilsupernumerar Franke zu Mühlhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Bühne und Rimbeck, in der Diöces Velheim, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hilmsen, Diöces Salzwedel, Eduard Knoche verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Hilmsen ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirsleben, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendentur-Vicar zu Groß-Rossau, Diöces Osterburg, Albert Eduard Koch verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Groß-Rossau steht unter dem Patronate der Gemeinde daselbst.

Die erledigte evangelische Adjunctur der zweiten Dompredigerstelle zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Diaconus zu Weißensee, Martin Hugo Lange, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Weißensee ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Clettstädt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rudolph August Otto Richter verliehen worden.

Der provisorische Schullehrer Johann Werner Cordier ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Bebendorf, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Heinrich Wilhelm Jödicke ist als Cantor, Organist, Küster und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Hauroeden, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 87.

Uebernahme einer Agentur.

Der Karl Herrmann hier hat die Agentur für die Lebensversicherungs-Bank in Gotha, und der Heinrich Schulze hier die Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck niedergelegt; Letzterm ist dagegen die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur für die Lebensversicherungs-Bank in Gotha ertheilt worden.

Erfurt, den 31sten December 1852. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 29sten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 38. Krankheitsfälle durch den Genuß des Mutterkorns betr. 591. A. i.

Der Kreisphysicus, Sanitätsrath Dr. von Meyern zu Großbodungen zeigt in dem Sanitätsberichte für das 4te Quartal v. J. an, daß in einzelnen Orten des Worbis'er Kreises Erkrankungen bei Menschen vorkamen, welche dem Genusse des Mutterkorns zugeschrieben werden mußten. Da selbst auch Todesfälle höchst wahrscheinlich durch den Genuß dieser vorzugsweise in Roggen vorkommenden giftigen Entartung der Frucht herbeigeführt worden sind, so machen wir auf das Vorkommen derselben aufmerksam und weisen die Polizeibehörden unseres Departements an, dieser höchst schädlichen Verunreinigung des Roggens nachzuforschen und beim Vorfinden von Mutterkorn den Verbrauch des Roggens erst zu gestatten, nachdem er von denselben befreit worden ist. Die Medicinalpersonen werden ebenfalls diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit und um so mehr widmen, als die nach dem Genusse des Mutterkorns entstehenden krankhaften Erscheinungen mit andern Anomalien des Nerven- und Verdauungssystems verwechselt und so zum Nachtheile der Erkrankten leicht verkannt werden können. Die von dem Sanitätsrath v. Meyern gemachten Beobachtungen theilen wir deßhalb hier zur allgemeinen Berücksichtigung noch besonders mit.

Nachdem in einer Familie frisches Brot gegessen war, erkrankten die Glieder derselben übereinstimmend an Uebelkeit, Erbrechen, Druck in der Herzgrube, heftigen Schmerzen im Rücken und Zittern der Glieder. Hierauf traten nach einigen Tagen Krämpfe und heftige Schmerzen in den Muskeln ein; der jüngste Patient, ein Kind von 8 Jahren, starb unter den heftigsten Schmerzen und unter dem steten Verlangen, ihm die Glieder zu dehnen und zu reiben. Als hierauf der Dr. v. Meyern zu den Kranken gerufen ward, fand er die etwa 32 Jahr alte Mutter des Kindes, an Manie leidend, welche allmählig nach täglich wiederholten epileptischen Anfällen in Folge der geschilderten Krankheitserscheinungen, sich ausgebildet hatte. Seiner Schilderung nach ist die Haut der Patientin voll von einem der Krätze ähnlichen Ausschlage, der behaarte Theil des Kopfes eingegrindet. Dabei zeigt

Digitized by Google

diese Unglückliche eine wahre Gefräßigkeit. Der Vater, ein kräftig gebauter Mann von 40 Jahren, hat über starke Zuckungen der Muskeln und Rückenschmerzen geklagt, zwischen durch sind Krämpfe eingetreten. Am Meisten wird dieser Kranke durch groß-Blutschwären geplagt, die von ungewöhnlicher Größe im Nacken und am Vorderarm sich gebildet haben; die hierdurch herbeigeführten Qualen haben den Kranken zu dem Versuche gebracht, in einen tiefen Brunnen zu springen.

Die Untersuchung des vorhandenen Getreides ergab einen überwiegenden Antheil des Mutterkorns.

Auch in andern Familien fand der Sanitätsrath von Meyern ähnliche Krankheitsbilder. Alle stimmen darin überein, daß ein eigenthümlich drückendes Gefühl in der Magergegend, mit sehr großer Mattigkeit, schnellem Pulse überhaupt, sich eine Reihe von Erscheinungen finden, die dem Nervenfieber eigen sind und sich mit einem Gefühle von Ameisenlaufen längs dem Rücken verbinden.

Die sehr zweckmäßigen Maßregeln des Sanitätsrath v. Meyern haben den verderblichen Wirkungen des vergifteten Brotes Einhalt gethan. Hierher gehört vorzüglich die sofortige Darreichung einer gesunden Nahrung und die entsprechende Behandlung der Krankheitserscheinungen durch Chinin, Zinkpräparate, Calmus u. s. w. Die leichtern Fälle wurden durch Brechmittel und Darreichung eines Aufgusses der Calmuswurzel gehoben.

Nro. 39.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-, Kunst- und Bau-Handwerksschule. 215. A. 3.

Erfurt, den 21sten Januar 1853.

Die Königl. Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt, wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand 2220.) Dienstags und Freitags in den Vormittagsstunden von 11 bis 12 Uhr zu melden.

Erfurt, den 18ten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 40.

16tes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 16te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals auf **6 Sgr. 8 Pf.** festgestellt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thlr.:

in 1ster Klasse	. . . .	2 Sgr.	8 Pf.
in 2ter Klasse	. . . . .	4 "	— "
in 3ter Klasse	. . . . .	5 "	4 "

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß,

Digitized by Google

niß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 15ten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. (§. 40. des Reglements) zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betr. Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahrs-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1852.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 41. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Durchschnittspreise im Kreise Ziegenrück.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December v. J. (in Nro. 56. des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt pro 1852) bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1852 bis dahin 1853 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel:											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnittsmarktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	6	7	1	17	2	1	5	4	—	18	4
b. für den nördlichen Distrikt, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnittsmarktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction . .	2	10	1	1	23	—	1	9	2	—	24	—

Stendal, den 21sten Januar 1853.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Folgende

Digitized by Google

Nro. 42. Post-Angelegenheit.

Folgende Post-Unterbeamten-Stellen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Erfurt sollen mit versorgungsberechtigten Militair-Personen besetzt werden:

1. eine Landbriefträger-Stelle bei der Post-Expedition in Greußen mit einer jährlichen Löhnung von 80 Thlr. und
2. eine dergleichen für die Post-Anstalten in Ranis und Ziegenrück mit einer jährlichen Löhnung von 120 Thlr.

Versorgungsberechtigte Militairs, die zur Uebernahme einer dieser Stellen bereit sein sollten, wollen ihre Anträge dieserhalb, unter Einreichung der Versorgungs-Papiere, Führungs-Atteste ꝛc. an mich richten.

Erfurt, den 18ten Januar 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurzmann.

Erledigte Stelle.

Nro. 43.

Der Pfarrer Frantz zu Oberbörnecke, in der Diöces Aschersleben, tritt am 1sten Juli c. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Oberbörnecke ist Königl. Patronats; der Gemeinde werden 3 Subjecte präsentirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 44. Uebernahme einer Agentur.

Der ehemalige Bürgermeister zu Worbis A. Ph. Strecker, gegenwärtig hierselbst, ist, nachdem der bisherige Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Regierungs-Secretair Johanning hierselbst die Agentur derselben niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Erfurt, den 12ten Januar 1853. Königl. Regierung.

Nro. 45. Patenertheilung.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9ten Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat, zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 46. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann W. Elliot hierselbst unterm 28sten Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Mit diesem Stück wird das Namen- und Sach-Register zum Amtsblatte des v. J. an die Besteller ausgegeben.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 5ten Februar 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 47.

Nro. 3680. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten October 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens;

Nro. 3681. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz;

Nro. 3682. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee;

Nro. 3683. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg, und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln; und

Nro. 3684. das Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft; vom 27sten December 1852.

Erfurt, den 26sten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 48.

Belobigung einiger Theilnehmer der im vergangenen Jahre in Langensalza stattgehabten Ausstellung.

244. A. 3.

Die am 26sten October v. J. und folgenden Tagen in Langensalza stattgehabte Ausstellung von landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen, welche ein recht erfreuliches Bild der industriellen und gewerblichen Betriebsamkeit der Stadt und Umgegend lieferte, giebt uns die angenehme Veranlassung, nach eingezogenen Gutachten Sachverständiger, folgende Aussteller, welche sich durch ihre Leistungen besonders auszeichneten, namhaft zu machen:

1) den Sprizenbauer Barth,
2) den Instrumentenmacher Rönigk,
3) den Messerschmidt Reinhardt,

4) den

Digitized by Google

4) den Schlossermeister Fiedler,
5) den Posamentier Siebert,
6) den Bernhard Sommer,
7) den Schmidt Hartung,
8) den Tischler Möller, sämmtlich aus Langensalza,
9) den Gutsbesitzer von Berlepsch auf Seebach,
10) den Schaafmeister Meyer aus Grumbach,
11) den Maurermeister Zyß aus Langensalza,
12) den Gutsbesitzer Möstedt aus Sundhausen,
13) den Oberamtmann Steuber aus Nägelstedt,

Wir halten uns für verpflichtet, denselben hierdurch öffentlich ein ehrendes Anerkenntniß auszusprechen, mit dem Wunsche, daß diese Belobigung zu rühmlicher Nacheiferung auf dem Gebiete der Landwirthschaft, Gewerblichkeit und Industrie anregen möge. Erfurt, den 18ten Januar 1853.

Nro 49.

Anstellung versorgungsberechtigter Militairpersonen.

809. A. 2.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Magistrate Stellen, welche gesetzlich den versorgungsberechtigten Militairpersonen vorbehalten sind, an Nichtversorgungsberechtigte verliehen haben.

Die Mißstände, welche eine solche gesetzwidrige Verleihung im Gefolge hat, veranlassen uns, die Magistrate auf die genaue Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Was namentlich diejenigen Stellen betrifft, mit denen ein Einkommen von 50 Thlr. und weniger verbunden ist, so verweisen wir hinsichtlich des bei deren Besetzung zu beobachtenden Verfahrens auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten März 1842 S. 64.

In Ansehung derjenigen Stellen dagegen, welche ein höheres Einkommen bieten, ist bei eintretender Erledigung, falls eine versorgungsberechtigte Militairperson sich nicht von selbst melden oder sonst bekannt sein sollte, zu weiterer Veranlassung an uns Bericht zu erstatten.

Gleichzeitig bringen wir die Vorschriften des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30sten Mai 1844, nach welchen von der Anstellung solcher Invaliden, welche eine Invalidenpension beziehen, außerdem hierher Anzeige gemacht werden muß, in Erinnerung. Erfurt, den 24sten Januar 1853.

Nro 50.

Erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle.

518. A. 1.

Durch Versetzung des Kreis-Tierarztes Göhler zu Ziegenrück ist die mit 50 Thlr. jährlichem Gehalts ausgestattete Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Ziegenrück erledigt worden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt: ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs-Zeugnissen und sonstigen Ausweisen über ihre Zulässigkeit, binnen 6 Wochen an uns gelangen zu lassen.

Erfurt, den 24sten Januar 1853.

In

In Gemäßheit des §. 14a. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung S. 93.), machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des diesseitigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1853 von den Betheiligten innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen in den Gemeinden, bei dem Königl. Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen. Nro. 51. Einreichung der Reclamationen und Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1853.

Die gegen Entscheidung auf Klassensteuer-Reclamationen etwa eingelegten Recurse sind gleichfalls nur beim Kreislandrathe und zwar binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach erhaltenem Reclamationsbescheide und unter Beifügung dieses Bescheides selbst in Urschrift, nicht aber an die höheren Behörden einzureichen. 140. B. 1.

Hierbei bemerken wir noch ausdrücklich, daß diejenigen, welche die hier gestellten Fristen nicht inne halten, oder die zur Aufnahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im andern Falle aber unberücksichtigt zurückgeschickt werden.

Erfurt, den 27sten Januar 1853.

Bekanntmachung.

Vom 1sten Februar c. ab wird die gegenwärtig zwischen Wülfingerode und Mackenrode bestehende wöchentlich dreimalige Cariolpost aufgehoben und an deren Stelle zwischen der von dem gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden Post-Expedition in Breitenworbis und Mackenrode über Groß-Bodungen eine wöchentlich dreimalige Personenpost eingerichtet. Nro. 52. Post-Angelegenheit.

Die neue Post wird aus Breitenworbis am Montage, Mittwoche und Freitage 2 Uhr 15 Min. Nachmittags und aus Mackenrode an denselben Tagen um 8 Uhr Abends abgefertigt und in $2^3/_4$ Stunden befördert werden.

Durch Gr. Bodungen wird die Post an den genannten Tagen, in der Richtung nach Mackenrode ungefähr $3^1/_4$ Uhr Nachmittags und in der Richtung nach Breitenworbis ungefähr $9^1/_2$ Uhr Abends passiren.

In Breitenworbis wird die Post abgehend und ankommend mit den zwischen Heiligenstadt und Nordhausen courirenden Posten in Verbindung stehen.

Das Personengeld ist auf 5 Sgr. und, bei Benutzung des offenen Bockplatzes des Hauptwagens, auf 4 Sgr. pro Person und Meile, bei freier Mitnahme von 30 Pfund Reisegebäck, festgesetzt worden. Die Annahme von Personen wird in Breitenworbis unbeschränkt, dagegen in Mackenrode und Gr.-Bodungen nur in soweit stattfinden, als in dem Hauptwagen Plätze disponibel sind.

Außerdem kann event. eine Aufnahme von Personen unterwegs, und zwar: zwischen Breitenworbis und Gr.-Bodungen in Haynrode und Neustadt erfolgen.

Erfurt, den 22sten Januar 1853. Der Ober-Post-Director.

Schultze.

Erledigte

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

Nro. 53. Durch den Tod des Pastors Lautsch ist die evangelisch-reformirte Pfarrstelle zu Aschersleben, in der Diöces Aschersleben, erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Der Pfarrer Villaret zu Zerstewitz, in der Diöces Weißenfels, tritt aus Rücksicht auf seine Gesundheit in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch das Ableben des Pfarrers Kläden ist die Pfarrstelle Grüben, mit dem Filiale Vielbaum, in der Diöces Seehausen, erledigt. Patron der Pfarrstelle zu Grüben ist Se. Majestät der König, das Filial Vielbaum steht unter dem Patronate des Kammerherrn von Jagow auf Grüben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 54. Durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 25sten v. M. sind die bisher von dem Staats-Anwalt Kolligs zu Nordhausen mitverwalteten Geschäfte der Staats-Anwaltschaft für das Kreisgericht zu Worbis dem Staats-Anwalt Dellius zu Heiligenstadt übertragen, zugleich ist der Gerichts-Assessor Ludwig Carl Clemens von Elmendorff aus Höxter zum Staatsanwaltschafts-Gehülfen für das Kreisgericht zu Worbis, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt, ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Christian Friedrich August Martin ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 55. Uebernahme einer Agentur. Nachdem der Kaufmann Kahleyß zu Suhl die Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt, ist solche dem Materialwaarenhändler Siegmund zu Suhl übertragen worden.

Erfurt, den 19ten Januar 1853.

Königl. Regierung.

Nro 56. Uebernahme einer Agentur. Dem Agenten Clodwig Weingärtner hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Haupt-Agentur für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ertheilt worden.

Erfurt, den 18ten Januar 1853.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 12ten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 57. Ausübung des Gewerbes diesseits concessionirter Viehschneider in den Großherzogl. S. Weimarischen Grenzkreisen. 676. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung sich bereit erklärt hat, den diesseits concessionirten Viehschneidern die Ausübung ihres Gewerbes in den Großherzoglich-Weimarischen Grenzkreisen ohne vorgängige Prüfung, jedoch unter der Maaßgabe zu gestatten, daß denselben ihre Dienste anzubieten untersagt, und ihnen nur nachgelassen ist, ihr Gewerbe an dem Vieh derjenigen Personen auszuüben, welche dieselben zu diesem Zwecke bestellt haben.

Dagegen ist auch den im Großherzogthum Sachsen-Weimar concessionirten Viehkastrirern die Ausübung ihres Gewerbes in den diesseitigen Grenzkreisen ohne vorgängige Prüfung unter den nämlichen Modificationen erlaubt, wie solche für den Gewerbebetrieb der diesseits concessionirten Viehkastrirer im Großherzogthum Sachsen-Weimar festgestellt worden sind.

Erfurt, den 27sten Januar 1853.

Nro. 58. Handelskammer in Mühlhausen. 620. A. 3.

In unserer Bekanntmachung vom 4ten v. M. Nro. 7842. A. 3., die für die Handelskammer zu Mühlhausen neu gewählten Mitglieder und Stellvertreter betreffend, — Amtsblatt 3tes Stück — ist irrthümlich der Kaufmann August Tolle zu Haynrode als neu erwählter Stellvertreter aufgeführt.

Nicht dieser, sondern

der Kaufmann A. Wagener zu Worbis

ist zum Stellvertreter für den dortigen Kreis gewählt und bestätigt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 1sten Februar 1853.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 59. Post-Angelegenheit.

In dem Orte Breitenworbis, auf der Poststraße zwischen Nordhausen und Heiligenstadt, 1 Meile von Leinefelde und 1 Meile von Wülfingerode entfernt, ist seit dem 1sten d. M. eine Post-Expedition II. Klasse und zugleich eine Station für ordinaires Postfuhrwerk und für Extraposten aus dem Orte eingerichtet worden.

Erfurt, den 4ten Februar 1853.

Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Nro. 60. Schiedsmannswahl.

Zu Schiedsmännern für die Stadt Erfurt sind neu resp. wieder gewählt und als solche gehörig verpflichtet worden:

a. für den I. (Löber-) und II (Schmidtstädter-) Stadtbezirk:
der Kaufmann Johann Christoph Sommer,
b. für den V. (Nicolaus-) und VI. (Schotten-) Stadtbezirk:
der Kaufmann Wilhelm Möller,
c. für den III. (Krämpfer-) und VII. (Kaufmänner-) Stadtbezirk:
der Buchdruckereibesitzer Gustav Adolph Gerhardt,
d. für den VIII. (Barfüßer-) Stadtbezirk:
der Dr. Christian Friedrich Gnüge,
e. für den IX. (Neuwerk-) und X. (Brühler-) Stadtbezirk:
der Kaufmann Alexander Pieper,
f. für den XI. (Dom-) und XII. (Rathhaus-) Stadtbezirk:
der Kaufmann Gustav Brenner,
g. für den XIII. (Michaelis-) Stadtbezirk:
der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Krauß und
h. für den IV. (Johannis-) und XIV. (Andreas) Stadtbezirk:
der Kaufmann Franz Kober,

was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Schiedsmänner Sommer und Gerhardt,
" " Möller und Kober,
" " Gnüge und Pieper,
" " Brenner und Krauß,
bei vorkommenden Behinderungsfällen sich gegenseitig ein für alle Mal zu vertreten haben.

Naumburg, den 24sten Januar 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Bei

Digitized by Google

Nro. 61. Uebersicht von der Wirksamkeit der Eichsfeldischen Tilgungs-Anstalt für das Jahr 1852.

Bei der unterzeichneten Anstalt waren nach der unterm 18ten Januar 1852 erlassenen Bekanntmachung ultimo 1851 noch . . . . 678 Sachen anhängig.

Im Jahre 1852 sind . . . . . 118 „ neue Provocationen angebracht.

Summa 796 Sachen.

Davon sind . . . . . 75 „ dergestalt beendigt, daß auf Grund der bestätigten Recesse die Hypothekenbücher berichtigt sind. Es sind mithin gegenwärtig noch anhängig . . . . . 721 „ und zwar:

aus dem Jahre 1846 52 Sachen,
„ „ „ 1847 91 „
„ „ „ 1848 183 „
„ „ „ 1849 23 „
„ „ „ 1850 108 „
„ „ „ 1851 146 „
„ „ „ 1852 118 „

Summa wie oben: 721 Sachen.

Hierunter sind:

a. 655 Sachen, in welchen die Ausführung bereits erfolgt ist und die stipulirten Renten auf die Anstalt übernommen sind,

b. 66 Sachen, welche noch zu reguliren sind.

Im Jahre 1852 sind 507 Rezesse bestätigt.

Die Gesammtsumme der bis jetzt stipulirten Rentenbriefe beträgt:

à 3½ %.	à 4 %.
206,230 Thlr.	859,800 Thlr.

zusammen 1,066,030 Thlr.

Die hierfür an die Tilgungs-Casse zu zahlenden Renten betragen:

39,976 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Dieß bringen wir in Gemäßheit des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 25sten Januar 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Nro. 62. Kreis-Boniteure.

Seit unserer Bekanntmachung vom 26sten Januar v. J. sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche vereidigt worden:

in den Kreisen:

1. Heiligenstadt: der Domainen-Erbpachtsgutsbesitzer Adam Döring zu Greifenstein,
2. Mühlhausen: der Gutsbesitzer Joh. Heinrich Keuthahn von der Dörnaer Warte,
3. Worbis: a. der Oeconomie-Amtmann Franz Friedr. Aug. Hennecke zu Wehnde und
   b. der Domainenpächter Bernhard Ferdinand Schmidt zu Reiffenstein.

Stendal, den 29sten Januar 1853.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Nro 63. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1852.

Von dem unterzeichneten Direktor der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, behufs des Ausschreibens der Feuersocietätsbeiträge pro IItes Semester pract. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societätsaufwandes für das abgelaufene IIte Semester 1852 ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

— Thlr. — Sgr. 10 Pf. von 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1,
— " 1 " 1½ " " 100 " " " " 2,
— " 1 " 4⅔ " " 100 " " " " 3,
— " 1 " 8 " " 100 " " " " 4,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht.

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1852.

Klasse.	Versicherungs-Summe im Iten Semester 1852. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1852. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im IIten Semester 1852. Thlr.
I.	2,289,160	21,640	—	2,310,800	1,155,400
II.	10,297,410	163,365	—	10,460,775	6,973,850
III.	19,740,612	195,552	—	19,936,164	16,613,470
IV.	11,084,440	1,210	—	11,085,650	11,114,360
Summa	43,411,622	381,767	—	43,793,389	35,857,080
		—	—		

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 28,710 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also

Also:

35,857,080 Thlr. reducirte Beitragssumme,
davon ab:
903,360 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme,
mithin:
34,953,720 Thlr. reine Beitragssumme pro Ites Semester 1852.

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Juli bis ultimo December 1852 sind 44 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

14 durch Blitz,
8 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
2 „ muthmaßlich fehlerhafte Essen,
2 „ ermittelte Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
8 „ muthmaßliche Verwahrlosung (wovon 1 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen),
9 „ unermittelte Ursache,

Summa wie oben,
veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a. Wohnhäuser	15	29
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	23	20
c. Scheunen	17	12
d. Backhäuser	—	1
e. Grützmühlen	1	—
f. Roßöhlmühlen	1	—
g. Holländische Windmühlen	—	1
h. Bockwindmühlen	—	1
i. Kirchen- und Thurmgebäude	—	6

Summa 127 beschädigte Gebäude,

welche 70 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 21,223 Thlr. 13 Sgr. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	14	0	6	310	29	7	200	—	—	525	6	1
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	88	19	2	—	—	—	88	19	2
Langensalza	—	—	—	61	7	6	—	—	—	—	—	—	61	7	6
Liebenwerda	1	8	4	—	—	—	11	25	3	4179	2	2	4192	5	9
Merseburg	—	—	—	—	—	—	38	24	—	947	24	2	986	18	2
Naumburg	—	—	—	131	1	10	—	—	—	—	—	—	131	1	10
Querfurth	—	—	—	3	18	—	—	—	—	40	—		43	18	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1134	6	2	1134	6	2
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	42	22	6	579	29	1	622	21	7
Schweinitz	225	21	4	4757	29	4	16	—	—	860	—	—	5859	20	8
Torgau	51	20	7	456	28	6	870	29	11	1042	4	10	2421	23	10
Wittenberg	—	—	—	22	22	6	180	—	—	4480	—	—	4682	22	6
Zeitz	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	399	21	9	—	—	—	399	21	9
Mansfelder Seekreis	—	—	—	—		—	—	—	—	50	—	—	50	—	—
Summa	278	20	3	5471	24	2	1959	22	2	13513	6	5	21223	13	—

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1852.

21,223	Thlr.	13	Sgr.	— Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
750	=	—	=	— = an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
1,881	=	29	=	3 = Kosten für Taxationen,
150	=	—	=	— = Druckkosten für die nöthigen Formulare,
194	=	5	=	9 = Tantieme-Anschlag,
3	=	6	=	— = Prozeßkosten,
15	=	10	=	— = Insgemein,
1,464	=	21	=	10 = zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Ausgaben,
25,682	=	25	=	10 = Latus.

25,682

Digitized by Google

25,682 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. Transport.
211 " 14 " 7 " zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben event. zur Uebernahme in das nächste Semester,
2,125 " — " — " Geholt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100 " — " — " Bureaukosten,
1,405 " 15 " — " Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,

29,524 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fond der Societät besteht jetzt in
50,000 Thlr. Preuß. Staats-Schuldscheinen und
7,193 " 20 Sgr. baar, einschließlich der für das IIte Semester vorigen Jahres von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das Jahr 1852 437 Thlr. 15 Sgr. zu den durch das Gesetz vom 28sten Juli vor. Jrs. angeordneten Bauhilfs-Fonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 29,524 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. ist nach Abrechnung von
10,101 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. Ueberschuß aus dem Isten Semester 1852,
5 " — " — " Einnahme aus Tit. II. der Rechnung, (zurückerstattete Brandvergütigungsgelder)

Summa 10,106 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., also noch erforderlich
19,418 " 22 " — " Betrag des Ausschreibens à 1 Sgr. 8 Pf. pro. 100 Thlr. reiner Beitragssumme (confr. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 25sten Januar 1853.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königl. Ober-Wegebau-Inspector Behsemeyer ist der Charakter Nro. 65.
als Baurath beigelegt.

Der Appellationsgerichts-Rath Friedrich Ludwig Adolph Wilhelm Belitz zu Naumburg ist zum Ober-Tribunals-Rath, der

der Kreisgerichts-Rath Herrmann Karl Rabe zu Naumburg ist zum Appellationsgerichts Rath Allerhöchst ernannt und der Appellationsgerichts-Rath Adalbert Wilhelm Heydenreich zu Bromberg an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Otto Bernhardt Dächsel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Function eines Gerichts-Commissarius zu Sömmerda vom 1sten December v. J. an ernannt.

Die Auscultatoren: Johann Heinrich Ludwig Wolfart und Ernst Herrmann Seidler sind den 6ten und 13ten December v. J. zu Referendarien befördert und der Referendarius Karl Friedrich Tams ist den 19ten December v. J. vom Appellationsgericht in Greifswald zu dem nach Naumburg versetzt.

Der Referendarius Wilhelm Ludwig Reinhardt ist den 3ten Novembe. v. J. gestorben.

Der Rechts-Candidat Richard Wilhelm Henke ist den 5ten December v. J. zum Auscultator im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Ernst Ludwig Drescher zu Zeitz ist den 7ten December v. J. gestorben.

Die Civil-Supernummerarien: Karl Adolph Emil Villaret zu Delitzsch und Hyronimus Ludwig Fuhrmann in Torgau sind zu etatsmäßigen Büreau-Assistenten, Ersterer beim Kreisgericht zu Delitzsch und Letzterer beim Kreisgericht in Liebenwerda, ernannt.

Die bisherigen Hülfsboten: Johann Gottlieb Pobbig in Wittenberg und Johann Christian Liedloff zu Lützen sind als Boten und Executoren, Ersterer beim Kreisgericht zu Wittenberg und Letzterer beim Kreisgericht in Erfurt, definitiv angestellt.

Der bisherige Bote und Executor Christoph Reuter beim Kreisgericht zu Erfurt ist wegen Unterschlagung von Geldern seines Amtes entsetzt.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Otto Brauns ist als Rector an der evangelischen Mädchen-Bürgerschule in Suhl angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 65. Niederlegung einer Agentur.

Der Kreissekretair Heidelberger zu Heiligenstadt hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Erfurt, den 25sten Januar 1853. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 19ten Februar 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 66.

Nro. 3685. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande;

Nro. 3686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Thlr.; vom 29sten November 1852;

Nro. 3687. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen;

Nro. 3688. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten December 1852, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen bayerische Unterthanen;

Nro. 3689. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirks-Straße in Vorst bis Anrath; und

Nro. 3690. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22sten Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Actien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur" errichteten Actien-Gesellschaft nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Erfurt, den 15ten Februar 1853.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 67. Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-, Kunst- und Bau-Handwerksschule. 215. A. 3.

Die Königl. Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt, wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand 2220.) Dienstags und Freitags in den Vormittagsstunden von 11 bis 12 Uhr zu melden.

Erfurt, den 18ten Januar 1853.

Nro. 68. Allgemeine Thüringische Gewerbe-Ausstellung in Gotha im August 1853. 801. A. 1.

Die Herzoglich Sächsische Landesregierung in Gotha beabsichtigt während des Monats August d. J. in dem Residenzschlosse Friedenstein eine Gewerbe-Ausstellung zu veranstalten, welche sich auf sämmtliche Thüringische Landestheile erstrecken und namentlich auch den Regierungsbezirk Erfurt umfassen soll. Zu diesem Zwecke ist unter der Benennung:

„die Commission für die allgemeine Thüringische Gewerbe-Ausstellung „zu Gotha"

daselbst eine Behörde niedergesetzt, welche die Leitung des Unternehmens übernommen und die erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über die Anmeldung und Einsendung der Ausstellungsgegenstände und die zu vertheilenden Preise erlassen hat. Diese Bestimmungen werden durch die Kreisblätter, das hiesige Adreßblatt und den Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Die Anmeldungen, zu welchen das, dem Programm angehängte Formular A. zu benutzen ist, müssen bis spätestens am 1sten Juni d. J. bei den Königlichen Landraths-Aemtern, in Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen bei dem Magistrat, eingereicht werden, wenn nicht an einzelnen Orten besondere Comité's zu diesem Zwecke organisirt worden sind, worüber von den Ortsbehörden eintretenden Falls das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Behufs des Geschäfts-Verkehrs mit der Commission für die Allgemeine Thüringische Gewerbe-Ausstellung in Gotha sowie der weiter erforderlichen Anordnungen haben wir den Regierungsrath Grano zu unserm Commissarius in dieser Angelegenheit ernannt.

Erfurt, den 8ten Februar 1853.

Nro. 69. Warnung vor der Verwechselung

Nach einem uns vorliegenden amtlichen Berichte ist es vorgekommen, daß ein Landwirth, welcher seinem erkrankten Rindvieh jedem ein Pfund Glaubersalz geben wollte, von dem Krämer in dem Orte statt des Glaubersalzes, Salpeter erhielt und diesen den Thieren eingab. Die Folge davon war, daß zwei Stück

in

in Zeit von einer Stunde crepirten und das dritte Stück todtgestochen werden mußte.

des Glaubersalzes mit dem Salpeter.

In dem vorliegenden Falle war die Unaufmerksamkeit des Krämers, welcher das Glaubersalz neben dem Salpeter in seinem Laden aufbewahrte und beide Salze nicht gehörig bezeichnet hatte, Schuld an der Vergiftung der Thiere; ebenso gut hätten aber auch Menschen ihren Tod in dieser Verwechselung finden können, wenn sie den Salpeter in der Meinung, es sei Glaubersalz, genommen hätten, indem es eine bekannte Erfahrung ist, daß ein, höchstens zwei, Loth Salpeter, auf ein Mal genommen, für den Menschen ein sehr tödtlich wirkendes Gift ist. 921. A. 1.

Indem wir im Allgemeinen vor dem unvorsichtigen Gebrauche solcher Salze warnen, welche leicht mit dem Salpeter oder mit ähnlichen ebenso giftig wirkenden verwechselt werden können, und deshalb ernstlich dazu rathen, sich überall des sachverständigen Rathes zur Verhütung von Unglück und Schaden zu bedienen, weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch gemessenst an: die Vorräthe und Aufbewahrung des Salpeters, sowie aller ähnlichen Salze, bei den Kaufleuten und Krämern in Bezug auf ihre besondere Bezeichnung und Absonderung von einander sorgfältig zu controlliren, überall aber, wo durch Sorglosigkeit der Verkaufenden eine Verwechselung zu befürchten ist, desgleichen, wo von einem Nichtapotheker unter einem Pfunde von dem Glaubersalze verkauft wird, dem § 345. 4. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 gemäß, die wahrgenommenen Kontraventionen zur Bestrafung anzuzeigen.

Erfurt, den 9ten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 70. Post-Angelegenheit.

Die Fälle, in welchen Briefe an unbekannte Adressaten, wegen gänzlich fehlender oder mangelhafter Angabe der Wohnung derselben, selbst mit Hilfe der Polizei nicht zu bestellen sind, kommen verhältnißmäßig häufig vor.

Um die Briefbestellung im Allgemeinen zu erleichtern und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen, namentlich an solche in den größeren Städten des In- und Auslandes, die Wohnungen der Adressaten nach Straße und Hausnummer zu bezeichnen.

Erfurt, den 9ten Februar 1853.

Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Zu

Nro. 71. Schiedsmannswahl.

Zu Schiedsmännern für den Kreis Erfurt sind gewählt:

1) der Mühlenbesitzer Jonas Vollrath zu Andisleben, für den Bezirk Andisleben,
2) der Kaufmann Wilhelm Stieghan zu Elxleben, für den Bezirk Walschleben,
3) der Lehrer August Hellwig aus Gispersleben-Viti, für den Bezirk Gispersleben Kiliani,
4) der Schulze Johann Samuel Rudolph zu Alach, für den Bezirk Marbach,
5) der Oeconom Nicol. Heinrich Gießler zu Tröchtelborn, für den Bezirk Nottleben,
6) der Schulze Wilhelm Koch zu Kirchheim, für den Bezirk Waltersleben, und
7) der Schulze Johannes Rehse zu Dittelstedt, für den Bezirk Melchendorf,

und als solche gehörig verpflichtet worden.

Naumburg, den 3ten Februar 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 72. Der Pfarrer Heine zu Schadeleben mit Friedrichsaue in der Diöces Aschersleben tritt am 1sten April d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist Königl. Patronats; der Gemeinde werden drei Subjecte präsentirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 73. Der bisherige Schullehrer zu Streitholz, Franz Volkmann, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde zu Thalwenden, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 74. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29sten Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Streichhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 75. Patentertheilung.

Den Fabrikanten Hanues und Kraats zu Berlin ist unter dem 30sten Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 26sten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 76. Chausseegeld-Erhebung. 850. A. 3.

Nachdem die Stadt Suhl und die Gemeinden Heinrichs, Mäbendorf und Dietzhausen die innerhalb ihrer Fluren belegene Strecke der Straße von Suhl auf Ellingshausen gegen Empfang einer Prämie aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut haben und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist; so wird den genannten Gemeinden, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen haben, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten Februar 1852 die Befugniß beigelegt, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straßenstrecke in der dazu in dem Orte Heinrichs eingerichteten Barriere ein Chausseegeld nach Maßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 " — "

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . — " 8 "

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier — " 4 "

Digitized by Google

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . — Sgr. 4 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . — = 2 =

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . — = 2 =

(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 9ten Februar 1853.

Nro. 77. Chausseegeld-Erhebung. 836. A. 3.

Nachdem die Kreisvertretung des Kreises Heiligenstadt die von Uder über Wahlhausen in der Richtung auf Allendorf führende Straße in einer zusammenhängenden Strecke von Lenterode ab über Wüstheuterode und im Zusammenhang mit der betreffenden Kurfürstlich Hessischen Chausseestrecke bei Vaterode über Dietzenrode und Wahlhausen bis zur Landesgrenze mit dem Kurfürstenthum Hessen vor Allendorf, fernerweit in einer größeren als der Inhalts unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2ten December 1849 und 25sten Januar 1851 chaussirten Länge, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut hat, auch dieser Bau besage bauamtlichen Attestes anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht der gedachten Kreisvertretung, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen hat, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der oben bezeichneten zusammenhängenden Straßenstrecke ein Chausseegeld und zwar in der Hälfte der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 für ein und eine halbe Meile Länge in der zu Dietzenrode errichteten Hebestelle, für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . — Sgr. 9 Pf.

II. zur

II. zur Fortschaffung von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . . — Sgr. 9 Pf.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . — „ 6 „

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier — „ 3 „

B. von unangespannten Thieren;

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . — „ 3 „

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . — „ 2 „

(Bei mehr, als ein der vorstehend zu II. gedachten, Thieren wird für jedes Stück $1^1/_2$ Pf. berechnet).

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . — „ 2 „

(Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei. Dagegen wird bei mehr, als fünf dieser Thiere, für je fünf Stück $1^1/_2$ Pf., berechnet).

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 9ten Februar 1853.

Nro. 78. Einladung zur Theilnahme an Bildung eines sächsisch-thüringischen Vereins für Naturwissenschaften.

Gemeinschaftliche Thätigkeit und gegenseitiger Austausch der aus speciellen Untersuchungen gewonnenen Resultate und Ansichten ist auf keinem Gebiete der geistigen Thätigkeit nothwendiger als auf dem der Naturwissenschaften. Aus diesem Bedürfnisse ging der hiesige naturwissenschaftliche Verein hervor und das schnelle Aufblühen desselben — er zählt bereits 112 Mitglieder — seit den wenigen Jahren seines Bestehens, giebt Zeugniß, daß er einem wirklichen und großen Bedürfnisse genügt. Seine Thätigkeit ist auf die theoretische und angewandte Naturwissenschaft gerichtet und hat sich sowohl die ernste Forschung als allgemeine Belehrung und Unterhaltung zur Aufgabe gestellt. Von dem thatkräftigen Wirken zeugen die fünf bisher im Druck erschienenen Jahresberichte (Berlin 1848—52 Wiegandt und Grieben.)

Schon

Schon bei Constituirung des Vereines wurde besonders die Erforschung der natürlichen Verhältnisse der Provinz Sachsen und Thüringens in's Auge gefaßt und die Hoffnung auf eine lebhafte Betheiligung Seitens der in der Provinz zerstreuten Kräfte gehegt. Bereits haben auch aus verschiedenen Städten wie Magdeburg, Merseburg, Quedlinburg, Zeitz u. a. Freunde der Naturwissenschaften dem Vereine sich angeschlossen; aber die Zahl der auswärtigen Mitglieder ist noch verhältnißmäßig gering. Am Sitz der Wissenschaft in der Universitätsstadt tagend darf der Verein hoffen, die Bedürfnisse auswärtiger Mitglieder zu befriedigen, die Thätigkeit derselben am vortheilhaftesten zu concentriren und für das Allgemeine sowohl als für jeden Einzelnen nützlich zu machen.

Der unterzeichnete Vorstand und Beirath des hiesigen naturwissenschaftlichen Vereines wendet sich daher an alle Fachgenossen, an alle nähern und entferntern Freunde der Naturwissenschaften, an alle Gönner und Verehrer dieser in alle Lebensverhältnisse und die allgemeine geistige Bildung tief eingreifenden Wissenschaften die freundliche Bitte, den Verein in seiner Thätigkeit zu unterstützen und durch zahlreichen Beitritt die Bildung eines sächsisch-thüringischen Vereines für Naturwissenschaften zu ermöglichen.

Die Erledigung wissenschaftlicher Fragen, die Benutzung einer fortwährend im Wachsthum begriffenen Bibliothek und Sammlung, die Mittheilung eines an wissenschaftlichen Abhandlungen mannichfaltigen Jahresberichtes, sind die Vortheile, welche schon jetzt der hiesige Verein seinen auswärtigen Mitgliedern für den jährlichen Beitrag von zwei Thalern bietet. Bei einer vermehrten Zahl der auswärtigen Mitglieder werden sich jene wissenschaftlichen Hülfsmittel schneller vervollständigen, der jetzt in vierteljährlichen Heften erscheinende Jahresbericht wird in monatlichen Heften ausgegeben werden können, um alle neuern Untersuchungen schnell zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen, und in dann abzuhaltenden auswärtigen allgemeinen Sitzungen, deren Ort vornämlich die auswärtigen Mitglieder zu bestimmen hätten, wird der persönliche Verkehr das Interesse beleben und Belehrung und Unterhaltung in weiteren Kreisen erzielt werden. Mit zunehmender Zahl der auswärtigen Mitglieder wird sich auch das Bedürfniß von Zweigvereinen herausstellen, welche von dem Allgemeinen unterstützt, zur Förderung des allgemeinen Zweckes wesentlich beitragen werden. Unsere hinsichtlich ihrer natürlichen Verhältnisse reich ausgestattete Provinz wird in Gemeinschaft mit dem durch die Natur selbst innig verbundenen Thüringen dann nicht mehr hinter den andern Provinzen des Preußischen Staates und des deutschen Vaterlandes zurückstehen. Ein naturwissenschaftlicher Verein für Sachsen und Thüringen in Halle

wird

Digitized by Google

wird für die Wissenschaft wie für das eigene Land und seine Bewohner gewiß reiche Früchte tragen.

Speciellere Auskunft über die gegenwärtigen Verhältnisse des hiesigen Vereines werden die Unterzeichneten auf gefällige Anfragen gern ertheilen, auch die Statuten desselben auf Verlangen übersenden.

Halle, im December 1852.

Der Vorstand des naturwissenschaftlichen Vereines.
(gez.) Giebel. Heintz. Kohlmann. Kayser.

Der Beirath.
(gez.) Martins. Graf von Seckendorf. Krahmer. Schaller.

Vorstehende Einladung zur Förderung der Wirksamkeit des naturwissenschaftlichen Vereines in Halle wird hierdurch der Theilnahme des sich für solche Bestrebungen interessirenden Publikums angelegentlichst empfohlen.

Erfurt, den 16ten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Revidirtes Reglement

Nro. 79.

über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

Post-Angelegenheit.

§. 1. Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Directionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2. Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualificationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten October 1827 sich erdient haben.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2) der Bewerber darf das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen,

3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,

4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;

5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 4. Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. 2.,

2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,

3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,

4) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,

5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und

6) Zeug-

Digitized by Google

6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 5. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direction, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direction und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. 6. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Anstellung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. 7. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. 8. Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit

wieder

Digitized by Google

wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. 9. Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. 10. Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. 11. Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

§. 12. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instructionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme

Digitized by Google

nahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31sten Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Reglement

über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

Nro. 80.
Post-Angelegenheit.

§. 1. Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§. 2. Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1. der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2. der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3. es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4. er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 3. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Postanstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1. der

1. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben:
2. der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3. ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4. die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5. Zeugnisse der Polizeibehörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6. bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 4. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. 5. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch frei gestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. 6. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem

einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditionsgehülfe selbst tragen.

§. 7. Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. 8. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und dienstfleißig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. 9. Der Post-Expeditions Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienst-Verrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. 10. Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Postanstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. 11. Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre

dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit, und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. 12. Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind, und die im §. 2. sub 1. bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. 2. sub 4. bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt

Digitized by Google

schäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31sten Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Nro. 81. Auszahlung der Kapitalbeträge der am 1ten September 1852 ausgelosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4ten September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1sten März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nro. 30. parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Documente, die Capitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1sten April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 7 Zins-Coupons der zweiten Serie Nro. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zins-Coupons Serie I. Nro. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 6 Zins-Coupons Serie I. Nro. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16ten Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Nro. 82. Veranstaltung einer Collecte.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten Januar 1849 wurde nebst mehreren anderen Gebäuden des Dorfes Panthenau, Kreis Nimptsch, auch die alte historisch-denkwürdige, mit einem Thurm und drei Glocken versehene, Fürstenthums-Grenzkirche, welche einst in den Zeiten religiöser Verfolgung vielen Tausend Evangelischen des benachbarten Reichenbacher Kreises als Zufluchtsstätte gedient hatte,

eben

Digitized by Google

eben so wie das Pfarrhaus mit den Nebengebäuden ein Raub der Flammen. Mit dem Neubau der Pfarrgebäude mußte bald der Anfang gemacht werden, weil der Pfarrer mit seiner Familie kein genügendes Unterkommen im Dorfe fand. Aber auch mit dem Wiederaufbau der Kirche durfte nicht gezögert werden, weil von den drei interimistischen Locales, in welchen der Gottesdienst einstweilen abgehalten wird und welche von dem Kirchenorte sehr entfernt sind, keines einen dem Bedürfnisse entsprechenden Raum darbietet, so daß die Parochianen ihre kirchlichen Bedürfnisse mühsam in fremden Kirchen befriedigen. Mit großen Opfern hat die Kirchengemeinde den Neubau im vorigen Jahre begonnen, dieselbe ist jedoch nicht im Stande, denselben aus eigenen Kräften zu vollenden, besonders ist der ganze innere Ausbau der Kirche, sowie der Thurmbau, noch auszuführen.

Die Gesammtkosten für den Bau der Kirche und der Pfarrei betragen nämlich 13,500 Thlr., wovon durch Entnahme aus dem Kirchenärar 500 Thlr. und durch Feuersocietätshülfe 4,123 Thlr., im Ganzen 4,623 Thlr. gedeckt worden, so daß noch 8,877 Thlr. zu decken bleiben. Hiervon kommt auf die Gemeinde 2,959 Thlr., außerdem aber die zu Geld zu berechnenden Fuhren und Handdienste mit 2,933 Thlr., im Ganzen also 5,892 Thlr.

Der Kirchengemeinde fällt es nach der aufgestellten Subrepartition schwer, mehr als 3,183 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. aufzubringen, so daß ihr mit 2,708 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zu Hülfe zu kommen gewünscht wird. Des Herrn Cultus-Ministers Excellenz hat daher der genannten Gemeinde eine Collecte in den evangelischen Kirchen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie bewilligt.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen hierdurch davon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung der Beiträge das Erforderliche zu veranlassen und die letzteren an die bezüglichen Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 10ten Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 83. Schiedsmannswahl.

Der Oeconom Christian Heinrich Armstroff zu Mühlberg ist zum Schiedsmann für den Bezirk Mühlberg wieder gewählt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Naumburg, den 16ten Februar 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

Durch das Ableben des Pfarrers Rotter ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bretleben in der Diöces Heldrungen erledigt. Nro. 84.

Durch das Ableben des Pfarrers Galle ist das unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers zu Poesigk in der Diöces Brehna stehende Pfarramt daselbst vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungs- und Bau-Rath Wöhner zu Erfurt ist bei seinem Uebergange in den gewünschten Ruhestand von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath allergnädigst verliehen. Nr. 85.

Dem Pächter der Königl. Domaine Klein-Furra, August Eggert, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Giebichenstein, in der 2ten Halle'schen Land-Diöces, ist dem bisherigen Superintendenten Zahn zu Neu-Stettin verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Marien zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer zu Staffelde, Diöces Tangermünde, Ernst Weihe verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Staffelde wird, in Ausübung des Patronatsrechtes der Königlichen Universität zu Breslau, von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg besetzt.

Der Oberlehrer an der Realschule zu Nordhausen Ludwig Karl August Brandt ist als Oberlehrer bei der städtischen Realschule zu Erfurt angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Albert Meister ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Merxleben im Kreise Langensalza angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Privatschreiber Eugen Stahl hier hat die bisher von ihm geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig niedergelegt und ist dieselbe dem hiesigen Kaufmann Wolf Rosenthal mit unserer Genehmigung übertragen worden. Nro. 86. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 8ten Februar 1853. Königliche Regierung.

Der

Nro. 87. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann A. Beutler in Mühlhausen hat die Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist solche dem Kaufmann A. Hefter in Mühlhausen mit Genehmigung der Königl. Regierung übertragen worden.

Erfurt, den 12ten Februar 1853.

Königl. Regierung.

Nro 88. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5ten Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 5ten März 1853.

Allemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 89.

Nro. 3691. die Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend; vom 17ten Januar 1853.

Nro. 3692. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Altdamm und Greifswald; vom 5ten Februar 1853.

Erfurt, den 21sten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten December v. J. das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militairverhältnissen stehenden Personen künftig zu beobachtende Verfahren dahin näher zu bestimmen geruht, daß: Nro. 90. Das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militairverhältnissen stehenden Personen künftig hin zu beobachtende Verfahren.

1. diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des neuen Strafgesetzbuches mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungs-Gesuche mittelst besonderer von den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden sollen, falls die genannten Ministerien dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, 661. A. 1.

Digitized by Google

verbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht worden;

3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der frühern Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft werden soll, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet werde, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 16ten Februar 1853.

Nro. 91. Erlaubniß zum Verkauf eines Pflasters. 1250. A. 1.

Fräulein Thekla Brenner hierselbst hat, nachdem sie das sogenannte Lauersche Heil- und Wundpflaster zur nähern Untersuchung vorgelegt hatte, die Erlaubniß erhalten, dasselbe als Arcanum durch die Apotheken unseres Regierungsbezirks zu verkaufen.

Erfurt, den 17ten Februar 1853.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 92.

Es sind in dem Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Erfurt der Packbote Temmler von hier entlassen; der Post-Expediteur Hendeß in Sachsa, der Stadt- und Landbriefträger Wachsmuth in Sömmerda ausgeschieden; der Post-Expedient Sauermann von Heiligenstadt nach Erfurt versetzt; und der Bürgermeister Scheidel in Sachsa zum Post-Expediteur daselbst, der Ortsschulze Adam in Breitenworbis zum Post-Expediteur daselbst, und der Kaufmann Hoffmann aus Schlotheim zum Post-Expediteur in Ebeleben angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 12ten März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 93. Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 1853. A. 1.

Nachdem zur Sprache gebracht worden ist, daß in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg die Heilighaltung der Sonn- und Festtage durch den Geschäftsverkehr der Notare und Rechtsanwälte an diesen Tagen häufig erschwert und behindert werde, hat das gedachte Königl. Appellations-Gericht sich veranlaßt gesehen, durch einen im Amtsblatte veröffentlichten Erlaß die Einwohner seines Bezirkes aufzufordern, ihre Zusammenkünfte und Besprechungen mit den Anwälten in ihren Rechtsangelegenheiten in der Regel während der Wochentage, an Sonn- und kirchlichen Feiertagen aber nur aus triftigen, eine Ausnahme rechtfertigenden Gründen und während des Gottesdienstes nur in ganz dringenden, durchaus keinen Aufschub leidenden Fällen eintreten zu lassen.

Um dieser Aufforderung einen besseren Erfolg zu sichern, veranlassen wir unserer Seits, unter Hinweisung auf die bereits unter dem 9ten Mai 1851 (Amtsblatt S. 173.) von uns erlassenen Vorschriften hierdurch auf Anweisung der Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Ortsvorstände und Geistlichen, durch besondere Einwirkung auf die Ortseinwohner zur Erreichung des fraglichen Zweckes auch ihrer Seits beizutragen.

Erfurt, den 3ten März 1853.

Nro. 94. Form der Servis-Liquidationen. 1352. A. 3.

Nach Maßgabe des Servis-Tarifs für sämmtliche Garnison-Orte vom 30sten Juni v. J. ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1sten Januar 1853 ab, nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servise zusammengeworfen) zur Liquidation zu bringen. Es vereinfachen sich hiernach auch die früher, und namentlich durch unsere Bekanntmachung vom 18ten

 Februar

Februar 1845 — 9tes Stück des Amtsblattes — vorgeschriebenen Servis-Liquidations-Formulare dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Das anderweit festgestellte Schema zur Servis-Liquidation bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten Februar 1853.

Schema C.

Servis-Liquidation

der

Kommune . . . . . pro Monat . . . . . 18 . .

Stadt . . . . ter Klasse.

Bemerkungen.

1) Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommune den Servis für Einquartierte direct oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.

2) Bei der Liquidirung des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1sten eines Monats eintrifft, und am 15ten wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1sten bis incl. 14ten, also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises außer Ansatz bleibende Tag des Abgangs gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umstehend in Kolonne 8. angedeutet ist) mit übernommen werde, um mit Sicherheit ersehen zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartirung excl. des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Einquartierung den 4ten Tag erreicht oder überstiegen hat, kann für die ganze Dauer derselben, mit Ausschluß des Abgangstages, die Competenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für

30 Tage,

Digitized by Google

30 Tage, wogegen für dieselbe, wenn sie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt, und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $^1/_{30}$tel, und zwar mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28. 29. 30. oder 31.) dergestalt berechnet wird, daß z. B. für eine Einquartierung, welche vom 18ten bis incl. 31sten August dauert, die Servis-Competenz für 14 Tage, für eine Einquartierung, welche vom 18ten bis incl. 28sten oder 29sten Februar dauert, die Servis-Competenz nur für 11 oder 12 Tage in Ansatz kommt.

4) Ist von den Communen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stallservis auch nur für soviel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.

5) Der in dem Schema zwischen den Spalten 7. und 8. freigelassene, zum Heften bestimmte Raum darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

Nro. der Belage.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften. Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Rt. Sgr. Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis (zum Abgangs-Tage.)	Mithin auf Monate excl. Abgangs-Tag.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen. Rt. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	10.
1	"	1	"	N . . . tes Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments Secondelieutenant N. N. . . . . . 2c.	"	0 0 0	1	15	$^{14}/_{30}$	0 0 0	

Unter

Nro. 95.
Eintritt der Polizeistunde.
1460 A. 1.

Unter Wiederaufhebung der in früheren Bekanntmachungen und namentlich in den vom 10ten Juli 1839 und vom 5ten April 1842 enthaltenen Bestimmungen über die Polizeistunde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Maßgabe des §. 342. des neuen Strafgesetzbuches polizeilich zu bestimmende Zeit, nach deren Eintritt das Verweilen von Gästen in den einzelnen Schenkstuben resp. öffentlichen Vergnügungsörtern strafbar ist, überall im hiesigen Regierungsbezirke durch die betreffende Ortspolizeibehörde selbstständig, in Gemäßheit darüber von uns ertheilter Anweisung, festgesetzt werden wird.

Erfurt, den 4ten März 1853.

Nro. 96.
Empfehlung eines Werkes: die Beschälkrankheit ꝛc. der Pferde.
882. A. 1.

Der Gestüts-Inspector Rodloff zu Zirke hat unter dem Titel: die Beschälkrankheit und der Beschälausschlag der Pferde, Birnbaum 1852, eine Schrift herausgegeben, welche, da dieselbe einen practischen Werth für alle Thierärzte hat, und auf Grund der gemachten Erfahrungen den Gegenstand gründlich und allgemein verständlich behandelt, hierdurch der Aufmerksamkeit der Thierärzte besonders empfohlen wird.

Erfurt, den 18ten Februar 1853.

Nro. 97.
Benennung des Hammerwerks b. Ziegenrück
1195. A. 3.

Auf Antrag der jetzigen Besitzer des unweit Ziegenrück belegenen Hammerwerks, die Lämmerschmiede genannt, haben wir genehmigt, daß dasselbe ferner den Namen „Ludwigshütte" führe.

Erfurt, den 21sten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 98.
Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staats-Papiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.			
118,342.	J.	100	vom 27sten Mai 1852.
37,734.	F.	50	
49,747.	J.	25	
118,323.	T.	25	

Des

Des Dokuments Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.			
101,910.	F.	100	vom 10ten Juli 1851.
139,882.	"	100	vom 8ten Januar 1852.
139,883.	"	100	
90,453.	"	100	
90,454.	"	100	
90,455.	"	100	
90,456.	"	100	
90,457.	"	100	vom 30sten October 1851.
90,458.	"	100	
21,361.	G.	50	
24,813.	H.	25	
24,814.	"	25	
24,815.	"	25	
3,609.	F.	100	vom 30sten October 1851.
20,055.	G.	50	vom 30sten October 1851.
84,703.	F.	100	
12,502.	H.	25	
23,772.	"	25	vom 8ten Januar 1852.
43,648.	"	25	
51,924.	"	25	
51,927.	"	25	
102,713.	F.	100	vom 30sten October 1851.
14,048.	E.	200	
31,430.	G.	50	
31,432.	"	50	vom 8ten Januar 1852.
31,434.	"	50	
31,435.	"	50	
161,509.	F.	100	
44,695.	"	100	vom 26sten Februar 1852.
44,696.	"	100	
8,274.	G.	50	vom 8ten Januar 1852.
179,867.	F.	100	vom 4ten Dezember 1851.
8,357.	D.	300	
18,416.	E.	200	
180,820.	F.	100	vom 30sten October 1851.
180,821.	"	100	
38,770.	G.	50	
38,771.	"	50	

Des

Digitized by Google

Des Dokuments Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
noch II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.			
31 816.	G.	50	vom 27sten Mai 1852.
40,048.	„	50	
III. Kurmärksche Schuldverschreibung.			
2,310.	F.	100	durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17ten December 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §§. 2. und 3. (Gesetzsammlung Seite 157.) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2ten Februar 1853.

(L. S.) Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nro. 99. Zeche „Weiße Lilie" bei Seisla.

Mittelst der unter dem 11ten d. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Zeche „Weiße Lilie" bei Seisla im Kamsdorfer Revier, zum Bau auf Silber, Kupfer, Kobalt und Eisen, an den Gutsbesitzer Grosch zu Seisla mit 1 gewierten Fundgrube und 854 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 21sten Februar 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 100. Erbstolln „Friedrichs Schlüsselstoll'n" bei Benneckenstein.

Mittelst der unter dem 11ten d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist der Gewerkschaft der Blei- und Kupfererzzeche Friedrich bei Benneckenstein ein Erbstolln unter dem Namen „Friedrichs Schlüsselstoll'n" verliehen worden, — was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21sten Februar 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 101. Pressen-Zeche bei Dobian.

Mittelst der unter dem 11ten d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Pressen-Zeche bei Dobian im Kamsdorfer Revier zum Bau auf Silber, Kupfer und Kobalt, an den Kaufmann C. F. G. Bernhardt zu Berlin, den Bergmann J. C. G. Bernhardt zu Goßwitz und den Bergmann F. W. H. Henniger daselbst mit 1 gewierten Fundgrube und 880 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21sten Februar 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst

Digitized by Google

Mittelst der unter dem 21sten d. Mts. höheren Ortes vollzogenen Urkunde ist die Silber-, Kupfer- und Kobalt-Zeche „Wilhelmine" am Rothenberge bei Klein-Kamsdorf, an den Bergmann Carl Jahn in Klein-Kamsdorf, den Fuhrmann Carl Wilhelm Franke in Saalfeld, den Bergmann Friedrich Wilhelm Storz in Groß-Kamsdorf und den Bergmann Christian Möbius in Goßwitz, mit 1 Fundgrube und 16 Maaßen gestrecktes Feld verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nro. 102. Zeche „Wilhelmine" bei Klein-Kamsdorf.

Halle, den 28sten Februar 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Erledigte Stelle.

Durch das am 12ten d. M. erfolgte Ableben des Superintendenten und Consistorial-Raths Dr. Heubner ist das Pastorat an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg vacant geworden. Dasselbe wird durch das Directorium des Prediger-Seminars, den Magistrat und die Bürgerschaft daselbst wieder besetzt. Nro. 103.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikanten August Schultze zu Nordhausen den Charakter als Kommerzien-Rath zu verleihen. Nro. 104.

Des Königs Majestät haben dem praktischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. Jacob Rincke zu Heiligenstadt den Charakter eines Sanitäts-Raths Allergnädigst beizulegen geruhet.

Der Kammergerichts-Auskultator Herrmann Nebelung ist in dieser Eigenschaft in das Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Hoff, bisher zu Nordhausen, ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Halberstadt an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt versetzt.

Der Büreau-Diätarius Linsel zu Bleicherode ist dem Königlichen Kreisgericht zu Heiligenstadt und der Supernumerarius Seidler von Halberstadt der Königlichen Kreisgerichts-Commission II. zu Bleicherode überwiesen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Mötzlich, in der zweiten Halleschen Land-Diözes, ist dem bisherigen Dom-Diaconus zu Merseburg, Jacob Carl Wilhelm Bernhard Simon, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Dom-Diaconatstelle zu Merseburg wird dies Mal von dem dortigen Dom-Capitul besetzt.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Schleusingen, in der

Diözes

Diözes Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Heinrich Langethal verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Emden, in der Diözes Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hans Otto Carl Friedrich Sanno berufen und von uns bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal, in der Diözes Stendal, ist dem bisherigen Hülfsprediger daselbst, Friedrich Wilhelm Görnemann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Stendal wird von dem Magistrate daselbst besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ampfurth, in der Diözes Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Groppendorf, Diözes Bornstedt, Carl Georg Hermes, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Groppendorf wird diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 105. Uebernahme einer Agentur.

Dem Königl. Post-Sekretair Müller zu Leineselde, im Kreise Worbis, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 1sten März 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 106. Patentertheilung.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 107. Patentertheilung.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 19ten März 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 108.

Nro. 3693. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhof;

Nro. 3694. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846, vom 12ten Februar 1853;

Nro. 3695. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach;

Nro. 3696. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 14ten Februar 1853;

Nro. 3697. das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 14ten Februar 1853;

Nro. 3698. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 26sten Februar 1853.

Erfurt, den 10ten März 1853.

Das

Digitized by Google

Nro. 109. Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3609. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Thalern; vom 14ten Februar 1853.

Erfurt, den 10ten März 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 110. Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15ten Juli 1851.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Samml. S. 711.) mit dem 1sten März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1. Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

a. welchen während der Jahre 1849 — 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

b. welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9ten Januar d. J. fortgesetzt haben.

2. Die vorstehend unter 1a. gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5ten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Manteuffel.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 111. Bildung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in Schleusingen. 1694 A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten Februar 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Schleusingen Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerke der Müller, Gerber, Sattler, Buchbinder, Hutmacher, Drechsler, Kupferschmiede, Maurer, Zimmerleute und Glaser errichtet worden sind. Zum Vorsitzenden in diesen Kreis-Prüfungs-Commissionen haben wir den Senator Menz ernannt, und umfaßt der Wahlbezirk für dieselben alle diejenigen Ortschaften, welche in der oben bezeichneten Amtsblatts-Bekanntmachung als zum Wahlbezirk Schleusingen gehörig, namentlich aufgeführt worden sind.

Erfurt, den 4ten März 1853.

Nro. 112. Erledigung der Kreischirurgen-Stelle in Schleusingen. 1627. A. 1.

Durch den am 27sten vor. Mts. erfolgten Tod des Kreis-Chirurgus Brumme ist die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Schleusingen erledigt worden. Qualificirte Bewerber werden deshalb aufgefordert: unter Vorlegung ihrer Zeugnisse sich bei uns wegen der Wiederbesetzung dieser Stelle binnen 6 Wochen zu melden.

Erfurt, den 4ten März 1853.

Nro. 113. Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. 1731. A. 1.

Den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann L. Dectjen in Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung

nennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Erfurt, den 9ten März 1853.

Nro. 114. Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. 1744. A. 1.

Den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Leberecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz und Comp., ist die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Erfurt, den 9ten März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 115. Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der französischen Nordbahn-Gesellschaft, sowie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach

Digitized by Google

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32 1/2 Kubik-Fuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage declarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchgangs der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die

Post-

Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1sten März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Nro. 116.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
100,000 = = = Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
85,000 = = = = = = = 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1sten Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nro. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30sten September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 6 Zins-Coupons der zweiten Serie Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1sten Oktober 18$\frac{5}{6}$,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1sten Oktober 18$\frac{5}{1}$

und

Digitized by Google

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1sten Oktober 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. Nro. 8 bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 29 par terre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Nro. 117. Post-Angelegenheit.

Für die zwischen Worbis und Duderstadt coursirende tägliche Chaisenpost sind die Gasthöfe in den Ortschaften Winzingerode, Ferna und Teistungen als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bestimmt worden.

Die Entfernungen von Worbis sind festgesetzt worden

bis Winzingerode auf ½ Meile,
" Ferna " ¾ "
" Teistungen " 1 "

wonach das Personengeld von den Reisenden zur Erhebung kommt.

Erfurt, den 7ten März 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 118. Post-Angelegenheit.

Für die zwischen Breitenworbis und Mackenrode coursirende Personenpost sind die zwischen Gr. Bodungen und Mackenrode belegenen Orte Epschenrode und Limlingerode nachträglich als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bestimmt worden.

Die Entfernung von Gr. Bodungen ist bis Epschenrode auf ¾ Meilen und bis Limlingerode auf 1¼ Meilen festgesetzt worden.

Erfurt, den 14ten März 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

In

Nro. 119. Extract aus der Land-Feuer-Societäts-Rechnung pro 1850 und 1851.

In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuer-Societät für das gemacht:

1) Ex-

aus den von der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse in Mer-

Zeitabschnitte	Versicherungs- Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Klasse IV. Thlr.	in Summa Thlr.	Beiträge nach den Heberollen thlr. sgr. pf.			Nachträgliche Feuer-Societäts-Beiträge thl. sg. pf.		
Bestand ultimo 1849 laut Bekanntmachung vom 13ten											
pro 1. Semester 1850.	2,046 100	9,647 745	19,136 220	11,102 350	41,932 415	46,697	25	5	3	—	5
„ 2. „ 1850.	2,078 260	9,797 760	19,243 764	11,112 090	42,231 874	28,201	12	8			
„ 1. „ 1851.	2,140 980	9,995 925	19,445 904	11,120 910	42,703 719	28,490	12	9	7	17	—
„ 2. „ 1851.	2,239 640	10,064 415	19,569 024	11,095 060	42,968 139	19,088	26	5			
					Summa:	122478	17	3	10	17	5

platte

Digitized by Google

platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838 wird bekannt

tract

seburg auf die Jahre 1850 und 1851 gelegten Rechnungen.

Summen.

Ordnungs-Strafen. thl. sg. pf.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien. thlr. sg. pf.	Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen. thl. sg. pf.	Von Versicherten antheilig zu tragen gewesene Gebühren für Gebäude-Abschätzungen. thl. sg. pf.	An eingegangenen Activ-Capitalien. thlr. sgr. pf.	An eingegangenen Passiv-Capitalien. thlr. sg. pf.	Insgemein. thl. sg. pf.	Summa. thlr. sg. pf.	Bemerkungen.
März 1852. Amtsblatt pro 1852. Nummer 14.							29,204 20 4	
5 — —	1330 — —	5 — —	1 10 —	— — —	4200 — —	— — —	80,443 18 6	
— — —	1400 — —	5 — —	3 5 —	— — —	— — —	— — —	48,995 1 2	
5 — —	2730 — —	10 — —	4 15 —	— — —	4200 — —	— — —	158,643 10 —	

Digitized by Google

Zeit-Abschnitte.	Aus: Brandvergütigungs-Gelder. Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Summa.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
pro 1850.	2150	8	3	16,808	17	2	14,012	2	10	27,646	25	9	60,908	24	—
„ 1851.	1178	9	3	13,328	11	4	11,371	3	7	12,951	21	2	38,829	15	4
Summa	3619	17	6	30,136	28	6	25,383	6	5	40,598	16	11	99,738	9	4

gabe.

Digitized by Google

Ausgabe.

Gehälter der Beamten des General-Directoriums nebst Hilfsarbeitern und der Kasse.			Büreau-Aufwand.			An Druck-Kosten.			Gehälter der Kreis-Directoren.			Entschädigung für Feuerlösch-Geräthe und an Prämien.			Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Bau-Beamten.			Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge.			Bemerkungen.
thlr.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
3617	15	—	200	—	—	179	12	6	2811	—	—	1483	14	10	2053	6	10	1201	28	11	
3610	—	—	200	—	—	199	20	—	2802	20	—	1500	—	—	1743	19	8	563	29	3	
7227	15	—	400	—	—	379	2	6	5613	20	—	2983	14	10	3796	26	6	1765	28	2	

Digitized by Google

Aus-

Zeit-Abschnitte.	An Capitalien, welche bei der Königl. Bank belegt worden, resp. für angekaufte Staatsschuldscheine.			Diäten und Fuhrkosten in Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten.			An zurückerstatteten Feuersocietäts-Beiträgen.			An Prozeß-Kosten.			An Zinsen von aufgenommenen Passiv-Capitalien.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
pro 1850.	6662	23	4	16	—	—	—	15	—	6	22	6	140	23	—
„ 1851.	—	—	—	36	7	6	—	—	—	31	14	7	—	—	—
Summa	6662	23	4	52	7	6	—	15	—	38	7	1	140	23	—

gabe

Digitized by Google

gabe.

An zurückgezahlten Passiv-Capitalien.			An niedergeschlagenen Resten.			Zur Completirung des eisernen Fonds.			Insgemein.			Summa.			Bemerkungen.
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
14,850	—	—	2	8	9	—	—	—	—	—	—	91,131	14	8	
—	—	—	1	16	9	12,428	17	2	100	—	—	62,047	10	3	
14,850	—	—	3	25	6	12,428	17	2	100	—	—	156,181	21	11	
												Abschluß:			
												Einnahme	158,643	10	—	
												Ausgabe	156,181	24	11	
												Bestand	2,461	15	1	Hierzu
												nicht zu verausgabende Brandvergütigungsgelder	270	—	—	Bleibt
													2,731	15	1	und hiervon ab
												etatsmäßige Ausgabe-Posten, die aber noch nicht wirklich verausgabt sind	237	12	8	Bleibt
												Bestand:				
												Baar	2,494	2	5	
												und in Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen	50,000	—	—	

(Siehe beigefügte Nachweisung.)

2) Nach=

Digitized by Google

2) Nachweisung

über

den eisernen Fonds bei der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1850 und 1851.

Nro.	Detail.	Activ-Capitalien. Zugang. thlr.	Activ-Capitalien. Abgang. thlr.	Baar. Zugang. thlr.	sg.	pf.	Baar. Abgang. thlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
	Bestand am Schluß des Jahres 1849	32000	—	17471	4	2	—	—	—	
1	Im Jahr 1850 war Zugang	—	—	4598	10	8	—	—	—	
2	In Staatsschuldscheinen wurden angelegt nach Pag. 286. der Rechnung pro 1850	8000	—	—	—	—	6662	23	4	
	Summa:	40000	—	22039	14	10	6662	23	4	
	Abgang:	—	—	6662	23	4	—	—	—	
	Bleibt Bestand:	40000	—	15376	21	6				
3	Nach den ständischen Beschlüssen soll der Bestand des eisernen Fonds nur auf 50000 Thlr. gebracht werden. Um diesen Beschlüssen zu genügen, scheiden aus diesem Baarbestande aus	—	—	—	—	—	2948	4	4	Die unter Nr. 8. bemerkten 175 Rc. Zinsen bestehen aus: 90 Rc 21 Sy 3 ₰ Zinsen, welche am Tage des Ankaufs der Activ-Capitalien gefällig, also mit denselben gleichzeitig angekauft u. daher hier dem eisernen Fond zuzurechnen waren und
4	In Staatsschuldscheinen wurden angelegt	4000	—	—	—	—	3601	26	8	
5	In dergleichen wurden angelegt	2500	—	—	—	—	2282	6	8	
6	In dergleichen ferner desgleichen . . .	2500	—	—	—	—	2295	29	2	
7	Aus dem Resten-Fonds der allgemeinen Brandversicherungs-Societät	1000	—	1457	20	4	—	—	—	
8	An Zinsen von vorstehenden zusammen 10,000 Thlr. betragenden Staatsschuldscheinen .	—	—	175	—	—	—	—	—	84 „ 8 „ 9 „ Zinsen, die während des in das Jahr 1851 fallenden Besitzes der Societät gefällig wurden u. unter Genehmigung der Provinzialstände dem eisernen Fonds ausnahmsweise zugerechnet sind.
	Summa:	50000	—	17009	11	10	11128	6	10	
	Abgang ab:	—	—	11128	6	10	—	—	—	
	Bleibt Bestand:	50000	—	5881	5	—	—	—	—	Summa wie oben.

Schloß Bedra, den 24sten Februar 1853.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

H. F. v. Helldorff.

Im

Digitized by Google

Nro. 120. Belobung der Thätigkeit mehrerer Schiedsmänner.

Im Jahre 1852 haben von den im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmännern die Herren

Döring zu Rüstungen 136
Pfuhl zu Treffurt 200
Polstorf zu Wolkramshausen 156
Werner zu Nordhausen 100

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, was als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 4ten März 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 121. Ablieferung vollgeschriebener Schiedsamts-Bücher.

Wir fordern diejenigen Schiedsmänner unseres Gerichtsbezirkes, welche vollgeschriebene Schiedsamtsbücher hinter sich haben, hietdurch auf, dieselben an das unterzeichnete Königl. Kreisgericht abzuliefern.

Erfurt, den 28sten Februar 1853.

Königl. Kreisgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 122.

Der Candidat des Predigtamtes Carl Wilhelm Gustav Weber ist zum Gehülfen des Herrn General-Superintendenten der Provinz Sachsen, Dr. Möller, in dessen Predigtamte und Seelsorge ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tromsdorf mit Millingsdorf und Thüsdorf, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Pfarrer zu Braunsroda, in derselben Diöces, Johann Christian Gottfried Cossmann verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Braunsroda ist der Rittergutsbesitzer von Münchhausen auf Herrengosserstedt, welchem von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg für dies Mal vier Candidaten präsentirt werden.

Die erledigte evangelische erste Predigerstelle an der reformirten Hofgemeinde zu U. L. Frauen in Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar Adolph Krummacher verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 123. Uebernahme einer Agentur.

Der Buchhalter Bernhard Minner zu Sömmerda hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck erhalten.

Erfurt, den 2ten März 1853. Königl. Regierung.

Das

Digitized by Google

Nro. 124. Uebernahme einer Agentur.

Dem Hülfsschreiber Louis Kellner zu Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten März 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 125. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27sten December 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Station angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Nro. 126. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 31en März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschluß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 127. Patentertheilung.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6ten März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 128 Patentertheilung.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6ten März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 26sten März 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 129.

Nro. 3700. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein, und

Nro. 3701. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Erfurt, den 18ten März 1853.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3702. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbogk nach Baruth.

Nro. 3703. das Gesetz, die Abänderung der §§. 56. 219. 240. und 250. des Strafgesetzbuches betreffend, vom 9ten März 1853 und

Nro. 3704. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Meklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 11ten März 1853.

Erfurt, den 21sten März 1853.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 130. Zusendung verlooster Staatsschuld-Verschreibungen zur Realisation. 363. C.

Die Inhaber von verlooften Staatsschuldverschreibungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die Portofreiheit genießen wollen, sie ihre Documente Behufs der Realisation der Regierungs-Haupt-Kasse durch die Kreis- oder Rentamts-Kassen zu übersenden haben. Bei unmittelbaren Zusendungen an die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie bei demnächstiger Ausantwortung der realisirten Capitalien haben dagegen die Besitzer der verlooften Schuldverschreibungen die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Erfurt, den 12ten März 1853.

Nro. 131. Eröffnung der hier gegründeten Gärtner-Lehranstalt. 1621. A. 3.

In Erfurt ist zur Ausbildung tüchtiger Handels-, Baum- und Gemüsegärtner vom Kunst- und Handelsgärtner Topf eine Gärtner-Lehranstalt als Privat-Institut und Privat-Eigenthum des Letztern, jedoch unter Aufsicht und Unterstützung des Staats gegründet und zur Errichtung dieses vorzugsweise eine praktische Tendenz verfolgenden Instituts mit höherer Genehmigung der hiesige botanische Garten vorläufig auf 10 Jahre zur Verfügung gestellt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß jene Anstalt zu Ostern dieses Jahres eröffnet werden wird, und daß diejenigen welche die Aufnahme in die Anstalt wünschen, sich deshalb an Herrn Topf zu wenden haben.

Erfurt, den 15ten März 1853.

Nro. 132. Kreis-Prüfungs-Commissionen für Kammmacher und Uhrmacher in Nordhausen. 2019. A. 1.

In der Stadt Nordhausen sind Kreis-Prüfungs-Commissionen für Kammmacher und Uhrmacher errichtet und mit dem Vorsitz in demselben der Landraths-Amts-Verweser von Davier beauftragt worden.

Erfurt, den 17ten März 1853.

Nro. 133. Auszeichnung einiger Theilnehmer der im vergangenen Jahre in Nordhausen stattgehabten Gewerbe-Ausstellung. 1641. A. 3.

Die im October v. J. in Nordhausen stattgehabte Gewerbe-Ausstellung, welche im Ganzen ein nicht unerfreuliches Bild des Standes der Gewerbsamkeit in jener Gegend zur Anschauung brachte, hat uns eine erwünschte Veranlassung gegeben, bei dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verleihung von Preis-Medaillen für diejenigen Leistungen der Aussteller zu beantragen, welche sich vor anderen besonders auszeichneten.

In Folge dessen ist

dem Goldarbeiter Schmidt,
dem Tuchfabrikanten Meinecke (Firma: Gebr. Günther),
dem Drechslermeister Döring,
den Tuchfabrikanten Gebr. Becker,
den Fabrikanten Eduard Riemann, sämmtlich in Nordhausen,

die

die Preismedaille für gewerbliche Leistungen, in Bronze ausgeprägt, verliehen worden.

Außerdem verdienen wegen Ausstellung wohlgelungener Manufacte und Fabrikate lobend erwähnt zu werden:

der Goldarbeiter A. Krieghoff,
der Schlosser Duriet,
der Buchbindermeister Kleeberger,
die chemische Fabrik von Cramers Wittwe,
sämmtlich in Nordhausen,
der Schuhmachermeister Rose
in Sondershausen und
der Webermeister Bänder in Bleicherode.

Wir halten uns für verpflichtet, denselben öffentlich ein ehrendes Anerkenntniß auszusprechen.

Erfurt, den 17ten März 1853.

Bekanntmachung.

Nro. 134. Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9ten September 1851, zur Rückzahlung am 1sten April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30. zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zinscoupons Serie I. Nro. 4. bis 8. und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 135.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hilmsen, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Domhülfs-Prediger zu Halberstadt, Friedrich Wilhelm Gottlieb Oelmann, verliehen worden.

Der bisherige Hülfslehrer Jacob Rindermann zu Mengelrode ist als Schullehrer zu Streitholz, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 136. Uebernahme einer Agentur.

Dem Senator Henri Gerber zu Tennstedt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten März 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 137. Patentertheilung.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7ten März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 138. Patentertheilung.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7ten März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 139. Patentauthebung.

Das dem Ingenieur Völckner zu Berlin unterm 21sten März 1852 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten ist aufgehoben.

Nro. 140. Patentertheilung.

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10ten März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Bespannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 2ten April 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 141.

Nro. 3705. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff;

Nro. 3706. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Möllin nach dem Ostsee-Strande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück;

Nro. 3707. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen;

Nro. 3708. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungs-Bezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze, in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow;

Nro. 3709. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege; vom 12ten März 1853, und

Nro. 3710. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten December 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünf Millionen Thalern.

Erfurt, den 30sten März 1853.

 Verord-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 142. Warnung. 1434. A. 3. und 1.

Der zweite Jahresbericht über die Wirksamkeit des Nachweisungs-Büreaus für Auswanderer in Bremen enthält folgende beachtenswerthe Punkte, welche wir im Interesse derjenigen Personen, die eine Auswanderung beabsichtigen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Es wird um so mehr der dringende Rath ertheilt, daß, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse dazu nöthigen, Niemand auswandere, der nicht auch für die nächste Zukunft in dem neuen Heimathlande einige Mittel besitzt, da ohne diese das größte Elend in der Regel unvermeidlich sei. Es ist aber häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß Menschen unüberlegt unter leichtsinnigem Aufgeben dessen, was sie haben, mit thörichten Hoffnungen auf eine ungewisse Zukunft und ohne Benutzung der zu Gebote stehenden Rathschläge auswandern. — Es wird vor den zahlreichen Agenten und Mäklern gewarnt, welche im Auftrage größerer Landspeculanten im Innern Amerikas die Auswanderer auf alle Weise dorthin zu locken suchen. Diese Leute reisen den Emigrirenden auf Dampfschiffen entgegen und bemächtigen sich ihrer mit anscheinend so treuherziger Miene und hülfreichem Wesen, daß in den meisten Fällen selbst die in der Heimath Gewarnten durch diese falschen, lediglich auf gewinnsüchtiger Absicht beruhenden Vorspiegelungen bethört werden. Vorzugsweise sind es Deutsche, welche auf solche Weise ihre Landsleute zu täuschen suchen. Es wird hervorgehoben, daß die Gesetze der vereinigten Staaten von Nordamerika für solche Personen, die wegen Krankheiten, Alter oder sonstiger Verhältnisse die Besorgniß erregen, daß sie den öffentlichen Anstalten zur Last fallen könnten, eine Caution erfordern, deren Größe je nach den besonderen Umständen von den dazu beauftragten Beamten festgesetzt wird. Außerdem wird eine Bekanntmachung der Polizei-Direction in Bremen mitgetheilt, in welcher alle, die die Absicht haben, über genannte Stadt in einen anderen Welttheil auszuwandern, gewarnt werden, nicht ohne die zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse hinreichenden Mittel nach Bremen zu kommen, da ihnen sonst der Aufenthalt dort nicht gestattet werden kann, sie vielmehr ohne Weiteres in ihre Heimath werden zurückgewiesen werden. Erfurt, den 18ten März 1853.

Nro. 143. Prüfungs-Commission für Sattler im Kreise Ziegenrück. 2145. A. 1.

Für den Kreis Ziegenrück ist in Ranis eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Sattler gebildet und mit dem Vorsitze in derselben der Landrath von Breitenbauch beauftragt worden.

Erfurt, den 22sten März 1853.

Unter

Nro. 144. Versicherung gegen Feuersgefahr von den dem Domainen-Fiscus rentenpflichtigen Gebäuden. 731. B. 2.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5ten Juni und 23sten Juli v. J., worin diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften namhaft gemacht worden, bei denen die für die fiskalischen Amortisationsrenten verhafteten Gebäude innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes versichert werden dürfen, bestimmen wir hierdurch nachträglich, daß Versicherungen dieser Art auch bei der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt erfolgen können.

Erfurt, den 22sten März 1853.

Nro. 145. Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. 2171. A. 1. und 3.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg als Inhaber der Firma: Valentin Lorenz Meyer daselbst die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Commissionair August Wilhelm Berger in Berlin, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Erfurt, den 26sten März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 146. Einlösung von nicht convertirten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weitern Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13ten September 1851 zum 1sten April 1852 gekündigten Capitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zinscoupon Ser. I. Nro. 8. und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin den 15ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Nro. 147. Post-Angelegenheit.

In Folge der Eröffnung der neuen Chaussee zwischen Breitenworbis und Worbis werden, vom 1sten k. M. ab, die zwischen Nordhausen und Heiligenstadt, resp. Witzenhausen courirenden Posten, zwischen Wülfingerode und Leinefelde, über

über Worbis geleitet und es wird gleichzeitig die gegenwärtig zwischen Leinefelde und Worbis bestehende tägliche Personenpost aufgehoben werden.

Erfurt, den 28sten März 1853. Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Erledigte Stelle.

Nro. 148. Die katholische Pfarrstelle zu Günterode mit dem Filial Glasehausen, im Kreise Heiligenstadt, ist durch den Tod des Pfarrers Rink erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle steht in diesem Falle Namens Sr. Majestät des Königs dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen v. Witzleben zu.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 149. Dem Seminar-Director Thilo in Erfurt ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19ten d. Mts. die Direction des Seminars für Stadtschulen zu Berlin übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Bau-Inspectors Meves zur Erledigung gekommene Kreis-Bau-Inspectorstelle zu Erfurt ist dem bisherigen Ober-Wege-Bau-Inspector, Baurath Behsemeyer, übertragen.

Der bisher als Hülfsarbeiter im Regierungs-Sekretariate beschäftigt gewesene Sergeant Fischer ist zum etatsmäßigen Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 150. Patententheilung. Dem Schreinermeister Heinrich Hakländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19ten März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 151. Patententheilung. Dem Hütten-Inspector Heil zu Schwintochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20sten März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 9ten April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 152. Reisekosten bei Reisen der Medicinalbeamten in gerichtlichen Partei-Untersuchungssachen. 1982. A. I.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird, zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Reisekosten bei Reisen der Medicinalbeamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen mehrfach entstanden sind, bekannt gemacht, daß in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen die Reisekosten der Kreis-Medicinalbeamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der Verordnung vom 28sten Juni 1825, sondern, eben so wie die Reisekosten bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, nach den Bestimmungen des die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerhöchsten Erlasses vom 10ten Juni 1848 (Gesetz-Sammlung de 48 S. 151. ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1., 2. und 3. dieses Allerhöchsten Erlasses haben zu erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden:

	Reisekosten auf die Meile.	Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn zusammen:
1) die Kreis-Physiker	10 Sgr.	20 Sgr.
2) die Departements-Thierärzte als solche . .	10 „	20 „
3) die Kreis-Wundärzte	7 Sgr. 6 Pf.	15 „
4) die Kreis-Thierärzte	7 „ 6 „	15 „

II. bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

	Reisekosten auf die Meile.
1) die Kreis-Physiker	1 Thlr. — Sgr.
2) die Departements-Thierärzte als solche	1 „ — „
3) die Kreis-Wundärzte	— 15 „
4) die Kreis-Thierärzte	— 15 „

Digitized by Google

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Departements-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen nach der Bestimmung ad 3. des §. 1. des erwähnten Allerhöchsten Erlasses 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen. Erfurt, den 25sten März 1853.

Nro. 153. Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. 2296. A. 1.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Ludewig und Comp. zu Bremen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Kaufmann Friedrich Carl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Breischneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt.

Erfurt, den 31sten März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 154. Schiedsmannswahl.

Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen sind auf die Periode von 1853 bis 1855

a. für den 2ten Landbezirk der Schmiedemeister Gottfried Eisenhardt zu Bollstedt,
b. für den 3ten Landbezirk der Schulze Georg Christoph Kirsten zu Saalfeld,
c. für den 5ten Landbezirk der Ackermann Georg Christoph Schuchardt zu Dachrieden,
d. für den 6ten Landbezirk der Schmiedemeister Karl Gottfried Günther zu Eigenrieden,
e. für den 7ten Landbezirk der Ackermann Valentin Roth zu Bickenriede,
f. für den 9ten Landbezirk der Schulze Franz Joseph Kaufhold zu Faulungen,

erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 23sten März 1853. Königl. Appellationsgericht.

Nro. 155. Schiedsmannswahl.

Der Gastwirth Joseph Ortmann zu Küllstedt ist zum Schiedsmann für den 8ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Periode von 1853 bis 1855 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 23sten März 1853. Königl. Appellationsgericht.

Die

Nro. 156. Post-Angelegenheit.

Die Abfertigung der Personenpost nach Sachsenburg erfolgt von jetzt ab aus Sondershausen um 4, statt bisher um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags und die Abfertigung der Personenpost nach Frankenhausen aus Weimar, statt um 3½, um 3 Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 4ten April 1853. Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Nro. 157. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro April 1853.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1853 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April dieses Jahres auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe dieses Monats zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach denen die Kapitalablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingegangen sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 1sten April 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 158.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Wehrmann, zum Rektor des Stifts-Gymnasii zu Zeitz zu ernennen.

Der Herr Landbaumeister Professor Pabst ist als Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der

Digitized by Google

Der früher als Bau-Inspector zu Hirschberg im Regierungs-Bezirke Liegnitz angestellt gewesene, nunmehrige Regierungs- und Bau-Rath Herr Salzenberg ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Gerichtsassessor Schröder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naumburg und der bisherige Kreisgerichts-Sekretair Höffer in Düben zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lublinitz ernannt.

Der Gerichtsassessor Püschel ist gestorben.

Die Referendarien: Gansauge, Salzmann und Voigt, bisher beim Kammergericht zu Berlin, Balthasar, bisher beim Appellationsgericht zu Greifswald, Wennhak, bisher beim Appellationsgericht zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg, und der Referendarius Hanewald ist an das Appellationsgericht in Halberstadt versetzt.

Der Auscultator Reichard ist zum Referendarius befördert.

Die Auskultatoren: Steinmann, bisher beim Appellationsgericht zu Breslau, und Buchmann, bisher beim Appellationsgericht zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg, dagegen die Auscultatoren: Simons an das Landgericht in Bonn, und Hempel an das Kammergericht in Berlin übergegangen.

Die Kreisgerichts-Secretaire: Dallwitz in Schleusingen, Hesse in Löbejün und Körbin in Halle, sind gestorben.

Zu Boten und Executoren sind ernannt: der bisherige Hülfsbote Riese zu Suhl bei dem Kreis-Gericht daselbst, der bisherige Hülfsbote Schrön zu Sangerhausen bei dem Kreisgericht in Erfurt, der bisherige Hülfsbote Reinelt zu Hettstedt bei der Gerichts-Commission daselbst, der bisherige Hülfsbote Kramer zu Eisleben bei dem Kreisgericht daselbst, und der bisherige Hülfsbote Werner II. zu Langensalza zugleich auch als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 159. Patentertheilung.

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21sten März 1853 ein Patent auf ein Verfahren, um Radebeschläge (Rabbandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 16ten April 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 160. Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15ten Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11ten d. Mts. Seite 80 der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13 jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5ten d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1. d. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung unterm 28sten Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25sten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 161. Chausseegeld-Erhebung. 1921. A. 3.

Nachdem die Stadt Tennstedt die innerhalb ihrer Feldmark belegene 1080½ Ruthen lange Strecke der von Langensalza über Tennstedt auf Weißensee führenden Straße auf ihre Kosten und nur mit einem aus Staatsmitteln gewährten Zuschusse chausseemäßig ausgebaut, und die Unterhaltung derselben übernom-

Digitized by Google

nommen hat, so steht derselben auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juli 1849 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar auf die Länge von einer halben Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extroposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.
II. zum Fortschaffen von Lasten;
1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.
2) von unbeladenem:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:
I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.
II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.
III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend ad III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung. Ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chaussee'n bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 5ten April 1853.

Bekanntmachung.

Nro. 162.

Superintendentur Sundhausen.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten August 1852 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes und im Einverständnisse mit dem Herrn

Herrn Cultus-Minister die bisherige Superintendentur Kirchheilingen, im Regierungsbezirke Erfurt, künftig den Namen „Sundhausen" führen wird.

Magdeburg, den 8ten April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg ist durch das Ableben des Pfarrers Lindner erledigt. Sie ist Königlichen Patronats. Nro. 163.

Das Oberpfarramt zu Hettstedt, in der Diöces Mansfeld, ist durch die Niederlegung desselben Seitens seines bisherigen Inhabers erledigt. Patron ist der Magistrat zu Hettstedt.

Durch das Ableben des Pfarrers Ziegler ist die Pfarrstelle zu Klein-Rösen, in der Diöces Herzberg, erledigt. Patron der Stelle ist der Rittmeister a. D. v. Hellwig auf Groß- und Klein-Rösen.

Das Pfarramt zu Viesen mit dem Filiale Mahlenzien in der Diöces Ziesar ist durch die unfreiwillige Emeritirung seines bisherigen Inhabers erledigt. Patron der Mutterkirche Viesen I. und II. Antheils ist der Herr von Britzke, III. Antheils einige Ackerleute und Kossathen zu Viesen. Patron der Filia Mahlenzien ist Herr von Schierstedt auf Dahlen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12ten März d. J. sind ernannt worden die Superintendentur-Vicare Fulda zu Eckartsberga zum Superintendenten der Diöces Eckartsberga, Grabe zu Langensalza zum Superintendenten der Diöces Langensalza, Hübner zu Sundhausen zum Superintendenten der Diöces Sundhausen, Reimmann zu Salzwedel zum Superintendenten der Diöces Salzwedel, Schirlitz zu Querfurt zum Superintendenten der Diöces Querfurt, Steinbrecht zu Tangermünde zum Superintendenten der Diöces Tangermünde, Urtel zu Merseburg zum Superintendenten der Land-Diöces Merseburg. Nro. 164.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle an der Schloß- und Dom-Kirche zu Merseburg, in der Diöces Merseburg, ist der bisherige Archidiaconus zu Kemberg, Theodor Opitz, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Kemberg ist der Magistrat daselbst.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eggersdorf, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer zu Cobbel, Diöces Wolmirstedt, Georg Ludwig Friedrich Kirchheim, verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Cobbel wird diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Der Lehrer Heinrich Riemann ist, unter Beibehaltung seines bisherigen Verhältnisses, als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl, als Cantor an der Kreuzkirche daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Carl August Kiel, bisher in Mörbach, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Friedrichsrode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 165. Patenterthei-lung.

Dem Maschinenmeister Rottebohm, zu Königshütte in Oberschlesien, ist unter dem 31sten März 1853 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräliegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 166. Patenter-theilung.

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6ten April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 23sten April 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 167.

Nro. 3711. die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend; vom 29sten März 1853.

Erfurt, den 16ten April 1853.

Die zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebenen, mit 10. und 11. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 3712. das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybnicker Kreises zum Betrage von 25,000 Thlr.; vom 21sten Februar 1853;

Nro. 3713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Thlr.; vom 21sten Februar 1853;

Nro. 3714. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben;

Nro. 3715. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen, im Betrage von 170,000 Thlr.; vom 7ten März 1853; und

Nro. 3716. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät für die Melioration der im Regierungs-Bezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden; vom 21sten März 1853.

Erfurt, den 16ten April 1853.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 168.

Der Verkehr des Herzogl. Braunschweig'schen Harz-Leine-Bezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins.

Da die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirk nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a. und b. der Bekanntmachung von 17ten Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweig'schen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29sten v. Mts., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29sten v. Mts. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ebenmäßigen Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5ten April 1853.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
(gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 169.

Baumpflanzungen im Jahre 1852.

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind von den Gemeinden und Privatpersonen unseres Verwaltungsbezirks auch während des verflossenen Jahres nicht unbedeutende Baumanpflanzungen gemacht worden. Es sind nämlich überhaupt:

2224. A. 3.

73,713 wilde Obstbäume gepflanzt,
63,650 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,
55,377 schon veredelte Obstbäume verpflanzt und
1,227,369 Nutz- und Brennholzbäume (einschließlich 84 Maulbeerstämmchen) angepflanzt,

außer-

Digitized by Google

außerdem aber eine bedeutende Anzahl Morgen Forstgrund besäet und viele Baumschulen neu angelegt. Hierbei haben sich nachbenannte Ortschaften besonders ausgezeichnet:

A. im Kreise Erfurt

die Stadt Erfurt, ferner die Gemeinden Andisleben, Büßleben, Elxleben, Gispersleben Kil., Hochheim, Gottstedt, Kirchheim, Kleinrettbach, Moebisburg, Mühlberg, Tiefthal, Töchtelborn, Walschleben, Waltersleben und Zimmern supra;

B. im Kreise Nordhausen

die Städte Nordhausen, Benneckenstein und Sachsa, sowie mehrere Einwohner der Städte Nordhausen und Bleicherode, ferner die Gemeinden Buhla, Großberndten, Günzerode, Hainrode, Kleinfurra, Mackenrode, Tettenborn und Werningerode, so wie mehrere Einwohner der Gemeinden Ascherode, Großwerther, Herreden, Kleinfurra, Kleinwechsungen, Pützlingen und Wülfingerode;

C. im Kreise Worbis

die Stadt Worbis und die Gemeinden Beuern, Bodenrode, Boeseckendorf, Ecklingerode, Gerterode, Großbodungen, Haynrode, Holungen, Niederorschel, Rüdigershagen, Steinbach und Wintzingerode, sowie mehrere Einwohner in den genannten Gemeinden;

D. im Kreise Heiligenstadt

die Stadt Heiligenstadt, ferner die Gemeinden Berntrode, Dingelstedt, Ershausen, Freterode, Geisleden, Geismar, Gerbershausen, Glasehausen, Heuthen, Kaltenebeer, Kella, Kirchgandern, Kreuzeber, Lengenfeld, Lenterode, Lutter, Marth, Reinholterode, Uder, Werleshausen, Wiesenfeld, Wilbich und Wüstheuterode, so wie mehrere Einwohner dieser Ortschaften, besonders von Geismar, Reinholderode und Werleshausen;

E. im Kreise Mühlhausen

die Städte Mühlhausen und Treffurt, so wie viele Privatpersonen daselbst, ferner die Gemeinden Ammern, Bickenriede, Bollstedt, Dachrieden, Diedorf, Doerna, Effelder, Großgrabe, Hoengeda, Horsmar, Kleingrabe, Niederdorla und Oberdorla, ferner mehrere Privatpersonen in den genannten Gemeinden und in Eigenrieden, Falken, Felchta, Hollenbach, Kaisershagen, Langula, Lengefeld, Reiser und Schnellmannshausen;

F. im Kreise Langensalza

die Städte Thamsbrück und Tennstedt, so wie viele Einwohner daselbst, ferner die Gemeinden Bodenheilingen, Bruchstedt, Cammerforst, Clettstedt, Freienbessingen, Großgottern, Großvargula, Heroldishausen, Issersheilingen, Kleinvargula, Merxleben, Mülverstedt, Naegelstedt, Oppershausen, Sundhausen, Tottleben und

 Zimmern,

Zimmern, ferner mehrere Einwohner in diesen Gemeinden und in Altengottern, Blankenburg, Kirchheilingen, Schönstedt und Seebach;

G. im Kreise Weißensee

die Städte Weißensee und Sömmerda und einzelne Einwohner in den Städten Gebesee und Kindelbrück, ferner die Gemeinden und einzelne Einwohner zu Froemmstedt, Günstedt, Henschleben, Herrenschwende, Kleinballhausen, Kutzleben, Nausiß, Oberboesa, Ottenhausen, Schallenburg, Straußfurt, Tunzenhausen und Wundersleben, endlich die Rittergüter zu Schilfa, Straußfurt und Tunzenhausen, sowie das Eichelsche Rittergut in Ottenhausen;

H. im Kreise Schleusingen

mehrere Privatpersonen in den Städten Schleusingen und Suhl, ferner die Gemeinden Altendambach, Dillstedt, Ratscher, Rohr, Schwarza, Waldau, Wichtshausen und Wiedersbach, sowie einzelne Einwohner dieser Ortschaften;

I. im Kreise Ziegenrück

die Städte Ziegenrück, Ranis, so wie mehrere Privatpersonen in der Stadt Gefell, ferner die Gemeinden und mehrere Einwohner in Culmla, Eßbach, Gertewitz, Goßwitz, Goeßitz und Wihelmsdorf und mehrere Privatpersonen in Altenbeuthen, Drognitz, Kleinkamsdorf, Liebschütz, Moxa, Neidenberga, Neuenbeuthen, Paska, Rockendorf und Sparnberg.

Wir geben den Ortsbehörden und Privatpersonen, welche sich sowohl bei Beförderung der Obstcultur, wie bei Anpflanzung von Nutz- und Brennhölzern ausgezeichnet haben, unseren Beifall zu erkennen und hoffen, daß diejenigen Gemeinden, welche weniger Eifer bewiesen haben, so weit es die Oertlichkeit gestattet, baldigst nachfolgen werden.

Den Herren Landräthen aber empfehlen wir, zur Vermehrung der Baumanpflanzungen auf's Neue anzuregen, auch bei den Bereisungen der Kreise ihr Augenmerk auf diesen nützlichen Gegenstand zu richten.

Erfurt, den 12ten April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 170. Ausgelooſete vormals Sächſiſche

Bei der heute hierſelbſt erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſowie der anſtatt der früheren unverwechſelten und unverloosbaren Steuerſcheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind folgende Nummern Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1853 gezogen worden:

1) Von

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764, von Litt. A. à 1000 Thaler: Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Nro. 738. 784. 1378. 1654. 1751. 2368. 2403. 2520. 3290. 3455. 4163. 4766. 4916. 4921. 5679. 5938. 6050. 6611. 6916. 7106. 7523. 7969. 9039. 9590. 9739. 9917. 10938. 11350. 11706. 11905. 11952. 12668. 12738. 13225. 13457. 13599. 13722. 13761. 14212. 14354.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 160. 777. 2779. 3023. 3038. 3230. 3550. 3811. 3839. 3846. 4461. 5137. 5227. 5423. 6473. 6486. 7159. 7396. 7595. 7633. 7936.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nro. 330. 409. 780. 1510. 1949. 2503. 3415. 3660. 3771. 5115.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836, von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nro. 136. 160. 177. 295.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 80.;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nro. 21. 143. 163.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nro. 102. 123.;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nro. 20. 60.

Die Besitzer dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons zu Michaelis 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 16ten April 1853.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 171.

Ausgelooste vormals Sächsische,

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, wurden nachverzeichnete Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1853 gezogen:

von

jetzt Preußische Kammer-Kredit-Kassenscheinen.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 159. 245. 779. 910. 927. 946. 962. 1228. 1283. 1332. 1427. 1522. 1825. 2008. 2033. 2074. 2328. 2638. 2843. 2851. 2887. 2997. 3115.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 32. 150. 674.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

Nro. 8727. 8752. 8890. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206.

zur Zahlung im Michaelistermine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1853, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 16ten April 1853.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 30sten April 1853.

Bekanntmachung.

Nro. 172. Wahl des Ausschusses für die Angelegenheiten der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der im vorigen Jahre zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen zu dem Ausschusse, welcher nach dem Landtags-Abschiede für die Provinz Sachsen vom 6ten August 1841 alle diejenigen auf die Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen Bezug habenden Geschäfte zu besorgen haben soll, deren Erledigung der Bestimmung des Reglements vom 18ten Februar 1838 zufolge den zum Provinzial-Landtage versammelten Vertretern des platten Landes überlassen ist,

A. zu Mitgliedern:

1) den Abgeordneten, Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von Leipziger auf Niemegk,
2) " " Kammerherrn von Burkersrode auf Burgheßler,
3) " " Ortsrichter Haus zu Waltersdorf, und
4) " " Ortsrichter Henschel zu Oßig,

B. zu Stellvertretern:

1) den Abgeordneten, Landtags-Marschall, Kammerherr Graf von Zech-Burkersrode zu Goseck,
2) " " Erbtruchseß von Gräbenitz zu Quetz,
3) " " Ortsrichter Schmidt zu Borgau, und
4) " " Ortsrichter Hanisch zu Trieschewitz

gewählt und der Herr Minister des Innern diese Wahlen in Folge der demselben desfalls ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung vom 2ten Februar d. J. mittelst Rescripts vom 26sten dess. Mts. bestätigt hat.

Magdeburg, den 14ten April 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 173. Badeanstalt in Schleusingen. 2782. A. 1.

Die neu errichtete Badeanstalt in Schleusingen, welche als Kiefernadel- und Dampfbadeanstalt eingerichtet und im vergangenen Winter bedeutend erweitert worden ist, hat im verwichenen Sommer so äußerst glückliche Heilresultate geliefert, daß wir uns veranlaßt sehen, dieselbe angelegentlichst zur Benutzung zu empfehlen. Erfurt, den 16ten April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 174. Ankauf von Wechseln.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt vom 1sten Mai c. an Wechsel, welche die vorschriftsmäßige Sicherheit darbieten und in Erfurt selbst oder an andern inländischen Bankplätzen zahlbar sind, für Rechnung der Preußischen Bank discontiren resp. ankaufen, auch an den letztgedachten Orten zahlbare Wechsel und andere Effecten zur Besorgung der Einziehung annehmen wird. Berlin, den 19ten April 1853.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nro. 175. Unter-Steuer-Amt in Wiehe.

Die bisherige Steuer-Rezeptur zu Wiehe wird zufolge Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 9ten d. M. III. 8190. vom 1sten Mai d. J. an zu einem Unter-Steuer-Amte erhoben, was hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 24sten April 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.
Friese.

Nro. 176. Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellations-Gerichts-Departements Naumburg im Jahre 1852.

In dem verflossenen Jahre 1852 sind bei 56 Schiedsmännern des Erfurter und 292 des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 21,345 Streitsachen anhängig gewesen, unter welchen sich 1657 Injuriensachen befunden haben. Von dieser gegen das vorige Jahr abermals in erfreulicher Weise gestiegenen Gesammtzahl von Sachen wurden 15288 durch Vergleich beendigt — im vorigen Jahre waren es nur 9052 — und im Jahre 1850 nur 5963, während 1804 durch Zurücktreten der Parteien und 3984 durch Ueberweisung an den Richter beendigt wurden und 269 am Schlusse des Jahres noch anhängig blieben. Durch eine größere Zahl von verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner vorzüglich ausgezeichnet, deren Thätigkeit hierdurch rühmlich anerkannt wird.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Gastwirth Werner zu Erfurt,
2) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstädt,
3) der Stadtverordnete Sauer zu Suhl,
4) der Rendant Wegner zu Sömmerda;

B. im

Digitized by Google

B. Im Regierungsbezirke Merseburg:

1) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben,
2) der pensionirte Gerichts-Actuar Clauß zu Zörbig,
3) der Fleischermeister Zeising zu Roitzsch,
4) der Polizeiamtmann und Bürgermeister Gottlöber zu Cölleda,
5) der Oeconom Preßler zu Halle,
6) der Schlossermeister Schröder daselbst,
7) der Kaufmann Eisentraut daselbst,
8) der pensionirte Gerichts-Secretair Böttger zu Hettstädt,
9) der Ortsrichter Thurm zu Ahlsdorf,
10) der Gastwirth Wähner zu Eisleben
11) der Riemermeister Grützner daselbst,
12) der Apotheker und Fabrikant Petersen zu Merseburg,
13) der Bürgermeister von Bose zu Lützen,
14) der Gradirmeister Beyer zu Pordtz,
15) der Ortsrichter Reltig zu Teuditz,
16) der pensionirte Bürgermeister und Hauptmann Meyer zu Löbejün,
17) der Ortsrichter Ernst zu Dietersdorf,
18) der Rendant Hickmann zu Heringen,
19) der Amtmann Bercht zu Annaburg,
20) der vormalige Gerichts-Actuar Jost zu Weißenfels,
21) der Stadtverordnete Hebestreit zu Hohenmölsen,
22) der Polizeiverwalter Benndorf zu Teuchern,
23) der Kämmerer Heyer zu Osterfeld,
24) der Apotheker Zuckschwerdt zu Schmiedeberg und
25) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler zu Draschwitz.

Von den genannten Schiedsmännern haben insbesondere der Gerichts-Actuar Clauß 252 (darunter 136 verglichen), der Bürgermeister Gottlöber 302 (darunter 153 verglichen), der Kaufmann Eisentraut 276 (darunter 127 verglichen), der Gastwirth Wähner 283 (darunter 240 verglichen), der Riemermeister Grützner 254 (darunter 194 verglichen) und der Bürgermeister von Bose 298 (darunter 270 verglichen) und die übrigen ein jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Nach den von den betreffenden Landräthen und Magistraten eingegangenen Berichten über den Erfolg des Instituts bewährt sich dasselbe in unserem Departement je länger je mehr, und die obigen Zahlen beweisen, daß wie die Thätigkeit der Schiedsmänner, so auch das Vertrauen des Publikums zu denselben von Jahr zu Jahr steigt. Je erfreulicher dies ist, umsomehr erscheint es nöthig, sowohl die Schiedsmänner, als auch das betheiligte Publikum auf die hauptsächlichsten Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen,

welche

Digitized by Google

welche bei der im vorigen Jahre stattgefundenen Geschäfts-Revisionen der Schiedsmänner wahrgenommen worden sind. Am häufigsten verletzt wurden die Vorschriften über Prüfung der Identität und Dispositionsfähigkeit der Parteien, über die erforderliche Zuziehung der Ehemänner und Väter bei Verpflichtungen von Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehender Kinder, über die Unstatthaftigkeit von Stellvertretungen (mit alleiniger Ausnahme der Stadt- und Land-Gemeinden und der Korporationen) und über die Unerläßlichkeit der persönlichen Anwesenheit der Parteien bei Aufnahme der Vergleiche, endlich die Vorschrift, daß jeder schiedsmännische Vergleich die Erwähnung des vorangegangenen Streits oder Zweifels, und des Grundes der Forderung sowie die Feststellung der Verpflichtungen des Schuldners und der Zeit ihrer Erfüllung enthalten muß, und daß die Protokolle von schreibenskundigen Parteien selbst durchgelesen, den Schreibensunkundigen aber in Gegenwart eines von ihnen entweder mit zur Stelle gebrachten oder ihm zuzuordnenden Beistandes vom Schiedsmanne vorgelesen werden sollen. Da die Nichtbefolgung dieser Vorschriften schon zu Rügen gegen die Schiedsmänner und zu nachtheiligen Verwickelungen für die Parteien Veranlassung gegeben hat, so glauben wir von den Ersteren erwarten zu können, daß sie sich noch mehr als bisher mit den in dem Schering'schen Handbuch für Schiedsmänner enthaltenen Vorschriften bekannt und deren sorgsamste Befolgung zur Pflicht machen werden.

Da endlich auch die wenigsten Schiedsmänner bei Einreichung ihrer Geschäfts-Nachweisungen die Zahl der bei ihnen anhängig gewesenen Injuriensachen angegeben haben, so wird die schon in dem vorjährigen Publikandum vom 12ten März 1852 (Erfurter Amtsblatt 1852, Seite 85) enthaltene Anweisung hierdurch wiederholt, wonach die Geschäftsnachweisungen der Schiedsmänner die genaue Angabe enthalten müssen, wie viel von den anhängigen Sachen Injurien-Sachen gewesen sind.

Naumburg, den 8ten April 1853. Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 177. Dem Gastwirth Fleischhauer zu Straußfurt ist in Anerkennung seiner langjährigen Bemühungen um die Pferdezucht die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 178. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann A. Klavehn hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Haupt-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin ertheilt worden, nachdem der Buchhändler Gebhardi hier die ihm übertragen gewesene Agentur für dieselbe Gesellschaft niedergelegt hat.

Erfurt, den 18ten April 1853. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 7ten Mai 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 179. Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Post-Anstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr., nur mit $^1/_2$ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. — Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25sten April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 180. Vermächtnisse und Schenkungen. 3331. A. 2.

Während des letztverwichenen Jahres 1852 sind in dem Regierungsbezirke Erfurt die nachbezeichneten Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken von den dabei bezeichneten Personen gewidmet worden:

1) Der St. Andreas-Kirche zu Erfurt am Todtenfeste

a) eine schwarzsammetne Altar- und Kanzelbekleidung mit Zubehör, sowie

b) vier schwarze Altarleuchter für Trauer-Gottesdienste, in dem dabei angegebenem Werthe von zusammen 80 Thlr., von einem Ungenannten,

2) der St. Michaelis-Kirche daselbst am Neujahrstage zwei schöne große Altarkerzen, ebenfalls von einem Ungenannten,

3) der St. Thomas-Kirche hier am Weihnachtfeste a. pr. von den Jungfrauen der Gemeinde zwei Paar große Wachskerzen,

4) der Kirche zu Ermstedt von dem Anspänner und Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths, August Wöller daselbst, ein Kronleuchter nebst 12 Stearin-Kerzen, in einem Werthe von circa 52 Thlr.,

5) der Kirche zu Nottleben von den Erben des daselbst verstorbenen Nachbars und Anspänners Ludwig Ernst Brand ein Legat von 50 Thlr., dessen Zinsen dabei zum Ankauf von Büchern für arme und fleißige Schulkinder bestimmt worden sind,

6) derselben Kirche von dem Einwohner Jakob Ernst Rudolph jun. daselbst und dessen Ehefrau Maria Ida Aurora, geb. Hecht, ein neuer runder Taufttisch, bei Wiedergenesung ihrer erkrankt gewesenen Tochter,

7) der Kirche zu Waltersleben am Erndtefeste von Frau Johanna Magdalena Zeuner, Ehefrau des Ortsschulzen Dietrich Zeuner, und vom Ortsnachbar Volkmar Heinrich Oehler eine blaue Kanzel- und Altarbekleidung mit weißer Stickerei,

8) derselben Kirche von Jungfrau Sophie Marie Urbich und dem Ortsnachbar Johann Ernst Heinrich Zeuner, sowie Johann Gabriel Oehler eine Bekleidung des Taufttisches und ein Pulttüchlein,

9) von Letzterer der genannten Kirche noch außerdem 12 neue Erfurter Gesangbücher,

10) von dem Orts-Einwohner Gabriel Heinemann daselbst der Kostenbetrag zum Umgießen von zwei Glocken auf dem dasigen Thurme,

11) von der Gemeinde der Kostenbetrag zum Umgießen der dritten, der sogenannten Seigerglocke, woneben diese Gemeinde die nicht unbedeutenden Kosten zum Bau des dasigen Kirchthurmes getragen hat,

12) der

12) der Kirche zu Werningsleben von dem dasigen Orts-Einwohner Heinrich Christoph Grau eine Altarbekleidung von blauem Tuch mit Stickerei,

13) der Kirche zu Dachwig von dem daselbst wohnenden Orgelbauer Ernst Siegfried Hesse eine neue Orgelstimme, „Geigenprincipal 8 Fuß,"

14) der Kirche zu Tennstedt von den Parochianen:

a) ein neues Altar-Crucifix von Zink und übergoldet,

b) ein Kirchenornat von dunkelblauem Sammet mit gelben, seidenen Frangen und Stickerei in Gold,

c) ein neues weißes Altartuch, dessen Kosten durch freiwillige, sich auf 38½ Thlr. belaufende Beiträge beschafft worden sind,

15) derselben vom Tischlermeister Frank daselbst zwei sechseckige, mit Goldleisten verzierte Untersätze zu den neu abpolirten Altarleuchtern,

16) der Kirche in Bothenheilingen von Heinrich Christoph Tennstedt und dessen Ehefrau ein neues Altarcrucifix, 3 Fuß hoch, von schwarzem Ebenholz, gut vergoldet, auf schwarz lackirtem Postamente stehend,

17) derselben von Frau Clara Marie Bellstedt neue Fenster und neue braunkattunene Vorhänge in den Pfarrstuhl,

18) derselben von Frau Dorothea Elisabeth Köhler eine brauntuchene Kanzelbekleidung mit weißen Frangen,

19) derselben von den Christian Hinsching'schen Eheleuten zwei Vorhalttücher bei den Communionen, von grünem Sammet mit Goldlitzen besetzt,

20) derselben von dem Anspänner Johann Friedrich Hirt ein Anputz des Deckels des Taufsteines in weißem Firniß mit Goldleisten und mit einer vergoldeten Kugel,

21) der Kirche in Haussömmern von einem Ungenannten ein neuer Taufstein,

22) der Kirche in Kirchheilingen von einem Ungenannten eine Altarbekleidung von weißem, glatten Moll, besetzt mit weißen Frangen,

23) der Kirche zu Sundhausen von Frau Maria Dorothea Jung daselbst zwei kleine neusilberne Leuchter auf den Altar,

24) derselben vom Herrn Rittergutsbesitzer Friedrich Mörstedt daselbst zwei Bilder unter Glas und vergoldetem Rahmen, Christi Leiden darstellend,

25) derselben vom Maurer Christian Suß und Frau das heilige Vater Unser, eine Lithographie unter Glas und vergoldetem Rahmen,

26) derselben von Frau Christiane Elisabeth Duft, geb. Bohn, ein neuer kostbarer Einband für die alte Altarbibel in Folio, welche die Herzogin Friederike

Elisabeth von Sachsen-Weißenfels im Jahre 1728 der dasigen Kirche geschenkt hat,

27) der Kirche zu Craja vom Ortsschulzen Friedrich Rothe ein neusilberner, inwendig vergoldeter Abendmahls-Kelch, 7 Thlr. an Werth,

28) derselben von einer ungenannten Geberin eine neue silberne Patene,

29) der Kirche in Hauröden im Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge in der Gemeinde dazu, eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Orleans,

30) der Kirche in Tastungen von einer ungenannten Wittwe eine neue Kanzelbekleidung von blauem Wollenzeuge mit Kanten,

31) derselben von ungenannten Geschenkgebern 2 Altarkerzen,

32) derselben von dem Oekonom Karl Schweineberg daselbst die Kosten zur nöthigen Ausbesserung der Kirchenfenster,

33) der Kirche in Wintzingerode vom Oekonom Herrn von Wehren 2 gußeiserne Altarleuchter,

34) derselben von einem Ungenannten ein großes Bild, Christus am Kreuze, unter Glas und Rahmen, zur Verzierung der Altarwand,

35) derselben ebenfalls von ungenannten Geschenkgebern 6 Altarkerzen,

36) der evangelischen Kirche zu Worbis von ungenannten Geschenkgebern

a. eine gehäkelte und durchstickte weiße Kanzelpultdecke,
b. ein schwarzpolirtes Altarpult,
c. 6 Altarkerzen mit einem Kerzen-Anzünder,
d. 2 Vasen mit künstlichen Blumen,
e. 2 mit grünem Wollenzeuge beschlagene Communicationsbänke,
f. 2 Fußteppiche in den Altarchor,
g. eine Tafel zum Anstecken der Kirchenlieder mit Ziffertafeln und Zifferkasten,

37) derselben von einer Dienstmagd 1 Thlr. baar zur Verwendung für die Kirche,

38) der Kirche zu Wahlhausen von dem Justiz-Commissar Kolligs daselbst

a. zum heiligen Weihnachtsfeste zwei Wachskerzen für den Altar, 36 Talglichte und 18 sogenannte Stachelleuchter, behufs der Erleuchtung der Kirche in der Christmette und in der Vesper am Sylvester-Abend,
b. ein Altar-Crucifix von Gußeisen, vergoldet,
c. 2 Altarleuchter von Gußeisen nebst 2 dazu gehörigen Wachskerzen,

39) der Kirche zu Grüningen von Frau Constantin Köhler daselbst bei der Confirmation ihrer ältesten Tochter zwei kunstreich gearbeitete Blumenbouquets nebst zwei geschmackvollen Vasen in einem Werthe von 8 Thlr.,

40) der

Digitized by Google

40) der Kirche zu Frauenwald von dem vormaligen Pottaschensieder Johann Georg Hörnlein daselbst und seiner schon vor ihm verstorbenen Ehefrau Johanne Magdalene geborne Pfeufer, und zwar, testamentarisch schon im Jahre 1840, von jedem der beiden Ehegatten 50 Gulden fränkisch,

(in den gesicherten und vollständigen Besitz der Legate ist die Kirche erst jetzt gekommen)

41) der Kirche zu Dillstedt (Kreis Schleusingen) von dem Oekonom Gottlieb Gerling ein Tafelfenster 13′ hoch und 4½′ breit,

42) derselben von Ferdinand Freyboth eine von blauem Thibet mit schwarzem Sammet besetzte Taufsteinbekleidung,

43) derselben von Caspar Grüssung ein Bahrtuch zum Leichenbegängniß für junge Personen,

44) der Kirche zu Wichtshausen von dem Gastwirth Friedrich Endter zwei werthvolle Vasen mit Blumen aus Anlaß besonderer göttlicher Hülfe,

45) der Kirche zu Ammern, im Kreise Mühlhausen, von dem Einwohner und Beigeordneten des Kirchengemeinderaths, Johann Georg Schwenke daselbst, bei Gelegenheit der Confirmation seiner ältesten Tochter 2 Friedrichsd'or als Beitrag zum künftigen Neubau der Orgel,

46) der evangelischen Kirche zu Heiligenstadt von den Frauen der evangelischen Gemeinde daselbst zwei große Altarleuchter von Neusilber auf gemeinschaftliche Kosten,

47) derselben von dem Rechtsanwalt von Wehren daselbst eine Weinkanne von Neusilber zum Gebrauch bei der Feier des heiligen Abendmahls bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter,

48) der St. Nicolai-Kirche zu Nordhausen von der verwittweten Chalibäus, geborne Knochenhauer, laut Testaments 100 Thlr.,

49) dem Waisenhaus daselbst 100 Thlr. von derselben,

50) der Kirche zu Großwechsungen, Kreis Nordhausen, von dem Rittergutsbesitzer von Arnstedt daselbst eine schwarzseidene, mit Silber gestickte Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 32 Thlr.,

51) derselben von den Kirchenmitgliedern daselbst zwei schöne Kronleuchter von Bronze im Werthe von 50 Thlr.,

52) der evangelischen Kirche zu Werleshausen, im Kreise Heiligenstadt von Bürgern daselbst 2 Stimmen im Manual der Orgel, mit einem Kostenaufwande von 40 Thlr.,

53) der

53) der evangelischen Kirche zu Gößitz, im Kreise Ziegenrück, von der Gemeinde daselbst eine werthvolle Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung,

54) derselben von der erwachsenen ledigen Jugend daselbst 2 neusilberne Armleuchter im Werthe von 10 Thlr. 5 Sgr., und

55) derselben von einem Gemeindemitgliede zwei passende biblische Bilder mit Goldrahmen zur Ausschmückung unter der Kanzel,

56) der Kirche zu Windeberg, Kreis Mühlhausen, von dem Schulzen und Ackermann Georg Wilhelm Weidenbach daselbst eine Altardecke von rothem Tuche mit seidenen Borden, im Werthe von 17 Thlr.,

(schon im Jahre 1851 schenkte derselbe 11 Bibeln für die Confirmanden des Jahres 1851)

57) der Kirche zu Saalfeld, im Kreise Mühlhausen, von den Einwohnern Georg Christian Thaenert und Friedrich Wilhelm Hohlstein daselbst ein gußeisernes Crucifix mit Vergoldung im Werthe von 13 Thlr.,

58) derselben von den Eheleuten Johann Martin Klapproth und dessen Ehefrau Martha Maria, geborne Weingart daselbst, bei ihrem Abgange nach Nordamerika im Jahre 1852 eine Kanzelbekleidung im Werthe von 3 Thlr.,

59) der Kirche zu Lohra von der Frau Oberamtmann Louise Smalian zu Amt Lohra im Kreise Nordhausen, eine verzierte Altarbekleidung von schwarzem Kaisertuche und zwei Altarkerzen.

Im Bezirke des bischöflich-geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt wurden zu Anniversarien und anderen kirchlichen Andachten vermacht, resp. geschenkt:

60) der Kirche ad St. Aegidium zu Heiligenstadt von dem Schmiedemeister Christoph Wedekind daselbst 40 Thlr.,

61) der Kirche zu Deuna von dem Pfarrer Philipp Leonhard van Aken daselbst 20 Thlr.,

62) der Kirche zu Arenkhausen von Maria Elisabeth Fusch daselbst 40 Thlr.,

63) der Kirche zu Hildebrandshausen von Michael Beck daselbst 20 Thlr.,

64) der Kirche zu Büttstedt von Charlotte Montag daselbst 20 Thlr.,

65) der Kirche zu Büttstedt von Georg Lange daselbst 20 Thlr.,

66) der unter Leitung barmherziger Schwestern stehenden Krankenanstalt zu Heiligenstadt von Fräulein Christine Walpers daselbst

a. 313 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.,

b. ein Garten, taxirt zu 60 Thlr.,

c. Wäsche, taxirt zu 10 Thlr.,

d. Ab-

Digitized by Google

d. Ablösungs-Kapital eines Getraidezinses, 310 Thlr. = 693 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.,

67) der Kirche zu Breitenbach von dem Handelsmann Heinrich Beume daselbst 120 Thlr.,

68) der Kirche zu Gernrode von Andreas Herzberg daselbst 40 Thlr.,

69) der Kirche zu Küllstedt von Jungfrau Margaretha Elisabeth Hülsenhaus daselbst 200 Thlr.,

70) der Kirche zu Siemerode von dem Schullehrer Christoph Siebert daselbst 65 Thlr.,

71) Der Kirche zu Wendehausen von der Exconventualin Clara Montag daselbst 200 Thlr.,

72) der Schule daselbst von derselben Schenkgeberin 150 Thlr.,

73) der Kirche zu Teistungen von Joseph Klingebiel daselbst 60 Thlr.,

74) der Schule daselbst von demselben 20 Thlr.,

75) der Kirche zu Streitholz von Johannes Krebs daselbst 40 Thlr.,

76) der Kirche zu Weißenborn von den Erben der zu Duderstadt verstorbenen Ehefrau, Friederike Geyer, geb. Kleekamm, zu Weißenborn 105 Thlr.,

77) derselben von dem Kaufmann Carl Kleekamm daselbst 70 Thlr.,

78) der Kirche zu Hausen von Heinrich Müller daselbst 40 Thlr.,

79) der Kirche zu Struth von Johann Franz Uthe daselbst 40 Thlr.,

80) derselben von Lorenz Köthe daselbst 30 Thlr.,

81) der Kirche zu St. Aegidium zu Heiligenstadt von der Wittwe Susanne Althaus, geb. Heimbrod daselbst nach und nach zusammen 330 Thlr.,

82) dem Capellenfonds zu Effelder von Adam Schilling daselbst 40 Thlr.,

83) der Schule zu Heuthen von den Valentin Digmann'schen Eheleuten daselbst 812 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.,

84) der Kirche zu Pfaffschwende von Christian Martin daselbst 20 Thlr.,

85) der Kirche zu Hochheim von dem Dom-Dechant Würschmidt zu Erfurt ein weißseidenes Meßgewand mit ächt goldenen Borden,

86) derselben von einem Unbekannten ein Rauchfaß nebst Schiffchen, von Neusilber,

87) derselben von einem Einwohner daselbst eine weißseidene Fahne mit einem Oelgemälde, darstellend Christus, das heilige Abendmahl einsetzend,

88) derselben von einem dortigen Einwohner 25 Thlr. zur Beschaffung eines neuen Chormantels,

89) der Kirche ad St. Georgum zu Küllstedt von der unverehelichten Margarethe Elisabeth Hülsenhaus laut Testaments vom 12ten Juli 1852

a)

a) zur Ausstattung des Hochaltars	300	Thlr.,
b) für ein jährlich zu haltendes Hochamt	40	"
c) für ein jährlich zu haltendes Amt	40	"
d) desgl.	40	"
e) desgl.	40	"
f) desgl.	40	"
g) desgl.	40	"
h) desgl.	100	"
i) desgl.	40	"
k) desgl.	30	"
l) desgl.	30	"
m) für zwei anzuschaffende neue Fahnen	100	"
	840	Thlr.,

90) den Gemeinden Küllstedt, Wachstedt, Kefferhausen, Büttstedt, Struth, Effelder, Großbartloff und Beratrode von dem vormaligen Klosterbruder Johann Georg Lins von Küllstedt laut Testaments vom 23sten Januar c. ein Legat von je 100 Thlr., um von den jährlichen Zinsen arme Schulkinder zu unterstützen,

91) der Mädchenschule zu Weißensee von dem daselbst verstorbenen Camerarius Haupt ein Legat von 50 Thlr., um von den Zinsen des Kapitals religiöse Bücher für arme Schulmädchen rechtlicher Eltern anzukaufen,

92) dem Waisenhause zu Nordhausen laut Testament von dem daselbst verstorbenen Particulier Christian Heinrich Jonas Hebestreit ein Legat von 200 Thlr.,

93) dem Armenfonds daselbst von demselben ein Legat von 100 Thlr.,

94) dem Waisenhause zu Nordhausen von dem am 17ten Januar c. daselbst verstorbenen Pastor emeritus Ernst Christoph Bohne in seinem unter dem 2ten Februar 1847 errichteten Testamente 200 Thlr.,

95) der Neustädter Kirche daselbst von demselben 400 Thlr. und

96) der Altendörfer Kirche daselbst von ebensolchem 100 Thlr.

Erfurt, den 25sten April 1853.

Nro. 181. Vacante Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen. **3048. A. 1.**

Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thalern ausgestattete Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Schleusingen ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden demnach veranlaßt: ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs-Zeugnissen und sonstigen Ausweisen über ihre Zulässigkeit, binnen 6 Wochen an uns gelangen zu lassen.

Erfurt, den 29sten April 1853.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 182. Eröffnung einer Landes-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Provinz Sachsen.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten Juli v. J. Allerhöchst Ihre vollkommene Zustimmung dazu gegeben, daß auf eine ähnliche Weise, wie im Jahrhundert der Reformation geschehen, eine General-Landes-Kirchen- und Schulen-Visitation nach Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes im ganzen Königreiche begonnen und allmählig, wie es Zeit und Umstände gestatten, fortgesetzt werden soll. Mit diesem Geschäfte sind besondere geistliche Visitatoren unter Zuziehung der Herren Superintendenten und unter der obersten Leitung des General-Superintendenten jeder Provinz beauftragt, und ist die Absicht bei diesen, alle bestehenden Kirchengemeinden eines Sprengels umfassenden Besuchen hauptsächlich dahin gerichtet, die im kirchlichen Leben vorhandenen Anstalten und Zustände möglichst vollständig kennen zu lernen, deren Entwicklung wo möglich von Hemmnissen zu befreien und zu stärken, und durch neue Befestigung und Erbauung des evangelischen Glaubens und Lebens auf dem Grunde des reformatorischen Bekenntnisses der Kirche, welcher wir angehören, das Bewußtsein ihres gliedlichen Zusammenhanges und ihrer vom Geiste Gottes geschenkten innern Kraft zu bewahren und rege zu erhalten.

In der Provinz Sachsen wird, höherer Anordnung zufolge, der Kirchenkreis **Neuhaldensleben** der erste sein, in welchem eine solche Visitation in dem Zeitraume vom 23sten Mai bis 4ten Juni dieses Jahres, so Gott will, veranstaltet werden wird. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt uns dazu, dieses Vorhaben der evangelischen Christenheit in der Provinz zur Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 1sten Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 183. Schiedsmannswahl.

Der Kaufmann Ernst August Röttig zu Mühlhausen ist für den dasigen ersten Stadtbezirk bis zum Schlusse des künftigen Jahres als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 28sten April 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Erledigte Stelle.

Nro. 184. Das unter dem Patronate des Regierungs-Präsidenten a. D. Grafen von Flemming zu Crossen stehende Pfarramt zu Crossen in der Diöces Zeitz ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 185. Der bisherige Oberförster Werneburg ist zum Forst-Inspector ernannt und ihm die Forst-Inspector-Stelle zu Erfurt zur Wahrnehmung aller einem Forst-Inspector obliegenden Local-Functionen für die zu seinem Inspections-Bezirke gehörenden Oberförstereien Königshof, Königsthal, Breitenworbis, Lohra, Wachstedt und Reiffenstein, und Theilnahme an den Geschäften der Regierung als technisches Mitglied des hiesigen Regierungs-Kollegii übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Droyßig, in der Diöces Lißen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kontopp in Schlesien, Giesebrecht, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarr-Adjunctur an St. Ulrich in Halle, in der Stadt-Diöces Halle, ist der bisherige Professor der Theologie Dr. Moll berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Franz Sulze verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich Christoph Emil Sommer ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Riethgen im Kreise Weißensee angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 186. Patenter-theilung. Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10ten April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 20sten April 1853 ein Patent Nro. 187. Patentertheilung.

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20sten April 1853 ein Patent Nro. 188. Patentertheilung.

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19ten April 1853 ein Patent Nro. 189. Patentertheilung.

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23sten April 1853 ein Patent Nro. 190. Patentertheilung.

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigen Ausrücken in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Nro. 191. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhaus unterm 25sten August v. J. ertheilte Patent auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke ist aufgehoben.

Nro. 192. Patenterthei-lung.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Cassel ist unter dem 26sten April 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, soweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 193. Patenterthei-lung.

Dem Kaufmann Ferdinand Burkhardt zu Berlin ist unter dem 27sten April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 14ten Mai 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebenen mit 12 und 13 bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 194.

Nro. 3717. die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft; vom 16ten März 1853,

Nro. 3718. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chaussee-Bau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis;

Nro. 3719. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltnng einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flammersfeld;

Nro. 3720. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten;

Nro. 3721. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt;

Nro. 3722. das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7ten April 1838 von derselben ausgeschlossen sind, vom 4ten April 1853;

Nro. 3723. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1853, betreffend die Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8ten November 1845;

Digitized by Google

Nro. 3724. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Actien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", vom 7ten April 1853;

Nro. 3725. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4ten August 1852, über die Bildung der Ersten Kammer, vom 14ten April 1853;

Erfurt, den 6ten Mai 1853.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3726. die Bekantmachung über die unterm 4ten April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zur Ausführung des Brätz-Tirschtiegel-Neustadt-Piener Chausseebaues, vom 23sten April 1853;

Nro. 3727. das Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammer-Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, vom 25sten April 1853;

Nro. 3728. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 2ten Mai 1853 und

Nro. 3729. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29sten März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 1sten Mai 1853.

Erfurt, den 9ten Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 195. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 452. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 30sten April 1853.

Der

Digitized by Google

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf drei Silbergroschen sieben Pfennige für das Stück festgesetzt worden. Nro. 196. Festsetzung der Blutegel-Preise.

Erfurt, den 6ten Mai 1853.

Bekanntmachung.

2818. A. 1.

Der Ackermann Philipp Ziegenfuß zu Silberhausen ist als Schiedsmann für den 4ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Jahre $18\frac{53}{56}$ gewählt und von uns bestätigt worden. Nro. 197. Schiedsmannswahl.

Halberstadt, den 4ten Mai 1853.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Durch das Ableben des Predigers Salzmann ist die erste Predigerstelle bei der wallonisch-evangelischen Gemeinde zu Magdeburg vacant. Die Gemeinde wählt den Prediger aus den vom Presbyterio ihr präsentirten Candidaten. Nro. 198.

Das Pfarramt zu Bertkow mit dem Filiale Plaetz und der mater vagans Goldbeck, in der Diöces Werben, ist durch das Ableben des Pfarrers Mangelsdorf vacant geworden. Das Patronatsrecht über Bertkow und Plaetz steht der Frau Rittergutsbesitzerin Mangelsdorf in Bertkow, das Patronatrecht über Goldbeck aber der Gemeinde Plaetz zu.

Der Superintendent und Oberpfarrer Dr. Lange an der Kirche Unser Lieben Frauen zu Burg tritt mit dem 1sten Juli d. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Magistrat zu Burg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Madlung ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Nro. 199.

Der Depositalkassen-Rendant und Kalkulator Wettin zu Nordhausen ist zum Rechnungsrath und die Kreisrichter Strecker zu Heiligenstadt, Basse zu Mühlhausen und Bertram zu Nordhausen, sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt worden.

Die Rechtskandidaten George Christoph Theodor Sachse, Christoph Meinhardt, Herrmann Otto Feuerstack und George Wilhelm Hauenschild sind zu Auskultatoren angenommen und der Erste dem Königlichen Kreisgerichte zu Mühlhausen, der Andere dem Königlichen Kreisgerichte zu Heiligenstadt und die beiden Letztern dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen überwiesen.

Der

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Director Loës ist in gleicher Eigenschaft von dem Königlichen Kreisgericht zu Worbis an das zu Nordhausen versetzt und der Kreisgerichtsrath Quade zu Siegen zum Director des Kreisgerichts zu Worbis ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Eichstädt mit Grockstedt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian August Moritz Ulrich verliehen worden.

Die erledigte evangelische Hülfspredigerstelle zu Gommern und die Kapellenpredigerstelle in Pöthen, in der Diöces Gommern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector August Eduard Urbich verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stützerbach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Hermann August Emmelmann zu Ellrich verliehen worden.

Der Schullehrer Herrmann Hesse, bisher in Friedrichsrode, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Sollstedt, im Kreise Nordhausen, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 200. Patentertheilungen.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3ten Mai 1853 zwei Patente

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe, in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 201. Patentertheilung.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3ten Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 21sten Mai 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 202.

Nro. 3730. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten vom 2ten Mai 1853;

Nro. 3731. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte in Untersuchungssachen vom 3ten Mai 1853;

Nro. 3732. das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 4ten Mai 1853;

Erfurt, den 12ten Mai 1853.

Bekanntmachungen.

In dem am 9ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April 1853 bis 1sten October 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe: Nro. 203. Ausloosung von Rentenbriefen. 1577.

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 30. 118. 142. 491. 542. 647. 1034. 1053. 1134. 1224. 1310. 1489. 1523. und 1894.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 109. und 314.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 118. 186. 356. 475. 643. 901. 1075. 1233. 1345. 1429. 1534. 1562. und 2009.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 144. 325. 404. 605. 836. 870. 917. 1026. 1285. 1309. 1477. 1510. und 1578.

Digitized by Google

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 41. 199. 267. 302. 431. 789. 863. 938. 953. 963. 1211. 1322. 1442. 1708. 1915. 2140. 2204. und 2242.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten October 1853 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30ſten September 1853 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 10 Stück Zinscoupons Ser. I. Nro. 7. bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſ'ten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten October 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrags an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 10ten Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro 204. Vernichtung ausgelooſ'ter Schuldverſchreibungen ꝛc. der Tilgungskaſſe zu Heiligenſtadt.

In Gemäßheit des §. 25. der Geſchäfts-Anweiſung vom 7ten Juni 1845 bringen wir folgendes Atteſt des hieſigen Kreis-Gerichts:

„Nachſtehende Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Kaſſe:

I. à $3^1/_2$ pro Cent.

Nro 115 über 500 Thlr.
„ 118 „ 100 „
„ 178 „ 5 „
„ 215 „ 500 „
„ 330 „ 500 „
„ 438 „ 10 „
„ 527 „ 500 „
„ 594 „ 500 „
„ 627 „ 25 „
„ 674 „ 25 „

zuſammen über 2665 Thlr.

II. Litt.

Digitized by Google

II. Litt. B. à 4 pro Cent.

Nro.	63	über	500 Thlr.
"	124	"	10 "
"	269	"	500 "
"	338	"	500 "
"	397	"	50 "
"	429	"	500 "
"	445	"	50 "
"	525	"	500 "
"	535	"	500 "
"	541	"	500 "
"	583	"	500 "
"	696	"	500 "
"	758	"	500 "
"	823	"	100 "
"	974	"	50 "
"	991	"	25 "
"	1116	"	10 "
"	1151	"	100 "
"	1209	"	10 "
"	1286	"	50 "
"	1339	"	500 "
"	1379	"	100 "
"	1494	"	10 "
"	1528	"	10 "
"	1571	"	200 "
"	1606	"	100 "
"	1758	"	500 "
"	1902	"	100 "
"	2209	"	5 "
"	2429	"	500 "
"	2493	"	50 "
"	2603	"	500 "
"	2664	"	50 "
"	2830	"	25 "
"	2848	"	100 "
"	2978	"	5 "

Latus über 7710 Thlr.

Trans-

Digitized by Google

Transport über	7710	Thlr.	
Nro. 3209	= 100	=	
= 3245	= 100	=	
= 3247	= 100	=	
= 3283	= 100	=	
= 3347	= 500	=	
= 3400	= 25	=	
= 3433	= 500	=	
= 3455	= 100	=	
zusammen über	9735	Thlr.	

sind heute nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nro. 14. vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird. Urkundlich unter Gerichts-Hand und Siegel

Heiligenstadt, den 27sten April 1853.

(L. S.) Königl. Kreisgericht II. Abtheilung, Strecker."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Heiligenstadt, den 6ten Mai 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 205. In dem Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Erfurt sind:

a. befördert:

der Postmeister Just in Langensalza zum Post-Director;

b. versetzt:

der Post-Secretair Huch von Nordhausen nach Crefeld, der Post-Secretair Wagenschein von Erfurt nach Bonn, die Conducteure Hoffmann und Krickau von Heiligenstadt nach Erfurt;

c. angenommen:

der Post-Expeditions-Gehülfe Douglas aus Naugard zum Post-Expediteur in Worbis, der invalide Postillon Jakob Schmidt zum Briefträger und Wagenmeister-Gehülfen in Suhl;

d. pensionirt:

der Postmeister Nebelung in Nordhausen, der Post-Secretair Pieper in Erfurt, der Post-Expediteur Brodhuhn in Mackenrode, der Packbote Hehrhold in Erfurt;

e. entlassen:

der Landbriefträger Johann Hendrich in Ebeleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 28sten Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 206. Brodbacken in den ländlichen Ortschaften. 3460. A. 1.

Da das Backen des Brodes in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks als eine Nebenbeschäftigung der Landleute erachtet werden muß, so bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 30 der Verordnung vom 9ten Februar 1849,

„daß ein jeder Einwohner der ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Erfurt auch ohne vorhergegangenen Nachweis seiner gewerblichen Befähigung dazu (§. 23 a. a. O.) Brod um Lohn oder auf den Kauf zu backen berechtigt ist."

Die gesetzlichen Bestimmungen über Entrichtung der Gewerbesteuer werden hierdurch in nichts geändert.

Erfurt, den 15ten Mai 1853.

Nro. 207. Vorsitzender für die Kreis-Prüfungs-Commissionen in der Stadt Nordhausen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten Juni v. J. (Seite 184) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums, daß zum Vorsitzenden für die in der Stadt Nordhausen errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen an Stelle des verstorbenen Landraths v. Byla der dortige Beigeordnete Görschner von uns ernannt worden ist.

Erfurt, den 18ten Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3527. A. 1.

Nro. 208. Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor dem Ablaufe des Monates Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Digitized by Google

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben wollen, auf obige Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacks-Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Deklaration derselben, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 21sten Mai 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.
Friese.

Nro. 200.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9ten Mai 1853.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

7	Stück	zu	1000	Thlr. =	7000 Thlr.
4	"	"	500	" =	2000 "
9	"	"	100	" =	900 "
1	"	"	25	" =	25 "
7	"	"	10	" =	70 "

überhaupt 28 Stück über Neuntausend Neunhundert Fünf und Neunzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

August Steinle, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius.

a. u. s.
Brenning.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte

Digitized by Google

Erledigte Stelle.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Lausa, in der Diöces Belgern, wird durch die Emeritirung seines bisherigen Inhabers Michaelis d. J. erledigt. Nro. 210.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die Kreisrichter Senff und Zacke zu Erfurt, Stedefeld zu Langensalza und Trescher in Torgau sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt. Nro. 211.

Der Gerichts-Assessor Wilde ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Querfurt und die Appellationsgerichts-Referendarien Hugo von Leipziger und Voigt sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Referendarien Starke und Küster sind an das Appellationsgericht zu Frankfurt a/O., dagegen der Referendar Madlung vom Appellationsgericht zu Halberstadt und der Auscultator Thieme vom Kammergericht zu Berlin in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Die Auskultatoren Engelke, Hermann und von Meyern sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Agricola, Braune, Herrmann, Löbnitz, Mühlberg und Schönwald sind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Die Appellationsgerichts-Kanzlei-Secretaire Rettel und Auermann sind vom 1sten Juli resp. 1sten October c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Salarien-Kassen-Rendant Meißner bei dem Kreisgericht in Halle ist zum Rechnungs-Rath und der Kreisgerichts-Secretair Paalzow in Naumburg zum Kanzlei-Rath Allerhöchst ernannt.

Dem Bureau-Assistenten Mann bei dem Kreisgericht in Erfurt ist der Titel „Kreisgerichts-Secretair" verliehen.

Die Kreisgerichts-Secretaire Heise zu Querfurt und Hübner zu Delitzsch sind an das Kreisgericht in Halle, Fliege zu Eilenburg an das Kreisgericht zu Merseburg mit der Function als Sportel-Receptor und erster Büreau-Beamter in Lützen, Donath zu Roßla an das Kreisgericht in Querfurt und Meyer in Wiehe an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt.

Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt: der Bureau-Assistent Heidelberger bisher in Halle und der Bureau-Diätar Tigges zu Naumburg bei dem Kreisgericht zu Eilenburg, der vormalige Justitiar Hagen, bisher in Hohenmölsen, bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Wiehe, der Bureau-Assistent Lämmerhirt zu Suhl bei dem Kreisgericht daselbst

mit

Digitized by Google

mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen, und der Bureau-Assistent Gräfe zu Liebenwerda bei dem Kreisgericht daselbst zugleich auch als Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

Der Bureau-Assistent Reichert zu Lützen ist an das Kreisgericht in Halle und Friedrich in Wittenberg an die Gerichts-Commission in Schweinitz versetzt.

Zu Bureau-Assistenten sind ernannt: der Bureau-Diktar Schelkermann zu Eisleben bei dem Kreis-Gericht daselbst, Preuß und Rackwitz zu Halle bei dem Kreisgericht daselbst, letzterer mit der Function als Sportelrecептor und Actuar bei der Gerichts-Commission in Löbejün, Morgenroth zu Torgau bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Osterfeld, Linse zu Erfurt und Christiani zu Torgau bei dem Kreisgericht daselbst und Hoppe zu Lauchstedt bei dem Kreis-Gericht in Liebenwerda.

Der bisherige Hülfsbote Baake in Mücheln ist als Bote und Executor bei der Gerichts-Commission daselbst definitiv angestellt.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Ziesar mit der Pfarrstelle zu Bücknitz und Köpernitz, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Adjuncten des 2ten Predigers zu Aken, Gustav Wilhelm Scheele, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Adjunctur der 2ten Predigerstelle zu Aken wird dies Mal vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorium besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedeberg mit Ogkeln, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönewalde, Diöces Herzberg, Friedrich Christian Carl Bodenstein, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schönewalde wird dies Mal vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorium besetzt und ist bereits über dieselbe verfügt.

Der Schulze Heinrich Wilhelm May zu Wandersleben, im Kreise Erfurt, ist zum Kreistaxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Dem Cantor Müller zu Walschleben, im Kreise Erfurt, ist die Erlaubniß zur Haltung einer, den Unterricht in den niederen Stadtschulen gewährenden Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ertheilt worden.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Karl Sonderhoff zu Weilrode ist als Cantor, Küster und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Bockelnhagen, im Kreise Worbis, bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 4ten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 212. Beförderung von Auswanderern. 3035. A. 3. und 1.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Agenten der Unternehmer von Auswanderer-Transporten im Bereiche unseres Verwaltungsbezirks, bei Vermeidung der Concessions-Entziehung im Unterlassungs-Falle, fortan Auswanderer erst dann zur Beförderung nach dem Einschiffungs-Hafen annehmen dürfen, wenn diese die erforderlichen Reisepässe vorgelegt, auch auf eine glaubhafte Weise nachgewiesen haben, daß ihr Gesuch um einen Auswanderungs-Consens der competenten Behörde bereits vorliegt, was die auswandernden diesseitigen Unterthanen beachten wollen.

Erfurt, den 18ten Mai 1853.

Nro. 213. Eichung der Hohlmaaße. 3096. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Erlasses vom 25ten v. Mts. zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen auf Grund des §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften, Folgendes bestimmt hat:

1) Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

½, ¼ Scheffel,
½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 Metze,
½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32, 1/64 Quart,

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2) Der

Digitized by Google

2) Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
" " halben " " 17 "
" " viertel " " 12 "
für die ganze Metze auf 7 Zoll,
" " $\frac{1}{2}$ " " $5\frac{1}{2}$ "
" " $\frac{1}{4}$ " " $4\frac{1}{4}$ "
" " $\frac{1}{8}$ " " $3\frac{1}{2}$ "
" " $\frac{1}{16}$ " " $2\frac{3}{4}$ "
" " $\frac{1}{32}$ " " $2\frac{1}{4}$ "
für das ganze Quart auf 42 Linien,
" " $\frac{1}{2}$ " " 33 "
" " $\frac{1}{4}$ " " 27 "
" " $\frac{1}{8}$ " " 21 "
" " $\frac{1}{16}$ " " 17 "
" " $\frac{1}{32}$ " " 14 "
" " $\frac{1}{64}$ " " $10\frac{1}{2}$ "

3) Die Gebühren für die Eichung und Stempelung
der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,
des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts auf 6 Pfennige
festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Erfurt, den 20sten Mai 1853.

Nro. 214. Empfehlung des Schwefelbades zu Langensalza. 3705. A. 3.

Das Schwefelbad zu Langensalza wird auch in diesem Jahre, seiner kräftigen und heilsamen Wirkungen wegen, um so mehr empfohlen, als dessen thätiger Besitzer für eine freundliche Aufnahme und für eine durchaus entsprechende Pflege der Kranken auf's Beste besorgt ist. Erfurt, den 21sten Mai 1853.

Nro. 215. Bestrafung der Verwechselung des Glaubersalzes mit dem Salpeter. 3466. A. 1.

In Folge unserer Warnung vor der Verwechselung des Glaubersalzes mit dem Salpeter in Nro. 8. des diesjährigen Amtsblatts, sehen wir uns auf Grund des §. 11. im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 veranlaßt, hiermit zu bestimmen: daß, so weit bestehende Gesetze nicht eine andere Strafe festsetzen, jede bei dem Verkaufe vorkommende Verwechselung des Glaubersalzes mit dem Salpeter, mit einer Strafe bis zu zehn Thaler geahndet werden wird.

Eine gleiche Strafe wird in den Fällen angedroht, wenn Salpeter und Glaubersalz in den Kaufläden nicht gehörig von einander getrennt und nicht deutlich bezeichnet, vorgefunden werden. Erfurt, den 27sten Mai 1853.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 216. Schiedsmannswahl.

Der Gewehrschäftermeister und Graveur Friedrich Guidowald Pfeuffer zu Suhl ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmann Leonhardt Müller daselbst, zum Schiedsmann für den 1sten Wahlbezirk der Stadt Suhl gewählt, und als solcher gehörig verpflichtet worden.

Bei vorkommenden Behinderungen wird derselbe von dem Schiedsmann des 2ten Wahlbezirks vertreten.

Naumburg, den 14ten Mai 1853. Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 217.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Diez in Kirchheim, im Kreise Erfurt, ist als Küster, Cantor und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Goldlauter, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Carl Wilhelm Naumann ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 218. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Elodwig Weingärtner hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Mai 1853. Königl. Regierung.

Nro. 219. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann A. Schiff zu Nordhausen hat die Agentur für die Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem dasigen Commissionair Goldschmidt übertragen worden.

Erfurt, den 25sten Mai 1853. Königl. Regierung.

Nro. 220. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Hermann Schlichteweg zu Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Mai 1853. Königl. Regierung.

Nro. 221. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kerfel in Eupen ist unter dem 5ten Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

Nro. 222. Patentaufhebung.

Das dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7ten Februar 1852 ertheilte Patent
auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle
ist aufgehoben.

Nro. 223. Patenttheilung.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polke zu Jüterbogk, ist unter dem 11ten Mai 1853 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 224. Patenttheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Einführungs-Patent
auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 225. Patenttheilung.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Patent
auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 226. Patenttheilung.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Patent
auf eine Kopier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

EISENACH 14 6 HALLE

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 11ten Juni 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 227.

Nro. 3733. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze und von Ahaus bis Coesfeld;

Nro. 3734. das Gesetz über die in den Hohenzollern'schen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen innezuhaltenden Hege- und Schonzeiten; vom 2ten Mai 1853;

Nro. 3735. das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28sten Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20sten März 1827 und der Verordnung vom 5ten Juli 1847 in den Hohenzollern'schen Landen; vom 7ten Mai 1853;

Nro. 3736. das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer; vom 7ten Mai 1853;

Nro. 3737. das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28sten Februar 1843, in den Hohenzollern'schen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen; vom 11ten Mai 1853; und

Nro. 3738. die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb;" vom 19ten Mai 1853.

Digitized by Google

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3739. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden, durch eine Actiengesellschaft;

Nro. 3740. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft; vom 16ten Mai 1853, und

Nro. 3741. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessin-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna, Königlichen Hoheit.

Erfurt, den 2ten Juni 1853.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3742. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale;

Nro. 3743. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Luer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld;

Nro. 3744. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin;

Nro. 3745. das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, vom 9ten Mai 1853;

Nro. 3746. das Gesetz, betreffend die Assecuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den preußischen Posten, vom 16ten Mai 1853 und

Nro. 3747. die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, vom 16ten Mai 1853;

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3748. den Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist, vom 25sten April 1853;

Nro. 3749. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14ten Juli 1843; vom 14ten Mai 1853;

Nro.

Digitized by Google

Nro. 3750. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9ten Mai 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16ten Mai 1853;

Nro. 3751. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 24sten Mai 1853;

Erfurt, den 7ten Juni 1853.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3752. die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungs-Bezirk Minden, vom 15ten Mai 1853;

Nro. 3753. die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke, vom 16ten Mai 1853.

Erfurt, den 8ten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 228. Besetzung der Kreischirurgenstelle im Kreise Schleusingen. 3877. A. 1.

Die durch den Tod des Kreischirurgen Brumme im Kreise Schleusingen erledigte Stelle soll wieder besetzt werden. Der Wohnsitz des künftigen Kreischirurgen ist in Schmiedefeld bestimmt. Im Falle tüchtiger amtlicher und außerordentlicher Leistungen und unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse von Schmiedefeld und Umgegend es erfordern, wird dem anzustellenden Kreischirurgus, auf einen von uns jährlich zu erneuernden Antrag, für die Behandlung der Armen seines Wohnorts und der umliegenden Ortschaften, außer dem fixen Gehalte von 100 Thlr. noch eine Remuneration von 100 Thlr. in Aussicht gestellt. Als die einzige qualificirte Medicinalperson in Schmiedefeld und Umgegend kann derselbe außerdem noch auf eine entsprechende Einnahme durch die Praxis rechnen.

Qualificirte Medicinalpersonen wollen sich unter Einreichung ihrer Approbationen und Führungs-Zeugnisse bei uns binnen 8 Wochen melden.

Erfurt, den 31sten Mai 1853.

Nro. 229. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 4115. A. 2.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1sten Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1sten Oktober

 an

Digitized by Google

an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hülfs-Lehrerin.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1sten Oktober ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird vom 1sten Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die

Digitized by Google

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin ist bis längstens zum 10ten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten

Histo-

Digitized by Google

Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchen-Lieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken, Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26sten Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminarium zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten und das Evangelische Ministerium in Erfurt, (soweit sie in dem Sprengel desselben wohnhaft sind) um sich über den Inhalt dieser Bekanntmachung in Verbindung mit der vorangegangenen vom 24ten Juni v. J. namentlich über die Forderungen der Vorprüfung, weitere Belehrung zu verschaffen. Das Evangelische Ministerium und die Herren Superintendenten sind zu dem Ende von uns mit näherer Anweisung versehen worden. Wir machen darauf besonders aufmerksam, daß der Termin der Anmeldung (längstens zum 10ten k. M.) genau inne zu halten ist. Spätere Meldungen können nicht angenommen werden.

Erfurt, den 4ten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 230. Herabsetzung des Zinsfu-

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Ges. Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 343) mit

3,500,000

Digitized by Google

3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazugehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1½ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten December d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

ßes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1sten Oktober d. Js. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Nro. 231. Schiedsmannswahl.

Zu Schiedsmännern für den Kreis Langensalza sind für die Periode 1853/55 gewählt:

a) für den I. Bezirk, Großengottern:
der Kaufmann Ferdinand Bertram zu Großengottern,

b) für den II. Bezirk, Cammerforst:
der pensionirte Polizeiwachtmeister Carl Zwerg zu Heroldshausen,

c. für

c) für den III. Bezirk, Schönstedt:
der Lehrer Dittmar zu Schönstädt,
d) für den IV. Bezirk, Ufhoven:
der vormalige Schulze Michael Christian Vorreiter zu Zimmern,
e) für den V. Bezirk, Merxleben:
der Freigutsbesitzer Heinrich Otto zu Nägelstädt,
f) für den VI. Bezirk, Kirchheilingen:
der Lehrer Kade zu Bothenheilingen,
g) für den VIII. Bezirk, Großvargula:
der Oekonom Heinrich Friedrich Bernhardt Rübbert in Kleinvargula,
und als solche gehörig verpflichtet worden.

In vorkommenden Behinderungsfällen werden sich
der Schiedsmann des 1sten und 2ten,
der Schiedsmann des 3ten und 4ten,
der Schiedsmann des 5ten und 6ten,
der Schiedsmann des 7ten und 8ten Bezirks gegenseitig vertreten.

Naumburg, den 25sten Mai 1853. Königliches Appellationsgericht.

Nro. 232. Schiedsmannswahl.

Es sind auf die Jahre 1853 bis einschließlich 1855 im Mühlhäuser Kreise
a) für den ersten Landbezirk der Kaufmann August Winsel zu Oberdorla und
b) für den eilften Landbezirk der Schulze Karl Montag zu Wendehausen
als Schiedsmänner gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 31sten Mai 1853. Königliches Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 233.

Der bisherige interimistische Rentenbank-Buchhalter Wuttge zu Magdeburg ist definitiv zum Rentenbank-Buchhalter ernannt und in dieser Stellung auch ferner, wie bisher, mit den Geschäften eines Rendanten der Rentenbankkasse beauftragt geblieben.

Der bisher bei der Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg diätarisch beschäftigte frühere Oberfeuerwerker Spangenberg ist zum Rentenbank-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Köhler ist zum etatsmäßigen Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Der bisher als Hülfsarbeiter im Regierungs-Sekretariate beschäftigt gewesene Feldwebel Georgi ist zum etatsmäßigen Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypoth. Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 18ten Juni 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 234.

Nro. 3754. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme;

Nro. 3755. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850; vom 24sten Mai 1853;

Nro. 3756. die Declaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vom 2ten März 1850; vom 24sten Mai 1853; und

Nro. 3757. das Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3ten Januar 1845; vom 24sten Mai 1853.

Erfurt, den 13ten Juni 1853.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3758. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 24sten Mai 1853; und

Nro. 3759. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen auf eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern; vom 24sten Mai 1853.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nro. 3760. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chaussee'n im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde;

Nro. 3761. das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend; vom 24sten Mai 1853;

Nro. 3762. die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend; vom 6ten Juni 1853.

Erfurt, den 15ten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 235. Dritter Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet. 3483. A. 3.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst der Anlage wird hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen Excellenzien zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 9ten Juni 1853.

Auf Ihren Bericht vom 16ten Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16ten Juni 1838 auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiermit zurückerfolgenden Dritten Nachtrage näher angegeben sind und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Charlottenburg, den 21sten Februar 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1a. Von Prenzlow bis zur Meklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
b. " Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg.
2a. " der Meklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
b. " Stralsund bis zur Meklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.
c. " Demmin nach Burow.

d. Von

d. Von Greifswald nach Poggendorf.
e. " Stralsund bis zur Meklenburgischen Grenze über Damgarten.
4a. " Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
b. " Danzig nach Carthaus über Zuckau.
c. " Danzig nach Kahlebude.
d. " Danzig nach Bohnsackerfähre.
5a. " Gramzow nach Passow.
b. " Boitzenburg nach Greiffenberg.
6a. " Colberg nach Colbergermünde.
7a. " Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8a. " Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
b. " Zuckers nach Rummelsburg.
9a. " Stargardt nach Polzin über Freyenwalde.
b. " Görlin nach Fledderborn über Polzin, Neustettin.
15a. " Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16a. " Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17a. " Bischofsburg nach Ortelsburg.
21a. " Neustadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde.
26a. " Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b. " Ratibor nach Pieß über Rybnik.
c. " Gleiwitz nach Rybnick.
29a. " Gleiwitz nach Tarnowitz.
b. " Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
c. " Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham.
30a. " Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b. " Brieg nach Noldau über Gülchen.
c. " Pleschen nach Neustadt a./W.
d. " Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
e. " Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny.
32a. " Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39d. " Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e. " Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44b. " Görlitz nach Greiffenberg über Lauban.
c. " Kohlfurth nach Lauban.
46a. " Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf.
47a. " Jauer nach Landshut über Bolkenhayn.
b. " Landshut nach Ketschdorf.

50a. Von Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein.
54a. " Glatz nach Neisse über Patschkau.
56a. " Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57a. " Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b. " Ziegenhals nach Niclasdorf.
59a. " Berlin (Cottbus'er Thor) nach Glasow.
61a. " Potsdam nach Spandau.
62a. " Luckenwalde nach Jüterbogk.
77b. " Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85a. " Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92a. " Zernitz'er Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock.
b. " Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93a. " Perleberg nach Pritzwalk.
94a. " den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b. " Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strelitz'er Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97a. " Montjoie nach Eupen.
98a. " Brohl nach Tönnisstein.
105a. " Neuß nach Neußerfürth.
107a. " Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. " der Aachen-Trier'er Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Actienstraße.
ad 109. Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b. " Süchteln nach Straelen über Gräfrath.
112a. " Geilenkirchen bis zur Landesgrenze bei Gangelt.
b. " Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. " Aldenhoven nach Linnich.
115a. " Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117a. " Brühl nach Lechenich über Liblar.
118a. " Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. " Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.
120a. " Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
b. " Baugnetz nach St. Vith über Engelsdorf.
123a. " Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b. " Lützerath nach Alf.

Digitized by Google

124c. Von Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125a. " der Aachen-Trier'er Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. " der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bei Badem.
c. " Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131a. " Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133a. " Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135b. " Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
135c. " Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisch. Gebiet berührt.
137b. " Mülheim a./Rhein nach Gladbach.
c. " Beuel nach Overath über Siegburg.
d. " Hangelar nach Buisdorf.
141a. " Ratingen nach Wülfrath über Homberg.
149a. " Steele nach Bredeney über Rellinghausen.
152a. " dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. " Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154a. " Ronsdorf über Erbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße.
155a. " Remscheid nach Krahnenhöhe über Müngsten.
156a. " Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158a. " Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160a. " der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161a. " Beuel nach Bendorf über Linz.
b. " Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
c. " Engers nach Sayn.
d. " Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. " Wallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. " Neuwied nach Dierdorf.
162a. " Grengeldanz nach Castrop.
b. " Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. " Mitspe durch das Heilenbecker-Thal bis in die Rader Straße.
172a. " Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173a. " Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.
173b. " Graefenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. " Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.

175a.

175a. Von Dortmund nach Hoerde.
178a. „ Wesel nach Bocholt über Dingden.
b. „ Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179b. „ Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Coesfeld.
182a. „ Neheimersohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184a. „ Brilon nach Belecke über Rüthen.
b. „ Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186b. „ Hallenberg nach Somplar.
187d. „ Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190a. „ Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Nro. 236. Annahme der Zinscoupons von den Stammaktien der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen.

Nach einem uns zugegangenen Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31sten Mai d. J. können die fälligen Zins-Coupons von den Stamm-Aktien der nach dem Gesetze vom 31sten März v. J. (Ges.-Sammlung Seite 89.) in das Staats-Eigenthum übergegangenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen innerhalb der Verjährungsfrist unbedenklich angenommen und realisirt werden, eben so wie dies hinsichtlich der fälligen Zinzen-Coupons von Staatsschuldscheinen und anderen zinstragenden Staatspapieren gestattet worden ist.

750. C.

Diese Bestimmung wird hierdurch sowohl zur Kenntniß des Publikums, als auch zur Nachachtung der öffentlichen Kassen hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht.

Erfurt, den 11ten Juni 1853.

Nro. 237. Bewerbung um ein Staats-Stipendium behufs des Besuchs des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. Nach dem Regulative für die Organisation desselben vom 5ten Juni 1850 können nur solche junge Leute in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, welche

a) entweder das Zeugniß der Reife bei einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder endlich die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institute selbst bestehen,
b) wenigstens 17 und höchstens 27 Jahre alt sind, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen,
c) sich darüber ausweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßige praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben, es sei denn, daß sie Chemiker werden wollen.

3024. A. 8.

Wer

Digitized by Google

Wer sich behufs des Besuchs des Königl. Gewerbe-Instituts um die Bewilligung des Staats-Stipendiums, welches übrigens nur an Inländer verliehen wird, bewerben will, hat sich bis zum 15ten Juli c. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer der vorgenannten Anstalten, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Ein Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule mit dem Prädikate:

„mit Auszeichnung bestanden"

gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf ein Stipendium, wenn derselbe auch den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut entspricht.

Jungen Leuten, welche ein Zeugniß der Reife noch nicht erlangt haben, können zwar vor ihrem Eintritt in das Gewerbe-Institut Stipendien nicht verliehen werden; diese Verleihung kann vielmehr, so lange die im §. 2. des gedachten Regulativs vorgesehene Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institut selbst fortbesteht, nur nach Ableistung derselben, auf Grund eines Vorschlags der Prüfungs-Commission erfolgen. Um es jedoch unbemittelten jungen Leuten zu ermöglichen, sich zu jener Prüfung zu sistiren, ist nachgegeben, daß sie, wenn ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reise-Unterstützung, behufs Ablegung des Examens, in Vorschlag gebracht werden können. Dieselben müssen sich aber vorher dem im §. 12. D. jenes Regulativs angeordneten Tentamen unterwerfen, um zu ermitteln, ob sie die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden.

Wir

Wir sehen deshalb den diesfälligen Meldungen gleichfalls bis zu dem bezeichneten Tage entgegen.

Als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung bezeichnen wir Folgendes:

1) im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correcten Style schriftlich auszudrücken.

2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2ten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.

4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Erfurt, den 13ten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 238. Post-Angelegenheit.

Die gegenwärtig zwischen Breitenworbis und Gr. Bodungen bestehende wöchentlich viermalige Botenpost soll, vom 15ten d. M. ab, aufgehoben und in deren Stelle zwischen beiden Orten eine wöchentlich viermalige Personenpost eingerichtet werden, welche

aus Breitenworbis
am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 3 Uhr 30 Minuten
Nachmittags
und aus Gr. Bodungen
an denselben Tagen 8 Uhr 30 Minuten Abends

abgefertigt und zwischen beiden Orten in 1 Stunde befördert werden wird.

In Breitenworbis wird die Post abgehend und ankommend mit den zwischen Nordhausen und Heiligenstadt coursirenden Posten in Verbindung stehen.

Das Personengeld ist auf 5 Sgr., und bei Benutzung des offenen Bockplatzes des Hauptwagens, mit 4 Sgr. pro Person und Meile, bei freier Mitnahme von 30 Pfund Reisegepäck festgesetzt worden.

Die Annahme von Personen wird in Breitenworbis unbeschränkt, dagegen in Gr. Bodungen nur in soweit stattfinden, als in dem Hauptwagen Plätze disponible sind.

Außerdem

Digitized by Google

Außerdem kann event. eine Aufnahme von Personen unterwegs in den Orten Haynrode und Neustadt erfolgen.

Erfurt, den 8ten Juni 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung.
Kurtzmann.

Nro. 239. Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am 9ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April 1853 bis 1sten October 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr. 1577.

Nro. 30. 118. 142. 491. 542. 647. 1034. 1053. 1134. 1224. 1310. 1489. 1523. und 1894.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 109. und 314.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 118. 186. 356. 475. 643. 901. 1075. 1233. 1345. 1429. 1534. 1562. und 2009.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 144. 325. 404. 605. 836. 870. 917. 1026. 1285. 1309. 1477. 1510. und 1578.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 41. 199. 267. 302. 431. 789. 863. 938. 953. 963. 1211. 1322. 1442. 1708. 1915. 2140. 2204. und 2242.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloos'ten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 10 Stück Zinscoupons Ser. I. Nro. 7. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten

Digitized by Google

in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrags an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 10ten Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 240. Der Ober-Domprediger D. Augustin zu Halberstadt tritt in den Ruhestand. Die von demselben bisher verwaltete Ober-Dompredigerstelle ist Königl. Patronats.

Durch das Ableben des Pfarrers Schieferdecker ist das unter dem Patronate des Dom-Capituls zu Zeitz stehende Pfarramt zu Kretschau, in der Diöces Lissen, erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 241. Der bisherige Registrator beim Königlichen Berg-Amte zu Halberstadt, Fabricius, ist vom 1sten Juli c. ab, in Stelle des verstorbenen Material-Rendanten Dietrich zum Material-Verwalter bei der Königlichen Saline Dürrenberg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Kühnas in Liebenwerda ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Zeitz, unter Uebertragung der Functionen als Gerichts-Kommissarius in Hohenmölsen, ernannt.

Der Referendarius Starke ist an das Appellationsgericht zu Marienwerder und der Auscultator Schönwald an das Landgericht in Düsseldorf,

dagegen

der Referendarius Dr. Forch vom Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Die Auscultatoren von Froreich, Kühne, Matthes, Rudolphi, Schwimmer und Stamm sind zu Referendarien befördert.

Die Rechts-Kandidaten Ansinn, Beinert, Ehrhardt, Hofmann, Metsch und Wiedeburg sind zu Auscultatoren im Departement des Königlichen Appellationsgerichts Naumburg angenommen.

Die bisherigen Hülfsboten Ahlsdorf und Schönbrodt zu Torgau sind als Boten und Executoren definitiv bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

Der Kreisgerichts-Bote Kühne zu Erfurt ist vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Lissdorf, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigamts-Candidat Friedrich August Hentschel berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großgöhren, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, Wilhelm Wendler, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Frauenwald ist Königlichen Patronats.

Der Organist und Mädchenschullehrer Johann Ernst Sommer zu Mülverstedt ist zum Küster, Cantor und Knabenschullehrer und der Mädchenschullehrer Alwin Friedrich Christian Koch zu Groß-Burschla zum Organisten und Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde zu Mülverstedt, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl, Carl Friedrich Wilhelm Zeug, ist als Lehrer des evangelischen Waisenhauses zu Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 242. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Wolf Rosenthal hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig ertheilt worden.

Erfurt, den 6ten Juni 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 243. Patenttheilung.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21sten Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 244. Patenttheilung.

Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 245. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Vörde bei Hagen ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 246. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 247. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25sten Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 248. Patentertheilung.

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29sten Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rectificator für Brennergeräthe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 249. Patentertheilung.

Dem Droschkenbesitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31sten Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 25sten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 250. Kreis-Prüfungs-Commission für Decorations- ꝛc. Maler ꝛc. in der Stadt Nordhausen. 4116. A. 1.

Für den Kreis Nordhausen ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Decorations- und Porzellan-Maler und Lackirer in der Stadt Nordhausen errichtet und mit dem Vorsitze dieser Commission ist der Bürgermeisterei-Beigeordnete Görschner beauftragt worden.

Erfurt, den 11ten Juni 1853.

Nro. 251. Veränderung des Stempels für die nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse ꝛc. 4308. A. 1.

Im höheren Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es für angemessen erachtet worden ist, statt des bisherigen Schwarzstempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangs-Zoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13ten Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1sten Juli d. J. ab einen farblosen Stempel einzuführen.

Erfurt, den 17ten Juni 1853.

Bekanntmachung.

Nro. 252. Gerichts-Ferien.

Die nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 alljährlich bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erndtezeit auf 6 Wochen stattfindenden Ferien beginnen im laufenden Jahre mit dem 24sten Juli und endigen am 3ten September.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Decretur und die Abhaltung der Termine.

Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse werden jedoch auch während der Ferien abgefertigt werden.

Digitized by Google

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche während der Ferien zu enthalten.

Halberstadt, den 14ten Juni 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 253. Der Pfarrer Berthold zu Görbelitz, in der Diöces Burg, tritt Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Präsentation steht dies Mal dem Oberst und Flügel-Adjutanten Herrn von Alvensleben zu Berlin zu.

Durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten a. D. Hergetius ist die unter Königl. Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Gr. Wanzleben erledigt. Dem Magistrate werden von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

Die Pfarrstelle zu Loebnitz mit dem Filiale Doebern, in der Diöces Delitzsch, ist durch das Ableben des Pfarrers Walter erledigt. Collatoren sind die Besitzer der beiden Rittergüter Schloß- und Hoftheil Loebnitz.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 254. Die durch Versetzung des Oberförsters von Kleist zu Lohra erledigte Oberförsterstelle daselbst ist dem Oberförster Knorr vom 1sten Juli d. J. ab übertragen.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier evangelischen Pfarr-Kirchen zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigamts-Candidat und Lehrer Wilhelm August Ferdinand Ferchland, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Authausen, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Dachwig, in der Diöces Erfurt, Ernst Heinrich Theodor Rottmann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dachwig wird dies Mal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt, und ist über dieselbe bereits verfügt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grossen, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer in Reuden, in derselben Diöces, Franz Ferdinand Krause, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Reuden steht unter dem Patronate des Ritterguts daselbst.

Die

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Bernburger- und Schloß-Vorstadt Calbe a/S., in der Diöces Calbe a/S., ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten Maximilian Carl Wilhelm Heuduck verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Molmerswende, in der Diöces Ermsleben, ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten Ludwig Andreä verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 255. Uebernahme einer Agentur.

Dem Rector F. C. Helbing zu Treffurt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland ertheilt worden.

Erfurt, den 6ten Juni 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 256. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Christian Gottfried Baer zu Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten Juni 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 257. Patentertheilung.

Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5ten Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Octav-Kuppelung, deren Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 258. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3ten Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 259. Patentertheilung.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 260. Patentertheilung.

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 261. Patentertheilung.

Den Silberwaaren-Fabrikanten Remtrop und Küune zu Altena ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 2ten Juli 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 202.

Nro. 3763. die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie; vom 30sten Mai 1853; und

Nro. 3764. das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen; vom 31sten Mai 1853.

Erfurt, den 27sten Juni 1853.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3765. das Gesetz, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten; vom 17ten Mai 1853;

Nro. 3766. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853; vom 1sten Juni 1853, und resp.

Nro. 3767. die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten, vom 13ten Juni 1853.

Erfurt, den 28sten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 263.

Herabsetzung des Zinsfußes der Prio-

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Ges. Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-

Digitized by Google

ritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III.

tigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazugehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1½ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten December d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1sten Oktober d. Js. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Nro. 264.

Leitung der Geschäfte des Königl.

Nachdem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten v. M. des Königs Majestät den mitunterzeichneten bisherigen Kreisgerichts-Director Roeldechen zum Director

Director des Consistorii der Provinz Sachsen zu ernennen geruht, um mit und neben dem unterzeichneten General-Superintendenten die Leitung der Geschäfte des Königlichen Consistorii der Provinz zu übernehmen, ist durch die von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 9ten d. M. erlassene nähere Instruction den Unterzeichneten die gemeinsame Führung des Präsidii und die vereinte Leitung der gesammten Geschäftsverwaltung des Königlichen Consistorii übertragen worden. Consistorii der Provinz Sachsen. 3541.

Die Unterzeichneten machen diese Allerhöchsten und hohen Anordnungen hierdurch mit der Aufforderung bekannt, die an den Präsidenten des Königlichen Consistorii bisher zu richten gewesenen Eingaben und Anträge fortan an das von ihnen vertretene Präsidium zu richten.

Magdeburg, den 20sten Juni 1853.

Das Präsidium des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen.

Der General-Superintendent. Möller.

Der Consistorial-Director. Roeldechen.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (J.-M.-Bl. S. 129 ffg.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August d. J. Ferien statt finden. Nro. 265. Gerichts-Ferien.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und Aufhebung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 23sten Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 266. Der Regierungs-Assessor Hennig ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt.

Die durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Stelle eines Bau-Inspectors bei der Königlichen Saline Schönebeck ist dem bisherigen Wasserbaumeister Flügel übertragen worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Ehrenfried Gerbothe ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Immenrode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum

27. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Juli 1852.

Bekanntmachung.

Nro. 267. Einsetzung der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse und vorläufiges Reglement für die Geschäfts-Verwaltung derselben. 1933. O. P.

Mit Bezug auf meine in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 55. des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Erfurt pro 1852 abgedruckten Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringe ich nachstehend das von des Herrn Ministers des Innern Excellenz unterm 25sten Februar d. J. bestätigte vorläufige Reglement für die Geschäftsverwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion dieser Hülfs-Kasse aus

1) dem Herrn Kaufmann Lösener hierselbst als Vorsitzenden,
2) dem Rittergutsbesitzer Herrn von Rathusius auf Hundisburg,
3) dem Bürgermeister Herrn Douglas in Aschersleben,
4) dem Regierungsrath Herrn Willenbücher hierselbst

besteht, und zu deren Stellvertretern

1) der Landrath a. D. Herr von Koze in Klein-Oschersleben,
2) der Kaufmann Herr Kricheldorf hierselbst,
3) der Bürgermeister a. D. Herr Hertzer in Wernigerode,

erwählt, zu Subalternen aber

der Provinzial-Schul-Sekretair Hurrelbrink hierselbst als Rendant,
der Civil-Supernumerar Jorcke hier als Sekretair

ernannt resp. bestätigt worden sind.

Die Einsetzung der Direktion hat am 31sten v. M. stattgefunden, und sind Anträge auf Darlehnsbewilligungen an die Direktion, zu Händen des Vorsitzenden, zu richten.

Magdeburg, den 16ten Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Vertretung:
Oelrichs.

Digitized by Google

Vorläufiges Reglement
für
die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Tit. I.
Von den Beamten der Hülfs-Kasse.

§. 1. Die Leitung der Geschäfte liegt nach §. 26 des Statuts der aus 3 von der Provinzial-Vertretung gewählten und dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz als Syndikus zugeordneten Staatsbeamten bestehenden Direction ob, welche aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsitzenden zu wählen hat.

Die Direction ernennt ferner nach §. 31 des Statuts unter Genehmigung des Ober-Präsidenten aus den Unterbeamten der Provinzial-Vertretung oder der Regierung oder der Provinzial-Rentenbank die nöthigen Büreau- und Kassen-Beamten.

§. 2. Der Vorsitzende hat alle eingegangenen Darlehns-Gesuche und sonstigen Schreiben zu präsentiren, die vorbereitenden Verfügungen, sofern er es nicht vorzieht, zuerst den Beschluß der Direction darüber einzuholen, im Namen der Direction zu erlassen, um das Gesuch zur definitiven Beschlußnahme vorzubereiten, und im Uebrigen für den ununterbrochenen Betrieb der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 3. Dem als Syndikus zugeordneten Directionsmitgliede liegt es vorzüglich ob, über die Befolgung des Rechtspunktes zu wachen.

§. 4. Der Secretair hat die eingegangenen, von dem Vorsitzenden präsentirten, Schriftstücke zu journalisiren, die ergangenen Verfügungen und Beschlüsse zu expediren, die Registratur zu führen, die Geschäfte der Calculatur zu versehen und alle ihm sonst von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Direction aufzutragenden Geschäfte der Provinzial-Hülfs-Kasse zu erledigen.

§. 5. Der Kassirer hat die eingehenden Gelder zu vereinnahmen, die von der Direction angeordneten Auszahlungen zu bewirken, und alle mit diesen Functionen verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Die Höhe der von dem Kassirer zu bestellenden Caution bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Die Annahme des sonst noch erforderlichen Hülfspersonals an Kanzlisten, Boten ꝛc. bleibt ebenfalls dem Beschlusse der Direction überlassen.

Tit. II.

Von der Geschäfts-Verwaltung.

§. 7. Die Direction versammelt sich in der Regel am 15ten jeden Monats, und sofern dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage.

§. 8. Von dem Vorsitzenden werden in dieser Sitzung alle zur definitiven Beschlußnahme reifen oder der vorläufigen Berathung der Direction vorbehaltenen Darlehnsgesuche und sonstigen Schreiben zum Vortrag gebracht. Beschließt die Direction, eines ihrer Mitglieder mit Einziehung von Erkundigungen und informatorischen Verhandlungen zu betrauen, so hat ein solches Mitglied die Verpflichtung und die aus deren Erfüllung folgende Berechtigung, sich diesen vorbereitenden Arbeiten zu unterziehen, und zu dem Ende die Abfassung der nöthigen Schreiben an die verschiedenen Behörden und Privatpersonen, von denen er die geeignetste Aufklärung zu erhalten hofft, zu besorgen. Die im Namen der Direction ergehenden Erlasse sind in der Reinschrift von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen.

§. 9. In den Verhandlungen der Direction entscheidet, nach Anleitung des §. 30. des Statuts, die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden. Auch bei Abwesenheit Eines Mitgliedes der Direction können gültige Verhandlungen vorgenommen werden. Definitive Beschlüsse über zu bewilligende oder aufzunehmende Darlehne finden jedoch nur statt, wenn alle vier Mitglieder versammelt oder drei gegenwärtige Mitglieder durchaus einig sind. Ueber die definitiven Beschlüsse, Darlehne zu bewilligen oder aufzunehmen, sind Sessions-Protocolle aufzunehmen, welche von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Directions-Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

Es wird übrigens dem Vorsitzenden auch gestattet, ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Directions-Mitglieder per Circulare herbeizuführen.

§. 10. Es bleibt dem Befinden der Direction überlassen, ob und in wie weit zur Regelung des innern Geschäftsganges einschließlich der Buch- und Kassenführung eine specielle Geschäfts-Instruction zu erlassen.

Digitized by Google

Tit. III.

Von der Begründung und Behandlung der Anleihegesuche.

§. 11. Es können, mit Ausnahme der Monate December und Januar, welche lediglich der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten bleiben, zu jeder Zeit des Jahres Anleihegesuche angenommen und Darlehne bewilligt werden, jedoch nach §. 10. des Statuts immer so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisationszahlung auf den 1sten Juni und 1sten December berechnet wird.

§. 12. Jeder Private, welcher zu dem in §. 11. sub c. des Statuts aufgeführten Zwecke ein Darlehn verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben, und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Die Angabe muß detaillirt sein, damit man im Voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Er muß sich ferner nach §. 13. sub 3. des Statuts über die Sicherheit erklären, welche er für das Capital sowohl, als für die richtige Zahlung der Zinsen oder Amortisationsraten stellen kann.

Außerdem ist nach §. 13. sub 2. des Statuts ein Attest des Gemeinde-Vorstandes, beziehungsweise des Landrathes, zum Nachweise des Rufes eines erfahrenen und soliden Hauswirthes beizubringen.

Privaten, welche zu dem im §. 11. sub d. des Statuts aufgeführten Zwecke ein Darlehn aufnehmen wollen, haben die darauf bezüglichen Bestimmungen des §. 13. ibid. wohl zu beachten.

§. 13. Terminalzahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehns-Empfänger die Gelder nicht auf Einmal gebraucht. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt, und der Darlehns-Empfänger erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 14. Nach §. 9. des Statuts werden mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren festgesetzt, und in der Regel im Monat December des laufenden Jahres als für das nächste Jahr gültig, öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Wenn das Darlehn an Privaten bewilligt ist, und die Zahlungs-Modalitäten festgestellt sind, wird über das Darlehn eine gerichtliche oder notarielle

Obli-

Digitized by Google

Obligation aufgenommen und wenn zugleich reale Sicherheit gegeben werden soll, gehörigen Orts auf Kosten des Darlehns-Empfängers in das Hypothekenbuch eingetragen, gegen Aushändigung der Obligation, event. mit angehängtem Hypothekenschein, erfolgt demnächst die Zahlung.

§. 16. Jedem Landrathe in der Provinz wird von jedem in seinem Kreise dargeliehenen Kapitale sofort nach der Auszahlung desselben an den Darlehns-Empfänger Mittheilung gemacht, damit derselbe nach §. 31. des Statuts von etwaniger Gefahr eines Verlustes zeitig Nachricht geben kann.

Tit. IV.

Von dem Kassenwesen.

§. 17. Die Direction der Hülfskasse wird ermächtigt, bei der Königlichen Hauptbank, oder einer der Filial-Anstalten der Preußischen Bank gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen oder anderen Papieren Darlehne in laufender Rechnung aufzunehmen, über deren Empfang, sowie über den Rückempfang der Unterpfänder zu quittiren, sich auch für diesen Zweck Einen der Directoren oder der Beamten zu substituiren.

§. 18. Die Zinsen, Amortisationsraten und Capital-Rückzahlungen müssen von den Schuldnern auf deren Kosten frei an die Hülfskasse abgeführt werden.

§. 19. Die Hülfskasse wird jedesmal im Monat Januar ihre Rechnungen für das Vorjahr aufstellen und abschließen, und solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäfte dem Ober-Präsidenten der Provinz einreichen.

§. 20. Die Hülfskasse muß wenigstens alvierteljährlich Einmal einer außerordentlichen Revision durch den Vorsitzenden der Direction unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes derselben unterworfen werden. Die Verhandlungen über diese Kassen-Revisionen werden dem Ausschusse der Provinzial-Vertretung bei dessen Zusammentritt nach §. 25. des Statuts vorgelegt.

Tit. V.

Von den Remunerationen der Beamten.

§. 21. Das der Direction als Rechtsbeistand (Syndikus) zugeordnete Mitglied erhält eine in Quartalraten postnumerando zahlbare, bis zum nächsten Zusammentritte des Provinzial-Landtages von dem Ober-Präsidenten unter Genehmigung

migung der betreffenden Ministerien festzusetzende Remuneration. Für den Secretair, den Rendanten und die sonstigen Beamten wird vorläufig am Jahresschluß nach dem Ermessen der Direction eine Gratifikation nach Maaßgabe der geleisteten Arbeit gegeben werden. Die Feststellung fixirter Remunerationen für die Beamten der Provinzial-Hülfskasse, sowie die Festsetzung der den ständischen Mitgliedern der Direction zu gewährenden Entschädigungen bleibt dem Beschlusse des Provinzial-Landtags unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister des Innern überlassen.

Das vorstehende vorläufige Reglement wird hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 25sten Februar 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 9ten Juli 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 268.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3768. das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Altensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen; vom 30sten Mai 1853.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3769. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend; vom 7ten September 1851; und

Nro. 3770. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7ten September 1851 über die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend; vom 1sten März 1852.

Erfurt, den 2ten Juli 1853.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3771. den Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich; vom 19ten Februar 1853;

Nro. 3772. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend; vom 11ten Juni 1853;

Nro. 3773. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Berawerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Cöln; vom 19ten Juni 1853; und

Nro. 3774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesproducten-Fabrik zu Coburg" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Magdeburg; vom 19ten Juni 1853.

Erfurt, den 8ten Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 269.

Legitimation der Preußi-

Es ist höhern Orts zur Anzeige gekommen, daß häufig Preußische Reisende, welche sich im Besitze von Paßkarten befinden, in der Voraussetzung, daß

schen Reisenden in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten

daß diese auch in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten als gültige Reisedocumente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen, daß ihnen aber in der Regel von den Grenzpolizeibehörden die Weiterreise untersagt wird, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reisepässe zu beschaffen.

4553. A. 1.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserl. Oesterreichische Regierung sich dem, zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit noch nicht angeschlossen hat, daher der Eintritt in die K. K. Staaten nur auf vorschriftsmäßige Pässe gestattet wird.

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimation zu betrachten.

Seitens der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch Schlesien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Erfurt, den 28sten Juni 1853.

Nro. 270.

Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai c.

5020. A. 2.

Das am 20sten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30sten v. M. Nach §. 82 daselbst tritt dieses Gesetz in denjenigen Städten, in welchen die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bereits beendigt ist, sogleich nach seiner Verkündigung in Kraft.

In dem diesseitigen Regierungs-Bezirke ist die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 vollständig eingeführt in den Städten

Erfurt, Langensalza, Tennstädt, Thamsbrück, Mühlhausen, Treffurt, Heiligenstadt, Nordhausen, Bleicherode, Ellrich, Sachsa, Schleusingen, Suhl und Gefell,

und tritt demnach in denselben gemäß §. 2. des Gesetzes vom 3ten April 1846 (Gesetz-Sammlung S. 151) der Zeitpunkt der Giltigkeit der Städte-Ordnung vom 30sten v. M. mit dem 1sten Juli d. J. ein.

In

Digitized by Google

In den übrigen Städten dagegen, in welchen die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 nicht beendigt ist, tritt die Städte-Ordnung nach §. 83. zur Zeit noch nicht in Wirksamkeit, vielmehr muß erst das zur Einführung des Gesetzes erforderliche Verfahren stattfinden. Der Abschluß desselben wird demnächst ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Erfurt, den 28sten Juni 1853.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten, Cocons.

Nro. 271. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons. 4098. A. 3.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungsbedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene, Seidencocons einige Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspelanstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10 aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie, diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.

3) Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf $2^1/_2$ Sgr. für die Metze der bessern und auf $1^1/_4$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.

Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4) Die Central-Haspelanstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen, und inne zu halten, wornach der Haspellohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach

 jedem

Digitized by Google

jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspelanstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam;

in der Provinz Schlesien:

Prediger-Wittwe Wunster zu Bunzlau;

in der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz;

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau;

in der Rheinprovinz:

Königliche Arresthaus-Verwaltung zu Coblenz,
Gutsbesitzer Blank-Hauptmann zu Villabella bei Engers,
Lehrer Huffenbaecher zu Trarbach;

in der Provinz Westphalen:

Salarienkassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld. — Berlin, den 17ten Juni 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) Bode.

Vorstehendes Regulativ bringen wir, höherer Veranlassung zufolge, zur Kenntniß der Seidenzüchter des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Erfurt, den 5ten Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 272. Gewerbeausstellung zu Gotha.

Mit Bezug auf die im 8ten Stücke des Amtsblattes unter dem 8ten Februar d. J. erlassene Bekanntmachung der Königlichen Regierung hieselbst, die im August d. J. abzuhaltende „Allgemeine Thüringische Gewerbe-Ausstellung zu Gotha" betreffend, werden die Interessenten hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellungsgegenstände spätestens bis zum 15ten k. Mts. in Gotha

Gotha abgeliefert sein müssen, da nach dieser Zeit die Annahme ohne Weiteres verweigert werden wird. Erfurt, den 29sten Juni 1853.

Der Königliche Regierungs-Kommissarius für die Allgemeine Thüringische Gewerbe-Ausstellung zu Gotha.
J. V.: v. Wussow.

Nro. 273. Gerichts-Ferien.

Nach der Allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16ten April 1850 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129 u. f. — werden bei dem unterzeichneten Königlichen Kreisgerichte Sechs Wochen Ferien, und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Erfurt, den 20sten Juni 1853. Königliches Kreisgericht.

Nro. 274. Regulativ über die Verzinsung ꝛc. der bei der Provinzialhülfs-Kasse einzuschießenden Gelder.

Unter Bezugnahme auf das durch den Herrn Ober-Präsidenten in den Amtsblättern der diesseitigen Provinz veröffentlichte Statut und das vorläufige Reglement für die Geschäftsverwaltung der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark, werden nachstehende von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, so wie aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §. § 4 und 5 des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse für Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb pro Cent

verzinst. §. 2.

Digitized by Google

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem 1sten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab, und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats, und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jeder Zeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen, zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letztern, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse für Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier pro Cent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach 4 verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn pro Cent, wovon 4 pro Cent auf die Verzinsung und 6 pro Cent auf die Amortisation,

b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht pro Cent, wovon 4 pro Cent auf die Verzinsung und 4 pro Cent auf die Amortisation,

c) bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren, gegen Sechs und ⅓ pro Cent, wovon 4 pro Cent auf die Verzinsung und 2⅓ pro Cent auf die Amortisation, und

d) bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren, gegen Fünf und ⅓ pro Cent, wovon 4 pro Cent auf die Verzinsung und 1⅓ pro Cent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1sten Juni und 1sten December festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements) so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Kapitals bis zum nächsten Zinstermine. — Stückzins. —

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermin nur die laufenden Zinsen mit 4 pro Cent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853. hierdurch

Digitized by Google

hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle Anträge auf Bewilligung von Darlehnen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse für Sachsen unmittelbar an die unterzeichnete Direction zu richten sind.

Magdeburg, den 25sten Juni 1853.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse für Sachsen.

Nro. 275. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

In dem am heutigen Tage zur Verlooſung der in dieſem Jahre zu amortiſirenden Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Caſſe angeſtandenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen

I. à 3½ pro Cent

Nro.	79	über 500	Thlr.
"	233	" 50	"
"	272	" 500	"
"	404	" 5	"
"	453	" 100	"
"	501	" 500	"
"	506	" 500	"
"	520	" 500	"
"	624	" 500	"

zuſammen über 3155 Thlr.

II. Litt. B. à 4 pro Cent

Nro.	79	über 500	Thlr.
"	170	" 500	"
"	261	" 500	"
"	527	" 500	"
"	699	" 500	"
"	818	" 500	"
"	1240	" 500	"
"	1333	" 500	"
"	1371	" 500	"
"	1628	" 500	"
"	1640	" 500	"
"	1678	" 50	"
"	1771	" 500	"
"	1969	" 500	"
"	2534	" 500	"
"	2732	" 500	"
"	3118	" 500	"
"	3139	" 500	"
"	3289	" 500	"

zuſammen über 9050 Thlr.

ausgelooſ't worden. Die

Die Inhaber dieser ebengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. II. No. 4. am 31sten December d. Js. an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtszeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Endlich wird der Inhaber der nach unserer Bekanntmachung vom 25sten Juni vorigen Jahres zur Ausloosung gekommenen 4prozentigen Schuldverschreibung Litt. B. No. 5. über 50 Thlr., deren Nennwerth bereits am 31sten December v. Js. fällig geworden ist, nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes nunmehr ungesäumt zur Zahlung des Nennwerths bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 276. Des Königs Majestät haben dem Oberförster Diedrichs in Reifenstein, in der Forstinspection Mühlhausen, zu dessen funfzigjährigem Dienst-Jubiläum den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Der seither als Ablösungs-Commissarius zu Nordhausen beschäftigt gewesene Feldmesser Eduard Seyffert ist in Folge bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt und der Special-Commission in Nordhausen beigeordnet worden.

Der bisherige Bürgermeister-Amts-Verweser Joseph Weinrich in Worbis ist definitiv zum Bürgermeister daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schulze Mey zu Wandersleben ist zum Polizei-Anwalt für die Enclave Wandersleben commissarisch bestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu St. Stephani in Calbe a/S., in der gleichnamigen Diöces, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Theodor Kleist berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 16ten Juli 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebenen, mit 29. und 30. bezeichneten Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nro. 277.

Nro. 3775. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdäuer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend; vom 26sten November 1852;

Nro. 3776. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen, hinsichtlich des Kreises Schmalkalden, zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten, vom 26sten November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend; vom 8ten April 1853;

Nro. 3777. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend; vom 4ten April 1853;

Nro. 3778. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; vom 4ten April 1853;

Nro. 3779. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung inneren Erzeugnisse; vom 4ten April 1853;

Digitized by Google

Nro. 3780. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend; vom 4ten April 1853;

Nro. 3781. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königl. Württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 21sten Juni 1853;

Nro. 3782. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1853 bis Ende August 1855; vom 11ten Juni 1853;

Nro. 3783. die Bekanntmachung über die unterm 6ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft; vom 16ten Juni 1853;

Nro. 3784. die Bekanntmachung über die unterm 6ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft; vom 16ten Juni 1853; und

Nro. 3785. die Bekanntmachung über die unterm 13ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf; vom 24sten Juni 1853.

Erfurt, den 13ten Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 278. Merkmale der Hundswuth. 5039. A. 1.

Während der letzten Jahre haben häufige Fälle von Hundswuth sich ereignet und sogar Menschenleben durch Ausbruch der Wasserscheu in Folge tollen Hunds-Bisses gekostet. Es ist daher Pflicht eines Jeden, mit den Merkmalen der Hundswuth und den Vorkehrungen zum Schutze gegen den Biß eines tollen Hundes sich bekannt zu machen. Die Tollwuth der Hunde entsteht eben so wohl durch Ansteckung in Folge des Bisses eines tollen Hundes, wie sie sich auch von selbst durch anderweite Veranlassungen erzeugt. Sie giebt sich entweder als sogenannte rasende oder als stille Wuth kund und offenbart sich vorzugsweise durch verändertes Benehmen des Hundes, durch Unruhe, plötzliches Umherschnappen und Beißen, Mangel an Freßlust oder durch Appetit zu ungenießbaren

Dingen

Digitized by Google

Dingen, eine eigenthümliche Veränderung des Bellens, welches aus einem bellenden Laute in ein kurzes Geheul übergeht, im weitern Verlaufe der Krankheit durch Abmagerung und schleppenden Gang. Die Haltung des Schwanzes zeigt keine Veränderung, aber der Hinterkiefer hängt bei der stillen Wuth gelähmt herab und es fließt dann beständig Speichel aus dem Maule. Wegen des Unvermögens zu schlucken, erscheint der Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu ist kein toller Hund. Nicht dringend genug kann dem Publikum empfohlen werden, auf diese Zeichen der Hundswuth zu achten und, sobald irgend Verdacht derselben sich äußert, oder sobald ein Hund von einem anderen verdächtigen Hunde gebissen wird, die sofortige Tödtung des Hundes, wie dies in den §§. 92 und 99 des Regulativs vom 8ten August 1835 ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu veranlassen. Nur in dem Einzigen Falle, wo ein Mensch von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, soll, wenn es ohne Gefahr möglich ist, der Hund eingefangen und unter medicinalpolizeilicher Aufsicht in einem sicheren Behältniß bis zu seiner vollständigen Genesung oder seinem Tode eingesperrt werden (§. 95 des Regulativs). Vor Allem aber muß in einem solchen Falle sofort ärztliche Hülfe beschafft werden, damit die Bißwunde gehörig gereinigt, durch Brennen oder durch Aetzmittel in Eiterung gesetzt und darin erhalten werde, denn diese schleunige Behandlung der Bißwunde ist das einzig sichere Mittel, um dem Ausbruche der Wasserscheu und dem Tode vorzubeugen. Eine jede Erkrankung eines Hundes an Tollwuth muß von dem Eigenthümer nach §. 94 des Regulativs und eben so der Ausbruch der Wasserscheu bei einem, von einem tollen Hunde gebissenen Menschen nach §. 107 des Reglements der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe sofort angezeigt und das erforderliche Desinfectionsverfahren nach Anleitung der dem Regulativ beigefügten Instruction auf das Genaueste ausgeführt werden.

Die, durch Ausführung der gegen die Tollwuth gegebenen Gesetze, beabsichtigten Schutzmaßregeln können aber nur dann von entsprechender Wirkung sein, wenn Jeder in seinem Hause über die strenge Beobachtung der hier namhaft gemachten Vorschriften und Belehrungen wacht; wir empfehlen sie deshalb auf das Dringendste und würden nur ungern dazu schreiten, das eigene Pflichtgefühl durch die Anwendung von Strafmaßregeln anzuregen.

Erfurt, den 13ten Juli 1853.

Der früher in unserem Secretariate beschäftigte Regierungs-Hauptkassen-Schreiber Neumann hat eine Druckschrift unter dem Titel: Nro. 279. Empfehlung

 Die

einer Druckschrift.

„Die Klassensteuer und die classificirte Einkommensteuer in Preußen" herausgegeben.

2254. B. 1.

Bei der practischen Brauchbarkeit dieses Handbuchs sehen wir uns veranlaßt sämmtlichen Magistraten und Ortsbehörden dasselbe zur Anschaffung zu empfehlen; insbesondere wollen die Herren Landräthe im Interesse des Dienstes auf dessen Verbreitung hinwirken.

Den Subscriptions-Preis dieser 12¼ Bogen haltenden Schrift hat der ꝛc. Neumann auf 15 Sgr. festgesetzt, zu welchem Exemplare bei ihm bezogen werden können.

Erfurt, den 8ten Juli 1853.

Nro. 280. Interimistische Verwaltung des Kreis-Physicats in Heiligenstadt.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Sanitätsrath Dr. Rinke zu Heiligenstadt, für den durch Krankheit behinderten Kreisphysikus Dr. Wunsch daselbst die Verwaltung des Kreisphysikats interimistisch übertragen.

Erfurt, den 6ten Juli 1853.

4733. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 281. Convertirung der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen, Serie I., II. und III., der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Haupt-Kasse der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. d. O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilliget worden ist, unter der Bedingung, daß die Converts solcher Sendungen das Rubrum:

Die Convertirung der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4ten Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Nro. 282. Auslooſung von Rentenbriefen.

In dem am 9ten Mai d. J. zur Auslooſung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April 1853 bis 1sten October 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1577.

1) Littera

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 30. 118. 142. 491. 542. 647. 1034. 1053. 1134. 1224. 1310. 1489. 1523. und 1894.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 109. und 314.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 118. 186. 356. 475. 643. 901. 1075. 1233. 1345. 1429. 1534. 1562. und 2009.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 144. 325. 404. 605. 836. 870. 917. 1026. 1285. 1309. 1477. 1510. und 1578.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 41. 199. 267. 302. 431. 789. 863. 938. 953. 963. 1211. 1322. 1442. 1708. 1915. 2140. 2204. und 2242.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten October 1853 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloof'ten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30ſten September 1853 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 10 Stück Zinscoupons Ser. I. Nro. 7. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloof'ten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten October 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrags an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 10ten Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro. 283. Gerichts-Ferien.

Nach der allgemeinen Ferienordnung vom 16ten April 1850 finden bei dem unterzeichneten Gerichte vom 24ſten Juli bis 3ten September d. J. Ferien Statt.

Während derſelben ruht der Betrieb aller nicht ſchleunigen Sachen, ſowohl in Bezug auf die Abfaſſung der Erkenntniſſe, als auf die Decretur und die Abhal-

Abhaltung der Termine. Dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen; gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Die Depositaltage am 3ten, 17ten und 31sten August d. J. fallen aus.

Nordhausen, den 1sten Juli 1853.

Königliches Kreisgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 284. Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers v. Britzke zu Warchau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Patron des Filials Gollwitz ist der Graf von Wartensleben auf Carow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 285. Dem bisher mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterei Königshof betrauten Oberförster Hinze zu Königshof ist die dasige Oberförsterstelle definitiv verliehen.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Erfurt sind

a) bestätigt:

der Post-Secretair Liebich, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Büreau-Beamte der Ober-Post-Direction, der Packbote Theuerkauf in Erfurt;

b) versetzt:

der Post-Secretair Große, von Aachen zum hiesigen Post-Amte, der Post-Expedient Pluntke, von Schleusingen nach Suhl, der Post-Expedient Lendrich, von Suhl nach Langensalza, der Post-Expediteur Douglas von Worbis nach Schleusingen, der Post-Expediteur Weber, von Gebesee nach Worbis;

c) entlassen:

der Landbriefträger Gottlieb Brodthuhn in Mackenrode;

d) ausgeschieden:

der Post-Expediteur Rauch in Kindelbrück;

e) angenommen:

der Kämmerei-Kassen-Rendant Rosenthal in Kindelbrück, als Post-Expediteur daselbst.

Der

Digitized by Google

Der Salarienkassen-Controlleur und Sportelrevisor Wendt beim Kreisgericht zu Worbis ist bei diesem zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten ernannt.

Der Kreisrichter Grube zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt zur Kreisgerichts-Deputation nach Wernigerode versetzt und der Obergerichts-Assessor Michaelis zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Worbis ernannt.

Der zur Zeit bei der Königlichen General-Commission zu Stendal beschäftigte seitherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Herrmann Otto Ludwig Paalzow ist in Folge bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius befördert und als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Worbis angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsdorf, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Pfarrer zu Leiha, in derselben Diöces, Carl Herrmann Wagner berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Leiha ist der Kammerherr von Helldorff auf Bedra.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönewalde, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarrvicar zu Mötzeich, Hermann Franz Theodor Burkhart verliehen worden.

Der Kandidat Joachim Hugo Oswald Ahlemann ist zum ordinirten Hülfsprediger der evangelischen Diaspora in den beiden Parochieen Rüdigershagen und Horsmar, im Regierungs-Bezirk Erfurt, ernannt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in der Königl. Domaine Reifenstein erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 286. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Franz Caspar Riebel zu Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen ertheilt worden.

Erfurt, den 21sten Juni 1853. Königl. Regierung.

Nro. 287. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Fr. Krantz in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Juni 1853. Königl. Regierung.

Nro. 288. Uebernahme einer Agentur.

Dem Cantor und Gemeindeschreiber Schulze in Elxleben ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Juni 1853. Königl. Regierung.

Dem

Nro. 289. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kanzlisten und Oeconomen Posse zu Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 23sten Juni 1853. Königl. Regierung.

Nro. 290. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten Heinrich Schulze hier ist die Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des Kaufmanns August Nehrlich hier eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Erfurt, den 30sten Juni 1853. Königl. Regierung.

Nro. 291. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Julius Götze zu Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten Juni 1853. Königliche Regierung.

Nro. 292 Patentertheilung.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 22sten Juni 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 293. Patentertheilung.

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27sten Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschen-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro 294. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Director Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27sten Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 23sten Juli 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro 295.

Nro. 3786. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthum'schen Kreises, im Betrage von 98,600 Thlr.; vom 16ten Mai 1853;

Nro. 3787. das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend; vom 30sten Mai 1853 und

Nro. 3788. die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen, vom 5ten Januar 1836 (Gesetzsammlung Seite 85 ff. und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6ten August 1841 (Gesetzsammlung Seite 293) und vom 20sten Februar 1846 (Gesetzsammlung Seite 88); vom 6ten Juni 1853.

Erfurt, den 16ten Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Erfolge der vorjährigen Vaccination und Revaccination seine Zufriedenheit ausgesprochen und demgemäß Nro. 296. Belobung der Impf-Aerzte. 4800. A. 1.

1) den Dr. Rosenthal zu Mühlhausen durch die silberne Impfmedaille,
2) die nachstehenden Medizinalpersonen, als:

a) den

a) den Kreisphysikus Dr. Krüger zu Ziegenrück,
b) den Dr. Klingebiel zu Dingelstedt,
c) den Wundarzt Schulze zu Worbis und
d) den verstorbenen Kreis-Chirurgus Brumme zu Schleusingen (jetzt dessen Erben)

durch Geldprämien

ausgezeichnet.

Außerdem sind nachfolgende Impfärzte:

der Dr. Henneberg
" Kreis-Chirurgus Dr. Grimm } zu Mühlhausen,
" Dr. Mankiewitz
" Dr. Geis }
" Dr. Maulhardt } zu Treffurt,
" Wundarzt I. Classe Lengner zu Bennshausen,
" Wundarzt Schaub zu Weißenborn,
" Dr. Frasch zu Langensalza,
" Dr. Heinemann zu Tennstedt,
" Sanitätsrath Dr. Kleekamm zu Ellrich,
" Kreis-Chirurgus Patschke zu Gefell,
" Repetent Brähme zu Erfurt,
" Wundarzt I. Classe Fickewirth zu Egstedt,
" Wundarzt Bierbach zu Straußfurt,

wegen ihrer Leistungen bei dem Impf- und Revaccinationswesen belobt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9ten Juli 1853.

Nro. 297 Erledigung der Kreis-Physicatsstelle in Heiligenstadt. 5020. A. 1.

Durch den am 7ten d. M. erfolgten Tod des Kreisphysikus Dr. Wunsch ist das Physikat zu Heiligenstadt erledigt. Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse wegen Wiederbesetzung dieser Stelle binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 12ten Juli 1853.

Nro. 298. Rechnung der allgemei-

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt

Digitized by Google

blatt pro 1832, S. 140) machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1852 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten eine Uebersicht erfolgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 13ten Juli 1853.

nen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1852.

4334. A. 2.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1852.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1851 . .	198	21	7
II.	An Defecten	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände aus 1851 . .	2	10	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge ꝛc.	1346	—	—
V.	Strafgelder	7	—	—
VI.	Kapitalzinsen	842	3	1
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien im Betrage von 54 Thlr. resp. Erlös aus verkauften Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe von 4400 Thlr. . . .	4002	15	—
VIII.	Insgemein	—	—	—
	Summa	6398	19	8
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt .	6398	19	8
	Die Ausgabe beträgt .	5476	28	8
	Bestand	921	21	—

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorschuß . . .	—	—	—
II.	An Vergütungen aus Rechnungsversehen . .	—	—	—
III.	An Rückstands-Ausgaben	—	—	—
IV.	An Verwaltungskosten .	77	13	8
V.	Pensionen	505	—	—
VI.	An ausgeliehenen Kapitalien zu 4½ resp. 5 p. C.	4888	15	—
	Nach der Rechnung für 1851 betrug der Kapitalstock . . 19014 rl.			
	Hiervon ab die veräußerten Staatsschuldscheine u. zurückgezahlten Kapitalien zum Nennwerthe von . 4454 rl.			
	bleiben 14560 rl.			
	Hierzu die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien 4888½ rl.			
	Gegenwärtiger Kapitalstock . 19448½ rl.			
VII.	Insgemein	6	—	—
	Summa	5476	28	8

Seitens

Digitized by Google

Nro. 299. Allgem. Thüring'sche Gewerbe-Ausstellung in Gotha. 4451. A. 3.

Seitens der Commission für die Allgemeine Thüring'sche Gewerbe-Ausstellung in Gotha, ist die Frist zur Anmeldung der Gegenstände bis zum 25sten d. M., die Frist zur Ablieferung derselben bis zum 30sten d. M. verlängert worden.

Erfurt, den 17ten Juli 1853.

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt und des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nro. 300. Vormundschaftswesen. 5426. A. 2.

Unterm 19ten November und 7ten December 1841 hat das frühere Königliche Ober-Landes-Gericht gemeinschaftlich mit der mitunterzeichneten Königlichen Regierung eine, im 50sten Stücke des Amtsblattes jenes Jahres bekannt gemachte, Instruction über das, bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen und bei Einforderung der Erziehungsberichte zu beobachtende, Verfahren erlassen, welche von der Ansicht ausging, daß in dem, durch sie herbeigeführten, Zusammenwirken der vormundschaftlichen Gerichte mit den Ortsbehörden, den Geistlichen und den Schullehrern ein besonders zweckmäßiges Mittel gegeben sei, das wahre Interesse der Kuranden zu befördern.

Nach den übereinstimmenden Berichten der Vormundschaftsbehörden haben sich denn die, damals nur für das platte Land getroffenen, Anordnungen auch dergestalt bewährt, daß wir beschlossen haben, ihre Wirksamkeit — soweit dies nicht ohne ausdrückliche Anregung von unserer Seite, namentlich in kleineren Städten, unter bereitwilligster Mitwirkung der Magistrate schon geschehen ist — auch auf die sämmtlichen Städte unseres Departements auszudehnen.

Die Königlichen Kreisgerichte werden daher angewiesen, die Bestimmungen jener Instruktion spätestens vom nächsten Jahre ab auch in den Städten zur Anwendung zu bringen und die Magistrate und Lehrer in denselben, die durch sie den Ortsbehörden und Lehrern auf dem Lande auferlegten Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. —

An die Herren Geistlichen wird deshalb noch eine besondere Verfügung ihrer vorgesetzten Behörden ergehen, welche ihre Bereitwilligkeit bereits erklärt haben, eine solche zu erlassen. —

Sollte die buchstäbliche Anwendung der Instruktion in den größern Städten in Betreff der Mitwirkung der Magistrate hin und wieder auf Schwierigkeiten

rigkeiten stoßen, so bleibt es den betheiligten Behörden überlassen, über Modificationen derselben, wie beispielsweise die Heranziehung der Vorsteher der einzelnen städtischen Bezirke zu den, dem Magistrate obliegenden, Funktionen, sich zu einigen. Namentlich aber haben die Kreisgerichte in solchen Fällen Anordnung dahin zu treffen, daß die Vormünder die Formulare zu den Erziehungsberichten entweder im Gerichts-Locale selbst in Empfang nehmen oder daß ihnen dieselben durch die Gerichtsboten insinuirt werden.

Wir hegen übrigens die Zuversicht, daß — in Betracht des segensreichen Zweckes — Alle, welche zu seiner Erreichung mitzuwirken berufen sind, keine dahin abzielende Mühe scheuen und die möglichst genaue Durchführung der Instruktion zu sichern bestrebt sein werden.

Die Königlichen Kreisgerichte weisen wir schließlich an, über die Durchführung und die Erfolge der neuen Maaßregel am Schlusse des Jahres 1855 dem mitunterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichte ausführlichen Bericht zu erstatten.

Naumburg, den 4ten Juli 1853.
Königl. Appellations-Gericht.

Erfurt, den 15ten Juli 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 301. Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Nachstehende Bestimmung im §. 100 des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten April c. genehmigten und mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft getretenen Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden:

„Revierkranke Unteroffiziere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lazarethkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazareth-Verpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazarethkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von

a) 4 Sgr. für Oberfeuerwerker,

b) 3 Sgr. für Wachtmeister, Feldwebel, Obermeister, Roßärzte,

c) 3 Sgr. für Portepeefähnriche,

d) 2 Sgr. für Sergeanten incl. Vice-Feldwebel ꝛc und Feuerwerker,

e) 1 Sgr.

Digitized by Google

e) 1 Sgr. für Unteroffiziere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter, Stabshorniſten u. Stabshautboiſten zu rechnen) Hautboiſten, Trompeter, Bombardiere, Ober-Pionire und Kurſchmiede,

f) 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,

g) 3 Pf. für Horniſten, Tamboure und Gemeine,

gewährt, welche das Lazareth bis einſchließlich für den Entlaſſungstag zahlt.

Werden Unteroffiziere oder Mannſchaften in Communal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine beſonderen Verträge beſtehen, aufgenommen, oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, ſo werden ſowohl die Verpflegungskoſten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden beſtritten und bei der Intendantur zur Erſtattung liquidirt"

wird hiermit zur Kenntniß der Orts-Behörden gebracht.

Magdeburg, den 7ten Juli 1853.

Königliche Intendantur 4ten Armee-Corps.

Nro. 302. Vereinigung der Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Bergamte zu Eisleben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 24ſten Januar d. J. genehmigte Maaßregel der Vereinigung der Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Bergamte zu Eisleben mit dem 1ſten October d. J. zur Ausführung gebracht und von dieſem Tage ab, dem alſo vereinigten Bergamte zu Eisleben die Ausübung der Berghoheit und Verwaltung des Bergregals in den Regierungs-Bezirken Merſeburg und Erfurt, ſowie der in dieſen Bezirken für Rechnung des Staats betriebenen oder künftig zu betreibenden Bergwerke, unter Aufſicht und Controlle des unterzeichneten Oberbergamts übertragen ſein wird.

Halle, den 13ten Juli 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachſen und Thüringen.

Erledigte Stelle.

Nro. 303. Der Oberküſter Böttger an St. Stephani in Aſchersleben tritt am 1ſten Oktober d. J. in den Ruheſtand. Patron der Stelle iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Perſonal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 304. Der Oberförster von Kalitsch zu Suhl ist in Folge anderweit ihm gegebenen Bestimmung von der Verwaltung der Oberförsterei Suhl entbunden, und die dadurch erledigte Stelle dem zur Zeit noch mit der Vertretung der Forstassessorstelle bei der Königl. Regierung zu Posen beauftragten Oberförster Delbrück verliehen. Die Verwaltung der Oberförsterei Suhl bleibt bis dahin, wo sie von dem Oberförster Delbrück übernommen werden kann, wie bisher dem Regierungs- und Forst-Referendarius von Hanstein interimistisch übertragen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Roßau, mit Stapel und Klein-Roßau, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Genrich berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Laucha und Hirschroda, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Diaconus in Lützen, Christian August Moritz Neubert, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Lützen ist bereits disponirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 305. Niederlegung einer Agentur. Der Kaufmann W. Brosin zu Bleicherode hat die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 14ten Juli 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 306. Patentertheilung. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5ten Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 307. Patentertheilungen. Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8ten Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf

auf eine Depeschen-Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 308. Patentaufhebung.

Das dem Feldmesser Johann Wetzel in Berlin unter dem 22sten Juli 1852 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 30sten Juli 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebenen, mit 32 und 33 bezeichneten, Nro. 309.
Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 3789. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 12ten Mai 1853;

Nro. 3790. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur niederländischen Grenze, in der Richtung auf Roermonde, mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee;

Nro. 3791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Fleborner-Chaussee bei Boißin, im Belgarder Kreise, über Burglaff, Groß-Aychow, Warnin, Groß-Veldeckow nach Bublitz, im Fürstenthum'schen Kreise;

Nro. 3792. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen;

Nro. 3793. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf;

Nro. 3794. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee

Digitized by Google

von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Rohner Kehr;

Nro. 3795. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin; und

Nro. 3796. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein;" vom 9ten Juli 1853.

Erfurt, den 22sten Juli 1853

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3797. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest; vom 6ten Juli 1853, und

Nro. 3798. die Bekanntmachung über die unterm 27sten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Actien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau; vom 12ten Juli 1853.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 310. Verwendung der Collecten-gelder für die beschädigten Bewohner des Eichsfeldes.

Nachdem das Unwetter vom 26sten Mai v. J. für die ohnehin durch Noth aller Art heimgesuchten Ortschaften des Eichsfeldes Verluste herbeigeführt und Zerstörungen angerichtet hatte, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen waren, ist nicht vergebens an den wohlthätigen Sinn der Bewohner der Provinz Sachsen Berufung eingelegt worden. Die lediglich in diesem Landestheile abgehaltene Sammlung milder Beiträge hat, mit Ausschluß von 28 Thlr. 10 Sgr., welche speciell von den Gebern für den Kreis Heiligenstädt bestimmt gewesen, die sehr erhebliche Summe von 19,565 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. eingetragen, von welcher zwar in Folge eines Agioverlustes von 21 Thlr. 19 Sgr. bei Umwechselung nicht currenten Geldes nur 19,543 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. verwendbar blieben, der aber noch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 2000 Thlr. hinzugetreten ist. Mit Hülfe dieser Summe, so sehr dieselbe auch außer Verhältniß

Digitized by Google

niß zu dem auf fast 800,000 Thlr. abgeschätzten Schaden stehen mag, hat sehr Vieles zur Erleichterung der Beschädigten geschehen können; und wenn die Spuren der Verwüstungen vom 26sten Mai v. J. schon jetzt an den meisten Orten kaum noch sichtbar sind, so haben neben dem Fleiß und der Emsigkeit der Bewohner des Eichsfeldes die aus den Collectengeldern gewährten Unterstützungen nicht wenig zu dieser günstigen Veränderung beigetragen. Bei der Verwendung der Collektengelder ist im Allgemeinen der Grundsatz leitend gewesen, daß es nicht Zweck sein konnte, ein so umfassendes Unglück, welches die Vorsehung verhängt hatte, vollständig wieder auszugleichen, also nicht die Collectengelder unter die Beschädigten lediglich nach Verhältniß des Umfangs des erlittenen Schadens zu vertheilen, daß es vielmehr darauf ankam, mit Hülfe jener Gelder diejenigen Beschädigten, welchen es unmöglich war, aus eigener Kraft sich wieder empor zu arbeiten, und die ohne Unterstützung dem Elend verfallen sein würden; so gut als möglich im Nahrungsstand zu erhalten.

Es hat daher der an Feldfrüchten entstandene Schaden, ausgenommen bei kleinen Grundbesitzern, welchen ihre ganze Kartoffelerndte vernichtet war, und die sich auch nicht einmal die Saatkartoffeln für das bevorstehende Frühjahr beschaffen konnten, unberücksichtigt bleiben müssen; dies schien um so mehr gerechtfertigt, als die bestehenden Versicherungs-Gesellschaften jedem Ackerbesitzer hinreichende Gelegenheit bieten, sich wenigstens gegen einen durch Hagelschlag an seinen Feldfrüchten herbeigeführten Schaden sicher zu stellen. Dagegen konnten die Flurbeschädigungen nicht unbeachtet bleiben, da in der That an vielen Stellen die Aecker und Wiesen so hoch mit Steingeröll überschüttet oder so sehr der Ackerkrume beraubt waren, daß es dem Einzelnen, wenn überhaupt, doch erst nach einer längern Reihe von Jahren möglich gewesen sein würde, sie wieder in tragfähigen Zustand zu setzen. Schon das nationalökonomische Interesse gebot also hier vermittelnd einzuschreiten, abgesehen davon, daß hierbei den Besitzlosen eine Gelegenheit zum Arbeitsverdienst verschafft werden konnte. Eine solche bot außerdem auch die Herstellung der durch das Unwetter zerstörten Communicationswege und Brücken, sowie die Aufräumung verschlämmter Gräben. Durch die zu diesem Behufe einzelnen Gemeinden gewährten Unterstützungen ist also gleichfalls ein doppelter Zweck erreicht. Gleichwichtig erschien die Herstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, da wo die Besitzer ohne außerordentliche Beihülfe ihres Obdachs beraubt geblieben sein würden. Auch die Wiederanschaffung verloren gegangenen Viehs mit Ausnahme der Schaafe, bei deren Besitzern man im All-

gemeinen die Fähigkeit, sich selbst zu helfen, wohl voraussetzen kann, des von den Fluthen fortgeführten Mobiliars und Handwerksgeräthes, in einzelnen Fällen auch der vernichteten Vorräthe konnte nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Der Betrag der nach diesen verschiedenen Richtungen hin in den einzelnen betroffenen Kreisen gewährten Unterstützungen ist nachstehender gewesen:

Landräthlicher Kreis	Wiederherstellung beschädigter Grundstücke			Wiederherstellung von Wegen, Brücken, Gräben			Wiederherstellung von Gebäuden			Wiederanschaffung von Vieh			Wiederbeschaffung von Mobilien, Vorräthen ꝛc. und Anschaffung von Saatkartoffeln			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Mühlhausen	2445	—	—	2140	—	—	1775	—	—	910	—	—	1865	—	—	9135	—	—
Heiligenstadt	1605	—	—	2749	7	5	4063	—	—	442	22	7	910	—	—	9770	—	—
Worbis	453	26	8	861	3	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	1350	—	—
Nordhausen	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—
Summa	5003	26	8	6250	10	9	5873	—	—	1352	22	7	2775	—	—	21255	—	—

Rücksichtlich der Verwendung des geringen, hiernach noch im Bestande befindlichen Theiles der Collectengelder sind die Verhandlungen noch nicht völlig zum Abschluß gelangt.

Die obere Leitung der ganzen Angelegenheit ist zwar von der Staatsbehörde ausgegangen, und namentlich hat diese sich durch Localrecherchen die Ueberzeugung zu verschaffen gesucht, daß die Verwendung überall dem bestimmten Zweck entsprechend erfolge, und wo sich eine weitere Nachhülfe als nöthig erwies, selbstthätig eingegriffen. Die Vertheilung im Einzelnen ist aber in jedem Kreise in die Hände unbetheiligter, geachteter und mit den Verhältnissen vollkommen vertrauter Männer gelegt worden. So sind die den einzelnen Kreisen zugewiesenen Unterstützungs-Summen durch besonders zu diesem Zweck gebildete Kreis-Comités auf die einzelnen Ortschaften vertheilt, in den letzteren aber ist die Individualvertheilung durch Orts-Comités unter Controlle der Kreis-Comités bewirkt worden.

Digitized by Google

worden. Hiernach darf versichert werden, daß geschehen ist, was den Umständen nach geschehen konnte, um der wohlthätigen Absicht und dem edlen Sinne der Geber zu entsprechen und deren Beisteuern so segensreich als möglich für die beschädigten Kreise des Eichsfeldes zu verwenden.

Magdeburg, im Juli 1853.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 311. Dankſagung. 5279. A. 1.

Außer den in der obigen Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten erwähnten, in der Provinz Sachsen für die beschädigten Bewohner des Eichsfeldes eingekommenen Collectengeldern sind auch zu gleichem Zweck von der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zweimal Beträge von je 500 Thlr. zusammen also 1000 Thlr. gewährt worden, wofür Namens der Betheiligten öffentlichen Dank abzustatten wir uns gedrungen fühlen.

Erfurt, den 23sten Juli 1853.

Nro. 312. Polizei-Anwalts-Stelle für die Oberförsterei Lohra und Königsthal. 913. Pr.

Nachdem die Stelle eines Forstpolizeianwalts für die Oberförstereien Lohra und Königsthal durch die Versetzung des Oberförsters v. Kleist erledigt worden ist, so sind die betreffenden Polizeianwaltsgeschäfte dem Oberförster Knorr zu Lohra in gleichem Umfange, wie solche von seinem Vorgänger nach der Amtsblattbekanntmachung vom 31sten October v. J. ausgeübt worden, commissarisch übertragen.

Derselbe wird in Verhinderungsfällen nach Maaßgabe der Amtsblattbekanntmachung vom 8ten Januar d. J. von dem Bürgemeister Siese zu Bleicherode vertreten.

Erfurt, den 22sten Juli 1853.

Nro. 313. Empfehlung von Schriften. 2384. B. 1.

Die von dem Regierungs-Rath Sentrup, Steuer-Departements-Rath der Königlichen Regierung zu Magdeburg, im Verlag von C. H. F. Dölle in Halberstadt unlängst herausgegebenen Handbücher:

1) das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 1sten Mai 1851 mit den darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripten;

2) Das-

Digitized by Google

2) Darstellung der Westphälischen, Alt- und Kurmärkischen, Magdeburg'schen und Walternienburgischen Grundsteuer-Verfassungen im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Regierungsbezirk Magdeburg,

erscheinen als zweckmäßige und zuverlässige Zusammenstellungen, insbesondere auch wegen vollständigen, übersichtlichen Abdrucks der betreffenden Formulare, Aufnahme der in Geltung verbliebenen Hauptbestimmungen über das Klassensteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 (ad 1.) so wie der in Verfolg des §. 5. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ergangenen Hauptbestimmungen über die Heranziehung veräußerter Domainen- und Forstgrundstücke zur Grundsteuer, so wie über Grundsteuer-Regulirung bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc. (ad 2.) brauchbar und empfehlenswerth.

Im Interesse der Verwaltung und der Steuerpflichtigen, so wie der Beamten, welchen diese, auch äußerlich wohl ausgestatteten Handbücher eine wesentliche Erleichterung zu gewähren geeignet sind, ersuche ich die Königliche Regierung, durch Ihr Amtsblatt gefälligst auf diese Hülfsmittel aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 12ten Juli 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
gez von Witzleben.

An die Königliche Regierung in Erfurt. Nrv. 2321. O. P.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 21sten Juli 1853.

Nro. 314. Verbot des Pflückens von Haselnüssen.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Pflücken von Haselnüssen in den Königl. Waldungen ohne besondere Erlaubniß der Forstbehörde eine Strafe von 15 Sgr. nach sich zieht.

Erfurt, den 16ten Juli 1853.

2087. B. 3.

Bekanntmachung.

Nro. 315. Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellations-Gerichts ist in der heute stattgehabten Generalversammlung für die Zeit vom 21sten Juni d. J. bis dahin 1856 resp. 1859 in Gemäßheit der §. §. 22 und 25 der Verordnung vom 30sten April 1847 neu konstituirt worden.

3352.

Mit-

Mitglieder deſſelben ſind:
die Herren Juſtizräthe Kieſelbach, Zimmermann, Heine, Weydemann und der Rechts-Anwalt Lohrmann zu Halberſtadt, ſo wie die Herren Juſtizräthe Richter zu Aſchersleben, Danner zu Mühlhauſen und Zugbaum zu Heiligenſtadt.

Stellvertreter ſind:
die Herren Juſtizräthe Krüger und Pflaume zu Halberſtadt, der Herr Juſtizrath Schröder zu Bleicherode, ſo wie die Herren Rechtsanwälte Heſſe zu Nordhauſen, Platner zu Mühlhauſen und Theilkuhl zu Wernigerode.

Zum Vorſitzenden iſt der Herr Juſtizrath Kieſelbach in Halberſtadt gewählt.

Halberſtadt, den 16ten Juli 1853.

Präſidium des Königlichen Appellations-Gerichts.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 316. Die erledigte evangeliſche Pfarradjunctur zu Ober-Börnecke, in der Diöces Aſchersleben, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Nienhagen, Diöces Gröningen, Adolph Wilhelm Friedrich Braun verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrſtelle zu Nienhagen iſt Sr. Majeſtät der König; der Gemeinde werden drei Subjecte präſentirt.

Der Pfarrer Schuſter zu Holzdorf, in der Diöces Prettin, tritt am 1ſten October d. J. in den Ruheſtand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarradjunctur iſt bereits disponirt.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Ernſt Heinrich Chriſtian Schulze aus Satemin, im Königreich Hannover, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 317. Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen iſt unter dem 15ten Juli 1853 ein Patent

Patenter-theilung.

auf eine Tuchpreſſe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Nro. 318. Patenter-theilung.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13ten Juli 1853 ein Patent auf ein konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 319. Patenter-theilung.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20sten Juli 1853 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 320. Patenter-theilung.

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22sten Juli 1853 ein Patent auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 6ten August 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 26sten d. M. ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 321.

Nro. 3799. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Köln errichteten Actien-Gesellschaft; vom 6ten Juli 1853.

Das zu Berlin am 28sten d. M. ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3800. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen;

Nro. 3801. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises, im Betrage von 83,000 Thlr.; vom 13ten Juni 1853;

Nro. 3802. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1853, nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anklam vom 1sten Januar 1854 ab zu erheben ist; und

Nro. 3803. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Moldau und dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Erfurt, den 30sten Juli 1853.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3804. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783; vom 24sten Mai 1853.

Erfurt, den 3ten August 1853.

Verord-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 322. Abhaltung eines 3ten Jahrmarktes in Steinbach-Hallenberg. 4551. A. 3.

Der Gemeinde Steinbach-Hallenberg ist gestattet worden, künftig auf Montag in der 3ten Adventswoche einen 3ten Jahrmarkt abhalten zu dürfen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums.

Erfurt, den 23sten Juli 1853.

Nro. 323. Polizei-Straf-Verordnung gegen das offene Sensentragen. 5871. A. 1.

Um der Gefahr, welche durch das Tragen von offenen Sensen sehr leicht entstehen kann, vorzubeugen, verordnen wir, die früheren derartigen Verbote wiederholend auf den Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, daß die Sensen nur in hölzernen Scheiden oder in einer andern, die Schärfe verdeckenden Weise getragen werden dürfen.

Wer dem entgegenhandelt, hat eine Strafe von 1 bis 5 Thlr., beziehungsweise verhältnißmäßiges Gefängniß zu gewärtigen.

Die Polizeibehörden erhalten hiermit die Anweisung: die Befolgung dieser Verordnung streng zu überwachen.

Erfurt, den 29sten Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 324. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Ges. Samml S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazugehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Viertejahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1½ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt

Digitized by Google

bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten December d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1sten Oktober d. Js. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Nro 325. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

In dem am heutigen Tage zur Verlooſung der in dieſem Jahre zu amortiſirenden Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Caſſe angeſtandenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen

I. à 3½ pro Cent

Nro.	79	über	500	Thlr.
"	233	"	50	"
"	272	"	500	"
"	404	"	5	"
"	453	"	100	"
"	501	"	500	"
"	506	"	500	"
"	520	"	500	"
"	624	"	500	"

zuſammen über 3155 Thlr.

II. Litt. B. à 4 pro Cent

Nro.	79	über	500	Thlr.
"	170	"	500	"

Latus 1000 Thlr.

Trans-

Transport	1000	Thlr.
Nro. 261	über 500	Thlr.
„ 527	„ 500	„
„ 699	„ 500	„
„ 818	„ 500	„
„ 1240	„ 500	„
„ 1333	„ 500	„
„ 1371	„ 500	„
„ 1628	„ 500	„
„ 1640	„ 500	„
„ 1678	„ 50	„
„ 1771	„ 500	„
„ 1969	„ 500	„
„ 2534	„ 500	„
„ 2732	„ 500	„
„ 3118	„ 500	„
„ 3139	„ 500	„
„ 3289	„ 500	„
zusammen	über 9050	Thlr.

ausgelooſ't worden.

Die Inhaber dieſer ebengedachten Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. II. No. 4. am 31ſten December d. Js. an unſere, auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Kaſſe abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebſt den bis dahin fällig gewordenen Zinſen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtszeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverſchreibungen, welchen die ſofortige Auszahlung des Nennwerths derſelben wünſchenswerth ſein ſollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit ſind, und daher den desfallſigen Anzeigen binnen ſpäteſtens 14 Tagen entgegen ſehen.

Endlich wird der Inhaber der nach unſerer Bekanntmachung vom 25ſten Juni vorigen Jahres zur Auslooſung gekommenen 4prozentigen Schuldverſchreibung Litt. B. No. 5. über 50 Thlr., deren Nennwerth bereits am 31ſten December v. Js. fällig geworden iſt, nochmals aufgefordert, die gedachte Schuld-

ver-

verschreibung zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes nunmehr ungesäumt zur Zahlung des Nennwerths bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Nro. 326. Gerichts-Ferien.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (J.-M.-Bl. S. 129 ffg.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August d. J. Ferien statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und Aufhebung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 23sten Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 327. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät pro 1stes Semester 1853.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester curr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene 1ste Semester 1853 ein Beitrag von

3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, oder

1	Sgr.	8	Pf.	pro	100	Thlr.	Versicherungssumme	in	Klasse 1.
2	"	2	"	"	100	"	"	"	" 2.
2	"	9½	"	"	100	"	"	"	" 3.
3	"	4	"	"	100	"	"	"	" 4.

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende:

Allgemeine Uebersicht.

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1853.

Klasse.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1852. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1853. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im Isten Semester 1853. Thlr.
I.	2,310,800	98,400	—	2,409,200	1,204,600
II.	10,460,775	245,970	—	10,706,745	7,137,830
III.	19,936,164	236,100	—	20,172,264	16,810,220
IV.	11,085,650	—	46,640	11,039,010	11,068,100
Summa	43,793,389	580,470	46,640	44,327,219	36,220,750
		533,830	—		

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 29,090 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also:

36,220,750 Thlr. reducirte Beitragssumme. Davon ab
907,565 Thlr. Remiß auf die Kirchenbeitragssumme,

mithin: 35,313,185 Thlr. reine Beitragsumme pro I. Semester 1853.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1853 sind 37 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

4 durch Blitz,
1 durch vorsätzliche Brandstiftung,
14 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch ermittelte Verwahrlosung,
3 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
14 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben,

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	23	33
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	64	24
Latus	87	57

total

	total	partiell
Transport	87	57
c) Scheunen	31	5
d) Wassermahlmühlen	1	2
e) Schneidemühlen	1	—
f) Holländische Windmühlen . . .	—	1
g) Kirchen und Thurmgebäude . . .	—	1

Summa 186 beschädigte Gebäude,

welche 82 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 31,465 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	1182	16	—	1255	19	10	2438	5	10
Langensalza	—	—	—	—	—	—	640	—	—	2292	25	—	2932	25	—
Liebenwerda	—	—	—	17	—	4	453	22	7	10714	18	6	11185	11	5
Merseburg	—	—	—	—	—	—	135	—	—	589	6	6	724	6	6
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1976	8	8	1976	8	8
Sangerhaus.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	75	—	—
Schleusingen	—	—	—	135	6	11	—	—	—	—	—	—	135	6	11
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	648	—	—	—	—	—	648	—	—
Torgau	938	28	8	1186	8	1	2370	27	6	—	—	—	4496	4	3
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	372	—	—	—	—	—	372	—	—
Wittenberg	580	11	8	1698	8	6	2670	29	8	—	—	—	4949	19	10
Zeitz	—	—	—	44	—	—	1148	25	11	—	—	—	1192	25	11
Jerichow I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	240	—	—
Summa	1519	10	4	3080	23	10	9622	1	8	17243	18	6	31465	24	4

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1853.

31465	Thlr.	24	Sgr. 4	Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder;
1837	=	23	= 5	= an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe;
1102	=	2	= 6	= Kosten für Taxationen;
150	=	—	= —	= Druckkosten;
7	=	12	= 6	= Prozeßkosten;
14	=	7	= 6	= Diäten und Fuhrkosten;
58	=	17	= 2	= Insgemein;
352	=	—	= —	= zu bekannten aber noch nicht angewiesenen Ausgaben;
843	=	10	= 2	= zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben event. zur Uebernahme in das nächste Semester;
2125	=	—	= —	= Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse;
100	=	—	= —	= Büreaukosten;
2857	=	—	= —	= Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren.
49013	Thlr.	7	Sgr. 7	Pf. Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fond der Societät besteht jetzt in

51200	Thlr.	—	Sgr. —	Pf. Preuß. Staatsschuldscheinen
			und	
6732	=	13	= 6	= baar, einschließlich der für das 1ste Semester d. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 222 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. zu den durch das Gesetz vom 28sten Juli v. J. angeordneten Bauhülfsfond verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 40913 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. ist nach Abrechnung von

1676 Thlr.

Digitized by Google

1676 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Ueberschuß aus dem 2ten Semester 1852 also noch erforderlich:

39236 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. Betrag des Ausschreibens à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (conf. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 22sten Juli 1853.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

v. Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Landrath von Hanstein ist vom Ersten Januar 1854 ab zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen für den Landkreis Erfurt gewählt und bestätigt worden. Nro. 328.

Der Appellationsgerichts-Rath Schmaling ist zum Geheimen Justiz-Rath Allerhöchst ernannt.

Der frühere Patrimonial-Richter Kroeber in Zeitz, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, und der Gerichts-Assessor Haeckel in Ziegenrück zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Erfurt, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissarius in Ziegenrück, ernannt.

Der Gerichts-Assessor von Arnstedt ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Grote ist verstorben.

Die Referendarien Oswald, bisher beim Appellationsgericht in Marienwerder, Starke, bisher beim Appellationsgericht in Frankfurt a/O., Knoll, bisher beim Appellationsgericht in Greifswald, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg, dagegen der Referendarius Brandt an das Appellations-Gericht zu Halberstadt, der Auskultator Dr. von Gerlach an das Appellations-Gericht zu Magdeburg und der Auskultator Schmidt an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Digitized by Google

Dem Referendarius Madlung und Auskultator Gottschald ist auf ihren Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Rechts-Kandidat Lüders ist zum Auskultator angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Schmidt zu Erfurt ist vom 1sten November d. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: die bisherigen Hülfsboten Koehler und Klingelstein bei der Gerichts-Commission zu Eckartsberga, Müller bei der Gerichts-Commission in Heldrungen und Henning bei den Gerichts-Commissionen zu Bitterfeld.

Der Bote und Gefangenenwärter Flügel in Suhl ist vom 1sten October d. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Pfarrer Ziegler zu Brumby, in der Diöces Calbe a/S., tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarradjunctur ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Nachmittagsprediger an St. Thomä daselbst, Hermann Schulze, mit übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Schadeleben mit Friedrichsaue, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Jüdendorf, Diöces Querfurt, Carl Wilke, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Jüdendorf wird dies Mal vermöge Reverses von dem Consistorium der Provinz besetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 329. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Franz Georg Lange in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 23sten Juli 1853.

Königliche Regierung.

Dem

Digitized by Google

Dem Ernst Johanning hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin ertheilt worden. Nro. 330. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 26sten Juli 1853.

Königliche Regierung.

Dem Buchhändler Bernhard Dunkelberg in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauptagentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia ertheilt worden. Nro. 331. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 26sten Juli 1853.

Königliche Regierung.

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent Nro. 332. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getraides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent Nro. 333. Patentertheilung.

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent Nro. 334. Patentertheilung.

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem

Nro. 335. Patenter-theilung.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 336. Patenter-theilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 337. Patenter-theilung.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30sten Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 13ten August 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 338.

Nro. 3805. das Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung; vom 6ten Juli 1853.

Erfurt, den 9ten August 1853.

Bekanntmachung der Regierung.

In unserer Bekanntmachung vom 16ten November v. J. haben wir in Folge höherer Anweisung die vom geheimen expedirenden Secretair Rauer im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern veranstaltete Sammlung der allgemeinen Preußischen Polizeigesetze zur Anschaffung empfohlen. Dieser Sammlung soll sich nach der Bestimmung gedachter hoher Behörde in jedem Regierungs-Bezirke eine dergleichen, alle Polizeivorschriften, welche in dessen ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen oder Orten desselben gelten, in der Art anschließen, daß sie nach demselben System geordnet, auf die betreffenden Paragraphen desselben verweis't, so daß der Besitzer beider Sammlungen alle im Regierungs-Bezirke giltigen Polizeistrafvorschriften besitzt. Die Zusammenstellung der im hiesigen Bezirke noch geltenden Polizeistrafbestimmungen ist durch den, in unsern Büreaux beschäftigten Polizei-Inspektor Huthsteiner bewirkt. Dieselbe ist gegenwärtig im Druck erschienen und der Verfasser besorgt den Verlag selber. Die Subscribenten der Rauer'schen Sammlung erhalten auf Bestellung ein Exemplar der Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Erfurt giltigen Polizeistrafbestimmungen für 15 Silbergroschen, andere Abnehmer haben dafür 20 Silbergroschen zu bezahlen. Die Herren Landräthe und Magistrate unseres Bezirkes sind von uns veranlaßt, Nro. 339. Empfehlung einer Schrift. 5565. A. 1.

 die

die Bestellungen auf die Huthsteiner'sche Schrift entgegenzunehmen, und dieselben möglichst schnell zu erledigen.

Da es an einer Sammlung dieser Art bisher noch fehlte, so kommt dieselbe einem vorhandenen Bedürfnisse entgegen. Wir unterlassen daher nicht, darauf aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Erfurt, den 7ten August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 340. 17tes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 17te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgabe seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von 100 Thlr. des reducirten Beitragskapitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme pro je 100 Thlr.,

in 1ster Klasse 2 Sgr.,
in 2ter Klasse 3 Sgr.,
in 3ter Klasse 4 Sgr.,

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahrs genehmigten Interimsversicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductionsverhältniß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1sten Januar c. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer vollen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betr. Kreis-Rezeptur-Casse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1853.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 341. Aushändigung der neuen Cou-

Die IIte Serie Zins-Coupons zu den von uns bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen läuft mit dem 31sten Dezember d. J. ab.

Nach §. 8. des Reglements vom 9ten April 1845 (Gesetzsammlung Seite 410.) und §. 20. der Geschäftsanweisung vom 7ten Juni 1845 (Amtsblatt

blatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nro. 43.) ist der Inhaber des letzten (vierten) Coupons der IIten Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben (31sten Dezember c.) vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direction der Tilgungs-Casse schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

pon-Serien von den Eichsfeldischen Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Die Inhaber der letzten Coupons der IIten Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten Dezember d. J. fälligen Zins-Coupons, der betreffenden Königl. Kreis-Casse ein Verzeichniß derselben in duplo zu übergeben.

Das Schema, wonach diese Verzeichnisse aufzustellen sind, ist bei jeder Kreis-Casse der Provinz Sachsen vorräthig.

Die Königl. Kreis-Cassen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, und dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interimsquittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Wir werden sodann auf Grund dieser uns von den Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Verzeichnisse die IIIte Coupons-Serie an die behörige Special-Casse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigen übersenden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Nro. 342.

Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien.

Nachdem mit dem 9ten Juli c. die Frist abgelaufen, mit welcher die Hälfte der in der Bekanntmachung vom 2ten August 1850 (Merseburger Amtsblatt Seite 203, Erfurter Amtsblatt Seite 230, genannten Mitglieder und Stellvertreter aus dem Ehrenrathe unter den Rechts-Anwälten und Notarien des hiesigen Departements ausgeschieden, hat in Gemäßheit der Vorschriften §. 22. 25. der Verordnung vom 30sten April 1847 (Gesetzsammlung Seite 200) zur Ergänzung der ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder desselben und der Stellvertreter am 21sten Juli c. eine Neuwahl stattgefunden, bei welcher die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter wieder gewählt worden sind.

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre überhaupt —wie bisher— aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Rechtsanwalt Geheimen Justiz-Rath Hoffmann, hier,
2) " " Justizrath Buchholz in Wiehe,
3) " " Moritz zu Torgau,
4) " " Justiz-Rath Schulze hier,

5) dem

5) dem Rechtsanwalt Justiz-Rath Dr. Günther zu Sangerhausen,
6) " " " Bielitz hier,
7) " " " Hadelich in Erfurt,
8) " " Goedecke zu Halle,
9) " " Justiz-Rath Schmeißer in Erfurt und
10) " " " Niewandt in Weißenfels.

Die Stellvertreter sind:

1) der Rechtsanwalt Justiz-Rath Gilling hier,
2) " " " Wachsmuth hier,
3) " " Mulertt zu Delitzsch,
4) " " Justiz-Rath Fritzsch in Halle,
5) " " " Goetz hier und
6) " " Plesch zu Zeitz.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Rechtsanwalt Geheime Justizrath Hoffmann hierselbst wieder erwählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 3ten August 1853.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Erledigte Stelle.

Nro. 343. Der Pfarrer M. Martell zu Schildau, in der Diöces Belgern, tritt am 1sten November d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 344. Des Königs Majestät haben dem Oberförster Dunkelberg zu Königsthal, in der Forst-Inspection Mühlhausen, zu dessen fünfzigjährigem Dienst-Jubiläum den rothen Adlerorden dritter Classe mit der Schleife zu verleihen geruht.

Der Kreisrichter Schneidewind zu Bleicherode ist zum Kreisgerichtsrath ernannt.

Der Kreisrichter Runde zu Dingelstädt ist an das Kreisgericht zu Aneclam versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretoir Hottenrott zu Nordhausen ist zum Kanzlei-Director ernannt.

Der Pfarrer Rimrod zu Quenstedt, in der Diöces Ermsleben, tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand. Ueber die Stelle ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 20sten August 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebenen, mit 39. und 40. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 345.

Nro. 3806. das Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes; vom 6ten Juli 1853;

Nro. 3807. das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend; vom 24sten Mai 1853;

Nro. 3808. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen, im Betrage von 40,000 Thlrn.; vom 27sten Juni 1853;

Nro. 3809. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn, und

Nro. 3810. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Erfurt, den 15ten August 1853.

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3811. das Statut des Dautzschen-Schühberger Deichverbandes; vom 6ten Juli 1853;

Nro. 3812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz; und

Nro. 3813. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juli 1853, betreffend die Verleihung

Digitized by Google

der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Erfurt, den 17ten August 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 346. Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen dem zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15ten d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11ten August 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 347. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt.

Die jährlich in den Volksschullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen und zwar

1) die Prüfung der Seminaristen,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung Derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre

zu Erfurt mit der musikalischen Prüfung der Seminaristen am 17ten September begonnen und am 19ten und 20sten September fortgesetzt,

5957. A. 2. zu Heiligenstadt aber am 22sten und 23sten September abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 2ten August 1853.

Der

Digitized by Google

Der Lehrcursus der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule, welche nach Maaßgabe des für sämmtliche Königliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höhern Orts festgestellten Organisations-Plans in den letzten Schuljahren zur zweckmäßigern Ausbildung der Zöglinge in 2 Klassen getheilt worden ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 3ten Oktober. Der Cursus jeder Classe ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden. Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Nro. 348. Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule. 5011. A. 3.

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, so wie daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und daß er zugleich die hiesige Königliche Kunstschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Anmeldungen sind in kürzester Frist spätestens bis zum 20sten k. M. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ausgestellten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 11ten August 1853.

Nro. 349. Markt in Teuchel. 4065. A. 3.

Der zeither auf Dienstag nach Pfingsten angesetzt gewesene Kram- und Viehmarkt zu Teuchel ist neuerdings auf Mittwoch nach Judica verlegt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums.

Erfurt, den 11ten August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 350. Beaufsichtigung der

Seitens des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg und der Königl. Regierung zu Erfurt ist durch gemeinschaftliche Verfügung vom 4ten resp. 15ten Juli

Vormünder und Pflegebefohlenen. 4619.

Juli d. J. (Amtsblatt Stück 30) die unter dem 19ten November und 7ten Dezember 1841 (Amtsblatt des Jahres 1841 Stück 50) erlassene Instruction über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen und bei Einforderung der Erziehungsberichte zu beobachtende Verfahren, nachdem diese Anordnungen in den zwölf Jahren ihres Bestehens sich wohl bewährt haben, von dem platten Lande, für welches sie zunächst erlassen worden, auf sämmtliche Städte des Departements ausgedehnt worden. Die Instruction hat das rege und lebendige Zusammenwirken der vormundschaftlichen Gerichte mit den Ortsbehörden, den Geistlichen und Schullehrern zur Voraussetzung und Grundlage und obgleich wir nicht zweifeln, daß die Geistlichen in den Städten des Regierungsbezirks Erfurt sich aus freiem Eifer den Mühwaltungen gern unterziehen werden, die die Instruction von ihrer Seite zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erwartet, so wollen wir doch nicht unterlassen, ihnen auch auf diesem Wege das bereitwilligste Eingehen auf die ihre Mitwirkung in dieser segenversprechenden Sache betreffenden Anforderungen an das Herz zu legen und zur Pflicht zu machen.

Magdeburg, den 11ten August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 351. Verleihung einer Bergwerks-Zeche.

Mittelst der unter dem 21sten v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Zeche „Bartholomäus" bei Neidenberge, im Kamsdorfer Bezirk, zum Bau auf Silber und Eisen, an den Handarbeiter Christian Siegel, den Bergarbeiter Friedrich Häuser II. und den Weber Wilhelm Henniger, sämmtlich zu Goßwitz, mit 1 Fundgrube und 10 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9ten August 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 352.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Gerstewitz, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Gotthilf Thomae verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Weißensee, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Moritz Alexander Grohmann berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 27sten August 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 353.

Nro. 3814. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannover'schen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück;

Nro. 3814a. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königl. Niederländischen Grenze, vom 3ten März 1846;

Nro. 3814b. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königl. Niederländischen Grenze, vom 27sten Januar 1852; und

Nro. 3815. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.

Erfurt, den 23sten August 1853.

Allerhöchste Bekanntmachung.

Nro. 354. Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142.) und der

Digitized by Google

im öffentlichen Verkehr betreffend.

der Verordnung vom 13ten Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127.) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;

2) die unter dem Namen: „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;

3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Verordnung vom 13ten Mai 1840

über

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1. 3, 4 und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion

 zu

zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1sten Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24sten Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 355. Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule. 5011. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule, welche nach Maaßgabe des für sämmtliche Königliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höhern Orts festgestellten Organisations-Plans in den letzten Schuljahren zur zweckmäßigern Ausbildung der Zöglinge in 2 Klassen getheilt worden ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 3ten Oktober. Der Cursus jeder Classe ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden. Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, so wie daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Königliche Kunstschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die

Die Aufnahme-Anmeldungen sind in kürzester Frist spätestens bis zum 20sten k. M. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ausgestellten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 11ten August 1853.

Erledigte Stellen.

Nro. 356. Die Oberpredigerstelle in Neuhaldensleben, in der Diöces gleichen Namens, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Neuhaldensleben.

Durch die Berufung des Pfarrers Kyritz in das Pfarramt zu Hohen-Lübbichau wird die Pfarrstelle zu Hergisdorf, in der Diöces Mansfeld, vacant. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rahnsdorf, in der Diöces Zahna, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Durch das am 28sten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. Hahn ist das Pfarramt zu Bleicherode vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Durch das am 5ten d. M. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Coßdorf, in der Diöces Liebenwerda, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 357. Se. Majestät der König haben dem Fußgensd'armen Mäsch in Treffurt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Zoll-Inspector Löther zu Heiligenstadt den Charakter als Steuer-Rath beizulegen.

Der Schulze Haack zu Wandersleben ist zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwaltes Mey commissarisch bestellt worden.

Der bisherige zweite Mädchenlehrer zu Bleicherode, Carl Heidecke, ist als Organist und zweiter Knabenlehrer,

der bisherige dritte Mädchenlehrer, Friedrich Pabst, als zweiter Mädchenlehrer, und

der Lehrer Johannes Rühling als dritter Mädchenlehrer

an der evangelischen Stadtschule zu Bleicherode bestätigt worden.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Lützen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Halle, Wilhelm Ludwig Puppendick, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Halle ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelisch-reformirte Predigerstelle zu Aschersleben, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gr. Schierstedt, Maximilian Ludwig Guischard, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Gr. Schierstedt ist der Magistrat zu Aschersleben, welcher über dieselbe bereits disponirt hat.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Moeser mit Grahnert, in der Diöces Ziesar, ist dem Pfarrer Jacob Friedrich Witte zu Groß-Wusterwitz zur Mitverwaltung übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 358. Patententheilung.

Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3ten August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 359. Patententheilung.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14ten August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 3ten September 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 360.

Nro. 3816. den Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher; vom 16ten Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16ten November 1852 und

Nro. 3817. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3818. den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen See'n in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist; vom 19ten Juli 1853;

Nro. 3819. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen;

Nro. 3820. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises;

Digitized by Google

Nro. 3821. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) eine Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten, und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgränze in der Richtung auf Stolpmünde;

Nro. 3822. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf;

Nro. 3823. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen, über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee;

Nro. 3824. die Bekanntmachung über die unterm 30sten Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße; vom 12ten August 1853.

Erfurt, den 25sten August 1853.

Das zu Berlin am 26sten d. M. ausgegebene 45ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3825. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Rendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes;

Nro. 3826. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn Gesellschaft; vom 9ten August 1853; und

Nro. 3827. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft; vom 9ten August 1853.

Erfurt, den 29sten August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 361. Versendung von Schießpulver. 5656. A. 1.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind unterm 12ten April v. J. von den Königl. Ministerien des Innern, des Krieges und für Handel und Gewerbe Vorschriften erlassen

erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders mit dem Bemerken bekannt gemacht werden, daß die bisher bestandene Vorschrift vom 23sten Dezember 1833 (Amtsblatt für 1834, Seite 190. u. ff.) nebst den zu derselben erlassenen Nachträgen außer Kraft gesetzt sind.

Erfurt, den 27sten August 1853.

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute, noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen zu untersagen. Der Offizier des Commando's hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempo's zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6.), soll auch die den Pul-

 ver-

Digitized by Google

vertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende im §. 12. und 13. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf denselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Be-

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung, und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem

Orte,

Digitized by Google

Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandplanen zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6.) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc., und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die

fremden

fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33. angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter anderen darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit Nichts über dieselben passiren oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16. vorgeschrieben, verfahren.

Nro. 362. Aufgang der Jagd. 5993. A. 1.

Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb der Kreise Erfurt, mit Einschluß des Stadtgebietes, Weißensee, Langensalza und Nordhausen wird auf den 5ten September und innerhalb der Kreise Ziegenrück, Worbis, Schleusingen, Heiligenstadt und Mühlhausen auf den 15ten September d. J. festgesetzt. Wer vor diesen beiüglichen Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Wir machen dabei auf das Jagdpolizei-Gesetz vom 7ten März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165) im Allgemeinen und noch besonders auf die §§. 14 und 27 desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß. Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe von 25 Thlrn., ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu 5 Thlr., bei Mitführung eines fremden Jagdscheins eine Strafe von 5 bis 50 Thlrn. nach sich.

Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 21. der Verordnung über die Bewahrung der äußern Heiligthaltung der Sonn- und Festtage vom 13ten Juni

1838

1838 (Amtsbl. S. 163), wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen verboten sind, auch andere Jagden nicht während des Gottesdienstes veranstaltet werden dürfen und den §. 340 Nro. 8. des Strafgesetzbuchs, wonach Uebertretung dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbeamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, die Jagd-Contraventionen jeder Art auf das strengste zu überwachen und schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 26sten August 1853.

Nro. 363. Veränderung der Taxpreise einiger Droguen und ihrer Präparate. 6050. A. 1.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 25sten d. Mts. Nro. 4131. M. hat das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

Die nachstehenden Veränderungen in den Taxpreisen werden demnach hiermit zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums gebracht.

Erfurt, den 27sten August 1853.

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1	Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhae „ „	1	Gran	—	„	8 „
„ Senegae	1	Drachme	3	„	8 „
Mastiche	1	Unze	18	„	— „
„ subt: pulv:	1	Drachme	2	„	10 „
Radix Ipecacuanhae conc:	1	„	2	„	— „
„ „ pulv:	1	„	2	„	2 „
„ Senegae	1	Unze	3	„	8 „
„ „ conc:	1	„	4	„	6 „
„ „ subt: pulv:	1	Drachme	—	„	8 „
Syrupus Ipecacuanhae	1	Unze	1	„	6 „
Tinctura Ipecacuanhae	1	„	5	„	4 „
Trochisci Ipecacuanhae	1	„	4	„	4 „

Nro. 364. Zusammenstellung der gültigen Polizeistrafbestimmungen. 6026. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 7ten d. M. in Nro. 33. des diesjährigen Amtsblatts, die Huthsteiner'sche Zusammenstellung der in Regierungsbezirke Erfurt gültigen Polizeistrafbestimmungen betreffend, machen wir hierdurch nachträglich bekannt, daß die Subscriptionsfrist mit dem festgestellten Preise von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. nur bis zum 1sten October d. J. gilt,

von

Digitized by Google

von da aber ein höherer Preis von 20 Sgr. für die Subscribenten der Rauerschen Sammlung allgemeiner Polizeigesetze und von 25 Sgr. für andere Abnehmer eintritt.

Erfurt, den 29sten August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 365. Aufnahme-Prüfung für das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt. 2594. S.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 26sten und 27sten September d. Js. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünschen, in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen, und den 25sten September d. Js. Nachmittags zwei Uhr bei der Seminar-Direction zu melden.

Magdeburg, den 22sten August 1853.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Nro. 366. Ausgelooste Schuldver-

In dem am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

schreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

I. à 3½ pro Cent

Nro. 79 über 500 Thlr.
" 233 " 50 "
" 272 " 500 "
" 404 " 5 "
" 453 " 100 "
" 501 " 500 "
" 506 " 500 "
" 520 " 500 "
" 624 " 500 " zusammen über 3155 Thlr.

II. Litt. B. à 4 pro Cent

Nro. 79 über 500 Thlr.
" 170 " 500 "
" 261 " 500 Thlr.
" 527 " 500 "
" 699 " 500 "
" 818 " 500 "
" 1240 " 500 "
" 1333 " 500 "
" 1371 " 500 "
" 1628 " 500 "
" 1640 " 500 "
" 1678 " 50 "
" 1771 " 500 "
" 1969 " 500 "
" 2534 " 500 "
" 2732 " 500 "
" 3118 " 500 "
" 3139 " 500 "
" 3289 " 500 "

zusammen über 9050 Thlr.

ausgelooset worden.

Die Inhaber dieser ebengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. II. No. 4. am 31sten December d. Js. an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche

sindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtszeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Endlich wird der Inhaber der nach unserer Bekanntmachung vom 25sten Juni vorigen Jahres zur Auslosung gekommenen 4prozentigen Schuldverschreibung Litt. B. No. 5. über 50 Thlr., deren Nennwerth bereits am 31sten December v. Js. fällig geworden ist, nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes nunmehr ungesäumt zur Zahlung des Nennwerths bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Nro 367. Abführung aller Leistungen an die Königliche Bergamts-Kasse resp. zu Kamsdorf und Wettin an die Königl. Berg-Amts-Kasse zu Eisleben.

In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen mit dem 1sten Oktober c. zur Ausführung kommenden und von uns unterm 13ten Juli d. J. bereits angekündigten Vereinigung der Königlichen Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Königlichen Bergamte zu Eisleben, werden sämmtliche Herren Grubenrepräsentanten und alle, welche an die Königliche Bergamtskasse resp. zu Kamsdorf und Wettin Zahlung zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, die fällig werdenden Abgaben aller Art und sonstige Zahlungen vom 1sten Oktober c. ab und künftig rechtzeitig und portofrei an die Königliche Bergamtskasse zu Eisleben zu übersenden, widrigenfalls die Säumigen die für sie daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben würden.

Halle, den 22sten August 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

3819.

Erledigte Stellen.

Nro. 368.

Der Pfarrer Sickel zu Altmersleben, in der Diöces Clötze, tritt am 1sten Oktober d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronates.

Der Pfarrer Bernegger zu Ihlewitz, in der Diöces Gerbstedt, tritt am 1sten Oktober d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Ihlewitz ist Königlichen Patronats.

Der

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 369. Der Candidat der Bau- und Feldmeßkunst, Christian August Wilhelm Klauer aus Mühlhausen ist, nachdem er sich durch die von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin resp. unterm 20sten Juli 1850 und 25sten Juni 1853 über seine Befähigung zum Feldmesser und Bauführer ertheilten Atteste als gehörig qualifizirt ausgewiesen hat, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Otto Steinmann ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zimmern supra, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rohrborn, in derselben Diöces, Tobias Christian Rübe, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Rohrborn ist der Magistrat zu Erfurt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wiehe und Pfarrstelle zu Garnbach, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Traugott Adolph Christoph Michael Erbe berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groppendorf, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Albert Theodor Hoffbauer berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 370. Patentertheilungen. Dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 23sten August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 10ten September 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 871.

Nro. 3828. das Statut des Rampitz-Auriether Deichverbandes; vom 30sten Juli 1853.

Erfurt, den 7ten September 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 872.

Beföhigung der höhern Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs. III. 9296. M. f. H. 11896. U. M. d. g. A.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7ten December v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1sten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 373. **Strom-, Schleussen- und Mühlen-Reglement für die Stadt Erfurt und deren Weichbild.**

I. Abschnitt.

Beaufsichtigung des Stroms und der mit demselben in Verbindung stehenden Mühlen und sonstigen Bauwerke.

§. 1. Unter Aufhebung aller älteren und neueren, die Verhältnisse des Gerafluss-es in seinen verschiedenen Armen, die Modalitäten der Räumung, die Lage der Wehre, Schleusen und Mühlen und die hierauf bezüglichen Berechtigungen und Verpflichtungen betreffenden, Verordnungen, namentlich aber der Wasserordnung für die Stadt Erfurt vom Jahre 1718 und des Regulativs vom 24sten September 1836 werden für die Stadt Erfurt und deren Weichbild hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 2. Der Gerafluß ist ein Privatfluß und zerfällt in

1) den Bergstrom,
2) die wilde Gera, theilweis der Eßbach genannt,
3) die sogenannte Mittellache,
4) den Karthäuser Fluß,
5) den Walkstrom,
6) die Hirschlache,
7) den Breitstrom,
8) die schmale Gera,
9) den Gerbergraben und
10) die sogenannten Angräben einiger der vorstehenden Gewässer.

Unter die Bestimmungen dieses Reglements fallen nachfolgende in die Gera mündenden Wasserläufe, als:

11) der Dreienbrunnenfluß,
12) der Schwemmbach,
13) die Straßenkanäle.

§. 3. Die Regulirung der Stromläufe und die Beaufsichtigung der in und an denselben belegenen Wasserwerke liegt einer vom Königlichen Ministerium ernannten und

1) aus dem Königlichen Ingenieur vom Platz, als Vertreter der Interessen des Militair-Fiskus,

2) dem

2) dem Königlichen Bezirks-Baubeamten, als Vertreter des Civil-Fiskus,

3) einem Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes und

4) dem städtischen Baumeister, zur Wahrnehmung der kommunalen Interessen, bestehenden Commission ob.

Dieser Commission wird die im §. 4. bezeichnete Wasser-Polizei-Commission untergeben. Beide Commissionen revidiren gemeinschaftlich jährlich einmal bei niederem Wasserstande das Flußgebiet des städtischen Weichbildes und die in demselben befindlichen Wasser-Bauwerke. Sie haben über das Resultat dieser Revision ein, dem Gemeinde-Vorstande zur Abstellung der vorgefundenen Mängel zu übergebendes, Protokoll aufzunehmen. Zu diesem Behufe muß das Betreten der an die Flußufer stoßenden Grundstücke von den Besitzern derselben der Commission gestattet werden.

Bei allen den Stromlauf ändernden oder hemmenden Anlagen, namentlich bei Errichtung oder Veränderung neuer Wehre, Schleusen und Mühlen, so wie bei der Setzung resp. Legung neuer Mark- oder Sicherheits-Pfähle, Fach-, Theil- und Wehrbäume, ist das Gutachten dieser gemischten Commission einzuholen, und möglichst zu berücksichtigen.

§. 4. Unter dieser Commission steht eine Wasser-Polizei-Commission, welche in Gemäßheit der §§. 44. bis mit 47. des Statuts für die hiesige Stadt vom 13ten Januar 1836 gebildet, dem Gemeinde-Vorstande direct untergeordnet und aus

1) einem den Vorsitz führenden, vom Bürgermeister ernannten, Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes und

2) aus 4 Wassermeistern

zusammengesetzt ist, welche Letztere vom Gemeinde-Vorstande auf 6 Jahre bestellt werden.

Die Mitglieder dieser Commission sind von dem Bürgermeister zu einer pflichtmäßigen Ausübung des ihnen übertragenen Amtes besonders zu vereidigen.

Zu den Amtsverrichtungen derselben gehören:

a) die Mitbeaufsichtigung der im §. 2. verzeichneten Gewässer und der in und an denselben belegenen Wasserwerke;

b) die Mitwirkung bei Setzung resp. Erneuerung und Veränderung der Sicherheits- und Markpfähle, Fach-, Theil- und Wehrbäume;

c) die Aufsichtsführung bei der Fege der Gewässer, so wie bei Hochwasser und Eisgang;

d) die

d) die Ermittelung und Feststellung der gegen die Bestimmungen dieses Reglements vorfallenden Uebertretungen;

e) die Abstellung der zwischen den Müllern unter sich oder mit andern bei dem Wasserstande ꝛc. betheiligten Personen vorkommenden Mißhelligkeiten.

In den sub a. b. c. und d. aufgeführten Fällen handelt die Wasser-Polizei-Commission im Auftrage des Gemeinde-Vorstandes oder der im §. 3. gedachten gemischten Commission, während dieselbe in den sub e. vermerkten Fällen, auf den Antrag der Interessenten, als schiedsrichterliches Schauamt fungirt.

Bei den in Folge eines derartigen Antrags einzuleitenden Verhandlungen hat die Commission die Beseitigung der obwaltenden Mißhelligkeiten durch angemessene Belehrung und Vergleichs-Vorschläge zu vermitteln und über die stattgefundene Verhandlung ein von den Interessenten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches dem Gemeinde-Vorstande mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen ist.

Insofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, gebührt dem Gemeinde-Vorstande in erster Instanz die Entscheidung darüber, ob die Partheien auf den Rechtsweg zu verweisen oder die entstandenen Streitigkeiten auf dem Verwaltungswege zu beseitigen sind.

In allen Fällen, wo derartige Mißhelligkeiten nicht rein privativer oder kommunaler Natur sind, vielmehr das Staats-Interesse berühren, sind die Verhandlungen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Anordnungen der Wasser-Polizei-Commission haben in allen ihrer Competenz unterliegenden Angelegenheiten für die Interessenten bis zur höheren Entscheidung verbindliche Kraft und dieselbe rechtliche Wirkung, wie die Anordnungen jeder anderen Polizei-Behörde.

In wasserpolizeilichen Untersuchungen werden die Gebühren nach der magistratualischen Sportel-Taxe vom 4ten Juli 1805, bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen dagegen nur der Betrag der in der Sache nothwendig gewordenen baaren Auslagen und einer vom Gemeinde-Vorstande zu arbitrirenden Entschädigung für die Versäumnisse der Wassermeister berechnet.

§. 5. Der Wasser-Polizei-Commission ist ein Wasserdiener beigegeben, welcher von dieser auf Kündigung angenommen und verpflichtet wird, und bei den Verrichtungen derselben die etwa erforderlichen Botendienste zu leisten, namentlich aber während der ganzen Dauer der Breitstromfege die Mannschaften der Roßkrücken und die sonstigen bei dieser Fege angestellten Arbeiter zu beaufsichtigen hat.

Für

Für seine Bemühungen erhält er von jedem Besitzer der am Breitstrome gelegenen Wohnhäuser einen sogenannten Wassergroschen oder 1 Sgr. 3 Pf. und außerdem noch von jedem der Besitzer der Elf-Breitstrom-Mühlen 7½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Vorfluth.

§. 6. Alle **in** und **an** dem Gerasflusse und an seinen Armen und Nebenflüssen befindlichen, die Vorfluth hindernden Gegenstände, welche nicht zu den unentbehrlichen Stauungen, Flußübergängen und Uferschützungen gehören, müssen beseitigt und es muß dahin gewirkt werden, den verschiedenen Gewässern durch Abräumung der Alluvionen ꝛc. die zur Vermeidung von Ueberschwemmungen erforderliche Breite zu geben.

§. 7. Zur Beschaffung von Vorfluth finden zu bestimmten Zeiten Räumungen oder Fegen der Flüsse, Kanäle ꝛc. statt. Dieselben sind entweder trockene oder nasse Fegen. Zur Ausführung der erstern wird das Wasser abgeschlagen und die Sinkstoffe ꝛc. werden aus dem trocken gelegten Flußbette mittelst Hacke und Schaufel entfernt.

Diese Ausräumungen werden, wo solches thunlich und herkömmlich ist, in einer Breite von 7 bis 8 Fuß auf die anliegenden Ufer geworfen und bilden in dieser Weise das sogenannte Schaufelschlag-Recht. Da, wo solches nicht üblich ist, werden die Ausräumungen sofort mittelst Handkarren an geeigneten, in der Nähe belegenen Stellen angehäuft, müssen jedoch in beiden Fällen 14 Tage nach beendeter Fege, in den Straßen der Stadt aber sofort, abgefahren werden.

Innerhalb der Fortifikation findet das Recht des Schaufelschlags nirgends statt.

Die nasse Fege wird bei vollem Wasserlauf ausgeführt und die Beseitigung der Sinkstoffe ꝛc. mittelst Roß- und Handkrücken, Harken u. s. w. bewirkt.

Diese Räumungen oder Fegen finden in den im §. 2. genannten Gewässern in nachstehender Weise statt:

1) In der wilden Gera.

Der durch die Hochwasser in jedem Frühjahr in Menge herbeigeführte und namentlich unterhalb der Wehre abgesetzte Kies und Sand wird, ebenso wie die Anhegerungen, je nach Bedürfniß, auf Anordnung der gemischten Commission entfernt.

2) In dem Bergstrome.

Die alljährliche Fege in diesem Flusse ist bis zur Sackpfeifenmühle herab eine

eine trockene mit Schaufelschlag-Recht, dauert vom ersten Montage nach St. Johannis, oder, falls solcher auf einen Montag fällt, von diesem ab 8 Tage und wird in folgender Art bewirkt:

a) Nachdem das Flußbette durch Ziehung des Papierwehres trocken gelegt worden, wird die Fege von diesem bis auf den Theilbaum herab, einschließlich der dicht unterhalb desselben befindlichen sogenannten Mittellache, von den Bergstrom-Müllern und von den Besitzern der am Karthäuser-Flusse, am Walkstrome und an der Hirschlache, — die Gerinnigsmühle ausgenommen — gelegenen Mühlen unter Ausübung des Schaufelschlag-Rechtes besorgt.

Zu den durch diese Fege erwachsenden Kosten tragen die 5 Bergstrom-Müller zusammen Zwei Fünftel oder $\frac{2}{5}$ derselben bei, während die übrigen Drei Fünftel oder $\frac{3}{5}$ dieser Kosten von den gedachten Genossen in der Weise aufgebracht werden müssen, daß die beiden Walkstrom-Müller davon die Hälfte oder $\frac{2}{10}$, die vier Hirschlachmüller zusammen ein Viertel oder $\frac{3}{10}$ und der Besitzer der Karthäuser-Mühle eben so viel, also $\frac{3}{10}$ der Gesammtkosten, zu übernehmen haben.

b) Von dem Theilbaume ab bis zur Mittelmühle wird die Fege von den 5 Bergstrom-Müllern allein besorgt.

c) Von da ab muß jeder Mühlenbesitzer die Fege des unterhalb seiner Mühle befindlichen Mühlengrabens allein bewirken.

d) Der Besitzer der Sackpfeifenmühle, deren Unterwasser wegen des daselbst stattfindenden Zusammentritts des Bergstroms mit dem Breitstrome nicht abgeschlagen werden kann, hat eine nasse Fege mit Roßrücken, und besorgt diese mit den Besitzern der am Breitstrome gelegenen grünen Schildchens-, Neuen und Schlössermühle gemeinschaftlich.

Nach beendeter Fege wird dieselbe durch die Wassermeister besichtigt. Für diese Revision hat jeder der vier Mühlenbesitzer 22½ Sgr. an dieselben zu zahlen.

Da durch den Bergstrom verschiedene Straßen-Kanäle mit Wasser versehen werden, so müssen die sämmtlichen Anwohner dieser Kanäle, Behufs Beschaffung von Wasser-Vorräthen, mindestens 24 Stunden vor der Abschlagung des Wassers durch die betreffenden Gemeindewächter hiervon benachrichtigt werden und findet diese Bestimmung überall Anwendung, wo Straßen-Kanäle ihren Zufluß aus anderen Wasserläufen erhalten.

3) In dem Breitstrome.

Die alljährliche Räumung dieses Flusses geschieht mittelst der nassen Fege,

Digitized by Google

Fege, beginnt am Mittwoch nach Mariä-Heimsuchung oder an diesem Tage selbst, wenn er auf einen Mittwoch fällt und wird ausgeführt, wie nachsteht:

a) Der Besitzer der Rabenmühle beginnt die Fege früh 5 Uhr und fegt bei gezogenen Schleusen mit zwei Roßkrücken zwei Tage oberhalb seiner Mühle, nämlich bis zur Breitstrom-Schleuse und eben so lange unterhalb derselben, nämlich bis zur Schlösserмühle.

Während der ganzen Dauer der Fege bleiben die Schleusen gezogen, um dem aufgewühlten Schlamm Abzug zu verschaffen. Bei dieser, wie bei allen übrigen Fegen, haben die Wassermeister und der Wasserdiener die Aufsicht zu führen und hier, wie überall, den Verschluß der Schütze erst dann zu gestatten, wenn die über die Fege bewirkte Revision stattgefunden und zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben hat.

Für diese Beaufsichtigung und Revision der Fege hat der jedesmalige Besitzer der Mühle 22½ Sgr. an die 4 Wassermeister zu entrichten.

b) In gleicher Art wird es bei den übrigen Breitstrom-Mühlen gehalten, nur mit dem Unterschiede, daß die Besitzer derselben ober- und unterhalb ihrer Mühlen, nämlich bis zu der zunächst oberhalb gelegenen Mühle und bis zu der nächst unterhalb befindlichen, drei Tage fegen müssen, mit Ausnahme

a) des Besitzers der grünen Schildchensmühle, welcher oberhalb nur zwei Tage zu fegen braucht,

b) des Besitzers der Steinmühle, welcher unterhalb und zwar bis zum Gerinne oder zu der hölzernen Wasserleitung nur eine zweitägige Fege hat,

c) des Besitzers der Weidenmühle, welcher unterhalb bis an's Kronenburgwehr, nur einen Tag und zwar gleichzeitig mit den Besitzern der Mühlen an der schmalen Gera fegt,

d) des Besitzers der großen Petermühle (Mendius'sche Fabrikmühle), welcher oberhalb, und zwar bis zu dem bei b) gedachten Gerinne, nur eine zweitägige und unterhalb gar keine Fege hat, weil sich daselbst sein Mühlgraben mit dem wilden Strome vereinigt.

4) In der schmalen Gera.

Dieser Mühlenfluß wird durch Ziehung des Kronenburgwehrs trocken gelegt, hat sonach eine trockene Fege, welche in der Regel acht Tage dauert und an dem Tage beginnt, an welchem die Besitzer der Stein- und Weidenmühle

ihre

ihre Oberfege anfangen. Die Besitzer der im Weichbilde der Stadt belegenen und die Besitzer der zu Ilversgehofen gehörenden Mühlen besorgen die Fege von der Eingangs-Schleuse bis auf den Fachbaum der Lindenmühle gemeinschaftlich. Von da ab ist jeder einzelne Mühlenbesitzer für die richtige Fege seines Mühlgrabens verantwortlich und die Besichtigung derselben durch die Wassermeister erstreckt sich nur auf die drei im Weichbilde der Stadt gelegenen Mühlen, nämlich auf die Linden-, Storchs- und Steinbrückmühle, und es erhalten die vier Wassermeister zusammen von jedem dieser drei Mühlenbesitzer 22½ Sgr. für ihre Bemühung.

5) In dem Gerbergraben.

Die Fege in diesem Graben findet gleichzeitig mit der in der schmalen Gera statt und ist eine Fege mit Schaufelschlag-Recht, welche durch die Besitzer der Nürnberger- und der Schobersmühle unter denselben Modalitäten wie die Fege der schmalen Gera zu bewirken ist.

Die Trockenlegung des Grabens erfolgt durch Ziehung des Moritzwehrs.

6) In dem Karthäuser-Flusse und in dem Walkstrome.

Die mit der Räumung der Hirschlache stets zusammenfallende Fege in diesen beiden Flüssen findet in der Regel nur alle drei Jahre statt und ist eine trockene, mit dem Schaufelschlag-Recht, indem das Bett derselben durch Ziehung der Schleuse des Eßbachwehrs und durch Schlagung eines Dammes am Ende des Letzteren trocken gelegt wird.

Sie wird von den Besitzern der am Karthäuser-Flusse, am Walkstrome und an der Hirschlache gelegenen Mühlen in folgender Weise ausgeführt:

a) die Fege von dem geschlagenen Damme bis auf den Fachbaum der Karthäuser-Mühle bewirken die Besitzer der vorgedachten Mühlen gemeinschaftlich. Von den Kosten haben die Besitzer der Karthäuser-Mühle und der beiden Walkstrom-Mühlen jeder ein Viertheil und die vier Hirschlach-Müller zusammen nur ein Viertheil zu tragen.

b) Den Graben unterhalb der Karthäuser-Mühle bis auf den Theilbaum fegt der Besitzer der letzteren allein, und

c) vom Theilbaume bis zum Ausflusse des Walkstroms wird die Räumung von den Besitzern der an demselben gelegenen beiden Mühlen bewirkt.

Die Fege wird ebenfalls durch die Wassermeister besichtiget, wofür sie von dem Besitzer der Karthäuser-Mühle zusammen 22½ Sgr., von jedem der Besitzer der beiden Walkstrom-Mühlen aber nur 11¼ Sgr. erhalten.

7) In der Hirschlache.

Auch die Fege der Hirschlache ist eine trockene und wird jährlich auf Anordnung

Anordnung der Wasser-Polizei-Commission bald nach der des Bergstroms, gewöhnlich im Monat Juli und zwar in folgender Art bewirkt:

a) in den Jahren, wo der Karthäuser Fluß nicht mit gereinigt wird, findet die Abschlagung der Hirschlache bei ihrer Einmündung, an der sogenannten Brille, mittelst eines von den Hirschlach-Müllern zu bauenden Dammes statt.

Der in dem unbewohnten Stadtgebiete befindliche Theil des Flußbettes, nämlich die Strecke von der Einmündung bis on die Ober-Hirschlache, wird von den Besitzern folgender Hirschlach-Mühlen, als

1) der in der Mühlgasse,
2) der Krämpfer-Mühle,
3) der Heiligengrabes-Mühle, und
4) der in der Johannisstraße, unter Aufsicht der Wasser-Polizei-Commission gemeinschaftlich gereinigt.

b) Der übrige Theil der Hirschlache, nämlich die Strecke von der Ober-Hirschlache bis zur Ausmündung, wird gleichzeitig unter Leitung und Aufsicht der vorgenannten Commission, welcher zur Unterstützung hierin Polizeibeamte beizugeben sind, auf Kosten der sämmtlichen Adjacenten, deren Höhe sich nach der Ausdehnung ihrer Grundstücke längs des Wasserlaufs richtet, durch angenommene Arbeiter gefegt und der Auswurf möglichst schnell abgefahren. Die ganze Fege muß in acht Tagen beendet sein.

8) In den Straßen-Kanälen.

Die sämmtlichen Straßen-Kanäle werden auf Anordnung der Polizei-Behörde und unter Aufsicht der betreffenden Revier-Polizei-Beamten theils naß, theils trocken gefegt und zwar wie folgt:

a) die bedeckten Straßen-Kanäle haben eine nasse Fege und wird dieselbe in ähnlicher Weise wie bei der Breitstrom-Fege durch angenommene Arbeiter ausgeführt. Die Kosten dieser Fege hat die Commune mit alleiniger Ausnahme derjenigen Kanalstrecke zu tragen, welche sich unterhalb des Johannis-Walles bei den sub No. 659 und 660 belegenen Ziegeleien befindet, für welche die Reinigungskosten von den Besitzern der letzteren und aus städtischen Mitteln dergestalt bestritten werden, daß erstere zusammen ein Drittel und letztere zwei Drittel derselben zu tragen haben.

Digitized by Google

b) Die Räumung der unbedeckten Straßen-Kanäle geschieht mittelst trockener Fege auf Kosten der Anwohner durch von den Gemeindewächtern zu diesem Behufe anzunehmende Arbeiter. Die ausgeworfenen Sinkstoffe müssen unverzüglich durch das städtische Lohnfuhrwerk abgefahren werden.

9) In dem Dreienbrunnen-Flusse.

Der Dreienbrunnen-Fluß wird von der Hochheimer Grenze bis zu seinem Ausflusse in der Schmidtstedter Straße jährlich zweimal, nämlich im Frühjahre und im Spätherbste (nach erfolgtem Falle des Laubes) gereinigt und alle drei Jahre wird im Monate Mai oder Juni eine Hauptfege ausgeführt, bei welcher das Flußbette noch vollständiger geräumt wird, als bei den gewöhnlichen Fegen. Neben dieser Haupt-Fege findet die sogenannte Frühjahrsfege nicht statt, wohl aber die Herbst- oder Laubfege. Der obere Theil dieses Flusses nämlich, von der Hochheimer Grenze bis zur Milchinsel, hat nasse Fege, während der übrige Theil desselben eine trockene Fege mit Schaufelschlag-Recht hat.

Zur Ausführung der letztgedachten Fege wird bei der Milchinsel ein Damm geschlagen und das Wasser mittelst eines besonderen Abzuggrabens in die wilde Gera geleitet.

Die Kosten dieser Fege werden

a) für die Strecke bis zum Festungs-Glacis von den Besitzern der Dreienbrunnen-Gräben und

b) für den übrigen Theil des Flusses aus städtischen Mitteln bestritten.

Aus letzteren werden auch die beiden nur für diesen Fluß angenommenen Wassermeister und der Wasserknecht remunerirt. Von diesen drei Personen, welche der Gemeindevorstand annimmt und verpflichtet, wird nämlich diese Reinigung geleitet und beaufsichtigt.

10) In dem Schwemmbache.

In diesem findet eine Fege zu bestimmten Zeiten nicht statt und tritt die Räumung desselben erst dann ein, wenn durch Verschlemmung oder Versandung ein Bedürfniß hierzu vorliegt. Die Reinigung wird in diesem Falle durch Anordnung der gemischten Commission bewirkt und innerhalb des städtischen Weichbildes bis zum Festungs-Glacis aus städtischen Mitteln bestritten, innerhalb des Letzteren aber bis zum Ausflusse von der Königlichen Fortifikation, unter Ausübung des Schaufelschlag-Rechts, besorgt.

§. 8. Jede Fege, welche nicht auf spezielle amtliche Anordnung geschieht, muß von dem zu solcher Verpflichteten mindestens drei Tage vor dem Beginn,

der

Digitized by Google

der Polizei-Behörde schriftlich angezeigt, darf vor ertheilter Genehmigung nicht angefangen und muß nach Vorschrift ausgeführt werden.

§. 9. Einbaue oder sonstige Verrichtungen in den Flußbetten, durch welche die Normalbreite des Flusses verengt wird, sind unstatthaft und es sind solche Verengungen des Normal-Profils auf Anordnung der Polizei-Behörde zu entfernen, sobald sie bemerkt werden.

§. 10. Die Holzflößerei auf der Gera und deren Armen ist im Gebiete des städtischen Weichbildes ohne besondere Erlaubniß untersagt. Desgleichen ist das Flachsröthen nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung gestattet und müssen die dabei etwa gebrauchten Beschwerungs-Materialien auf Kosten dessen, der den Flachs geröthet hat, sofort aus dem Flusse entfernt werden.

Niemand darf, wo eine Fuhrt nicht befestigt, durch den Fluß reiten, fahren oder gar mit einer Heerde Vieh durchtreiben. Das Tränken des Viehes bleibt an den dazu bestimmten Stellen mit der Beschränkung gestattet, daß das Vieh nicht in das Wasser hineingehe oder solches durchwate.

Ebenso darf ohne ausdrückliche Genehmigung der an den Ufern angespülte Boden durch Bepflanzen nur in so weit befestigt werden, als der gegenwärtige Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt und die Normalbreite des Flusses nicht vermindert wird.

Alles Strauchwerk an den Ufern, welches den Wasserlauf hemmt oder die Räumung des Flußbettes hindert und erschwert, muß von den betreffenden Uferbesitzern, bei Vermeidung executivischer Ausführung, beseitigt werden.

Bei dem Fällen des Holzes oder dem Abhauen von Strauchwerk längs der Ufer ist das Einfallen des Holzes in den Fluß zu verhüten und sind diejenigen Bäume ꝛc., welche bei dieser Gelegenheit oder durch Stürme in den Fluß geworfen sind, sofort herauszuschaffen, widrigenfalls der Eigenthümer bestraft und der Fluß auf seine Kosten hiervon gereinigt werden soll.

Die durch Hochwasser oder in sonstiger Weise beschädigten Ufer haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke auszubessern und hat die gemischte Commission bei ihren alljährlichen Revisionen die genaue Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen sollen nach Maßgabe des §. 26. gestraft werden.

§. 11. Die Schutzbretter der in der hiesigen Stadt oder in deren Weichbilde gelegenen Mühlen müssen die in der im §. 27. erwähnten Beschreibung angegebene Höhe haben.

 §. 12.

Digitized by Google

§. 12. Bei den Elf Breitstrom-Mühlen liegen nach Ausweis der eben gedachten Beschreibung die Schleusenbäume tiefer als die Fachbäume und müssen, des schnelleren Wasser-Abzugs wegen, diese tiefere Lage auch behalten.

§. 13. Die Mühlenbesitzer sind gehalten, ihre Freischütze mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und mit starken Haken zu versehen, damit sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

§. 14. Allen bei dem Wasserstande interessirten Personen muß der Zutritt zu den Wehren, Schleusen, Spiegelpfählen ꝛc. gestattet werden.

§. 15. Kein Mühlenbesitzer darf dem andern die Schutzbretter oder das Wehr eigenmächtig ziehen.

§. 16. Bei eintretendem Hochwasser und bei der nassen Fege muß jeder Mühlenbesitzer, auf Anordnung der Wasser-Polizei-Commission, Behufs schneller Abführung des Wassers, die Schleusen ꝛc. ziehen, wobei es von dem Ermessen der Commission abhängt, ob die Schleusen sämmtlicher Mühlen gleichzeitig oder in welcher Reihefolge dieselben zu ziehen sind. Bei etwaigen Weigerungen, den Anordnungen der Commission Folge zu leisten, haften die Renitenten für den hieraus entstehenden Schaden und können zur Befolgung derselben im Wege der polizeilichen Execution angehalten werden.

§. 17. Fällt an einem Wasserwerke oder sonst ein unaufschiebbarer Bau vor, zu dessen Ausführung der Aufzug der unterhalb gelegenen Mühlen und sonstigen Stauanlagen unumgänglich nothwendig ist, so sind deren Besitzer hierzu verpflichtet, jedoch können sie dafür von dem Antragsteller eine durch die Polizei-Behörde unter Zuziehung von Sachverständigen festzusetzende Entschädigung verlangen.

§. 18. Kehricht, Unrath, lebende und krepirte Thiere dürfen nicht in die Flüsse oder Kanäle geworfen und keine Gegenstände so dicht an die Ufer gestellt werden, daß dieselben vom steigenden Wasser hinweggeführt werden können.

III. Abschnitt.

Berechtigungen der Adjacenten der Flüsse.

§. 19. Ueber die Rechte der Uferbewohner zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 und in specie die §§. 1—13 und 16 desselben zur Anwendung, an denen durch diese Localverordnung nichts geändert wird.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Den Anwohnern des Flusses soll unter der Verpflichtung zur Einholung besonderer polizeilicher Erlaubniß zwar gestattet sein, Kähne zum eigenen Gebrauch zu halten, doch sind dieselben für alle hieraus etwa entstehenden Beschädigungen der Ufer verantwortlich.

IV. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Ufer, Dämme, Abzugsgräben, Brücken, Stege, Gerinne, Theilbäume, Wehre und Schleusen.

§. 21. Unterhaltung der Ufer und Dämme. Seit rechtsverjährter Zeit gehören im Weichbilde der hiesigen Stadt die Ufer des Geraflusses und seiner Nebenflüsse und Kanäle den Besitzern der an solche unmittelbar stoßenden Grundstücke, und diesen liegt auch die Instandhaltung derselben, sowie der auf solchen befindlichen Dämme ob.

Daher hat auch diese Unterhaltung die Commune überall da zu besorgen, wo die Ufer an öffentliche Plätze, Straßen, Wege und an ihr gehörende oder herrenlose Grundstücke stoßen, was denn namentlich auch für die Straßen-Kanäle gilt.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt hinsichtlich

a) des im §. 7. sub No. 7 b. gedachten Theils des Hirschlachflusses, wo seit rechtsverjährter Zeit die Adjacenten hinsichtlich derjenigen Strecke, für deren Fegung sie aufkommen müssen, die Verpflichtung zur Unterhaltung des Ufers auch in dem Falle haben, wenn dasselbe durch eine öffentliche Straße von ihren Grundstücken getrennt ist;

b) derjenigen unterhalb des Johanniswalles belegenen bedeckten Kanalstrecken, deren im §. 7 sub No. 8 a. Erwähnung geschehen und mit deren baulichen Unterhaltung es sich ganz wie mit der Fege verhält, sowie

c) des Fallloch-Kanals, welcher von der Fortifikation und von der Commune gemeinschaftlich unterhalten wird.

§. 22. Unterhaltung der Abzugsgräben. Jeder Besitzer eines auf das Flußufer stoßenden Grundstücks ist verpflichtet, die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu lassen und darf dieselben ohne besondere polizeiliche Genehmigung weder verlegen noch verschütten.

§. 23. Unterhaltung der Brücken und Stege. Die Unterhaltung der Brücken und Stege in der hiesigen Stadt und in deren Weichbilde liegt

liegt der Commune ob, mit Ausnahme derjenigen, welche, wie nachstehend näher angegeben ist, von dem Staate zu unterhalten oder Privat-Eigenthum sind:

I. **Brücken und Stege, welche von dem Staate zu unterhalten sind, und zwar:**

a) Vom Königlichen Festungs-Bau-Fonds:

1) Alle auf den Wallgängen und in den sonstigen Festungswerken, sowie in den Thor-Passagen befindlichen Brücken und Stege, mit alleiniger Ausnahme der Eisenbahn-Ueberbrückungen des Festungsgrabens am Schmidtstedter Thor und hinter dem Gothaer Brückenkopfe, welche die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu unterhalten hat;
2) die Brücke des Moritzwehrs.

b) Von der Königlichen Garnison-Verwaltung:

Der über den Bergstrom nach den Artillerie-Stallungen auf dem sogenannten Mainzerhofe führenden Steg.

c) Von dem Königlichen Chaussee-Bau-Fonds:

1) die Augustbrücke über die wilde Gera,
2) die Roßmarktsbrücke über den Breitstrom,
3) die Schlösserbrücke über den Breitstrom,
4) die Brücke über die Hirschlache in der Auguststraße,
5) die Brücke über die Hirschlache in der Löberstraße,
6) die Brücke über den Fallochsgraben vor der Pergamenterstraße,
7) die Brücke über den Bergstrom außerhalb des Brühler Thors auf der nach Gotha führenden Chaussee,
8) die Brücke über den Schwemmbach außerhalb des Schmidtstedter Thors auf der nach Weimar führenden Chaussee.

d) Von dem Domstiftsvermögens-Fonds:

Der über den Bergstrom in den Garten des Dompfarrhauses Nro. 2176. führende Steg.

II. **Brücken und Stege, welche nur zum Gebrauch einzelner Privatpersonen oder Privatgesellschaften bestimmt und daher auch nur von diesen zu unterhalten sind:**

a) Ueber die wilde Gera führende:

Der Steg in dem Garten des Kaufmanns Steinbrück außerhalb des Pförtchens (vormals von Weißenborn'schen Garten).

b) Ueber den Bergstrom führende:

1) der Steg in dem Garten des Oeconomen Kaiser außerhalb des Brühler Thors,

2) die

2) die Stege bei den 5 Bergstrom-Mühlen,
3) der Steg im Garten des Hauses Nro. 2163.

c) Ueber den Karthäuser-Fluß führend

1) der zur Karthäuser Mühle gehörende Steg,
2) der vom Wallgange nach dem Gehöfte der eben genannten Mühle Nro. 1. führende Steg.

d) Ueber den Walkstrom führende:

1) der vom Dammwege nach dem Hause und Garten Nro. 2. führende Steg,
2) der Steg bei der Walkmühle.

e) Ueber die Hirschlache führende

A. Brücken:

In den Gärten resp. Höfen der Häuser Nro. 1149. 1154. und 1163.

B. Stege:

In und zu den Gärten resp. zu den Häusern Nro. 30. 29. 35. 36. 26bb. 26. 1893. 1892. 1906. 1910. 1732. 1736. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1756. 1757. 1746. 1743. 1521. 1480. 1452. 1455. 1417. 1148. 1150. 1155. 1157. 1158. 1161. 1166. 1167. 1168. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1179. 993. 958. 969. 913. 817. und 818.

f) Ueber den Breitstrom führende

A. Brücken:

Zu dem Hause Nr. 1042.

B. Stege:

1) bei den 11 Mühlen,
2) zu dem Hause und Graben Nro. 2038 a.,
3) zu dem Garten Nro. 2029.,
4) der von der Moritzgasse nach der kleinen Peter-Mühle Nro. 3049.

g) Ueber die schmale Gera führende

A. Brücken:

Die unterhalb der Linden-Mühle Nro. 3067. nach der Schobers-Mühle Nro. 3068. führende, welche der Besitzer der Letzteren zu unterhalten hat.

B. Stege:

1) bei der Einlaß-Schleuse,
2) bei den 3 Mühlen,
3) nach den Gärten Nro. 748. und 745.

h) Ueber

Digitized by Google

h) Ueber den Gerbergraben führende

A. Brücken:

Ueber den Angraben nach der Schobers-Mühle Nro. 3058, welche der Besitzer der letzteren zu unterhalten hat.

B. Stege:

1) bei den beiden Mühlen,
2) am Ausflusse in dem zur Schobers-Mühle gehörenden Garten über dem daselbst befindlichen Wellenbade.

i) Ueber den Dreienbrunnen-Fluß führende

A. Brücken:

Brückchen zu mehreren Gärten resp. Häusern,

B. Stege:

Zu mehreren Häusern resp. Gärten.

k) Ueber den Angraben des Walkstroms führende

A. Brücken:

Zu den Gärten resp. Häusern Nro. 24. und 25.

B. Stege:

Zu den Häusern und Gärten Nro. 26. 26a. und 26b.

l) Ueber den Schwemmbach führende:

Die eiserne Eisenbahn-Brücke, welche die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu unterhalten hat.

m) Ueber die Straßenkanäle führende:

Die vielen Brückchen zu den Häusern oder Gärten.

§. 24. Unterhaltung der Gerinne. In hiesiger Stadt und außerhalb der Umwallung befinden sich vier mit Ablaßschleusen versehene hölzerne Wasserleitungen oder Gerinne, von denen drei öffentlich und von der Stadt zu unterhalten sind, während das 4te Gerinne Privat-Eigenthum ist.

I. Von der Stadt zu unterhalten sind:

1) Das Gerinne, welches über den zwischen dem Pförtchen und dem Karthäuser-Flusse befindlichen Hauptgraben gelegt ist, und die Bestimmung hat, das Dreienbrunnen-Wasser in die Stadt zu leiten.
2) Das Gerinne, welches dicht bei der sogenannten Gerinnigs-Mühle — Karthäuserfleg Nro. 41. — über die wilde Gera gelegt und bestimmt ist, die Hirschlache nach dem Innern der Stadt zu leiten.

3) Das

3) Das Gerinne, welches dicht neben der Krämpferbrücke über die wilde Gera gelegt ist und die Bestimmung hat, das dicht oberhalb der Krämpfermühle und der Hirschlache abgeleitete Kanalwasser der Krämpfer- und Johannis-Vorstadt zuzuführen.

II. Von einer Privatperson zu unterhalten ist:

Das bei der kleinen Petermühle — Moritzgasse Nro. 3049 — über den Breitstrom gelegte Gerinne, mittelst welchem das Wasser des Moritzgassen-Kanals der eben genannten Mühle zugeführt wird, weswegen es auch von dem Besitzer der Letzteren zu unterhalten ist.

§. 25. Unterhaltung der Theilbäume, Angraben, Wassereinlasse, Wehren und Schleusen.

a) Der Theilbäume, Angraben und Einlasse:

1) denjenigen Theilbaum, welcher am östlichen Ende des sonst Weißenbornschen, jetzt Steinbrück'schen Gartens bei der sogenannten Nase einen Theil des Bergstrom-Wassers, und zwar drei Fünftel desselben, dem sogenannten Mittellache, zuweist, unterhalten, nebst der eben gedachten Nase, die Besitzer der Bergstrom-, Karthäuser-Fluß-, Walkstrom- und der Hirschlachmühlen gemeinschaftlich, und zwar tragen von den Kosten:
   a) die 5 Bergstrom-Müller zusammen $\frac{2}{5}$ oder $\frac{8}{20}$,
   b) die beiden Walkstrom-Müller zusammen $\frac{1}{5}$ oder $\frac{4}{20}$,
   c) der Karthäuser-Müller $\frac{2}{20}$ und
   d) die 4 Hirschlach-Müller zusammen ebensoviel, nämlich $\frac{2}{20}$.
2) Den Theilbaum unterhalb der Karthäuser-Mühle, welcher das Wasser des Karthäuser-Flusses in der Weise theilt, daß zwei Drittel desselben dem Walkstrome und nur ein Drittel der Hirschlache zugewiesen wird, unterhält, nebst der sogenannten Brille am Einflusse der Hirschlache, die Commune.
3) Der Einlaß oberhalb des Eßbachwehrs auf dem linken Ufer der wilden Gera, das Schnittelloch genannt, welches dem Karthäuser-Flusse einen Theil des Wassers entzieht und mittelst des Schnittelgrabens der wilden Gera und sonach dem Breitstrome zuführt, wird nebst dem ebengenannten Graben von den Besitzern der an letzteren gelegenen 11 Mühlen unterhalten.
4) Die Unterhaltung der sogenannten Angräben, welche sich unterhalb der Karthäuser-Mühle und der beiden Walkstrom-Mühlen befinden und die Bestimmung haben, das überflüssige, den genannten Mühlen Stau ver-

ursachende, Wasser der wilden Gera zuzuführen, liegt den Besitzern dieser Mühlen ob.

5) Alle Wasser-Ein- und Auslasse, welche sich innerhalb der Festungswerke befinden, sind von der Königlichen Festungsbau-Behörde zu unterhalten.

6) Die Unterhaltung aller in den Mühlenflüssen befindlichen Einlasse, welche bestimmt sind, den Kanälen der Stadt Wasser zuzuführen, liegt der Commune ob.

b) Der Wehre:

1) Das Papierwehr, sonst Bergwehr genannt, nebst dem mit solchem verbundenen Schleusenwerke, haben die Besitzer der 5 Bergstrom-Mühlen zu unterhalten.

2) Das Eßbach- oder Karthäuser-Wehr nebst dem mit solchem verbundenen Schleusenwerke und nebst den am Beginn des Karthäuser-Flusses befindlichen 3 Eisbrechern, haben die Besitzer der Karthäuser-Mühle, der beiden Walkstrom-Mühlen und der vier Hirschlach-Mühlen gemeinschaftlich in der Weise zu unterhalten, daß jeder Besitzer der erstgedachten drei Mühlen zu den Kosten ein Viertel beiträgt, während die vier Hirschlach-Müller zusammen auch nur ein Viertel beizutragen haben.

3) Das Roßwehr, sonst blanke Wehr genannt, nebst der mit solchem verbundenen Schleuse, wird von den Besitzern der 11 Breitstrom-Mühlen gemeinschaftlich unterhalten und bei einem vorkommenden Bau muß denselben von dem der Commune gehörenden vormaligen Statthalters-Graben, aus welchem eine Thür auf das Wehr führt, der Zugang nach dem letzteren gestattet werden.

4) Das Neuerde-Wehr nebst Schleuse hat der Besitzer der Neuerde-Mühle allein zu unterhalten.

5) Das Spittel- oder Hospital-Wehr nebst Schleuse hat der Fonds der evangelischen milden Stiftungen zu unterhalten.

6) Das mit Grundschleusen und außerdem mit einer gewöhnlichen Schleuse versehene Kronenburgs-Wehr — sonst Moritz-Wehr. Die Unterhaltung liegt den Besitzern der an der schmalen Gera gelegenen Mühlen gemeinschaftlich ob.

7) Das neue Moritzwehr nebst dem damit verbundenen Schleusenwerke ist im Jahre 1830 von der Königlichen Festungsbau-Behörde erbaut worden und von dieser auch zu unterhalten.

c) Der

Digitized by Google

c) Der Schleusen:

1) Wegen der mit den vier Gerinnen, Roß- und mit den sieben Wehren verbundenen Schleusen wird auf das im §. 24. und vorstehend bei b. Gesagte Bezug genommen.

2) Die Unterhaltung des großen Schleusenwerks an der Einmündung des Breitstroms liegt der Commune ob und bei der Wichtigkeit desselben ist die Beaufsichtigung einem besonders angestellten und verpflichteten Schleusenmeister anvertraut.

3) Die sogenannte Prälaten-Schleuse, welche sich zwischen der Stein-Mühle und der großen Peter-Mühle auf dem rechten Ufer des Breitstroms befindet und dieselbe mittelst eines kurzen Grabens mit der wilden Gera in Verbindung setzen kann, hat der Besitzer der letztgedachten Mühle zu unterhalten.

4) Die Schleuse des Dreienbrunnen-Flusses, welche sich in dem §. 7. sub Nro. 9. gedachten Abzugsgraben bei der Ausmündung desselben in die wilde Gera befindet, ist ebenfalls von der Commune zu unterhalten.

5) Desgleichen auch die Schleuse des auf dem Fischersande befindlichen, den Breitstrom mit dem Bergstrome verbindenden überpflasterten Kanals, welcher die Bestimmung hat, während der trockenen Fege des Bergstroms die aus demselben abgeleiteten Straßen-Kanäle während der Nacht mit Wasser zu versehen.

6) Desgleichen auch die Schleusenbretter der sämmtlichen Straßen-Kanäle und die vier großen Schleusentafeln, welche bei entstehenden Bränden unterhalb der sogenannten Bergmühle und der Einmündung des Markt-Straßen-Kanals, an der Ober- und Unter-Hirschlache, unterhalb des Klingelgassen- und Lohbankstraßen-Kanals und hinter der Fleischgasse unterhalb des Fleischgassen-Kanals in den Fluß eingesetzt werden, um eine größere Wassermasse den betreffenden Stadttheilen zuzuführen, so wie endlich eine fünfte Schleusentafel, welche auf dem Hirschlach-Gerinne eingesetzt wird, wenn das ganze Hirschlachwasser oder ein Theil desselben mittelst der gezogenen Schleuse in die wilde Gera gelassen werden soll.

7) Die Einlaß-Schleuse der schwalen Gera ist von den Besitzern der an der letzteren gelegenen Mühlen zu unterhalten.

8) Alle Schleusen, welche sich innerhalb der Festungswerke befinden, unterhält die Königliche Festungsbau-Behörde.

V. Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 26. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden, wenn durch die betreffenden Gesetze kein anderes Strafmaaß normirt worden, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögens-Falle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, welche erweislich ohne Verschulden der Contravenienten durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt worden sind, bleiben dagegen straflos.

Alle bös- und muthwilligen Beschädigungen der Ufer und Dämme der Flüsse oder der in und an denselben befindlichen Wasserwerke werden nach den gewöhnlichen Landesgesetzen bestraft.

§. 27. Eine genaue Beschreibung von den Wasserableitungen, Brücken, Stegen und Mühlen liegt fortwährend in der hiesigen Magistrats-Registratur zur Einsicht der Interessenten aus.

§. 28. Das vorstehende, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung erlassene, Polizei-Reglement hat dem Königlichen Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten und dem Königlichen Kriegs-Ministerio vorgelegen und deren Genehmigung erhalten.

Erfurt, den 23sten August 1853.

Nro. 374. Unterstützung der beschädigten Bewohner des Eichsfeldes.

Es hat in einem Mißverständnisse seinen Grund, wenn in unserer Bekanntmachung vom 23sten Juli c. angegeben ist: von der Direction der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft wären für die durch das Unwetter vom 26sten Mai v. J. beschädigten Bewohner des Eichsfeldes zweimal Beträge von je 500 Thlr. zusammen also 1000 Thlr. gewährt worden, indem der Beitrag der genannten Direction nur überhaupt 500 Thlr. betragen hat.

Erfurt, den 28sten August 1853.

6000. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 375. Aenderung in der Steuer-Gesetzgebung der Königl. Würtembergischen und Großherzog-

In Folge eines Rescriptes des Herrn Finanzministers Excellenz bringe ich, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 13ten December 1841 und 21sten März 1844, Amtsblätter für 1841 Beilage zu Stück 52 und 1844 Seite 76 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Betreffs der Uebergangsabgaben und Rückvergütungen, nach ergangenen Mittheilungen der Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Regierung, in diesen Staaten folgende Aenderungen in der Steuer-Gesetzgebung eingetreten sind:

1. im

Digitized by Google

lich-Hessischen Regierung in Betreff der Uebergangs-Abgaben ꝛc.

1. im Königreich Würtemberg

1) Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Würtembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Xr.
2) Von eingehenden Liqueren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.
3) An Rückvergütung für den von Würtemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $^3/_4$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens einer Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.
4) Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das würtembergische Simri erhöht worden.
5) Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage Spalte 2 verzeichneten Grenzorte führen.
6) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Nebenzollämter, sowie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

2. im Großherzogthum Hessen

1) Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.
2) die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Fl. 20 Xr. für die Ohm.
3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Magdeburg, den 12ten August 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Jordan.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzaccisämter im Königreiche Würtemberg.

1. Kreis	2. Uebergangsstationen (Grenzaccisämter)	3. Cameralamt	4. Oberamt
Neckarkreis	Massenbachhausen		
	Ochsenberg	Güglingen	Brackenheim
	Schweigern		
	Stetten		
	Fürfeld		
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars	Heilbronn	Heilbronn
	Untereisisheim		
	Heimsheim		
	Merklingen	Leonberg	Leonberg
	Wimsheim		
	Derdingen		
	Enzberg		
	Knittlingen	Maulbronn	Maulbronn
	Oelbronn		
	Sternenfels		
	Wurmberg		
	Gundelsheim		
	Jartfeld		
	Kocherthürn		
	Möckmühl	Neuenstadt	Neckarsulm
	Oedheim		
	Siglingen		
	Widdern		
Schwarzwaldkreis	Ebingen		
	Engstlatt	Balingen	Balingen
	Onstmettingen		
	Winterlingen		
	Buhlbach		
	Kniebis	Dornstetten	Freudenstadt
	Reinerzau		
	Schönmünznach		

Kreis

Digitized by Google

1. Kreis	2. Uebergangsstationen (Grenzaccisämter)	3. Cameralamt	4. Oberamt
Schwarzwaldkreis	Unterhaugstetten Unterreichenbach	Hirsau	Calw
	Mühlen Nordstetten	Horb	Horb
	Birkenfeld Conweiler Enzklösterle Gräfenhausen Grumbach Herrenab Loffenau Neuenburg Salmbach Schwann Unteriebelsbach	Neuenbürg	Neuenbürg
	Aichhalden Alpirsbach Mariazell Röthenberg Schramberg	Oberndorf	Oberndorf
	Großengstingen Hausen (Inclave) Mägerkingen (Incl.)	Reutlingen	Reutlingen
	Bodelshausen Hirrlingen Ofterdingen Thalheim	Rottenburg	Rottenburg
	Hergen Schwenningen Wellendingen	Rottweil	Rottweil
	Mühlheim a. B.	Sulz	Sulz
	Irrendorf Neuhausen Thuningen Tuttlingen	Wurmlingen	Tuttlingen

Kreis

1. Kreis	2. Uebergangsstationen (Grenzacciseämter)	3. Cameralamt	4. Oberamt
Jaxtkreis	Deufstetten Leukershausen Neustädtlein Archshofen	Crailsheim	Crailsheim
	Creglingen Freudenbach Schäftersheim Schwarzenbronn Waldmannshofen	Creglingen	Mergentheim
	Ellenberg Regelsweiler Wörth	Ellwangen	Ellwangen
	Brenz Hohenmemmingen	Heidenheim	Heidenheim
	Ballmertshofen Benzingen Demmingen Ohmenheim Pflaumloch Schweindorf	Kapfenburg	Neresheim Ellwangen Neresheim Neresheim Neresheim Neresheim
	Althausen Bernsfelden Deubach (Inclave) Edelfingen Mergentheim	Mergentheim	Mergentheim
	Haußen Leutzendorf Michelbach a. d. L.	Roth am See	Gerabronn
	Altkrautheim Bieringen Döczbach Marlach Oberkessach	Schönthal	Künzelsau
Donaukreis	Andelfingen Bolstern Egelfingen Friedberg Jettkofen	Heiligkreuzthal	Riedlingen Saulgau Riedlingen Saulgau Saulgau

Kreis

1. Kreis	2. Uebergangsstationen (Grenzaccisеämter)	3. Cameralamt	4. Oberamt
Donaukreis	Mengen	Heiligkreuzthal	Saulgau
	Scheer		Saulgau
	Wilflingen		Riedlingen
	Egelsee	Ochsenhausen	Leutkirch
	Unterdettingen		Biberach
	Hoßkirch	Schussenried	Saulgau
	Laubbach		
	Pfrungen		
	Fischbach	Tettnang	Tettnang
	Hemikofen		
	Langnau		
	Neuhaus		
	Obertheuringen		
	Niederstotzingen	Ulm	Ulm
	Ulm		
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch
	Eglofsthal	Wangen	Wangen
	Friesenhofen		Leutkirch
	Holzleute		Wangen
	Isny, Stadt		Wangen
	Neuravensburg		Wangen
	Niederwangen		Wangen
	Wangen		Wangen
	Leutkirch		Leutkirch
	Essenhausen	Weingarten	Ravensburg
	Hasenweiler		
	Kappel		
	Wilhelmsdorf		
	Zußdorf		
	Dietenheim	Wiblingen	Laupheim
	Oberkirchberg		
	Wiblingen		
	Ittenhausen	Zwiefalten	Riedlingen
	Willfingen		Münfingen

Nro. 376. General-Commission zu Merseburg.

Vom 1sten October d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Collegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungs-Bezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Collegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungs-Bezirke Magdeburg behalten. Die Königlichen Behörden und die Partheien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30sten September d. J. hierher, vom 1sten October d. J. ab dagegen unter der Addresse:

an die Königliche General-Commission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1sten October d. J. ab

an die Königliche General-Commission zu Stendal,

zu addressiren.

Stendal, den 1sten September 1853.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 377.

Der Gerichts-Assessor Keuffel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cüstrin mit der Function als Gerichts-Commissarius in Seelow, der Referendarius Salzmann zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Herrfurth, beide zu Naumburg, zu Referendarien ernannt.

Der Referendarius Wolfart ist an das Kammergericht in Berlin und der Auskultator Senft v. Pilsach an das Appellationsgericht zu Bromberg, dagegen sind die Referendarien: Hippenstiel, bisher bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, Bade bei dem Appellationsgericht in Greifswald, Dr. jur. Colberg bei dem Kammergericht in Berlin und der Auskultator Weigel daselbst, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 17ten September 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 378. Aussetzung der Zoll-Erhebung von Getreide ꝛc. III. 20,911.

Nach Maaßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15ten d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8ten September 1853.

Der Finanzminister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 379. Verbot des Verkaufs von Promessen.

Es ist in neuerer Zeit von Frankfurt a/M. aus der Versuch gemacht, Promessen unterzubringen, welche wörtlich wie folgt lauten:

6256. A 1.

Digitized by Google

Zur 4ten Klasse
Der KŒNIGLICH PREUSSISCHEN
deren Gewinn-Verloosung
und worin nebenstehende Summen

und Haupt-Ziehung
108ten KLASSEN-LOTTERIE,
am 25. October 1853 beginnt
unbedingt gewonnen werden,
wird dem Inhaber der gegenwärtigen

ACTIE No. 1343.

Entscheidung am 6. Juli 1853.

	Thaler.
1 mal	150,000
1 „	100,000
1 „	50,000
1 „	40,000
1 „	30,000
1 „	20,000
4 „	10,000
15 „	5,000
35 „	2,000
400 „	1,000
500 „	500
600 „	100

Ein von der Königl. Preuss. General-Lotterie-Direction ausgestelltes, auf benannte Gewinne mitspielendes Original-Loos unentgeldlich durch mich ausgeliefert, wenn vorstehende Nummer gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der am 6. Juli 1853 stattfindenden Ziehung erster Klasse der Königl. Preuss. Klassen-Lotterie, die Gewinne von 40 Thaler zufallen und wenn der Kaufpreis für diese Actie bis längstens zum 6. Juli 1853 an mich bezahlt worden ist. Der Austausch dieser Actie gegen ein unter obigen Bedingungen gewonnenes Original-Loos muss längstens bis zum 20. October 1853 bei mir bewerkstelligt sein, und ist mit Ablauf dieses Tages jeder Anspruch an mich und meine Verbindlichkeiten erloschen, und diese Actie wird ungültig. —
So geschehen FRANKFURT a|M. den 6. Juni 1853.

Der Kaufpreis einer solchen ACTIE beträgt Einen Thaler pr. Crt. oder 1 Gulden 45 kr rheinisch.

Philipp Forster,
Commissions- Speditions & Effecten-Geschäft.

Da durch diese Promessen ein reines Schwindelgeschäft beabsichtigt wird, so bringen wir dies mit der Warnung zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Promessen, nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 verboten und mit schwerer Strafe bedroht ist.

Erfurt, den 7ten September 1853.

Bekanntmachung.

Nro. 380. General-Commission zu Merseburg.

Vom 1sten October d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Collegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungs-Bezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Collegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungs-Bezirke Magdeburg behalten. Die Königlichen Behörden und die Partheien werden daher ersucht, ihre Schrei-

ben

Digitized by Google

ben an unſere erſte Abtheilung bis zum 30ſten September d. J. hierher, vom 1ſten October d. J. ab dagegen unter der Addreſſe:

an die Königliche General-Commiſſion zu Merſeburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unſere zweite Abtheilung aber vom 1ſten October d. J. ab

an die Königliche General-Commiſſion zu Stendal,

zu addreſſiren.

Stendal, den 1ſten September 1853.

Königliche General-Commiſſion der Provinz Sachſen.

Erledigte Stelle.

Die Pfarrſtelle zu Ihlewitz, in der Diöces Gerbſtedt, iſt durch das Ableben ihres Inhabers erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats. Nro. 381.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Aſſeſſor Neumann, bisher zu Cöslin, iſt zu dem Regierungs-Collegium in Erfurt verſetzt und in daſſelbe eingeführt. Nro. 382.

Der Referendarius Heike und Auskultator Steinmann ſind aus dem Juſtizdienſt Behufs ihres Ueberganges in den Communaldienſt und zur Verwaltung entlaſſen.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Florſtedt zu Eisleben iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Erfurt verſetzt.

Der bisherige Salarien-Caſſen-Controleur und Sportel-Reviſor Scherlitz zu Erfurt iſt zum Depoſital-Rendanten bei dem Kreisgerichte daſelbſt, der Büreau-Aſſiſtent Hudemann zu Weißenſee, die Civil-Supernumerarien Kumann zu Erfurt und Hille in Suhl ſind zu Kreisgerichts-Sekretarien, Salarien-Caſſen-Controleure und Sportel-Reviſoren bei den Kreisgerichten in Torgau, Erfurt und Suhl, der Büreau-Aſſiſtent Wagner in Erfurt iſt zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Eisleben und der Büreau-Diätar Mohr zu Eisleben zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Erfurt befördert.

Der Büreau-Aſſiſtent Grunert bei dem Kreisgericht in Delitzſch iſt verſtorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Geyer zu Erfurt iſt vom 1ſten Januar k. J. an mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Zu Boten und Executoren ſind ernannt: der bisherige Hülfsbote Müller zu Merſeburg bei dem Kreisgerichte daſelbſt, der bisherige Hülfsbote Bernhardt

in

in Halle bei dem Kreisgericht daselbst, der bisherige Hülfsbote Apel zu Eisleben bei dem Kreisgerichte daselbst und der bisherige Hülfsbote Fritzsche in Zeitz bei dem Kreisgerichte daselbst.

Der bisherige Hülfsgefangenwärter Schulze II. zu Halle ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst definitiv angestellt.

Der Bote und Executor Reidhardt zu Belgern ist wegen Unterschlagung von Geldern seines Amtes entsetzt und der Bote und Executor Teichmann in Mühlberg vom 1sten Januar k. J. an mit Pension entlassen.

Der Bureauassistent Walther beim Kreisgerichte zu Mühlhausen ist vom 1sten k. Mts. in gleicher Eigenschaft zum Kreisgerichte zu Nordhausen versetzt und der beim erstgedachten Kreisgerichte beschäftigt gewesene Kanzlist Reinecke bei demselben Gerichte vom 1sten k. Mts. zum Bureauassistenten ernannt.

Der beim Kreisgerichte zu Worbis beschäftigt gewesene Civilsupernumerarius Christoph Kirchner ist vom 1sten v. Mts. bei demselben Gerichte zum Salarienkassen-Controlleur und Sportelrevisor bestellt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Giesecke beim Kreisgerichte zu Nordhausen ist aus seinem Amte entlassen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goerzke, in der Diöces Loburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Reinhard Sylvius Langenan berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dachwig, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Diaconus Julius Hasemann zu Halle verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats an der Kirche Unserer Lieben Frauen zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Walschleben, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottfried Wilhelm Ringleb zu Kösen verliehen worden.

Die erledigte evangeliche Pfarradjunctur zu Holzdorf, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Hülfsprediger Johann Wilhelm Weise verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

b) *Auf der Rückseite sind links und rechts zwei sitzend*
Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen, dargestellt
ten Sockeln ruhen, von denen der linksseitige mit: „**B**
sien" *und der rechtsseitige mit:* „**Prussian treasu**
Zwischen diesen Figuren und über einem guillochirte
die gedruckte Nummer der Kassen-Anweisung und d
schriebene Name des Ausfertigungs-Beamten enthalten
einem Unterdruck, enthaltend die Königliche Namen
der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit der Königs
Werthsangabe: „**Zehn Thaler Courant**" *in verzierter*
unter derselben eine der acht Littern **A.** *bis* **H.**

4. der Kassen-Anweisungen à 50 T

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein Adler mit
welcher den rechten Fang auf einen Helm aufgesetzt
Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem Letzteren st
Kassen-Anweisung. Der übrige Schrifttext der Scha

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-AN

nach dem Münzfusse von 1764 **50** vollgültig in a

FUNFZIG
THALER COURA

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats S

Natan. Kochler. Nolcke. Gamel

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht,
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht,
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberhalb eines g
welchem Nummer und Litter, so wie der Name des
mit der Feder geschrieben sind, eine sitzende, die Vor
mit Scepter und Schild, unter einem Baldachin mit
dieser Figur stehen zwei Knaben, welche Standarten
halten, auf denen sich der Preußische Adler befindet.
seitige Rand sind mit der Bezeichnung: „**Funfzig**
großen Buchstaben versehen, vor welcher sich ein klei
50 und der Umschrift: „**Billet du tresor prussien**
[illegible] mit der Umschrift: [illegible] treasur

Digitized by Google

le, geflügelte weibliche
, welche auf guillochir-
illet du tresor prus-
ry bill" *bezeichnet ist.*
n Schilde, in welchem
ler mit der Feder ge-
ist, befindet sich auf
s-Chiffer, welche von
krone umgeben ist, die
Initial-Schrift, so wie

hlr.
aufgehobenen Flügeln,
hat, und von einem
ehen **Ser.** und **Fol.** der
useite lautet wie folgt:

WEISUNG

llen Zahlungen

NT

chulden

nachgemachte oder verfälschte
nachgemachte oder verfälschte
fünfzehn Jahren bestraft.
fünfzehn Jahren bestraft.

uillochirten Sockels, auf
Ausfertigungs-Beamten
ussia darstellende Figur,
der Königskrone. Neben
mit bekränzten Flaggen
Der links- und rechts-
Thaler Courant" in
ner Kreis mit der Zahl
" befindet, wogegen ein
ry bill" diese Bezeich-

5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Waage, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

„EINHUNDERT THALER COURANT"

versehen, vor und hinter welcher sich kleine Kreise mit der Zahl **100** befinden, von denen der erste von den Worten: **„Billet du tresor prussien"**, der letzte aber von den Worten: **„Prussian treasury bill"**

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 24sten September 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 383.

Nro. 3829. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1sten Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent sowie die Genehmigung der mit dem 1sten Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letzt gedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent;

Nro. 3830. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 19ten August 1853;

Nro. 3831. die Bekanntmachung über die unterm 6ten August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19ten Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau; vom 24sten August 1853;

Nro. 3832. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Heide; vom 29sten August 1853.

Erfurt, den 19ten September 1853.

Die am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebenen, mit Nro. 48. und 49. bezeichneten, Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 3833. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Köln über Neuß nach Krefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Actien-Gesellschaft;

Nro. 3834. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft; vom 22sten August 1853;

Nro. 3835. das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern; vom 7ten Mai 1853; und

Digitized by Google

Nro. 3836. das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft; vom 29sten August 1853.

Erfurt, den 21sten September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 384. Reglement über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

Die bisher üblich gewesene Prüfung derjenigen Thierärzte erster Classe, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle zu erlangen beabsichtigten, hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Maaßes der Kenntnisse der Candidaten nicht gewährt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich deshalb bewogen gefunden, hierüber anderweite Bestimmungen zu treffen.

Indem ein Abdruck des diesfälligen Reglements hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht wird, bemerken wir dabei, daß dieses Reglement sofort in Kraft tritt und demnach auf alle diejenigen Thierärzte erster Classe, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind, Anwendung findet.

Erfurt, den 17ten September 1853.

Reglement

6381. A. 1. über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königlichen Thierarzneischule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Commission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§. 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Candidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6. Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7. Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Commission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8. Die praktische Prüfung wird vor dem Director der Prüfungs-Commission und zwei Prüfungs-Commissarien abgelegt.

In derselben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vor-

 zutragen

zutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung vor dem Director und denselben zwei Prüfungs-Commissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Commission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig," und „schlecht," werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Candidat für immer abgewiesen wird.

§. 13. Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung . . 3 Thlr.,
für die praktische und mündliche Prüfung zusammen . 3 „
und für allgemeine Ausgaben . . . . . 2 „
verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgabe von dem Candidaten ein-

eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Casse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6ten September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Nro. 385. Personal-Veränderungen der Medizinalpersonen. 6354. A. 1.

Die Bekanntmachung in unserm Amtsblatte Nro. 9. des Jahrgangs 1835:

Die Ortspolizeibehörden, auf den Dörfern die Schulzen, werden hiermit angewiesen, den Abgang irgend einer Medizinal-Person, eines Arztes, Wundarztes, Apothekers, Thierarztes oder Hebamme durch Tod oder Ortsveränderung sofort der landräthlichen Behörde anzuzeigen, diese aber hat dem Kreisphysicus behufs Berichtigung der Medizinalpersonen-Tabelle und resp. sofortiger Anzeige an uns von der vorgefallenen Veränderung in Kenntniß zu setzen, auch diese Verordnung in dem Kreisblatte noch besonders abdrucken zu lassen.

Erfurt, den 25sten Februar 1835.

Königl. Preußische Regierung.

wird hiermit zur genauen Befolgung republicirt.

Erfurt, den 14ten September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 386. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848 1850 und 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25sten v. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.
105,000 Thlr. = = = = = = 1850.
90,000 Thlr. = = = = = = 1852.

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher

mit

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:
die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie Nro. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1854 bis zum 1sten October 1856,
mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:
die Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 8. über die Zinsen vom 1sten April bis zum 1sten October 1854,
und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:
die vier Zins-Coupons der ersten Serie Nro 5. bis 8. für die Zeit vom 1sten April 1854 bis dahin 1856,
unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Ser. I. Nro. 8. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Nobiling.

Nro. 387. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat mittelst Rescripts vom 6ten d. M. uns ermächtigt, auch bei der bevorstehenden diesjährigen Feier des Reformationsfestes, so wie in den früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, dem gemäß das Erforderliche zu bewirken, und die eingehenden Beiträge im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collecten-Casse in Magdeburg, im Regierungsbezirke Merseburg an die betreffenden

Digitized by Google

den Kreis-Cassen, im Regierungsbezirke Erfurt aber an die Regierungs-Haupt-Casse, in gewöhnlicher Weise abzuführen.

Magdeburg, den 10ten September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 388. Neuwahl dreier Curatoren bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter, zum 1sten Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertreter nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3ten September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1sten December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 15ten September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Nro. 389. General-Commission zu Merseburg.

Vom 1sten October d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Collegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungs-Bezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Collegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungs-Bezirke Magdeburg behalten. Die Königlichen Behörden und die Partheien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30sten September d. J. hierher, vom 1sten October d. J. ab dagegen unter der Addresse:

an die Königliche General-Commission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1sten October d. J. ab

an die Königliche General-Commission zu Stendal,

zu addressiren.

Stendal, den 1sten September 1853.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Nro. 390. Schiedsmanns-Wahl.

Der Schullehrer Karl Ludwig Adolph Dreßler zu Hausdömmern ist zum Schiedsmann für den VII. Bezirk des Langensalzaer Kreises auf die Jahre 1853/56 gewählt und als solcher gehörig verpflichtet worden.

In

In vorkommenden Behinderungsfällen werden sich die Schiedsmänner des 7ten und 8ten Bezirks gegenseitig vertreten.

Naumburg, den 13ten September 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 391. An Stelle des pensionirten Stadtraths Förstemann zu Nordhausen ist der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Herrmann Gottfried Madlung aus Mühlhausen zum besoldeten Stadtrath auf die Dauer von 12 Jahren erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Senators Rebling in Langensalza ist für den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche derselbe gewählt war, der Kaufmann Karl Ratz daselbst zum unbesoldeten Senator erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Hospitalkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Prediger Bernhard Ernst Theodor Pröller zu Wittlich bei Trier verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Brumby, in der Diöces Calbe a/S. ist der bisherige Pfarrer an St. Laurentii zu Halle, Heinrich Ahrendts, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu St. Laurentii in Halle ist Se. Majestät der König.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Karl August Gottfried Hilliger ist als Rector an der evangelischen Stadtschule zu Ellrich angestellt worden.

Der Lehrer Johann Lorenz König, bisher zu Günzerode, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Wiedersbach, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Die Schulamts-Aspiranten

1) Eduard August Kade aus Bothenheilingen,
2) August Risch aus Walschleben

sind für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 1sten Oktober 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 392.

Nro. 3837. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rakel, im Kreise Wirsitz, bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Bandsburg;

Nro. 3838. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn; vom 20sten August 1853 und

Nro. 3839. das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioriäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn; vom 20sten August 1853.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 51ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3840. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der russischen Rauchröhren;

Nro. 3841, die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruction vom 14ten Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17ten Mai 1830; Vom 10ten September 1853;

Nro. 3842. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Grozyn, im Kreise Birnbaum, über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig;

Nro. 3843. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen;

Nro. 3844. die Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins; Vom 17ten September 1853; und

Nro. 3845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft; Vom 17ten September 1853.

Erfurt, den 23sten September 1853.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 393. Führung der Societäts-Geschäfte für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. 3275. O. P.

In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21sten November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß die nach §. 44. l. c. zur Führung der Societäts-Geschäfte auf die 6 Jahre vom 11ten Juli 1853 bis dahin 1859 erwählte Societäts-Direction resp. die Rechnungs-Abnahme-Commission aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. die Direction aus:

1) dem Königlichen Landrath Herrn von Gustedt auf Dardesheim,
2) dem Königlichen Major a. D. Herrn Grafen von Gneisenau auf Sommerschenburg,
3) dem Herrn Rittergutsbesitzer von Reinecke auf Langenstein.

Die Geschäfte der Direction führt:

der ad 1. genannte Landrath von Gustedt und dessen Stellvertreter ist der ad 3. genannte Rittergutsbesitzer von Reinecke.

Als Stellvertreter der Directoren sind gewählt:

1) der Königliche Landrath a. D. Herr von Kotze auf Klein-Oschersleben,
2) der Herr Graf von Alvensleben auf Errleben,
3) der Rittergutsbesitzer Herr von Nathusius auf Hundisburg.

b. Die Rechnungs-Abnahme-Commission besteht aus:

1) dem Herrn Gutsbesitzer Nathusius auf Meyendorff,
2) dem Herrn Baron Louis von Minnigerode,
3) dem Herrn Grafen v. d. Schulenburg auf Ottleben;

und als Stellvertreter dieser Commissarien sind gewählt:

1) der Herr Baron von Gustedt auf Deersheim,
2) der Herr Reichsfreiherr von Grote auf Schauen,
3) der Herr Freigutsbesitzer Schaper zu Eilenstedt.

Als Rendant der Societäts-Kasse fungirt einstweilen noch der Secretair Spangenberg zu Halberstadt.

Magdeburg, den 22sten September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Nro. 394. Ausreichung neuer Kassenanweisungen.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten October d. Jahres ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße Nro. 92 parterre oder

2) in

Digitized by Google

2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezialkassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden. Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan. Rolcke.

Nro 395. Schluß der Rentenübernahme auf die Provinzial-Rentenbank. 3044.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October 1853 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October d. Js. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §. §. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen. Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach denen die Kapital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingegangen sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24sten September 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Im

Digitized by Google

Nro. 396. Schiedsmanns-Wahl. 15. I. 3997.

Im Kreise Nordhausen sind auf den Zeitraum vom 1sten Juli d. J. bis zum 1sten Juli 1856

1) der Branntweinfabrikant Mettler zu Nordhausen als Schiedsmann für den dasigen zweiten oder St. Blasii, Altendorf und Kreuzstift-Gemeindebezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den dasigen dritten oder St. Jakobi und Frauenberger Kirchengemeinden-Bezirk,
2) der Kaufmann Karl Rüdiger zu Bleicherode als Schiedsmann für diese Stadt,
3) der Gastwirth Seidenstücker zu Friedrichrode als Schiedsmann für den ersten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den zweiten Landbezirk,
4) der Schulze Stange zu Niedergebra als Schiedsmann für den zweiten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den ersten Landbezirk,
5) der Schulze Ehrhardt zu Groß-Berndten als Schiedsmann für den dritten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den vierten Landbezirk,
6) der Ackermann Heinrich Wagner zu Oberdorf als Schiedsmann für den vierten Landbezirk und als Stellvertreter für die Schiedsmänner resp. für die Stadt Bleicherode und den dritten Landbezirk,
7) der Schulze Schiecke zu Wollersleben als Schiedsmann für den fünften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den sechsten Landbezirk,
8) der Schulze Polsdorf zu Wollkramshausen als Schiedsmann für den sechsten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den fünften Landbezirk,
9) der Gutsbesitzer Bechstein zu Groß-Werther als Schiedsmann für den siebenten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den achten Landbezirk,
10) der Rittergutsbesitzer v. Mauderode zu Groß-Wechsungen als Schiedsmann für den achten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den siebenten Landbezirk,
11) der Administrator Schulenburg zu Holbach als Schiedsmann für den eilften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den zwölften Landbezirk,
12) der Ackermann und Gemeindevorsteher Steinecke zu Herreden als Schiedsmann für den zwölften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den eilften Landbezirk,
13) der Rittergutsbesitzer Scheller zu Clettenberg als Schiedsmann für den dreizehnten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den vierzehnten Landbezirk,
14) der Ackermann und Gemeindevorsteher Weschke zu Limlingerode als Schiedsmann für den vierzehnten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den dreizehnten Landbezirk

erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 14ten Septbr. 1853. Königl. Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 8ten Oktober 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 52ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 397.

Nro. 3846. die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerder'schen Regierungs-Bezirks vom 30sten December 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15ten Juni 1844; vom 22sten August 1853;

Nro. 3847. die Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen vom 29sten April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14ten November 1845; vom 22sten August 1853;

Nro. 3848. das revidirte Reglement für die Feuer-Societät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel; vom 22sten August 1853 und

Nro. 3849. die Bekanntmachung über die unterm 15ten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Beischer Chausseebau-Gesellschaft; vom 3ten September 1853.

Erfurt, den 1sten October 1853.

Das

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 53ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3850. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Thlr; vom 20sten August 1853;

Nro. 3851. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft; vom 1sten September 1853;

Nro. 3852. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thlrn. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn; vom 1sten September 1853;

Nro. 3853. die Bekanntmachung über die unterm 22sten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden; vom 11ten September 1853;

Nro. 3854. die Bekanntmachung über die unterm 29sten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22sten Juni 1853. Vom 17ten September 1853.

Erfurt, den 4ten October 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 398.

Reglement

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen (§§. 5 — 7 des Gesetzes vom 7ten Mai 1853.).

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1. Diejenigen Inländer, welche für eigne Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen, die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2. Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
   2) der überseeische Bestimmungsort,
   3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist,
   4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
   5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

 e. wenn

e. wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren B.förderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k. die

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. Auch müssen die Verträge:

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind, mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzter Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungs-Ort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen

allge-

allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsular-Beamten namhaft machen und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen;

g. die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5. Die in den §. §. 2. und 3, und §. 4. litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie, innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §. §. 1—4. dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7. Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §. §. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen. Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung

Digitized by Google

mittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist. IV. Kautionen.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Caution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9. Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen,

gen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen.

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungs-Orte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäfts-Betrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10. Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist

a. für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b. in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11. Die Kaution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a. die in §. 9. litt. a. und §. 11. litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswan-

wanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9. litt. b. bb. und §. 11. litt. b.);

c. die im §. 9. litt. b. aa. und §. 11. litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9. litt. a. und §. 11. litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungshafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königlichen Konsular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13. Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittleren Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12.

Digitized by Google

angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14. Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6ten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nro. 399.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Außercourssetzung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Staatsschuldscheine.

Die Befolgung der Vorschrift, nach welcher die Außercourssetzung der, den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Staatsschuldscheine, oder sonstiger auf den Inhaber lautenden Papiere, durch die unmittelbare Aufsichts-Behörde zu bewirken ist, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Erfurt, den 22sten September 1853.

1191. C. In

Nro. 400. Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen. 5571. A. 3. B. 1. Pl.

In Gemäßheit Rescripts des Herrn Ministers des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird hierdurch zur Handhabung des Gesetzes vom 24sten Mai d. J. Nro. 3757. der Gesetz-Sammlung, betreffend die Ergänzung des Gesetzes, wegen Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.
2) Mit der im §. 7. Nro. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der Regel nach erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrationsgeschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist.
3) Der Landrath oder Magistrat, welchem nach §. 3. des Gesetzes vom 24sten Februar 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 68) durch den Hypotheken-Richter eine beglaubigte Abschrift des Dismembrations-Vertrages zugefertigt wird, hat ohne sich auf eine Untersuchung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts einzulassen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Societäts- und Gemeindelasten sofort und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, von Amtswegen vorzuschreiten.
4) Ausnahmsweise muß das Regulativ über die öffentlichen Lasten stets vor dem Zustandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung statt finden soll. (§. 6. des Gesetzes vom 24sten Mai d. J.)

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Geschäfte zu denen gehören, welche im §. 5. des Gesetzes vom 24sten Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist.

Der Landrath oder Magistrat (§. 8. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundstücks einzuschreiten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder einzustellen.

Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigenthum an dem zu theilenden Grundstücke und seine freie Dispositionsbefugniß über dasselbe nachweisen.

Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Zuverlässigkeit ergiebt, in welche Parzellen das Grundstück gelegt werden soll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magistrat zu diesem Behufe die Beschaffung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommene Karte und eines dazu gehörigen Vermessungsregisters in zwei Exemplaren erfordern. Das auf diese Weise dargelegte Dismembrations-Project bildet die Grundlage für das Regulativ, bei dessen Feststellung im Uebrigen eben so verfahren wird, als wenn die Zerstückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermessungsregisters bleibt bei den Akten der Verwaltungsbehörde, das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimistisch bestätigten Regulirungsplans zu verbinden und nachdem dieser Plan den Parteien publicirt worden ist, dem Hypothekengerichte zur Benutzung zu übersenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrations-Projecte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des §. 33. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 durch die Aufstellung des Regulativs erwachsenden Kosten fallen dem Extrahenten zur Last. Der Landrath oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5) Die Ortsbehörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücksparcellen ohne Zuziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Versammlung aufzulösen und den Veräußerer zur Bestrafung anzuzeigen (§. 9. des Gesetzes vom 24sten Mai d. J.) welcher so lautet:

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §. §. 6. 7. und 8. nicht befolgt werden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8. wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt diesem die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Verhandlung allein überlassen und hat sich die Polizeibehörde dabei nur auf dessen Requisition zu betheiligen.

6) Für

Digitized by Google

6) Für die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§. 25. No. 1. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dismembration in Verbindung stehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §. §. 27. und 28. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 maßgebend. Daneben ist aber der Ortsobrigkeit und der Gemeinde im §. 11. des Gesetzes vom 27sten Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessenten fortan vor der Entscheidung, über das Ansiedelungsgesuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

7) Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Baukonsens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §. §. 25. und 26. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 erforderliche Regulativ festgestellt worden ist.

Die Ortsbehörden haben ohne Nachsicht den Beginn und die Weiterführung einer Ansiedelung zu der der Ansiedler den Baukonsens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen (§. §. 12. 13. des Gesetzes vom 24sten Mai d. J.) §. 13. lautet:

§. 13 Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thaler zu bestrafen, auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelungen zu verhindern.

8) Bei der Publikation jeder Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht (§. 14. l. c.)

9) Die Recurs-Entscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgaben-Regulative werden auch künftig, wie bisher, vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

10) Die Landräthe behalten die ihnen im §. 8. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulierungs-Verhandlungen den Ortsobrigkeiten zu übertragen.

Indem wir die Herren Landräthe, die Magistrate und Ortsbehörden auffordern, sich die vorstehenden Bemerkungen gemessenst zur Richtschnur dienen zu lassen, verweisen wir zugleich das betheiligte Publikum auf dieselben zur genauen Beachtung. Erfurt, den 27sten September 1853. Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 401.

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem Königreiche Würtemberg.

Nach einer Mittheilung des Königlich Würtembergischen Finanz-Ministeriums sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1sten September d. J. ab

a) die durch die Grenzorte

Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,
Dürremettstetten,
Leinstetten,
Sulz,
Vöhringen,
Rosenfeld,
Binsdorf,
} Cameralamts und Oberamts Sulz,
Aschhausen,
Westernhausen,
} Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b) die Uebergangsstation Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf, als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

In Gemäßheit eines Reskriptes des Herrn General-Direktors der Steuern vom 24sten v. Mts. und im Verfolg der Bekanntmachung vom 12ten August d. J., Amtsblatt für 1853 Seite 258 bringe ich diese Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Friese.

Nro. 402.

Aushändigung der neuen Coupon-Serien von den

Die IIte Serie Zins-Coupons zu den von uns bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Reglements vom 9ten April 1845 (Gesetzsammlung Seite 410) und §. 20. der Geschäftsanweisung vom 7ten Juni 1845 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nro. 43.) ist der Inhaber des letzten (vierten) Coupons der IIten Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie

von

von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben (31sten December c.) vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direction der Tilgungs-Casse schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Eichsfeldischen Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Die Inhaber der letzten Coupons der IIten Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zins-Coupons, der betreffenden Königl. Kreis-Casse ein Verzeichniß derselben in duplo zu übergeben.

Das Schema, wonach diese Verzeichnisse aufzustellen sind, ist bei jeder Kreis-Casse der Provinz Sachsen vorräthig.

Die Königl. Kreis-Cassen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, und dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interimsquittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Conpons an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Wir werden sodann auf Grund dieser uns von den Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Verzeichnisse die IIIte Coupons-Serie an die behörige Special-Casse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Nro. 403. Schiedsmanns-Wahl.

Zu Schiedsmännern für den Schleusinger Kreis sind für den Zeitraum pro 1853/55

a. für den Bezirk Schwarza:

der Einwohner Ludwig Walther zu Schwarza;

b. für den Bezirk Albrechts:

der Schulze Menz zu Albrechts;

c. für den Bezirk Viernau:

der Schulze Grimm zu Viernau;

d. für den Bezirk Kühndorf:

der Schulze Heinrich zu Kühndorf;

e. für den Bezirk Benshausen:

der Schöppe Conrad Jung zu Benshausen

gewählt und als solche gehörig verpflichtet worden.

In vorkommenden Behinderungsfällen werden sich

der Schiedsmann des Kühndorfer und des Schwarzaer,

der Schiedsmann des Benshäuser und des Viernauer,

der Schiedsmann des Albrechtser und des Benshäuser Bezirks gegenseitig vertreten. Naumburg, den 19ten September 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Der

Nro. 404. Schiedsmanns-Wahl.

Der Cantor emeritus Christian Wilhelm Wiegand zu Langensalza ist an Stelle des Landraths a. D. von Seebach zum Schiedsmann für den Jakobi-Bezirk und zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Markt-Bezirk der Stadt Langensalza gewählt und als solcher gehörig verpflichtet worden.

Naumburg, den 27sten September 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 405. Schiedsmanns-Wahl.

Der Förster Muff zu Treffurt ist für diese Stadt bis zum Schluß des Jahres 1857 als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 29sten September 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 406.

Der Pfarrer Schiller zu Frömmstedt, in der Ephorie Weißensee, tritt mit ultimo December c. in den Ruhestand. Die betreffende Stelle ist Königlichen Patronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mittelelbau, in der Diöces Cönnern, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 407.

Der Regierungs-Referendarius Steinmann ist von der Regierung in Erfurt zur Regierung in Stettin übergegangen.

Des Königs Majestät haben den Kreisphysikus Dr. Becker zu Mühlhausen zum Sanitäts-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Dr. phil. Karl Friedrich Petermann ist als ordentlicher Lehrer der Realschule zu Nordhausen angestellt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Carl Eduard Schomburg ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die Verwaltung der Försterstelle zu Frauenwald, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, übertragen.

Der bisherige Hilfsbote Anton Hanzen ist als Kreisbote beim Landraths-Amte des Heiligenstädter Kreises angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 15ten Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Verhandelt

zu Erfurt im Geschäftslokale der Thuringia, Neustadt 2030, am fünfzehnten Juni Ein Tausend Acht Hundert drei und fünfzig.

Vor dem in Erfurt wohnhaften öffentlichen Notar, Justiz-Rath Wilhelm Habelich, und den mitunterzeichneten beiden Instruments-Zeugen, dem Sattlermeister Wilhelm Thalacker und Schuhmachermeister Ernst Hülle, welche wohnhaft sind zu Erfurt, und welchen, wie hiermit versichert wird, ebenso wie dem Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person und als dispositionsfähig bekannt, in Erfurt wohnhaft:

1) der Banquier Herr Adolph Stürcke und
2) der Büreauchef bei der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Ferdinand Wehle

und trugen folgendes vor:

Durch den im Werner'schen Garten hierselbst am eilften August Achtzehnhundert zwei und funfzig vor dem unterzeichneten Notar aufgenommenen Akt vereinigten sich:

a) der Königliche Landrentmeister und Hauptmann außer Dienst Herr Adolph Heinrich Friedrich Bliesener, wohnhaft in Erfurt,
b) der Banquier Herr August Callmann, wohnhaft in Weimar sowohl für sich als seinen Compagnon:
c) Herr Herrmann Moritz — Firma: Julius Elkan — in Weimar,
d) der Bergrath und Herzoglich Gothaische Staats-Commissarius für die Thüringische Eisenbahn Herr Heinrich Credner, wohnhaft in Gotha,
e) der Königliche Landrath hiesigen Kreises Herr Herrmann von Hanstein, wohnhaft in Erfurt,
f) der Stadtdirektor und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Carl Georg Hase, wohnhaft in Weimar,

g. der

g) der Stadtrath und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Karl Herrmann, wohnhaft in Erfurt,
h) der Königliche Commerzien-Rath und Präsident der Erfurter Handelskammer Herr Sebastian Lucius — Firma Joh. Ant. Lucius — wohnhaft in Erfurt,
i) der Kaufmann Herr Joseph Lucius — Firma: J. C. Lucius und Comp. — wohnhaft in Erfurt,
k) der Bürgermeister Herr Freiherr Carl von Oldershausen, wohnhaft in Erfurt,
l) der Dirigent der Herzoglich Gothaischen Staatskasse, Rath, und Verwaltungsraths-Mitglied der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr August Oschmann, wohnhaft in Gotha,
m) der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor und Stadtrath Herr Otto von Ostrowski, wohnhaft in Erfurt,
n) der Hauptrendant der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, und Ausschußmitglied der Gothaischen Lebens-Versicherungs-Bank Herr Emil Saal, wohnhaft in Erfurt,
o) der Königliche Justizrath Herr Johann Gottlob Schmeißer, wohnhaft in Erfurt, sowohl für sich als auch für:
p) den Major außer Dienst, und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herrn August Schumann in Erfurt und ferner für:
q) den Amtmann Herrn Anton Schmeißer in Gangloffsömmern,
r) der Kaufmann Herr Heinrich Carl Steinbrück in Erfurt,
s) Herr Bierbrauereibesitzer Wilhelm Treitzschke, wohnhaft in Erfurt — Firma: Gebrüder Treitzschke,
t) der Commerzienrath, Banquier und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Ernst Völker in Gotha,
u) der Kaufmann Herr Carl Freund in Erfurt und

wir dahin, eine Versicherungs-Anstalt unter der Firma: „Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Bank Thuringia" zu gründen, stellten die Statuten dieser Anstalt fest, und gaben hiernächst uns in dem §. sechszig dieser Statuten, welcher wörtlich lautet:

„Die in dem Gründungsakte zu diesen Statuten sub Nr. zwölf, siebenzehn, einundzwanzig aufgeführten Mitgründer der Bank, Namens: Stadtrath von Ostrowski, Banquier Adolph Stürcke und Büreauchef Ferdinand Wehle, erhalten, und zwar sowohl gemeinschaftlich, wie für den Fall der Behinderung des Anderen, Jeder für sich allein, unter Beilegung des Rechtes der Substitution, Auftrag und Vollmacht, die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung der Anstalt unter Grundlage dieses Statuts auszuwirken, und diejenigen Zusätze oder Abänderungen zu denselben anzunehmen, welche die Königliche Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Zusätze oder Abänderungen sollen für sämmtliche Theilnehmer der Anstalt, also sowohl für die Grunder respective ihre Machtgeber, wie für diejenigen welche ihr später durch Aktien-Zeichnung beitreten werden, ganz ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie schon jetzt wörtlich in diesem Statute enthalten wären."

Auftrag und Vollmacht, die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung der Anstalt auszuwirken und diejenigen Zusätze oder Abänderungen zu den Statuten anzunehmen, welche die Königliche Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen werde. Im Verfolg dieses Auftrages haben wir

seiner

Digitized by Google

seiner Zeit die landesherrliche Genehmigung nachgesucht, die von den competenten Ministerien des Innern und für Handel und öffentliche Arbeiten gemachten Erinnerungen beantwortet und unterm 31. Mai currentis No. 5114 A. I. M. d. J. und No. 6348 IV. 3485 II. M. f. H. vermittelst Verfügung der hiesigen Königlichen Regierung vom 9. Juni currentis No. 4106 A, I., Bescheid dahin erhalten, daß, bevor das gewünschte Aktien-Privilegium bei des Königs Majestät erbeten werden könne, der früher vorgelegte Statuten-Entwurf in der Weise abgeändert werden müsse, wie das folgende neue Statut nebst seinen Beilagen lautet:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anstalt, gegründet mit landesherrlicher Genehmigung und ausgestattet mit den Rechten einer juristischen Person, führt die Firma:

Thuringia,

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer

Ersten Abtheilung:

a) in der Versicherung der Eisenbahn-Gesellschaften oder Anstalten, für die ihnen gehörigen, zum Eisenbahn-Betriebe dienenden Gebäude und beweglichen Gegenstände gegen Feuersgefahr, sowie für die auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel, gegen Gefahren jeder Art auf dem Transporte und während der Aufbewahrung,

b) in der Versicherung 1) auf das einzelne Leben der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter, sowie gegen den Schaden aus körperlichen Verletzungen, welche sie in ihrem Berufe erleiden, 2) auf das Leben der Familien dieser Beamten (d. h. Frauen und Kinder), 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung, der Eisenbahn-Passagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden, und die Folge dieses Transports sind. In ihrer

Zweiten Abtheilung giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wasser-Transport-, Lebens- und Hagel-Versicherung. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Post-Zeitung in Frankfurt a. M. und der Erfurter Zeitung zu Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publizirt.

Aenderungen dieser Organe bleiben der Thuringia vorbehalten; jede Aenderung hat dieselbe in den übrig bleibenden Blättern bekannt zu machen.

§. 5. Die Gesellschaft tritt in das Leben, sobald die Hälfte ihres statutenmäßigen Grund-Kapitals von zwei Millionen Thalern — §. 6. — gezeichnet und die statutenmäßige

 Belegung

Digitized by Google

Belegung der betreffenden Zeichnungen — §. 8. — der Königlichen Regierung in Erfurt nachgewiesen, und, daß dies geschehen, von der Letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird. Die Dauer der Thuringia ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Conzession ab, bestimmt. Spätestens drei Jahre vor Ablauf derselben beschließt die General-Versammlung, ob und auf wie lange die Gesellschaft fortbestehen soll. Der Beschluß für die Fortsetzung unterliegt der landesherrlichen Genehmigung. Wird die Genehmigung versagt, so können zwar die laufenden Versicherungen nach und nach abgewickelt, neue Geschäfte dagegen dürfen nicht mehr gemacht werden.

Artikel II.

Vom Grundkapitale.

§. 6. Das Grund- (Aktien-) Kapital besteht in zwei Millionen Thalern und wird durch zwei Tausend Stück Aktien à tausend Thaler aufgebracht.

§. 7. Ueber die Aufnahme der angemeldeten Personen als Aktionäre entscheidet die Thuringia, die übrigens nicht verpflichtet ist, für Zurückweisungen ihre Gründe anzugeben.

§. 8. Auf jede Aktie sind

a) zweihundert Thaler sofort, und vor Eröffnung des Geschäfts nach Aufforderung des Verwaltungsraths baar einzuzahlen,

b) über achthundert Thaler zwei Wechsel à dreihundert Thaler und fünfhundert Thaler, von denen der erstere 14 Tage, der andere 6 Wochen nach Sicht zahlbar ist, und welches eigene Wechsel sein müssen, nach dem diesem Statute angehängten Formulare auszustellen.

§. 9. Die Aktien sind untheilbar; eine Kündigung der Aktien ist nicht zulässig, über den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionär der Thuringia verhaftet.

§. 10. Kein Aktionär darf mehr als fünfzig Stück Aktien besitzen.

§. 11. Demselben Gerichtsstande wie die Thuringia — §. 3. — ist auch jeder Aktionär, wenn er seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht erfüllt, unterworfen.

§. 12. Die Aktionäre werden bei der Thuringia dem Namen, Stande und Wohnorte nach in ein die zweitausend Aktien Nummern umfassendes Register (das Aktien-Register) eingetragen, und daß dies geschehen, darüber stellt sie, nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare auf den Namen lautende Scheine aus, welche die Aktien vorstellen.

Diese Scheine, von denen jeder eine der vorstehend gedachten Nummern führt, müssen vom Präsidenten des Verwaltungsraths, von einem Mitgliede des Vorstandes und von dem Director unterzeichnet sein.

§. 13. Jede Uebertragung einer Aktie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der Thuringia. Die Genehmigung soll jedoch bei voller Sicherheit nicht versagt werden. Die Wechsel des ausscheidenden Aktionärs — §. 8. — werden zurückgegeben und durch die von dem neuen Aktionär auszustellenden ersetzt. Der neue Besitzer wird nach §. 12. im Aktien-Register wie auf der Aktie angeschrieben. Beim Tode eines Aktionärs bringen dessen Erben einen neuen Aktionär in Vorschlag. Geschieht dies innerhalb sechswöchentlicher Frist vom Todestage ab nicht, oder versagt die Thuringia dem innerhalb dieser Frist Vorgeschlagenen die Genehmigung, so kann die Thuringia ohne weitere Förmlichkeiten durch einen vereideten Mäkler den Verkauf der Aktie respective des Duplikates, an der Berliner Börse bewirken. Gewinn oder

Verlust

Digitized by Google

Verlust dabei geht auf Rechnung der Erben. Dem Verkaufe geht Seitens der Thuringia die einfache schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Aktie voran. Unterbleibt die Auslieferung innerhalb 14 Tagen von Aufgabe des Briefes ab, so ist die Thuringia berechtigt, die Aktie auf Kosten des Aktionärs öffentlich zu annulliren und statt derselben Behufs des Verkaufs ein Duplikat auszufertigen.

In ganz gleicher Weise kann die Thuringia mit den Aktien eines fruchtlos ausgepfändeten, oder zum Moratorium verstatteten, oder in Conkurs verfallenen Aktionärs verfahren, und es bedarf hierbei keiner Beobachtung von anderen Fristen, keiner Mittheilung, Veranlassung oder Ermächtigung.

Alle diese Bestimmungen finden auch auf Aktionäre Anwendung, welche den im § 8. festgestellten Verpflichtungen, innerhalb der statutenmäßigen respective von der Thuringia festgestellten Fristen nicht nachkommen.

§. 14. An die Stelle verloren gegangener, vernichteter oder beschädigter Aktien, fertigt die Thuringia auf Antrag der Betheiligten Duplikate aus; in den ersten beiden Fällen muß jedoch erst ein, auf Kosten des Extrahenten zu bewirkender öffentlicher Aufruf der Aktien, mit Frist von 6 Wochen vorangehen.

Artikel III.

Von den Fonds und ihrer Verwendung.

§. 15. Die tarif- oder vertragsmäßigen Prämien- und Nebenkosten, die Zinsen, das Agio und sonstige Erhebungen bilden die Einnahmen. Die Ausgaben dagegen bestehen in Entschädigungen an Versicherte und in Verwaltungskosten. Außer diesen Ausgaben sind bei Aufstellung der Jahres-Bilanz noch die, für die rückständig gebliebenen Leistungen nöthigen Gelder, sowie die Prämien auf das sogenannte laufende Risico, d. h. auf solche Versicherungen, welche in künftige Geschäftsjahre übergreifen, in das Debet zu stellen, und in die nächste Jahres-Rechnung zu übertragen. Bei Feststellung des Betrages der letztgedachten Prämien gilt der Grundsatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Versicherung mindestens derjenige Theil als Reserve in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen ist, welcher dem Zeitraume entspricht, für welchen die Versicherung selbst in die neue Rechnung übergeht. Dieser Grundsatz findet sowohl auf die Feuer-, die Transport- und die Passagier-Versicherung, als auch auf Rückversicherungen aus der Branche der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung, Anwendung. Dahingegen ist in Betreff der unerledigten Lebens-Versicherungen, Lebens-Rückversicherungen und Versicherungen gegen körperliche Verletzungen, von den geleisteten Prämien oder Kapitalzahlungen jedenfalls soviel in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen, als der Versicherte zahlen müßte, wenn die Versicherung zur Zeit der Bilanz-Aufnahme gezeichnet würde. Der Zurücklegung einer Reserve aus den für Versicherung der Passagiere einzunehmenden Prämien, bedarf es jedoch nur insofern, als etwa die betreffenden Policen für eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden sind.

§. 16. Die Bilanz wird alljährlich am 31sten December gezogen; zum Ersten Male am 31sten Dezember des auf die Eröffnung der Thuringia nächstfolgenden Jahres.

§. 17. Was nach Absetzung der Ausgaben und Reserven von der Einnahme übrig bleibt, bildet den Gewinn. Davon dient ein Fünftel — jedoch unter den im §. 18. angegebenen Maasgaben — zur Bildung einer Kapital-Reserve; der Ueberrest wird als Dividende unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Baar-Einlagen vertheilt. Indeß hat die nächste General-Versamm-

lung

Digitized by Google

lung darüber zu beschließen, ob der hierunter mitbegriffene Gewinn aus der Branche der Lebens-Versicherung, nach dem Beispiele anderer Gesellschaften, immer fünf Jahre hindurch reservirt bleiben, und erst von da ab nach und nach zur Ausschüttung kommen soll.

Die Dividende wird vom 1sten Juni bis 15ten Juli jeden Jahres bei der Thuringia ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb dieser Frist unabgehoben bleiben, werden erst am nächstjährigen Termine ausgezahlt; Dividenden, die innerhalb 4 Jahren von ihrem Fälligkeits-Termine ab nicht abgehoben werden, sind zum Vortheile der Thuringia verfallen.

§. 18. Die Kapital-Reserve — §. 17. — wird bis zu Zehn Procent des Aktien-Kapitals angesammelt respective auf dieser Höhe erhalten. Ihre Bestimmung ist, ein etwaiges Defizit bei der Jahres-Bilanz, sowie außergewöhnliche Ausgaben, und zwar noch vor Heranziehung des Grund-Capitals, zu decken.

§. 19. Die Fonds der Thuringia sind, soweit sie für die laufenden Geschäfte als entbehrlich anzusehen, zinstragend anzulegen. Andere zu den Tages-Geschäften nicht nöthige Gelder und geldeswerthe Papiere müssen in einem entsprechenden Lokale, und in einem feuerfesten Geldkasten mit dreifachem Verschlusse, wozu ein Mitglied des Vorstandes, der Director und der Cassirer je einen Schlüssel führen, aufbewahrt werden.

§. 20. Valuta ist Preußisch Courant. Die Buchführung ist kaufmännisch.

Artikel IV.

Von der Verwaltung.

§. 21. Der Staat hat die Ober-Aufsicht über die Thuringia. Den Angelegenheiten der Thuringia steht ein Verwaltungsrath und ein Vorstand vor; vollzogen werden deren Beschlüsse von einem Direktor respective Vice-Direktor, dem auch die innere Geschäftsführung, die Correspondenz und die äußere Controle obliegt. Für die äußeren Geschäfte werden Inspektoren, Commissarien oder Agenten bestellt.

Vom Staats-Bevollmächtigten.

§. 22. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihres Aufsichts-Rechts zu bestellen. Der Bevollmächtigte kann nicht nur die Verwaltungs-Organe und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken der Thuringia, Einsicht nehmen.

Vom Verwaltungs-Rathe.

§. 23. Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen jedes während seiner Amtszeit Besitzer von mindestens drei Stück Aktien sein muß. Zehn Mitglieder mindestens müssen innerhalb drei Meilen Entfernung von der Thüringischen Eisenbahn ihren Wohnsitz haben. Aktionäre, welche in den Vorstand gewählt, oder bei der Verwaltung einer konkurrirenden Anstalt betheiligt sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungs-Raths sein. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener 3monatlicher Kündigung niederzulegen; verpflichtet ist dasselbe dazu, wenn einer der eben gedachten Fälle eintreten sollte, oder wenn es die General-Versammlung verlangt.

§. 24. Al-

§. 24. Alljährlich scheiden 3 Mitglieder nach dem Amtsalter, und so lange sich die Reihe noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus. Ausscheidende sind wieder wählbar. Vorkommende Vakanzen kann der Verwaltungs-Rath durch Einberufung derjenigen Aktionäre ersetzen, welche bei dem letzten Wahlakte der General-Versammlung die nächstmeisten Stimmen hatten.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten respective einen Stellvertreter, der die Sitzungen anberaumt, die Verhandlungen leitet, die Aufrechterhaltung des gegebenen Geschäftsplanes überwacht, und nach Ermessen den Conferenzen des Vorstandes beiwohnt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Mitgliedschaft.

§. 26. Der Verwaltungs-Rath ist das beaufsichtigende Organ. In dieser Beziehung überwacht derselbe die Ausführung der Statuten, bereitet etwaige Abänderungen derselben vor, genehmigt den Geschäftsplan, stellt die baaren Aktien-Einschüsse, außer den durch §. 8a. bereits bestimmten, den Jahres-Etat und in demselben die Gehälter, Remunerationen, sowie die Cautionsverhältnisse fest, ernennt und entläßt die Mitglieder des Vorstandes, den Director, den Vice-Director und Cassirer, schließt unbeschränkt Engagements-Kontrakte, dechargirt die Jahres-Rechnung, hält außerordentliche Kassen-Revisionen ab, und beruft die General-Versammlungen. Auch ist zum An- und Verkauf von Grundstücken, sowie zur Ausdehnung des Geschäfts über die Grenzen der deutschen Bundes-Staaten hinaus, die Genehmigung des Verwaltungs-Raths erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath bildet ein Collegium und beschließt mit einfacher Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident. Der Verwaltungs-Rath kann gültig nicht beschließen, wenn weniger als 8 Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Soll die Vorlegung eines Beschlusses zu einer Statuten-Abänderung in Erwägung gezogen werden, so müssen wenigstens 12 Mitglieder an der betreffenden Berathung Theil nehmen, und von diesen müssen sich wenigstens neun für die Abänderung entscheiden, bevor der betreffende Antrag Namens des Verwaltungs-Raths bei der General-Versammlung eingebracht werden kann.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Director wohnen, soweit in den Sitzungen nicht ihre persönlichen Verhältnisse berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des Verwaltungs-Raths, jedoch nur mit berathender Stimme, bei.

§. 28. Als Entschädigung für baare Verläge, Reise- und sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder des Verwaltungs-Raths von den Jahres-Ueberschüssen eine von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzustellende Tantieme, welche dieselben gleichmäßig unter sich vertheilen. Der Präsident wird mit Rücksicht auf seine größere Geschäftsthätigkeit noch separat remunerirt, so daß sein Einkommen dem eines Vorstands-Mitgliedes gleich steht.

§. 29. Den versicherten Eisenbahn-Gesellschaften soll es zustehen, ihre Vertreter an den vom Verwaltungs-Rathe für die Erste Geschäfts-Abtheilung anberaumten Sitzungen Theil nehmen zu lassen.

§. 30. Während der ersten, auf das Eröffnungs-Jahr der Thüringia fallenden fünf Kalenderjahre bilden die Mitgründer derselben, als:

Landrentmeister Bliesener, Bergrath Credner, Landrath von Hanstein, Direktor Hase, Commerzien-Rath Lucius, Kaufmann Joseph Lucius, Bürgermeister von Oldershausen, Staatskassen-Dirigent Oschmann, Stadtrath von Ostrowski, Major Schumann, Banquier Adolph Stürcke, Kaufmann Heinrich Carl Steinbrück, Bierbrauerei-Besitzer Wilhelm Treitzschke, Commerzien-Rath Völker und Bureauchef Wehle den Verwaltungsrath.

Die

Die in dieser Periode Ausscheidenden werden von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths durch Wahl ergänzt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre greift der §. 24 Platz; es scheiden 3 Mitglieder, durch das Loos bestimmt, aus, an deren Stelle die General-Versammlung neue Mitglieder wählt.

§. 31. Der Verwaltungsrath legitimirt sich durch ein auf Grund der Ernennungs-Urkunden oder Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

Vom Vorstande.

§. 32. Der Vorstand besteht aus 3 in Erfurt wohnenden Mitgliedern, worunter ein Jurist sein muß, der die nach den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene letzte Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat. Jedes Mitglied muß Besitzer von wenigstens fünf Aktien sein. Kein Mitglied darf Theil an der Verwaltung einer konkurrirenden Anstalt haben. Die Mitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedes Mitglied ist indeß berechtigt, sein Amt nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, verpflichtet ist dasselbe zur Niederlegung auch dann, wenn es der Verwaltungsrath verlangt. Dieses Verlangen soll jedoch nur aus solchen Gründen statt haben, die einen Staatsdiener seines Amtes entheben.

§. 33. In Behinderungsfällen eines Mitgliedes wird dasselbe von einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths, welches der Präsident bestimmt, vertreten.

§. 34. Dem Vorstande liegt die specielle Geschäftscontrole des Direktors und der Kasse, die Prüfung der Jahres-Bilanz und der Prämien, der Tarife, der übrigen Versicherungsbedingungen, ingleichen der Kapital-Aufnahmen, Ausleihungen und Rückziehungen, die Genehmigung der ermittelten Entschädigungen an Versicherte, die Anstellung, Entlassung und, innerhalb der Grenzen des genehmigten Etats, die Besoldung oder Remuneriruug der Beamten, Commissarien oder Agenten, die Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, die Gegenzeichnung der Ausfertigungen des Direktors resp. Vicedirektors, überhaupt alles dasjenige ob, was nicht zum Ressort der übrigen Organe der Gesellschaft ausschließlich verwiesen ist. Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Rechte, für einzelne Geschäfte auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 35. Der Vorstand bildet unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder, welches auf seine Amtsdauer der Verwaltungs-Rath wählt, ein Collegium und beschließt nach Stimmen-Mehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört das Votum aller Mitglieder, welches ausnahmsweise auch schriftlich abgegeben werden kann.

§. 36. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind für jeden der Thuringia aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügten Schaden, jedoch auch nur dafür verantwortlich.

§. 37. Der Vorstand legitimirt sich in derselben Weise wie der Verwaltungs-Rath — §. 31 —; den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugniß handelt, ist derselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Derselbe verbindet durch seine Handlungen die Thuringia gegen Dritte unbedingt.

§. 38. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Mühewaltungen vermittelst einer Tantieme von den Jahres-Ueberschüssen remunerirt, deren Repartition zu gleichen Theilen geschieht. Der Vorsitzende erhält jedoch außerdem noch separat eine Entschädigung, die je nach seinem Geschäftsumfange, jedoch nicht unter der Höhe seiner Rate festgestellt werden soll.

§. 39. Dem

Digitized by Google

§. 39. Dem Vorstande steht es zu, sich für die einzelnen Geschäftszweige mit Technikern zu umgeben. Dieselben wohnen auf Einladungen den Sitzungen bei, und geben stets über den betreffenden Gegenstand ein schriftliches Gutachten zu den Akten.

§. 40. Den Ersten Vorstand bilden während der Vorarbeiten und bis zur Eröffnung des Geschäfts

Stadtrath Karl Herrmann, Hauptrendant Emil Saal, Justizrath Johann Gottlob Schmeißer.

Erst mit Eröffnung des Geschäfts wird der ordentliche Vorstand — §. 32 — gewählt; die Wiederwahl der Ebengenannten ist nicht ausgeschlossen.

Vom Direktor.

§. 41. Der Direktor leitet und besorgt die ganzen innern und äußern Angelegenheiten der Thuringia, wohnt den Sitzungen des Vorstandes bei, bringt die Beschlüsse der General-Versammlung, des Verwaltungs-Raths und Vorstandes zur Ausführung, organisirt die äußeren Geschäfte, schlägt die Beamten, deren Remunerirung und die Engagements-Bedingungen vor, weist die Zahlungen auf die Kasse an, vollzieht Verträge jeder Art, und repräsentirt überhaupt die Thuringia in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, auch in Fällen, in denen es einer Special-Vollmacht bedarf. Insbesondere ist der Direktor ermächtigt, die Thuringia bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen zu bewilligen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Cessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichtlichen Entscheidungen zu unterwerfen.

Der Direktor kann zur Ausübung seiner Befugnisse für einzelne Geschäfte auch Bevollmächtigte ernennen.

Alle Akte bedürfen jedoch, um für die Thuringia bindend zu sein, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Vorstandes.

§. 42. Der Direktor legitimirt sich mit einer Ausfertigung des notariell aufzunehmenden Wahl-Protokolls des Verwaltungs-Raths

§ 43. Der Direktor ist der Gesellschaft für seine Handlungen innerhalb der §. 36 gedachten Grenzen verantwortlich.

§. 44 Der Direktor muß während seiner Amtszeit Eigenthümer von mindestens fünfzehn Stück Thuringia-Aktien sein. Der Betrag der ersten und späteren Baar-Einschüsse dient zugleich als Caution und es sind deshalb die Aktien in dem Depositum — §. 19 — aufzubewahren. Unterschreitet im Verlaufe des Geschäfts der Werth der Aktien den Betrag der geleisteten Baar-Einschüsse, so ist der Direktor verpflichtet, die Differenz zwischen dem Werthe und dem Baar-Einschusse nachträglich als Dienst-Caution zu deponiren.

Neben seinem festen Gehalt bezieht der Direktor noch eine Tantieme von den Jahres-Ueberschüssen.

Vom Vice-Direktor.

§. 45. Zur Mitbesorgung der dem Direktor überwiesenen Geschäfte, insbesondere aber zur Vertretung desselben in Behinderungsfällen, bestellt der Verwaltungs-Rath einen Vicedirektor. Alle für den Direktor gegebenen Bestimmungen finden auf den Vicedirektor Anwendung, wenn dieser jenen zu vertreten hat. Die Legitimation des Vicedirektors ist die Ausfertigung des notariellen Wahlprotokolls des Verwaltungs-Raths; den Nachweis, daß der Direktor behindert ist,

Digitized by Google

soll der Vicedirektor gegen dritte Personen und Behörden zu führen nicht verpflichtet sein. Der Vicedirektor muß während seiner Amtsdauer Eigenthümer von wenigstens 10 Stück Thuringia-Aktien sein; der Betrag der ersten und der späteren Baar-Einschüsse dient zugleich als Caution und es sind deßhalb die Aktien in dem Depositum — §. 19 — aufzubewahren. Unterschreitet im Verlaufe des Geschäfts der Werth der Aktien den Betrag der geleisteten Baar-Einschüsse, so ist der Vicedirektor verpflichtet, die Differenz zwischen dem Werthe und dem Baar-Einschusse nachträglich als Dienst-Caution zu deponiren.

Für die Remunerirung des Vicedirektors bilden die im §. 44 gegebenen Bestimmungen die Grundlage.

Von den Inspektoren, Commissarien und Agenten.

§. 46. Die Verhältnisse der Inspektoren, Commissarien und Agenten ordnet deren Instruktionen und der Geschäftsplan; Handlungen derselben innerhalb der Grenzen der gegebenen Instruktionen vertritt die Thuringia unbedingt.

Artikel V.

Von der General-Versammlung.

§. 47. An der General-Versammlung nimmt jeder Aktionär Theil, welcher 4 Wochen vor dem Tage der Berufung als solcher in dem Aktien-Register eingetragen ist. Recht auf Stimme haben dagegen nur diejenigen Aktionäre, die mehr als eine Aktie besitzen, und zwar von zwei bis fünf Stück Aktien Eine Stimme, und für jede weiteren fünf Aktien gleichfalls Eine Stimme, so daß der Inhaber von fünfzig Aktien zehn Stimmen hat. Abwesende Aktionäre können sich von einem stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich mit einfacher Vollmacht, die jedoch der Prüfung der Thuringia unterliegt. Sein Stimmrecht von mehr als einen Vertreter auszuüben zu lassen, ist nicht zulässig.

Die Stimmen des vertretenen Aktionärs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet, und darf die Summe die Zahl von zehn Stimmen nicht übersteigen.

Die Aktionäre legitimiren sich durch Vorzeigung ihrer Aktien; die Einführung anderer entsprechender Formen bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§. 48. Die ordentliche General-Versammlung findet der Regel nach im zweiten Quartale des Jahres in Erfurt statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Verwaltungsrath beruft. In dem Jahre der Geschäfts-Eröffnung unterbleibt die ordentliche General-Versammlung. Jede General-Versammlung muß vier Wochen vorher durch zweimalige Bekanntmachung in den statutenmäßigen Blättern berufen werden. Handelt es sich bei einer General-Versammlung um Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft, so ist dies in der Bekanntmachung auszudrücken. Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß der Gegenstand der Berathung in der Bekanntmachung angegeben werden.

§. 49. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tages-Ordnung, ertheilt das Wort und setzt den Modus der Abstimmung, worüber er jedoch auch die Versammlung beschließen lassen kann, fest. Das Protokoll nimmt eine Gerichts-Person oder ein öffentlicher Notar auf.

§. 50. Die General-Versammlung beschäftigt sich lediglich mit den besonders wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, Entgegennahme der Jahres-Bilanz, Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, Entscheidung über die noch streitig gebliebenen Rechnungs-

Digitized by Google

Rechnungs-Notaten sind die regelmäßigen Gegenstände, welche ihrer Berathung und Beschlußfassung zu unterstellen sind. Der Beschluß der General-Versammlung ist ferner erforderlich: zu Abänderung dieser Statuten, zur Erhöhung des Grund-Capitals, zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen und zur Auflösung der Gesellschaft. Außerdem berathet die General-Versammlung noch über alle diejenigen Gegenstände, welche ihr von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegt werden.

§. 51. Anträge einzelner Aktionäre für die General-Versammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungs-Tage bei dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths angemeldet sein, 3 Monate vorher aber muß dies geschehen sein, wenn die Anträge Statuten-Abänderungen betreffen. Später eingehende Anträge kann der Verwaltungs-Rath bis zur nächsten General-Versammlung vertagen.

§. 52. Die General-Versammlung beschließt der Regel nach mit einfacher Stimmenmehrheit; für Statuten-Abänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheiden. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber in der ersten, für diesen Zweck allein oder zugleich mit anstehenden Versammlung nicht beschlossen werden, wenn weniger als zwei Drittel des Aktien-Capitals vertreten ist.

Die von der General-Versammlung statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Aktionäre ebenfalls rechtsverbindlich.

§. 53. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths geschieht durch Stimmzettel, auf welche jeder anwesende Aktionär soviel Namen von wählbaren Mitgliedern zeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. Gewählte sind die, welche die größte Anzahl Stimmen erhalten. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos. Für Gewählte, welche das Amt ausschlagen, was angenommen wird, wenn die Zusage innerhalb 14 Tagen von der Benachrichtigung ab. bei dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths nicht eingegangen ist, tritt derjenige Aktionär ein, welcher bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielt.

Die Stimmzettel hat der Notar zu verschließen und die Thuringia bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufzubewahren.

Artikel VI.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft kann geschehen, wenn zwanzig Prozent des aufgebrachten Aktien-Kapitals verloren gegangen sind, und ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist.

Die Auflösung der Gesellschaft muß geschehen, wenn die Hälfte des aufgebrachten Aktien-Kapitals verloren gegangen ist; es wäre denn, daß die zu diesem Behufe sofort zu berufende General-Versammlung die Wiedervervollständigung des Aktien-Kapitals einstimmig beschließen sollte.

Außerdem muß die Auflösung der Gesellschaft in dem — §. 5 — vorgesehenen Falle, sowie in alle den Fällen erfolgen, in denen die Landes Gesetze dies fordern.

§. 55. Ist die Auflösung der Gesellschaft statutenmäßig beschlossen, so ernennt die General-Versammlung gleichzeitig eine besondere Commission, welche sich mit der Liquidation beschäftigt.

§. 56. Die Thuringia hartet ungeachtet der beschlossenen Auflösung mit ihrem übrigen Grundkapitale für die noch laufenden Risicos.

§. 57. Nach Beendigung des Liquidationsgeschäfts beruft die Commission eine außerordentliche General-Versammlung und legt die Abschlüsse vor; indeß kann die General-Versamm-

Versamm-

lung, welche die Auflösung beschließt, die Commission mit unbeschränkter Vollmacht zur alleinigen Regulirung aller Geschäfte ausstatten, und dieselbe von Berufung einer nochmaligen General-Versammlung entbinden.

In dem einen wie in dem andern Falle ist jeder Aktionär verpflichtet, auf Anfordern der Liquidations-Commission, binnen der von ihr bestimmten Frist, die nothwendigen Geld-Einschüsse, jedoch unbeschadet der im §. 9. ausgesprochenen Grenze, zu leisten.

Beilage A. **Formular für die Aktie.**

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt.

Aktie Nro. . . . . über Ein Tausend Thaler

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom . . . . und der Allerhöchsten Bestätigung vom . . . . auf Höhe von Ein Tausend Thaler durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zweihundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grund-Kapitale der Thuringia (cfr. §. 6. und 8. der gedachten Statuten) betheiligt, und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Gesellschafts-Vorstandes. Erfurt, am . . . . . .

Die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia.
Der Präsident des Verwaltungs-Raths. — Der Vorstand. — Der Direktor.

Beilage B. **Formular für den Wechsel.**

Für Thlr . . . . den . . ten 18 . . . . . .

Vierzehn Tage (6 Wochen) nach Vorzeigung, welche spätestens am 1ten Juli 1903 erfolgen muß, zahle . . . . . in Erfurt gegen diesen . . . . . Wechsel an die Ordre der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia daselbst, die Summe von . . . . Thalern klingend Preuß. Courant nach dem Münzfuße von 1764.

Nachdem wir, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zuvor den Verwaltungsrath und den Vorstand der Gesellschaft über die von den hohen Ministerien angeordneten Zusätze und Abänderungen der trüheren, respective über die Gestalt der vorstehend inserirten neuen Statuten gehört und von diesen Gesellschafts-Organen die Zustimmung zur Annahme der gedachten neuen Statuten erhalten haben, werden diese neuen Statuten, von uns und Namens unserer Vollmachtgeber, gestützt auf die in dem obigen §. 60 des Aktes vom eilften August achtzehnhundert zwei und fünfzig ausgesprochene Vollmacht, welche sich zur Zeit noch in den Akten der mehrerwähnten hohen Ministerien befindet, hierdurch als verbindlich für uns und für unsere Vollmachtsgeber angenommen. Unter den Vollmachtgebern sind auch diejenigen Aktionäre zu verstehen, welche sich der Gesellschaft erst nach dem Akte vom 11ten August 1852, durch Betheiligung mit Aktien angeschlossen und in den von ihnen ausgestellten, zur Zeit noch in unserer Verwahrung befindlichen Verpflichtungsscheinen, ihren Beitritt zu jenem Vollmachts-Akte ausdrücklich ausgesprochen haben.

Hiermit schlossen die Herren Comparenten ihre Erklärung mit dem Bemerken, daß der mit ihnen zugleich bevollmächtigte Herr Otto von Ostrowski durch eine wegen seiner Kränklich-

Digitized by Google

Kränklichkeit erforderlich gewesene Badereise verhindert sei, an dem heutigen Akte Theil zu nehmen, eine Thatsache deren Richtigkeit der unterzeichnete Notar auf Grund seiner eigenen hiervon erlangten Kenntniß, hierdurch bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben mit dem Antrag, auf doppelte Ausfertigung.

Adolph Stürcke. Carl Ferdinand Wehle.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut und verständlich vorgelesen und von denselben sowohl genehmigt als eigenhändig unterzeichnet worden ist, dies wird von uns Notar und Zeugen hierdurch attestirt.

Wilhelm Hadelich,
Justizrath, Notar im Naumburger Appellations-Gerichts-Bezirk.

Wilhelm Thalacker, als Zeuge.
Ernst Hülle, als Zeuge.

Auf Ihren Bericht vom 6ten August d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in Erfurt unter der Firma: „Thuringia," Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten November 1843, indem Ich zugleich die hier beiliegenden, am 15ten Juni d. J. notariell vollzogenen Statuten dieser Gesellschaft hiermit bestätige.

Sans-souci, den 19ten September 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. Simons. Für den Minister des Innern: von Manteuffel.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und Minister des Innern.

Nro. 408. Statut der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia.

Vorstehendes Statut der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia nebst der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten v. M. bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die im §. 5. des Statuts vorbehaltene Bekanntmachung wegen Eröffnung der Anstalt erlassen werden, sobald uns der in diesem §. vorgeschriebene Nachweis geführt sein wird.

Erfurt, den 11ten October 1853. 7044. A. 1.

Nro. 409. Constituirung der Eisenbahn- und Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia.

Nachdem der unterzeichneten Regierung Seitens der Eisenbahn- und Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia der Nachweis geführt worden, daß vom statutenmäßigen Stamm-Capitale weit über die Hälfte gezeichnet worden, und die Zeichnungen vorschriftsmäßig belegt sind, wird die gedachte Versicherungs-Gesellschaft mit Rücksicht auf §. 5. ihres Statuts hiermit für constituirt erklärt.

Erfurt, den 14ten October 1853. 7128. A. 1.

Nach-

Nro. 410. Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalchaussee von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde.

5029. A. S.

Nachdem die Communalchaussee von Hohegeiß über Benneckenstein nunmehr in einer Länge von 1532 Ruthen bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthum Braunschweig in der Richtung auf Hasselfelde, dem höhern Orts genehmigten Anschlage gemäß ausgebaut worden ist, so steht der Stadt Benneckenstein, welche die Unterhaltung der ganzen ausgebauten Strecke übernommen hat, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten Januar 1848 (G. S. S. für 1848 S. 26.) die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straße ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar auf die Länge von Drei Viertel Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 9 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . . 9 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 3 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 3 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.
(bei mehr, als ein der vorstehend zu II. gedachten Thiere wird für jedes Stück $1^1/_2$ Pfennig berechnet.)

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.
(Weniger, als fünf der vorstehend zu III gedachten Thiere sind frei. Dagegen wird bei mehr als fünf dieser Thiere, für je fünf Stück $1^1/_2$ Pf. berechnet.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung. Ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chaussee bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten October 1853.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 411. Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien.

Nachstehende, im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1846 Seite 191. enthaltene, Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen, künftig nicht mehr an die Spezial-Kassen, sondern nach §. VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334. und 335. enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Spezial-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 6ten October 1853.

2206. B. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 412. Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 13,346.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 12ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungs-Ortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 5ten October 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 413. Schiedsmanns-Wahl.

Für den Zeitraum bis zum Schlusse des Jahres 1856 sind im Kreise Heiligenstadt

a. für den ersten Landbezirk der Schulze Fütterer zu Günterode als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Privatsekretair Marx zu Geisleden,

b. für den zweiten Landbezirk der Schulze Arand zu Burgwalde als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Landwirth Westerberg zu Birkenfelde,

c. für den dritten Landbezirk der Landwirth Westerberg zu Birkenfelde als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Schulze Arand zu Burgwalde,

d. für

d. für den vierten Landbezirk der Gastwirth Stallknecht zu Wahlhausen als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Landwirth Westerberg zu Birkenfelde,

e. für den fünften Landbezirk der Schulze Döring zu Rüstungen als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Gastwirth Pudenz zu Ershausen,

f. für den sechsten Landbezirk der Gastwirth Pudenz zu Ershausen als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Schulze Döring zu Rüstungen,

g. für den siebenten Landbezirk der Oekonom Weidemann zu Lengefeld als Schiedsmann und als dessen Stellvertreter der Gastwirth Pudenz zu Ershausen,

h. für den achten Landbezirk der Privatsekretair Marx zu Geisleden als Schiedsmann und der Schulze Fütterer zu Günterode als des erstern Stellvertreter,

i. für den neunten Landbezirk der Kaufmann Wetzel zu Dingelstedt als Schiedsmann, und als dessen Stellvertreter der Privatsecretair Marx zu Geisleden,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 4ten Oktober 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 414. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst statt gehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854 gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 170. 274. 445. 467. 475. 1095. 1371. 1408. 1505. 1524. 1667. 1682. 1729. 2021. 2109. 2344. 2504. 2577. 2764. 2773. 3127.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 105. 184. 278. 341. 412. 597.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thlr., die Scheine

Nro. 10385. 10400. 10403. 10515. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 11079.

im Ostertermine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons

Digitized by Google

Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29sten September 1853.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 415. Ausgelooste vormals Sächsische Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764 sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 98. 499. 1016. 1160. 1432. 2059. 2964. 3519. 3632. 3776. 3908. 3988. 4726. 5071. 5312. 5696. 6336. 6624. 6845. 7209. 7983. 8201. 8220. 8468. 8635. 9764. 10640. 10888. 11890. 12149. 12323. 12431. 12463. 12904. 13185. 13466. 13858. 13923. 13989.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 582. 1186. 1371. 1530. 1551. 2054. 2378. 2468. 2933. 3013. 3314. 3779. 4245. 4747. 4814. 4985. 5433. 6695. 6723. 7273. 7925. 7989.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 313. 441. 669. 985. 1280. 1310. 1454. 2123. 2460. 3235. 3940. 4146. 4233. 4282. 4293. 4938. 5604. 5759. 5801. 6166. 6308. 6349. 6479.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 123. 139. 158. 171.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 99.

von Litt. C. à 200 Thaler

Nro. 15. 75. 122. 166.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 103.

von Litt. E. à 50 Thaler.

Nro. 24.

Die Besitzer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und

Digitized by Google

Coupons zu Ostern 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29sten September 1853.

Im Auftrage der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Erledigte Stellen.

Nro. 416. Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers v. Nathusius zu Hundisburg stehende Pfarrstelle zu Bülstringen, in der Diöces Neuhaldensleben, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Der Pfarrer Rothe zu Delitz a/B., in der Diöces Lauchstedt, tritt am 1sten Januar k. J. in den Ruhestand. Patron ist der Rittergutsbesitzer Dr. Vogel zu Benkendorf.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Barnstedt, in der Diöces Querfurt, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Der Pfarramtsverwalter Franke an St. Ullrich in Sangerhausen tritt am 1sten November d. J. in den Ruhestand. Patron der Stelle ist der Magistrat daselbst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 417. Der Regierungs-Assessor Linhoff, bisher zu Gumbinnen, ist dem Regierungs-Kollegium in Erfurt überwiesen und in dasselbe eingeführt.

Der seitherige Gräflich Stolberg-Roßla'sche Konsistorial-Assessor und Pfarrer Rothmaler zu Bennungen ist mit Allerhöchster Genehmigung zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Erfurt ernannt worden.

Der seitherige Schulvicar Schultz zu Osterfeld ist mit Allerhöchster Genehmigung zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars zu Heiligenstadt ernannt worden.

Der im Büreau der hiesigen Verwaltung der Königlich Preußischen privativen indirecten Steuern angestellt gewesene Geheime Sekretair Schniewind ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Ober-Zoll-Inspector in Coesfeld befördert, und die dadurch erledigte Stelle dem Büreau-Assistenten Steinbrecher verliehen worden.

Der

Der als Hülfsrichter bei der Gerichtscommission zu Treffurt beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Meinhard ist vom 1sten d. M. aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Stettin als Gerichtscommissarius in Garz a/O. versetzt.

Der Justizrath Keuffel zu Worbis ist auf seinen Antrag vom 1sten d. M. aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt beim Kreisgericht daselbst und Notarius im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt entlassen und in diese Aemter mit dem bemerkten Zeitpunkte der Kreisrichter Strecker zu Bennecken-stein zu seinem Nachfolger ernannt.

Der Büreauassistent Walther beim Kreisgerichte zu Nordhausen ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichtskommission zu Bleicherode versetzt.

Der Gerichtsbote Schrecke zu Benneckenstein ist vom 1sten Januar k. J. in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige interimistische Gefangenwärter Hennriegel beim Kreisgerichte Nordhausen ist in gedachter Eigenschaft definitiv angestellt.

Der beim Kreisgerichte zu Nordhausen beschäftigt gewesene Auscultator v. Biela ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der Rechtskandidat Meißner aus Halle als Auskultator angenommen und dem gedachten Gerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Dr. phil. Christian Krenzlin ist als ordentlicher Lehrer der Realschule zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Nordhausen Dr. Friedrich Wilhelm Zimmermann ist zum Rector der Mädchen-Oberschule daselbst ernannt und als solcher bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Lützlingen, Christian Ludwig Eduard Hofmeister, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Lützlingen ist Se. Majestät der König.

Der provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Höttermann ist als Lehrer an der evangelischen Bonifacii-Schule zu Sömmerda angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Carl Wilhelm Bechstein ist als zweiter Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Großwechsungen angestellt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger vom 4ten Jäger-Bataillon, Gottfried Kießling, ist zum Königl. Förster ernannt, und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Allzunah, in der Oberförsterei Schmiedefeld, beauftragt.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 418. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Karl Wapler hier hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist dieselbe mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Wilhelm Wapler hierselbst übertragen worden.

Erfurt, den 29sten September 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 419. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Julius Götze in Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die deutsche Lebensversicherungsbank zu Lübeck ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten October 1853.

Königliche Regierung.

Nro 420. Patentaufhebung.

Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6ten December 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,

ist aufgehoben.

Nro. 421. Patententheilung.

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28sten September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 422. Patentaufhebung.

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10ten April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

wird hierdurch aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 22sten Oktober 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 54ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 423

Nro. 3855. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: Schlesische Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb; vom 28sten September 1853.

Erfurt, den 18ten Oktober 1853.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 55ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3856. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee;

Nro. 3857. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein;

Nro. 3858. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thlrn.; vom 1sten September 1853;

Nro. 3859. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thlrn.; vom 1sten September 1853;

Nro. 3860. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee

Digitized by Google

von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannover'schen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig;

Nro. 3861. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Küstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wriezener Poststraße abbiegt;

Nro. 3862. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske;

Nro. 3863. die Bekanntmachung über die unterm 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Vereins; vom 26sten September 1853;

Nro. 3864. die Bekanntmachung über die unterm 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins; vom 29sten September 1853;

Nro. 3865. die Bekanntmachung über die unter dem 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia;" vom 6ten Oktober 1853; und

Nro. 3866. die Bekanntmachung über die unter dem 26sten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft; vom 8ten Oktober 1853.

Erfurt, den 20sten Oktober 1853.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 424.

Empfehlung der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam.

6186. A. 3.

Von der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preis-Verzeichniß sowohl von in- und ausländischen Wald- und Schmuckbäumen und Ziersträuchern, als auch von Obstbäumen und Obststräuchern zugegangen. Wir haben jedem der Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements ein Exemplar davon mitgetheilt und machen das Publikum auf diese Anstalt aufmerksam, um bei etwaiger Anschaffung dieser Gegenstände von den gebotenen, nicht unerheblichen Vortheilen Nutzen zu ziehen.

Erfurt, den 14ten Oktober 1853.

Bekannt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 425. Schiedsmanns-Wahl. I. 9769.

Zu Schiedsmännern für den Kreis Schleusingen sind für den Zeitraum 1853/1856

a. für den Bezirk Rappelsdorf
der Rittergutsbesitzer Heym zu Keulroda,

b. für den Bezirk Erlau
der Gastwirth Schlott zu Hirschbach,

c. für den Bezirk Hinternah
der Schulze Fabig zu Hinternah,

d. für den Bezirk Waldau
der Hufschmiedmeister Martin Heß zu Waldau,

e. für den Bezirk Wiedersbach
der Schulze Zitzmann zu Wiedersbach

gewählt und als solche gehörig verpflichtet worden.

In vorkommenden Behinderungsfällen werden sich
der Schiedsmann des Rappelsdorfer und des Erlauer,
" " " Hinternaher " " Erlauer,
" " " Wiedersbacher " " Waldauer

Bezirks gegenseitig vertreten.

Naumburg, den 10ten October 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 426.

Der Referendarius Lepetit ist verstorben und der Referendarius von Meyern auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen, ferner sind die Referendarien Nebe, an das Appellationsgericht in Breslau, Jouanne, an das Kammergericht in Berlin und Herfurth zur Regierung in Erfurt übergegangen, dagegen die Referendarien Ehrenberg, vom Appellationsgericht zu Magdeburg, und Hagemeister vom Appellationsgericht in Greifswald, in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg versetzt.

Die Rechts-Candidaten Bering, von Butler, Hühne, Töpfer und von Werthern sind zu Auskultatoren im letzt gedachten Departement angenommen.

Die Büreau-Diätarien Thiel und Hartmann sind als Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht in Sangerhausen und letzterer bei dem in Suhl, angestellt.

Der

Der Appellationsgerichts-Bote Wetzel ist vom 1sten Januar k. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Bote Müller in Weißensee verstorben.

Zu Boten und Executoren sind ernannt: Der bisherige Hülfsbote Sickert zu Ortrand bei der Gerichts-Commission in Herzberg, der Hülfsbote Schmidt in Heringen bei dem Kreis-Gericht zu Erfurt, der Hülfsbote Bär daselbst bei demselben, der Hülfsbote Braun II. daselbst bei demselben und der Hülfsbote Kegler zu Irssen bei der Gerichts-Commission daselbst.

Versetzt sind: Der Bote Band in Torgau an die Gerichts-Commission in Mühlberg, Lenke zu Herzberg an das Kreisgericht in Torgau und Lehmann in Torgau an das Kreisgericht zu Erfurt.

Die erledigte evangelische Predigerstelle an der wallonisch-reformirten Kirche zu Magdeburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hornburg, Carl Heinrich Bode, verliehen worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Berthold Friedrich Emil Apel ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 427. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann J. C. Brenneke in Benneckenstein hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland erhalten.

Erfurt, den 7ten October 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 428. Patenter-theilung.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8ten October d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sog. Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 29sten Oktober 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 429. Eine von dem Sachsenröder'schen Industrie-Geschäft zu Greitz beabsichtigte öffentliche Ausspielung.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröder'sches Industrie-Geschäft in Greitz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5ten Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13ten Oktober 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage
Horn.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro 430. Flachsbau-Schule zu Birkungen. 6404. A. S.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 13ten d. M. zu Birkungen, im Kreise Worbis, mit Genehmigung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten und unter Bewilligung eines namhaften jährlichen Zuschusses aus Staatsfonds eine Flachs-Cultur-Schule für das gesammte Eichsfeld eröffnet worden ist, welcher, unter der oberen Leitung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Sachsen, der Flachsbaulehrer Rusin aus Malisch in Schlesien vorstehen wird.

Die

Digitized by Google

Die Anstalt ist dazu bestimmt, ihren Zöglingen über alle Zweige des Leinbaues und der Flachsbereitung die erforderlichen practischen Kenntnisse beizubringen.

Die Aufsicht über die Anstalt führt ein aus dem Director und dem Ehrendirector des Landes-Cultur- und Gewerbe-Vereins zu Worbis und dem Director des landwirthschaftlichen Vereins im Fürstenthume Eichsfeld zu Heiligenstadt gebildetes Curatorium.

Der Unterricht in der Anstalt wird nach einem bestimmten Plane das ganze Jahr hindurch, je nach den für die Jahreszeit geeigneten Arbeiten ertheilt.

Die Anzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Zöglinge ist auf 16—20 bestimmt und können nur von 6 zu 6 Wochen Zöglinge eintreten. Die Aufnahme der Zöglinge ist dem Curatorium überlassen. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für ihren Unterhalt haben die Zöglinge selbst zu sorgen, jedoch hat der Eigenthümer der Anstalts-Lokalien, Tischlermeister Hunold, sich bereit erklärt, denselben in seinem neu errichteten Wohnhause Logis, Licht, Feuerung und Kost unter möglichst billigen Bedingungen zu gewähren und nöthigenfalls im Orte selbst zu vermitteln.

Diejenigen, welche in die Anstalt einzutreten wünschen, haben sich vorher schriftlich in frankirten Briefen an das Curatorium der Flachsbau-Schule zu Birkungen, abzugeben im Hause des Tischlermeisters Hunold daselbst, zu wenden, worauf sie Nachricht erhalten werden, an welchem Tage sie in Birkungen eintreffen können.

Erfurt, den 27sten September 1853.

Erledigte Stellen.

Nro. 431. Die unter Königl. Patronate stehende Pfarr-Stelle an St. Servatii zu Quedlinburg ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Der Pastor Schlitte zu Schnarsleben, Ephorie Barleben, tritt auf seinen Antrag mit dem 1sten Januar k. J. in den Ruhestand. Das Pfarramt, welches durch erledigt wird, ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 432. An Stelle des ausgeschiedenen Senators Seyferth in Langensalza ist anderweit der Kaufmann Karl Heinrich Beyer daselbst zum unbesoldeten Senator auf die Dauer von sechs Jahren erwählt und bestätigt worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Coerbelitz und Woltersdorf, in der Diöces Burg, ist der bisherige Prädicant zu Dorf Alsleben, Johannes Friedrich Gloel berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Prädicantur zu Dorf Alsleben ist Sr. Hoheit der Herzog von Dessau.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Eduard Riemann zu Schoenebeck verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grunau mit Domsen, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Gustav Lindner berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Jüdendorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Fritzsche verliehen worden.

Die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrstelle St. Petri zu Burg, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Gustav Friedrich Wilhelm Adolph Pischon verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Kemberg, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Johann Theodor Bauer berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberprediger-Stelle an St. Jacobi zu Hettstedt, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Diaconus an gedachter Kirche, Christoph Dippe, berufen und bestätigt worden.

Ueber das dadurch vacant gewordene Diaconat ist Seitens des Magistrats, als Patron, bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Wildschütz mit Schöna, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Hermann Friedrich Fließbach verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Warchau und Gollwitz, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Eduard Fromm berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Jacobi zu Hettstedt, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Oberlehrer zu Halle, Johann Friedrich Wilhelm Lindner, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Staffelde mit Storkau, Bindfelde und Billberge, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Gustav Hermann Adolph Nettmann verliehen worden.

Der

Der bisherige Cantor und Schullehrer zu Gottstedt, Carl August Henning, ist als Cantor und Schullehrer in der evangelischen Gemeinde zu Kirchheim, Kreis Erfurt, angestellt worden.

Der bisherige Cantor und Knabenlehrer zu Flarchheim, Gottlob Heinrich Robert Röttelbach, ist als Organist und Mädchenlehrer der evangelischen Gemeinde Niederdorla angestellt worden.

Der Cantor und Schullehrer Heinrich Friedrich Pflug, bisher in Epschenrode, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Pustleben, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Gottfried Kropp zu Hochheim ist als Schullehrer zu Dittelstedt, im Kreise Erfurt, angestellt.

Der bisherige katholische Schullehrer Heinrich Nußbaum zu Döringsdorf, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer zu Friedrichsdorf, im Kreise Erfurt, angestellt.

Der Schullehrer Joseph Kratz bisher zu Breitenholz, im Kreise Worbis, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde zu Hochheim, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Carl Bernhard Schlenker aus Halberstadt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirke Erfurt ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Nro. 433. Patentertheilung.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14ten October 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 5ten November 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. M. zu Berlin ausgegebene 56ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 434.

Nro. 3867. das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes; vom 19ten September 1853;

Nro. 3868. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim;

Nro. 3869. die Bekanntmachung über die unterm 19ten October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft; vom 19ten October 1853.

Erfurt, den 1sten November 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 435. Einstellung der Zoll-Erhebung für Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. bis zum letzten September k. J.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8ten September d. Js. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse, bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24sten Oktober 1853.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

III 24,537.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 436. Vacante katholische Pfarrstelle. 5702. O. P.

Die katholische Pfarrstelle zu Neuendorf mit dem Filial Böseckendorf, im Regierungsbezirk Erfurt, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben durch Nomination des Nachfolgers steht im gegebenen Fall Namens Seiner Majestät des Königs dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu, weshalb Bewerber sich bei ihm binnen 4 Wochen zu melden haben.

Magdeburg, den 24sten October 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Robbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 437. Auflösung der Thüringischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Weimar. 7342. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Thüringische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Weimar, welche zum Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten zugelassen gewesen, sich aufgelöst hat und daher die derselben ertheilte Concession erloschen ist.

Erfurt, den 24sten October 1853.

Nro. 438. Festsetzung der Blutegel-Preise. 7312. A. 1.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf Drei Silbergroschen Zwei Pfennige für das Stück festgestellt worden.

Erfurt, den 24sten October 1853.

Nro. 439. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 6448. A. 3.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Provinzial-Gewerbeschule hierselbst mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17ten d. M. das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5ten Juni 1850 verliehen worden ist.

Erfurt, den 29sten October 1853.

Nro. 440. Ackerbauschule zu Alach. 6538. A. 3.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten August v. J. machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem 1sten November d. J. in der vom Oekonomen Hucke in Alach errichteten Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe ein neuer Lehrcursus eröffnet worden ist und in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind unter Beifügung eines Impfscheins, eines Schul- und Sittenzeugnisses, welches zugleich die Angabe des Geburtstags und Jahres des Aufzunehmenden enthalten muß, an den Oekonomen Hucke einzusenden.

Uebrigens

Digitized by Google

Uebrigens hat auch die diesjährige mit den Zöglingen des Instituts vorgenommene Prüfung von Neuem ein befriedigendes Resultat ergeben.

Erfurt, den 2ten November 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt und des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nro. 441.

Regulativ, die nach den Vorschriften des Holzdiebstahlgesetzes vom 2ten Juni 1852 von den verurtheilten Holz-Dieben zu leistenden Arbeiten betreffend.

Nachdem das Gesetz vom 2ten Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, das Gesetz vom 7ten Juni 1821 und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen außer Kraft gesetzt hat, so erlassen wir in Gemeinschaft mit dem Königl. Appellations-Gericht zu Naumburg auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 die näheren Bestimmungen wegen der von den Holzdieben statt der gegen sie erkannten Gefängnißstrafen zu leistenden Arbeiten.

§. 1. Sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist, zieht das Gericht das Wertherfatzgeld und die mit erkannte Geldbuße von dem Verurtheilten ein. Ist die Summe beider nicht ganz einziehbar gewesen, so ist das Eingezogene zunächst auf das Wertherfatzgeld zu verrechnen.

§. 2. Hat die Geldbuße ganz oder zum Theil nicht eingezogen werden können, so läßt das Gericht einen Bestellzettel nach dem am Schlusse abgedruckten Schema für eine jede Ortschaft, in welcher zur Ableistung der Strafarbeit vorzuladende Verurtheilte vorhanden sind, getrennt aufstellen und darin die Colonnen 1 bis 5 ausfüllen. Ist nur ein Theil der Geldbuße im Rückstande geblieben, so ist in die Colonne 5 nur diejenige Strafarbeitszeit einzutragen, welche von dem Verurtheilten für diesen Rest der Geldbuße nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse noch zu leisten ist.

I 9040. u. 3007. B. 3. u. A. 1.

§. 3. Diesen Bestellzettel mit der darauf befindlichen Ermächtigung, die darin aufgeführten Condemnaten während der angegebenen Zeit innerhalb der nächsten 3 Monate, vom Tage des Empfanges angerechnet, zur Strafarbeit heranzuziehen und dieselben zu dem Ende durch ihre Ortsbehörde bestellen zu lassen, übersendet das Gericht dem Bestohlenen.

§. 4. Der Letztere füllt darin die Colonnen 6. 7. und 8. aus, unterschreibt diese Colonnen und übersendet den Bestellzettel der betreffenden Ortsbehörde.

§. 5. Die Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, den in dieser Art an sie gelangenden Requisitionen wegen Bestellung der Verurtheilten zur

 Arbeit

Digitized by Google

Arbeit zu genügen, und zu dem Ende die Bestellung durch einen executiven Beamten, in Landgemeinden durch den Gemeindediener, vornehmen zu lassen.

§. 6. Der Letztere hat in der Colonne 9. des Bestellzettels bei einem jeden zu Bestellenden zu vermerken, wenn er die Bestellung mitgetheilt habe und an welchem Tage dies geschehen ist. Unter dem Bestellzettel attestirt demnächst der bestellende Beamte amtseidlich, daß die Bestellung nach Inhalt des Zettels erfolgt ist.

§. 7. Die Ortsbehörde hat dafür zu sorgen, daß der Bestellzettel rechtzeitig und spätestens am Tage vor dem Beginn der Arbeit an den Bestohlenen zurückgelangt.

§. 8. Dieser hat demnächst in der Colonne 10. bei einem jeden zur Strafarbeit Bestellten zu vermerken, ob er zur Ableistung der Strafarbeit erschienen ist oder nicht und ob er die ihm auferlegte Arbeit ganz oder welchen Theil davon er geleistet hat. Mit diesen Bemerkungen hat der Bestohlene, nachdem er die Colonne 10. durch Namens-Unterschrift vollzogen hat, den Bestellzettel gleich nach Ablauf der zur Leistung der Strafarbeit bestimmten Zeit, jedenfalls aber und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe oder kosten- und stempelpflichtiger Verfügungen spätestens acht Tage nach Ablauf der festgesetzten dreimonatlichen Frist (§. 3.) an das Gericht zurückzusenden. Er haftet dabei für alle die Nachtheile, die aus einer etwaigen Unrichtigkeit in diesen Angaben entstehen.

§. 9. Das Gericht setzt demnächst auf den Grund dieser Vermerke die an den Condemnaten eventuell noch zu vollziehenden Strafen fest, und läßt dieselben vollstrecken.

§ 10. Will der Bestohlene auf die Strafarbeit verzichten, so hat er dies entweder ein für alle mal, oder in dem Forstgerichts-Termine zu erklären, oder dem Gericht den ihm nach §. 3. zugefertigten Bestellzettel mit dieser Erklärung zurückzureichen, in welchem Falle alsdann sogleich mit Vollstreckung der Strafe unmittelbar durch das Gericht vorgeschritten wird.

§. 11. Im Falle dagegen von dem Bestohlenen Arbeiten gefordert werden, müssten dieselben nach Inhalt des Gesetzes vom 2ten Juni v. J.

a. zum Vortheil des Bestohlenen und nicht eines Anderen gereichen,
b. geeignete sein.

Als geeignete Arbeiten sind in der Regel lediglich Forst- Feld- Wiesen- Garten- Graben- und Wege-Arbeiten zu betrachten, die man durch gewöhnliche Hand-

Digitized by Google

Handarbeiter verrichten zu lassen pflegt. In einzelnen Fällen auf besonders begründete, vor der Bestellung (§. 4.) anzubringende Anträge Ausnahmen zu gestatten, bleibt den Gerichten überlassen.

§. 12. Für folgende Werkzeuge: Hacke, Spaten, Schaufel und hölzerne Harke hat der Straf-Arbeiter selbst Sorge zu tragen, und diejenigen davon mit an Ort und Stelle zu bringen, welche von dem Bestohlenen in Colonne 8. des Bestellzettels vermerkt sind. (§. 4.)

Fehlen ihm diese Werkzeuge, so kann er zur Arbeit nicht zugelassen werden, und hat zu gewärtigen, daß die Strafe unmittelbar durch das Gericht an ihm vollzogen werden wird.

Sollte der Bestohlene Willens sein, denjenigen Strafarbeitern, welche mit Werkzeugen nicht versehen sind, dergleichen zu leihen, so hat er dies der betreffenden Ortsbehörde bei Uebersendung des Bestellzettels (§. 4.) zu bemerken, und alsdann dafür zu sorgen, daß die von ihm herzugebenden Werkzeuge rechtzeitig an Ort und Stelle geschafft werden.

§. 13. Die Arbeitszeit, welche 24stündige Gefängnißstrafe repräsentirt, dauert vom 1sten März bis letzten Oktober täglich 9 Stunden, vom 1sten November bis letzten Februar täglich 7 Stunden. Während der Arbeit wird $^1/_2$ Stunde Ruhe zum Frühstück und 1 Stunde Ruhe zum Mittagessen gestattet.

§. 14. Für folgende Arbeiten werden gewisse Tagewerke bestimmt, dergestalt, daß die Strafarbeiter, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher fertig werden, früher entlassen werden, dagegen den Rest nacharbeiten, oder durch Gefängnißstrafe verbüßen müssen, wenn sie die danach zu leistende Arbeit innerhalb der dazu angesetzten Zeit nicht fertig gestellt haben. In einem solchen Fall bleibt es dem Belieben des Bestohlenen überlassen, ob er die Straf-Arbeiter innerhalb der im §. 3. festgesetzten dreimonatlichen Frist zur Erfüllung des Arbeitsmaaßes noch verstatten, oder sogleich auf Vollstreckung des Restes der Strafe unmittelbar durch das Gericht antragen will.

Art

Art der Strafarbeit.	Maaß	Arbeitsbetrag pro Tag. Maximum und Minimum mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse	Bemerkungen.
A. Grabenarbeit.			
1) Anfertigung neuer Gräben			
4′ oben 1′ unten breit 2′ tief	Ruthe	$3\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$	Mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse bleibt es dem Bestohlenen überlassen, innerhalb des Maximums und Minimums das Arbeitsmaaß festzusetzen.
3′ " 2′ " " 2′ "	dito	3 — $1\frac{1}{2}$	
2) Aufräumung älterer Gräben			
3′ oben 1′ unten breit $1\frac{1}{2}$′ tief	Ruthe	15 — 5	Bei andern Grabendimensionen werden diese Sätze im Verhältniß des Kubikinhalts des Grabenauswurfs reducirt.
4′ " 1′ " " 2′ "	dito	10 — 3	
3′ " 2′ " " $2\frac{1}{2}$′ "	dito	8 — $2\frac{1}{2}$	
B. Anfertigung von Pflanzlöchern für Pflanzen.			
I. Größe von 6 — 8′ lang	Stück Pflanzlöcher	130 — 45	Ebenfalls mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit festzusetzen.
II. " " 3 — 4′ "		250 — 90	
III. " " $\frac{1}{2}$ — 1′ "		400 — 135	
C. Abhacken des Rasens und Haidefilzes.	Quadrat-Ruthe	80 — 20	Abschälen des Rasens von der ganzen Fläche.
		60 — 45	Abschälen von 1 — $1\frac{1}{2}$′ breiten Streifen in 3füßiger Entfernung.
		90 — 60	$1\frac{1}{2}$ — 1 Quadratfuß große Plätze in 3füßiger Entfernung.
			Das Maximum und Minimum bezieht sich auf die Verschiedenheit der Bearbeitung des Bodens.
D. Umgraben des Bodens.	Quadrat-Ruthe		
a. bei urbarem Lande		10 — 5	
b. bei noch nicht urbarem Lande		6 — 3	

Von diesen auf 9stündige Arbeit berechneten Tagewerken wird bei der 7stündigen $^1/_4$ in Abzug gebracht. Auch wird dem Bestohlenen überlassen, wenn körperschwache Männer, Frauen oder Kinder Arbeit leisten sollen, $^1/_6$ bis $^1/_3$ des bestimmten Tagewerks abzurechnen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Die nöthige Aufsicht bei der Arbeit führt der Bestohlene, dessen Beamter oder Aufseher.

§. 16. Auffallend schlechte Arbeit, fortgesetzte Trägheit, muthwillige oder boshafte Beschädigung der etwa von dem Bestohlenen hergeliehenen Werkzeuge, Aufhetzen der Mitarbeiter, offener Ungehorsam, Beleidigungen, Thätlichkeiten oder Widersetzlichkeiten gegen denjenigen, der bei der Arbeit die Aufsicht führt, berechtigen denselben zur Entlassung des betreffenden Strafarbeiters, mit der Wirkung, daß die weitere Strafvollstreckung unmittelbar durch das Gericht geschieht, unbeschadet der etwa sonst von dem Strafarbeiter mit seiner Handlungsweise verwirkten Strafe.

§. 17. Wer von den Strafarbeitern sich nicht zur bestimmten Zeit, nicht an dem bestimmten Orte, nicht mit den bestimmten Werkzeugen zur Arbeit einfindet oder sich eigenmächtiger Weise aus der Arbeit entfernt, hat zu gewärtigen, daß er demnächst nicht, resp. nicht weiter zur Arbeit zugelassen wird, und daß die weitere Strafvollstreckung unmittelbar durch das Gericht eintritt.

§. 18. Glaubt der Strafarbeiter, daß der Bestohlene ihm Arbeiten aufgebe, die nicht zu den im §. 11. bezeichneten gehören, oder daß er bei der Forderung von Arbeiten, für welche im §. 14. Tagewerke festgesetzt sind, das darin bestimmte Maaß überschreite, so bleibt ihm überlassen, sich an das betreffende Gericht zu wenden, welches alsdann entweder festsetzen wird, welche Arbeit event. welches Tagewerk der Verurtheilte zu leisten hat, oder nach Befinden sogleich mit der weiteren Vollstreckung der Strafe vorgehen wird.

§. 19. Muß das Gericht in den Fällen der §§. 10. 12. und 14. dieses Regulativs, oder weil der Bestohlene keine geeigneten Arbeiten anweisen kann (§. 11.) oder die Anweisung innerhalb der gestellten Frist unterlassen hat (§. 3.) oder endlich, weil neben einer einziehbaren Geldbuße nach §. 9. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 nur eine zusätzliche Gefängnißstrafe verhängt ist, mit Vollstreckung der noch abzubüßenden Gefängnißstrafe unmittelbar vorschreiten, so hat das Gericht alsdann entweder ohne Weiteres den Verurtheilten in das Gerichtsgefängniß aufzunehmen, wo er gleich andern Strafgefangenen behandelt wird, oder ihn nach Befinden auf Grund des §. 13. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 auch außer dem Gefängnisse zu Arbeiten, die seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, soweit sich dazu Gelegenheit findet, anzuhalten.

Diese

Digitized by Google

Diese Arbeiten werden für Rechnung der Gefangnen-Anstalten unter gehöriger Beaufsichtigung betrieben und es sind dabei die Vorschriften der §. §. 13. 14. 16. und 17. dieses Regulativs gleichfalls zu beobachten.

Erfurt, den 10ten Juli 1853. Königliche Regierung.

Naumburg, den 13ten October 1853. Königl. Appellations-Gericht.

Bestellzettel

für die auf den Grund des Urtheils des Forstgerichts vom . . . . . zur Ableistung der Straf-Arbeit heranzuziehenden Condemnaten

Der . . . . . wird hierdurch ermächtigt, die in dem umstehenden Bestellzettel aufgeführten Condemnaten innerhalb einer Frist von . . Monaten zu einer Arbeitsstrafe von der darin angegebenen Dauer nach Maaßgabe des Regulativs vom 30sten März 1853 heranzuziehn und zu dem Ende durch Requisition der betreffenden Ortsbehörde bestellen zu lassen.

Die Colonnen 1 bis 5 und 11 sind von der Gerichtsbehörde,
" " 6, 7, 8 und 10 von dem Bestohlenen,
" " 9 von dem Beamten, welcher die Bestellung vorzunehmen hat, auszufüllen.

1 Laufende Nro.	2 Bezeichnung der Strafliste und der Position in derselben	3 Des Condemnaten Vor- und Zuname	4 Wohnort.	5 Dauer der zu leistenden Arbeit Tage	5 Stunden.	6 Bezeichnung der Arbeit, welche gefordert wird	7 der Stunde und des Orts wo der Condemnat zu erscheinen hat	8 der Werkzeuge, welche er mitzubringen hat	9 Vermerk wegen der erfolgten Bestellung an welchem Tage und an wen?	10 Angabe der wirklich geleisteten Arbeit	11 Der Condemnat hat mithin noch eine Strafe zu verbüßen von Tagen	11 Stunden

Extract

Digitized by Google

Nro. 442.
Extract aus der 8ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1852.

Extract
aus der 8ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1852.

Tit.	Einnahme				Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 39,500 Thlr. in Activis				43181	17	5
2	= Zinsen von belegten Kapitalien, nach Abzug der dabei erwachsenen Kosten ꝛc.				1136	14	8
3	= Beiträgen:						
	a. Reste aus frühern Ausschreiben 2843 Thlr. — Sgr. 8 Pf.						
	b. Beiträge zum 14ten und 15ten Ausschreiben	182314	= 13 = 9 =				
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten	282	= 3 = — =		185439	17	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 16ten Ausschreiben vom 31sten December 1852 können erst in der Rechnung pro 1853 in Einnahme erscheinen.						
	An zufälligen Einnahmen				454	7	3
4				Summa	230211	26	9
	Ausgabe:						
1	An Brand-Entschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.						
	a. Indemnisation, 1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	22,256 Thlr. — Sgr. 11 Pf.					
	2) Für dergleichen aus dem Jahre 1852 . . .	137,778	= 26 = 8 =				
	b. Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe .	4332	= — = — =				
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung .	684	= 7 = 2 =				
	d. Taxationskosten wegen Brandbeschädigungen resp. wieder aufgebauter Gebäude	314	= 13 = 8 =		165365	18	5
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1852	45,181	= 2 = 6 =				
				Latus	165365	18	5

Tit.

Tit.	Ausgabe:				Thlr.	Sgr.	Pf.
				Transport	165365	18	5
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				435	—	—
3	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen				776	17	5
4	„ Verwaltungs-Kosten:						
	a. Fixirtes Gehalt und Pensionen 6040 Thlr. 15 Sgr. – Pf.						
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . . . 2502 „ 23 „ 9 „						
	c. Revisions- und Abschätzungs-Kosten wegen Versicherung, Aufnahme ꝛc. . . . . 2338 „ 3 „ 6 „						
	d. Büreaukosten, Druckkosten, Copialien . . . . . 644 „ 2 „ 9 „						
	e. Gerichts- und Proceßkosten 131 „ 22 „ 9 „				11657	7	9
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				935	22	5
6	An zufälligen Ausgaben				114	12	6
				Summa	179284	18	6

Abschluß.	Thlr.	Sgr.	Pf
Die Einnahme beträgt	230211	26	9
Die Ausgabe beträgt	179284	18	6
Bleibt Bestand incl. 47500 Thlr. in Activis	50927	8	3

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1852 betrug			
in 1ster Klasse . . . . 9720550 Thlr.			
in 2ter Klasse . . . . 32118450 „			
in 3ter Klasse . . . . 17367900 „	59206900	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitrags-Summe betrug, also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen	37053610	—	—
Sämmtliche im Jahre 1852 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	198448	19	2

Hierunter befinden sich an Brandentschädigung:

177939 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.

worüber die specielle Nachweisung beiligt.

Zur

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 15ten Ausschreiben vom 30sten Juni 1852 auf **8 Sgr. 4 Pf.** und zum 16ten Ausschreiben vom 31sten December 1852 auf **6 Sgr. 8 Pf.** zusammen also auf **15 Sgr.** mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (confr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt werden müssen,

welches pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe

in 1ster Klasse . . . . 6 Sgr.
in 2ter Klasse . . . . 9 „
in 3ter Klasse . . . . 12 „

beträgt und wodurch im Ganzen einkommen mußten 185268 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1852 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden beträgt 135,

worunter 15 durch Gewitterschlag entstanden sind.

Magdeburg, den 28sten September 1853.

Haupt-Kasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director.
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungs-Jahres 1852 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sgr.	pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sgr.	pf.
	I. Kreis Calbe.								
1	Schloß-Vorstadt Calbe	3. Februar	1852	150	—	—			
2	Brumby	7. März	„	700	—	—			
3	Bernburger Vorstadt Calbe	13. ejusd.	„	4	5	6			
4	Alt-Salze, durch Gewitter	23. Mai	„	11	—	—			
5	ibidem	26. August	„	1035	5	—			
							1,900	10	6
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
6	Süplingen	23. Febr.	„	60	—	—			
7	Groß-Santersleben	17. Mai	„	2132	—	—			
8	Dorf Alvensleben	23. ejusd.	„	25	—	—			
9	Althaldensleben, nachträglich	11. Juni	1850	150	—	—			
							2,367	—	—
	III. Kreis Wolmirstedt.								
10	Loitsche	15. März	1852	1104	3	6			
11	Gröchern, durch Gewitter	25. Mai	„	1225	—	—			
12	Niederndodeleben	7. Juli	„	947	6	1			
13	Sandbeindorf	15. ejusd.	„	850	—	—			
14	Wellen	7. Novbr.	„	174	15	—			
							4,300	24	7
	IV. Kreis Wanzleben.								
15	Dodendorf	15. Januar	„	50	—	—			
16	Welsleben	10. März	„	200	—	—			
17	Beyendorf	2. August	„	2400	—	—			
18	Salbke	6. ejusd.	„	225	—	—			
19	Bleckendorf, durch Gewitter	29. Sept.	„	435	—	—			
20	Ampfurth	20. Octbr.	„	575	—	—			
21	Westerhüsen	2. Novbr.	„	1200	—	—			
22	Dorf Hadmersleben	29. ejusd.	„	60	—	—			
							5,145	—	—
	V. Kreis Jerichow.								
23	Neuhaus Leißkau	30. Decbr.	1851	225	—	—			
24	Petershagen	eodem	„	14	—	—			
25	Parchau	16. März	1852	77	15	—			
26	Wallwitz	17. ejusd.	„	11125	—	—			
27	Grabow	19. April	„	2100	—	—			
28	Ihleburg	eodem	„	200	—	—			
29	Böcke	25. ejusd.	„	900	—	—			
30	Gräben	27. Mai	„	46	17	—			
31	Göpernitz	28. Juni	„	3783	28	6			
							Latus 13,713	5	1

Nro.

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg.	Pf.
	Transport						13,713	5	1
32	Danniglow	12. Juli	1852	13,264	—	—			
33	Grabow	24. ejusd.	„	3214	26	—			
34	Ibleburg	25. ejusd.	„	75	—	—			
35	Plötzky	27. ejusd.	„	14,324	25				
36	ibidem	7. August	„	6000	—	—			
37	Wellin	1. ejusd.	„	180	—	—			
38	Wegenhütten	4. ejusd.	„	325	—	—			
39	Grabow } durch Gewitter	22. Sept.	„	3					
40	Gracau }	29. ejusd.	„	44	27	6			
41	Dalchau	4. Dezbr.	„	2	27	6			
							55,906	16	6
	VI. Kreis Jerichow II.								
42	Jabakuk	13. Jan.	„	801	—	—			
43	Parey	20. ejusd.	„	413	—	—			
44	Jerchel	23. März	„	4981	—	—			
45	Wuhlike	6. April	„	423	—	—			
46	Garew	16. Mai	„	6716	20	—			
47	Tuchheim, durch Gewitter	20. ejusd.	„	83	27	6			
48	Mützel	eodem	„	92	—	—			
49	Gellwitz, durch Gewitter	23. Mai	„	686	—	—			
50	Gütter	24. ejusd.	„	1335	—	—			
51	Derben, durch Gewitter	9. Juni	„	5	—	—			
52	Wust	17. ejusd.	„	98	—	—			
53	Schönfeld, durch Gewitter	18. ejusd.	„	10	—	—			
54	Buckow	26. Juli	„	795	—	—			
55	Neu-Buchholz	1. August	„	123	—	—			
							16,562	17	6
	VII. Kreis Stendal.								
56	Buch	3. Juni	„	800	—	—			
57	Bölsdorf	11. Septbr.	„	301	—	—			
58	Baaben	29. ejusd.	„	25	—	—			
59	Grünewalsch	21. Oktbr.	„	50	—	—			
							1,176	—	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
60	Walsleben	31. März	„	2783	—	—			
61	Wahrenberg	28. April	„	5150	—	—			
62	Wohlenberg	1. Septbr.	„	25	—	—			
63	Altenzaun	7. Oktbr.	„	400	—	—			
							8,358	—	—
	IX. Kreis Salzwedel.								
64	Püggen	29. Dezbr.	1851	1303	—	—			
65	Kortenbeck	14. März	1852	200	—	—			
66	Dähre	12. Mai	„	13,539	15	—			
67	Giesenitz	8. Juni	„	18,205	—	—			
							Latus	95,715	9	1

Nro.

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sgr.	pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sgr.	pf.
	Transport						95,716	9	1
68	Kortenbeck	28. Juni	1852	247	—	—			
69	Neuenstall bei Lüdelsen, durch Gewitter	4. Septbr.	"	425	—	—			
70	Osterwohl	8. ejusd.	"	11,972	—	—			
71	Schwarzendamm	14. Novbr.	"	250	—	—			
							46,146	15	—
	X. Kreis Gardelegen.								
72	Breitenrode	17. April	"	196	—	—			
73	Eickendorf	9. Juni	"	650	—	—			
74	Gehrendorf	17. ejusd.	"	275	—	—			
75	Siestedt	12. Oktbr.	"	277	21	6			
							1,398	21	6
	XI. Kreis Halberstadt.								
76	Bühne	27. Dezbr.	1851	100	15	—			
77	Wehrstedt	11. Jan.	1852	794	22	6			
78	Abbenrode	23. Mai	"	126	—	—			
							1,021	7	6
	XII. Kreis Oschersleben.								
79	Dalldorf	11. März	"	100	—	—			
80	Adersleben	1. April	"	28	15	—			
81	Aderstedt	6. ejusd.	"	322	—	—			
82	Klein-Dobeleben, durch Gewitter	3. Juni	"	89	15	—			
83	Wulferstedt	14. Septbr.	"	575	—	—			
84	Deesdorf	eodem	"	4222	—	—			
							5,337	—	—
	XIII. Kreis Aschersleben.								
85	Königsaue	25. Juli	"	3820	—	—			
86	Winningen, durch Gewitter	20 August	"	385	—	—			
87	Wedderstedt	18. Novbr.	"	2948	3	—			
							7,153	3	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode. vacat.								
	XV. Saalkreis.								
88	Radewell	16. Oktb. 16. Dzbr.	"	1217	4	11			
89	Friedrich-Schwertz	14. Jan.	"	25	—	—			
90	Schönnewitz, durch Gewitter	18. Juni	"	80	—	—			
							1,322	4	11
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
91	Pfeifhausen	26. Dezbr.	1851	75	—	—			
92	Schechwitz	25. März	1852	749	17	—			
93	Seeburg	23. April	"	105	—	—			
94	Elben	12. Mai	"	26	—	—			
95	Schochwitz	24. ejusd.	"	83	—	—			
96	Sylda	29. Oktbr.	"	275	—	—	1,313	17	—
						Latus	159,408	18	—

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sg	pf	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg	pf
	Transport						159,408	18	—
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
97	Wachstedt	28. Jan.	1852	48	—	—			
98	Marth	10. April	„	229	—	—			
99	Mackenrode	1. Juni	„	75	—	—			
100	Felchta	5. ejusd.	„	150	—	—			
101	Deuna	26. ejusd.	„	36	—	—			
102	Felchta	27. ejusd.	„	950	—	—			
103	Zella	3. August	„	12	—	—			
104	Wehnde	5. ejusd.	„	87	—	—			
105	Hildebrandshausen	26. Oktbr.	„	250	—	—			
							1,837	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
106	Wandersleben	12. Jan.	„	6545	12	9			
107	Egstedt	5. März	„	411	15	—			
							6,956	27	9
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
108	Abtsbessingen, durch Gewitter	24. Mai	„	8	—	—			
109	Badra, durch Gewitter	4. Juni	„	294	—	—			
110	Groß-Ehrig	7. ejusd.	„	475	—	—			
111	Greußen	9. Septbr.	„	2	—	—			
112	Bebra	26. ejusd.	„	36	—	—			
							815	—	—
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
113	Neuhammer, nachträglich	26. Septbr	1851	38	17	9			
114	Oberweißbach	24. Dezbr.	„	25	—	—			
115	Blanenburg	28. ejusd.	„	46	27	—			
116	Elxleben	11. Jan.	1852	1227	18	—			
117	Göllingen	25. Juli	„	1388	—	—			
118	Königsee	7. Septbr.	„	6	12	—			
119	Millbitz	9. Oktbr.	„	150	—	—			
							2,882	14	9
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie.								
120	Wurzbach	20. März	„	957	—	—			
121	Walterdorf	30. April	„	2030	—	—			
122	Leumnitz	20. Juli	„	20	—	—			
123	ibidem	3. August	„	63	—	—			
124	Ritterdorf	29. Septbr.	„	69	18	—			
125	Langenwetzendorf	19. Oktbr.	„	1000	—	—			
126	Hohenleuben	1. Novbr.	„	857	3	2			
127	ibidem	23. ejusd.	„	230	—	—			
128	Langenwetzendorf	14. ejusd.	„	813	3	6	6,039	24	8
				Summa Summarum			177,939	25	2

Au-

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich **2**, welche schon unter der Zahl der frühern Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist.

Dagegen haben 9 Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung resp. zur Zeit nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von **135** Brandschäden.

Altenhausen, den 28sten September 1853.

Der General-Direktor der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Erledigte Stelle.

Nro 443. Der Pastor Kelber zu Waldau, in der Ephorie Schleusingen, tritt mit dem Schlusse dieses Jahres in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 444. Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Königl. Sanitätsrath Dr. Rinke zu Heiligenstadt, ist zum Kreisphysikus daselbst ernannt worden.

In Nordhausen ist der bisherige Stadt-Rath, Bäckerei-Besitzer Karl Rosenthal, zum unbesoldeten Stadt-Rath wieder und in Stelle des ausscheidenden Stadt-Raths Kneiff der Lederfabrikant Karl Hartmann zum unbesoldeten Stadt-Rath neu erwählt. Beide Wahlen sind von der Königlichen Regierung zu Erfurt bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsrode mit den dazu gehörigen Filialen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigt-Amts-Candidat Lebrecht Anton Lautenschläger berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 445. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann Götze in Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Viehversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg ertheilt worden.

Erfurt, den 23sten Oktober 1853. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 12ten November 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 446. Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 57ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3870. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs; vom 31sten Oktober 1853.

Erfurt, den 9ten November 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 447. Suspension des Eingangs-Zolles für Reis bis zum Ablaufe dieses Jahres III. 25,904.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10ten d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7ten November 1853.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 448. Bestimmungen über die Anmeldun-

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in

gen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung versäumen, oder wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme der Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

6576. A. 3.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere desfallsigen früheren Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine (wozu es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, in so fern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speciell darin vermerkt ist,)
2) der Bescheinigung des Landrathes, daß dem Vorhaben des Anmelders, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, nichts entgegenstehe,
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes zur Ableistung der Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger.

Uebrigens bemerken wir, daß der Termin zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ein für alle Mal auf den ersten Montag eines jeden Quartals bestimmt und diese Termine daher für das Jahr 1854 auf

Montag den 2ten Januar,
" " 3ten April,
" " 3ten Juli,
" " 2ten October

angesetzt

angesetzt worden sind, sowie daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 1sten November 1853.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

Nro. 449. Wählbarkeits-Erklärung evangelischer und katholischer Schulamts-Candidaten. 7904. A. 2.

1) Carl Heinrich Gustav Adolph Dammann aus Erfurt,
2) Johann Gottfried Daume aus Günstedt,
3) Herrmann Julius Dieser aus Erfurt,
4) Carl Herrmann Ludwig Dugge aus Nordhausen,
5) Heinrich Julius Gehlhardt aus Erfurt,
6) Johann Gottlieb Götze aus Erfurt,
7) Johann Friedrich Immanuel Günzel aus Erfurt,
8) Johann Heinrich August Hauche aus Erfurt,
9) Carl Gustav Hofmeister aus Mühlhausen,
10) Wilhelm Ferdinand Lange aus Schwerstedt,
11) Carl August Lange aus Schwerstedt,
12) Carl Friedrich Conrad Franz Knapp aus Erfurt,
13) Friedrich August Ochs aus Mühlhausen,
14) Julius Friedrich Pause aus Erfurt,
15) Johann Michael Probst aus Niederdorla,
16) Ernst Alphons Constantin Rödiger aus Erfurt,
17) Robert Ferdinand Roth aus Gesell,
18) Wilhelm Heinrich Gotthelf Schade aus Erfurt,
19) Christian Wilhelm Stöcke aus Erfurt,
20) Michael Friedrich Weiß aus Erfurt,
21) Carl Christian Zietzing aus Waltersdorf

und

22) der katholische Schullehrer-Seminarist Carl Ferdinand Breidenstein aus Erfurt für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, der unter 3 genannte jedoch mit der Einschränkung, daß zu den Obliegenheiten der Stelle nicht die Leitung des Kirchengesanges gehöre, erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 22sten October 1853.

 Aufstellung

Nro. 450.

Aufstellung der vom Lehrer Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1853 gezahlten Haspel-Prämien.

Aufstellung

der vom Lehrer Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1853 gezahlten Haspel-Prämien.

3614. O. P.

Nr.	Namen der Züchter.	Anzahl der gelieferten Metzen der Cocons.	Davon haben die 1ste Prämie mit 2½ Sgr. erhalten.	Davon haben die 2te Prämie mit 1½ Sgr. erhalten.	Summe. Thl.	Sg.	Pf.
1	Weck, Pastor in Kobersheim bei Schildau (Torgau)	32	32		2	20	—
2	Zänker, Cantor in Dobrilugk	95	95		7	27	6
3	Richter, Schullehrer in Dobien, bei Wittenberg	41		41	1	21	3
4	Wille, Lehrer am Militairknaben-Institut zu Annaburg	1½	1½		—	3	9
5	Heidemüller, Lehrer in Lebusa, bei Schlieben	9½	9½		—	23	9
6	Schreier, Lehrer in Mückeln, bei Merseburg	36		36	1	15	—
7	Henning, Lehrer in Zinna, bei Jüterbogk	114	114		9	15	—
8	Henne, Lehrer in Grüna, bei Jüterbogk	42½	42½		3	16	3
9	Brochwitz, Lehrer in Dinnewitz, bei Jüterbogk	48	48		4	—	—
10	Rülicke, Musikus in Jüterbogk	47½	47½		3	28	9
11	A. v. Türk zu Türkshof, bei Potsdam	75	70	5	6	1	3
12	Peter, Lehrer in Düben	2	2		—	5	—
13	Engelhardt, Posamentirer in Merseburg	3		3	—	3	9
14	Kindscher, Gärtner in Zscheppelin, bei Eilenburg	57½		54	2	7	6
15	Sauppe, Maurer in Zeitz	8½	8½		—	21	3
16	Fr. Schönfeld, Schneider in Altenbeichlingen, bei Cölleda,	8½	8½		—	21	3
17	Burkhardt, Müller in Stolzenhain, bei Jüterbogk	94	94		7	25	—
18	Hänisch, Lehrer in Mühlbeck, bei Bitterfeld	12	12		1	—	—
	Sa.	727½	585	139	54	16	3

Vorstehende Zusammenstellung wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29sten October 1853

Für

Digitized by Google

Nro. 451. Forst-Unter-Receptur in Erbhausen. 2860. B. 3.

Für die Oberförsterei Wachstedt ist zu Erbhausen eine zweite Forst-Unter-Receptur vom 10ten October c. ab errichtet und deren Verwaltung dem pensionirten Förster Gaßmann übertragen worden.

Erfurt, den 26sten October 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 452. Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königliche General-Ordens-Commission.

Zufolge der von uns unter dem 20sten Mai 1840 und wiederholt am 3ten Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestags der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14ten October 1853.

Königl. General-Ordens-Kommission.

(gez.) von Stockhausen.

Nro. 453. Stempelpflichtigkeit der pfarramtlichen Atteste. 6142.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von Geistlichen kirchliche Atteste häufig mit dem Vermerke ausgestellt werden: „Stempel ist umzuschlagen," und daß dies selbst an Orten geschieht, wo der gesetzliche Stempel durch die Betheiligten leicht zu beschaffen ist. Wir machen die Herren Geistlichen unseres Bezirks auf die Unzulässigkeit einer derartigen Ausstellung kirchlicher Atteste, unter Hinweisung auf die §§. 21 und 22. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, so wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten October 1836 (Gesetz-Sammlung S. 308.) hierdurch aufmerksam, indem wir zugleich bemerken, daß jene Bezeichnung den Aussteller nicht vor der gesetzlichen Strafe schützen kann, und daß wir, wenn dergleichen Stempel-Contraventionsfälle zu unserer Cognition gelangen sollten, nicht würden umhin können, die gesetzliche Stempel-Ordnungs-Strafe gegen den Aussteller eintreten zu lassen.

Magdeburg, den 28sten October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Es

Nro. 454. Einwilligung des Vormundes bei Verheirathung unter Vormundschaft stehender Personen. 6388.

Es ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten her darüber Beschwerde geführt worden, daß unter Vormundschaft stehende Personen von Geistlichen aufgeboten und sogar getraut werden, ohne daß der erforderliche Nachweis beigebracht gewesen, daß zu der beabsichtigten ehelichen Verbindung die Einwilligung des Vormundes und zwar auf Grund selbstempfangener vormundschaftlicher Autorisation ertheilt sei. Sowohl in Betracht, daß Ehen ohne den gesetzlich autorisirten Consens der Ungültigkeitserklärung ausgesetzt sind, als in Rücksicht der ernsten disciplinaren Verantwortung, welcher die Nichtbeachtung jenes Erfordernisses aussetzt, nehmen wir Veranlassung, die Geistlichen unseres Aufsichtskreises von Neuem auf die gewissenhafte und sorgsame Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung hierdurch aufmerksam zu machen und dieselbe ihnen dringlichst in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 3ten November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 455. Personal-Veränderungen nach Vereinigung der bisherigen Bergämter zu Wettin und Kamsdorf mit dem Bergamte zu Eisleben. 4947.

In Folge der durch unsere Bekanntmachung vom 13ten Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinigung der bisherigen Bergämter zu Wettin und Kamsdorf mit dem Bergamte zu Eisleben, haben nachstehende Personal-Veränderungen Statt gefunden.

Die Bergmeister Mehner und Cramer sowie der Buchhalter Richter sind in gleicher Eigenschaft, und der Schichtmeister Zimansky als Calculator von Wettin nach Eisleben versetzt worden; — der Bergmeister Hoffmann und der Markscheider Hörold sind dagegen in Wettin verblieben.

Der bisherige Bergamtskassen-Rendant Ladebeck in Wettin hat einstweilen die Functionen des Schichtmeisters bei dem Königlichen Steinkohlenwerk bei Wettin übernommen.

Neu angestellt ist der Berg-Eleve Erdmenger als Bergamts-Sekretair zu Eisleben.

Der Bergrath Lindig und der Berggeschworne Spengler sind in Kamsdorf verblieben; — der dortige Registrator Schlutius ist als Sekretair an das Bergamt zu Halberstadt versetzt worden.

Der Bergmeister von Minnigerode zu Dürrenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Bergamt zu Halberstadt versetzt, und die Stelle eines Revier-Beamten für die zu den landesherrlichen Salinen Dürrenberg und Kösen gehörigen Braunkohlenwerke und für einen Theil der neupreußischen Privat-Braunkohlengruben ist dem bisherigen, — zum Berggeschwornen ernannten, — Oberbergamts-Referen-

Digitized by Google

Referendarius Leuschner, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dürrenberg, verliehen worden. —

Außerdem werden dem Revier-Obersteiger Kühne zu Suhl die Geschäfte eines Revierbeamten im Bergamtsbezirk Halberstadt interimistisch übertragen.

Halle, den 3ten November 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Landraths-Amts-Verweser, Premier-Lieutenant a. D. von Davier ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe ernannt und demselben das Landraths-Amt des Kreises Nordhausen verliehen. Nro. 456.

Des Königs Majestät haben dem bei der hiesigen Regierung angestellten Regierungs-Sekretair Lanz den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruhet.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Georg Franz Maximilian Steinmann ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Der bisherige Appellations-Gericht-Auskultator Georg Karl Eduard Marschall von Bieberstein ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Der Hülfsbote Karl Thelemann ist von der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben als Bote und Executor definitiv beim Kreisgerichte zu Worbis angestellt.

Die Auskultatoren Klauer beim Kreisgerichte zu Mühlhausen und Brendel beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

Der Gerichts-Assessor Schultze ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in das zu Halberstadt versetzt und vom 1sten d. M. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Function als Gerichts-Kommissarius zu Dingelstädt, bei der ersten Gerichts-Kommission, ernannt.

Dem Appellationsgerichtsrath Herzog ist der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gobbel mit Mahlwinkel, Kehnert, Uetz und Sandfurth, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Predigt-Amts-Candidat und Rector, Heinrich Friedrich Hildebrandt, berufen und bestätigt worden.

Der Schullehrer Carl August Friedrich Jödicke in Werningsleben ist als Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde Nägelstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 457. Uebernahme einer Agentur.

Dem Stadtkassen-Rendanten und Posterpediteur Rosenthal zu Kindelbrück ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten October 1853.

Königl. Regierung.

Nro. 458. Patenttheilung.

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29sten October 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen constanten Wasserstand zu erhalten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 459. Patenttheilung.

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29sten October 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 460. Patenttheilungen.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3ten November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, soweit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

46. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten November 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 461. Zusammentritt der Kammern.

Mit Bezug auf die in No. 58 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 3873 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten Oktober dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28sten dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden. Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer, in dem Bureau, Leipzigerstraße No. 3, von denen der Zweiten Kammer, in deren Bureau, Leipzigerstraße No. 55, und zwar am 26sten und 27sten dieses Monats in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28sten in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10ten November 1853.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 19ten November 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 58ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 462.

Nro. 3871. die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5ten November 1853;

Nro. 3872. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend; vom 13ten October 1853; und

Nro. 3873. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 29sten October 1853.

Erfurt, den 14ten November 1853.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 463. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2235. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende Dezember v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 5ten November 1853.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 464. Auslooſung der Sächſiſchen Rentenbriefe. 3688.

In dem am 9ten November d. J. zur Auslooſung der Sächſiſchen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1ſten October 1853 bis 1ſten April 1854) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angeſtandenen Termine ſind folgende Rentenbriefe:

1. Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 348 455. 637. 846. 1198. 1360. 1460. 1603. 1974. 2024. 2052. 2279. und 2547.

2. Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 139. 408. und 527.

3. Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 10. 133. 423. 468. 667. 1260. 1473. 1716. 1940. 1980. 2177. 2622. 2628. 2718. und 2735.

4. Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 36. 96. 171. 303. 344. 816. 1526. 1825. 2047. 2167. und 2187.

5. Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 200. 284. 531. 741. 805. 1218. 1357. 1483. 1608. 1716. 1717. 1732. 1992. 2323. 2430. 2813. 3031. 3252. 3496. 3511. 3535. 3547. ausgeloo'ſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten April 1854 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloo'ſten Rentenbriefe im courstähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31ſten März 1854 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 9 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 8 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloo'ſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten April 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrags an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 10ten November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 465.

Vernichtung der ausgeloos'ten Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

3686.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9ten November 1853.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloos'ten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

14 Stück	zu 1000 Thlr.	. . . .	14000 Thlr.,
2 Stück	zu 500 Thlr.	. . .	1000 Thlr.
8 Stück	zu 100 Thlr.	. . .	800 Thlr.
13 Stück	zu 25 Thlr.	. . .	325 Thlr.
13 Stück	zu 10 Thlr.	. . .	130 Thlr.

überhaupt Sechszehn Tausend Zwei Hundert Fünf und Fünfzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. Nathusius. August Steinle;
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung
Brenning. Damm, Justiz-Rath, als Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten November 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 466.

Schiedsmanns-Wahl.

2. I. 4842.

Der Kaufmann Christian Friedrich Kühne zu Ellrich ist für den dasigen Ort als Schiedsmann für den Zeitraum von jetzt ab bis zum Schlusse des Jahres 1856 erwählt, verpflichtet und bestätigt, auch die gegenseitige Stellvertretung der Schiedsmänner der Städte Ellrich und Sachsa in Behinderungsfällen genehmigt worden.

Halberstadt, den 7ten November 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 467.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beyernaumburg, in der Diöces Sangerhausen, ist durch das Ableben ihres Inhabers vakant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Nicolai zu Eisleben ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Personal-

Digitized by Google

Nro. 468.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction sind

a. bestätigt:

1) der Oeconom Markscheffel als Post-Expediteur in Mackenrode,

b. versetzt:

1) der Post-Sekretair Engelberg von Langensalza nach Leobschütz,
2) der Post-Sekretair Mey von Heiligenstadt nach Langensalza,
3) der Post-Sekretair Fischer von Nordhausen nach Heiligenstadt,

c. ausgeschieden:

1) der Landbriefträger Oelstrom in Nordhausen,

d. pensionirt:

1) der Conducteur Steinecke in Erfurt.

Der Bierbrauereibesitzer Christoph Schmidt in Worbis ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Strafanstalts-Prediger zu Lichtenburg, Carl Gottlieb Viol, verliehen worden. Patron der dadurch vakant gewordenen Strafanstalts-Predigerstelle zu Lichtenburg ist die Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 26sten November 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 469.

Nro. 3874. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Actien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei" vom 31sten October 1853.

Erfurt, den 23sten November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 470. Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Erfurt.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 S. 265) wird über die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, insoweit sie nicht chausseemäßig ausgebaut sind, so wie über den Verkehr auf denselben Folgendes bestimmt und beziehungsweise in Erinnerung gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege u. s. w. 3371. A. 3.

Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken gehört Alles, was die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist, sofern bestehende Wegebau-Gesetze nicht ein Mehreres verlangen, nöthig:

1) daß die Wege ꝛc. von großen Steinen, Wurzeln und Gesträuch gereinigt, die ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Tiefen mit geeignetem Besserungs-Material ausgefüllt und überdeckt werden;

2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelicht ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet

Digitized by Google

schüttet, ferner die Fahrbahn zur Beförderung eines regelmäßigen Wasser-Abflusses dergestalt gewölbt wird, daß sie in der Mitte mindestens $^1/_{20}$ Theil ihrer Breite höher wird, als an den Seiten;

3) daß die Wege überall, wo nicht die Beschaffenheit des Bodens die Einziehung der Feuchtigkeit zu allen Jahreszeiten begünstigt, insbesondere in Hohlungen und da, wo sie sich nicht mindestens zwei Fuß über das anstoßende Terrain erheben, auf beiden Seiten, da, wo sie sich längs einer Berglehne hinziehen an der Bergseite mit gehörig breiten, tiefen und abgeböschten, überhaupt abzugsfähigen, Gräben versehen werden, auch für die gehörige Entwässerung dieser Gräben mittelst Durchlässe und Seitenableitungen Sorge getragen werde;

4) daß die Gräben, Durchlässe und Seitenableitungen stets in gutem Stande erhalten werden;

5) daß den steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Wegestellen durch Abtragung der Höhen und Ausfüllung der Tiefen eine für das Befahren geeignete Steigung gegeben werde;

6) daß bei Hohlwegen und Bergabhängen die Seitenwände von überhangenden Felsstücken und Bäumen, oder was sonst den Weg verschütten kann, befreit und in erdigem Boden soweit, daß kein Einsturz zu besorgen ist, abgeböscht und befestigt, auch die schon vorhandenen Abböschungen der Seitenwände in gehörigem Stand erhalten werden;

7) daß die Ränder der Wege an Berglehnen, Abgründen und Flüssen sowie überhaupt solche, welche mehr als 6 Fuß über das angrenzende Terrain sich erheben, mit dicht gepflanzten Bäumen oder mit Befriedigungen eingefaßt, auch wenn der Boden erdig ist, durch Abböschung der Seitenabhänge, durch Gemäuer, durch Faschinenwerke oder auf andere Weise gegen Einsturz und Unterwaschung gesichert und die bereits bestehenden Sicherungs-Anlagen gehörig unterhalten werden;

8) daß die in den Wegen und Dämmen befindlichen Pflaster insbesondere die Pflaster in den Dorfstraßen, sowie die Brücken sorgsam unterhalten werden und letztere mit einem haltbaren Geländer von wenigstens drei Fuß Höhe versehen sind, auch wo es erforderlich ist, die Pflasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden;

9) daß die von den anstoßenden Bäumen und Hecken über die Wege und deren Zubehör hängenden und denselbigen nachtheiligen oder die Passage hindernden Aeste und Zweige abgehauen werden;

10) daß

Digitized by Google

10) daß die Wege und deren Richtung zur Zeit eines Schneefalls oder in der Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von Alleen, Hecken oder andern Merkzeichen als Stangen, hohe Prellsteine und dergleichen gehörig bezeichnet, die ausgegangenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;

11) daß da, wo der Verkehr durch Schneefall gehemmt ist, die Fahrbahn der Wege schleunigst, so weit dies nach der Lage der letztern thunlich ist, von Schnee befreit wird;

12) daß für die Zeit, zu welcher das Befahren der Wege und Brücken durch Reparatur-Arbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interims-Wegen und Brücken gesorgt wird;

13) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg führt, sowie daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

§. 2. Ueberall muß, wo bestehende Wegebaugesetze nicht bereits desfallsige Bestimmungen enthalten, dahin gewirkt werden, daß, soweit es ohne Verletzung der Rechte Dritter geschehen kann, die Wege möglichst gerade gelegt und soweit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens 20 Fuß erhalten. Jedoch können Hohlwege und Wege an Berglehnen eine geringere Breite haben. Diese darf aber nicht unter 12 Fuß sein und wo sie weniger als 16 Fuß beträgt, müssen Ausweichen von dieser Breite in Entfernungen, die abzusehen sind, angelegt werden. Wo der Weg sich wendet, ist dessen Breite nach Befinden zu erweitern, die Erweiterung braucht jedoch die Hälfte des obigen Maaßes nicht zu überschreiten.

§. 3. Wird der Weg mit einer Befestigung von Kies oder Steinen versehen, so ist diese mindestens 12 Fuß breit anzulegen.

§. 4. Der Polizeibehörde steht die Beurtheilung zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm oder eine Brücke der Verlegung, Verbreiterung oder sonstiger Verbesserung bedarf und in welcher Weise die Verbesserung auszuführen ist, ferner darüber, welche der im §. 1. 2. und 3. hervorgehobenen Maaßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und in wie weit dieselben in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen sollen, endlich ob die Instandsetzung der Wege, Dämme und Brücken oder die Einrichtung der Interims-Passagen der getroffenen Anordnungen entsprechend bewirkt ist.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Wege- ꝛc. Unterhaltung.

§. 5. Die Frage, wer zum Wege- Damm- und Brückenbau verpflichtet ist, wird, soweit nicht in einzelnen Fällen erweislich zu machen ist, daß diese Verbindlichkeit auf besondere Orts-Gewohnheit oder auf speciellen Rechtstiteln beruht, nach den bezüglichen Provinzial-Gesetzen, so weit sie noch Geltung haben, bestimmt. Außerdem kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine Anhaltspuncte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Wegebausachen.

§. 6. In nicht streitigen Wegebausachen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungsfrage schon durch eine Entscheidung der Landespolizei-Behörde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkenntniß der Betheiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizeibehörden zur Erfüllung der Wegebaulast durch bloße Verfügung und erforderlichen Falls durch sofortige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel angehalten.

§. 7. Wenn dagegen unter den Betheiligten darüber, wer die Wegebaulast zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepuncte gehörig instruirt und die geschlossenen Acten der unterzeichneten Regierung, als Landespolizei-Behörde, zur Abfassung eines Bau-Resoluts eingereicht werden.

§. 8. Die Polizei-Behörden sind indeß in allen Fällen, wo Gefahr in Verzug ist und selbst die interimistische Entscheidung (§. 7.) ohne Nachtheil für das Verkehrs-Interesse nicht abgewartet werden darf, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruction des Streitfalls und vor Abfassung des Bau-Resoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communications-Anlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde die muthmaßlich Verpflichteten zur Leistung der nöthigen Besserungs-Arbeiten mit kurzer Fristbestimmung und mit der Androhung auf, daß nach erfolglos abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht. Die Kosten werden einstweilen von der betreffenden Ortspolizei-Verwaltung — (Gemeinde- oder selbstständigen Besitzung, in deren Flur der streitige Weg liegt) — bestritten und demnächst wird nach weiterer Instruction des Streitfalls mittelst Resoluts nach Maaßgabe des §. 7. darüber entscheiden, wem die Wegebau-Verpflichtung zur Last fällt, und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Vierter

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Aufsicht über den Zustand der Wege u. s. w.

§. 9. Die nächste Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den Orts-Polizei-Obrigkeiten ob. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Fürsorge führen die Kreis-Landräthe und in deren Auftrage da, wo Wege-Polizei-Commissarien bereits bestehen, oder noch eingeführt werden, diese.

Die Landräthe oder die unter ihrer Leitung handelnden Wege-Polizei-Commissarien haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Wirkungskreises in einen solchen Zustand versetzt und darin erhalten werden, daß sie von den dieselben Passirenden nicht nur ohne Gefahr, sondern auch mit Leichtigkeit benutzt werden können.

§. 10. Wenn der Landrath oder der Wege-Polizei-Commissarius die Gemeinden und die sonst zur Wegebesserung Verpflichteten von seiner Bereisung der Straße vorher in Kenntniß setzt, so muß sich aus der betreffenden Gemeinde ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes, aus der verpflichteten einzelnen Besitzung aber der Besitzer, letzterer selbst, oder ein Stellvertreter desselben, auf der Feldmark an der bezeichneten Stelle einfinden und dem Landrathe oder Wege-Polizei-Commissarius über Alles, worüber rücksichtlich der Wege-Unterhaltung Auskunft verlangt wird, diese ertheilen.

Den Anordnungen des Kreislandraths wegen Beseitigung der vorgefundenen und gerügten Mängel muß binnen der von ihm festzusetzenden Frist Folge geleistet werden.

Die Wege-Polizei-Commissarien sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen unzureichenden Zustandes der Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Districts und in Ausführung begriffener ungehöriger oder mangelhafter Instandsetzungen sofort zur Kenntniß des Kreislandraths zu bringen, damit dieser das zur Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes Erforderliche anordnen kann.

Wird den desfallsigen Anordnungen nicht genügt, so ist der Landrath so befugt als verpflichtet, im Wege der Execution das Nöthige auszuführen und die Kosten von den Pflichtigen einziehen zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

Verbots-Bestimmungen und sonstige Vorschriften in Bezug auf die Benutzung öffentlicher Wege ꝛc.

§. 11. Nächst der hier einschlagenden, in den §§. 344. und 349. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 S. 93.) enthaltenen, Verboten bestimmen wir hierdurch:

1) Nie-

Digitized by Google

1) Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen als: Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prell- und Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unkenntlich machen oder die vorhandenen Materialien-Vorräthe in Unordnung bringen.
2) Bauholz darf auf keinen öffentlichen Weg geschleppt werden. Auch muß das Ueberziehen der öffentlichen versteinten Wege mit Pflügen und Eggen oder ähnlichen Gegenständen unterbleiben.
3) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf andere Weise gesperrt oder verengt werden. Insbesondere dürfen Thorwege und Thüren hart an dem Wege aufgemacht, nicht über den äußern Rand desselben vortreten.
4) Das Fahren und Reiten über Brücken anders als im Schritt ist untersagt.

§. 12. Wer sich von seinen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen angespannt oder geschirrt stehenden Pferden entfernen muß, hat während dieser Zeit die Aufsicht über dieselben einem zuverlässigen Stellvertreter zu übergeben, oder, wo dies nicht angänglich ist, sonstige zur Verhütung von Unglücksfällen nöthige Vorsorge durch Abstrangen der Zugpferde ꝛc. zu treffen.

§. 13. Jedermann muß den ordinairen und Extraposten, sobald der Postillon ins Horn stößt, ausweichen.

§. 14. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von dem Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, welche sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 15. Wer den in vorstehenden §§. 11 bis 14 enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er dadurch nicht andere oder härtere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu Acht Tagen bestraft.

§. 16. Alle der vorstehenden Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden von uns früher erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Anwendung.

Erfurt, den 12ten November 1853.

Die

Digitized by Google

Nro. 471. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1794. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 12ten November 1853.

Nro. 472. Einführung der Städte-Ordnung in Kindelbrück. 8852. A. 2.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 85. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai c. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 10ten d. M. die Einführung des gedachten Gesetzes in der Stadt Kindelbrück beendigt worden ist.

Erfurt, den 14ten November 1853.

Nro. 473. Polizei-Anwalt für den Bezirk der Oberförsterei Suhl. 1426. Pr.

Der Oberförster Delbrück zu Suhl ist mit Wahrnehmung der Function eines Forstpolizei-Anwalts für den Bezirk der Oberförsterei Suhl commissarisch betraut worden.

Erfurt, den 18ten November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 474. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Rente-Ablösungs-Kapitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 1sten Oktober d. J. gekündigte und eingezahlte Renten-Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königl. Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 15ten November 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 475. Schiedsmanns-Wahl. I. 10,708.

Zu Schiedsmännern für die Stadt Suhl sind für den Zeitraum der Jahre 1853 bis 1856 und zwar:

a. für den ersten Bezirk
der Buchbindermeister Hermann Krell,

b. für den zweiten Bezirk
der Kaufmann Moritz Steger,

c. für

Digitized by Google

c. für den dritten Bezirk
der Kaufmann Robert Zapff
gewählt und gehörig verpflichtet worden.

In vorkommenden Behinderungsfällen wird der Schiedsmann
des 2ten Wahlbezirks den des 1sten
der = 3ten = = = 2ten
= = 1sten = = = 3ten
vertreten.

Naumburg, den 9ten November 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 476. Ueberweisung der Ortes Frauenwald und Allzunah zum unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts Suhl ꝛc. I. 10,737.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten December d. J. ab die Ortschaften Frauenwald und Allzunah von der Königlichen Kreisgerichts-Commission ersten Bezirks zu Schleusingen abgetrennt und dagegen dem unmittelbaren Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Suhl überwiesen werden, die fernere Bearbeitung der Forstsachen aber durch die schon erwähnte Kreisgerichts-Commission resp. die Deputation zu Schleusingen erfolgen wird.

Auch werden vom obgedachten Zeitpunkte an durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Suhl allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Gerichtstage in Frauenwald und Schmiedefeld, deren Dauer an beiden Orten zusammen auf jedesmal zwei Tage bestimmt ist, abgehalten werden, dagegen die bisher allmonatlich in Schwarza und Bennshausen abgehaltenen Gerichtstage ebenfalls nur elfmal im Jahre, allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Statt finden.

Naumburg, den 11ten November 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 477. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Uder mit dem Filial Lenterode ist dem Pfarrer Leinewober zu Kalmerode verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pößigk mit Röpau, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hilmar Bernhard Jentzsch berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 3ten December 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 60ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 478.

Nro. 3875. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Thlr.; vom 10ten October 1853;

Nro. 3876. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße;

Nro. 3877. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten October 1853, betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn,

Nro. 3878. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1853, betreffend die Rangverhältnisse des Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, sowie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demselben,

Nro. 3879. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft"; vom 11ten November 1853;

Nro. 3880. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Erfurt, den 26sten November 1853.

Bekanntmachung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J. beigefügte, Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen. Nro. 479. Fehler in der Beschreibung

Es

der neuen Kassen-Anweisungen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Thaler in der siebenten Zeile des Satzes b. anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18ten November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 480.

Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse im Jahre 1854 zu München.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zoll-Vereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3ten Oktober c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2) Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheb-

erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. Nro. 10.) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21. des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung Statt gefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle Statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Correspondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Aus-

 stellungs-

stellungs-Kommission in München und den nach Nro. 2. eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, sowie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München," und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9ten November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich Baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbs-Erzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königlich Baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige

Einsicht

Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlichet, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15ten Juli bis zum 15ten October 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbe-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:
   a. feuergefährliche und explodirende Producte,
   b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Commission niedergesetzt,

um

um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Producte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind:

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;

b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;

c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadrat-Fußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;

d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;

e. den Versicherungswerth;

f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;

g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die

Digitized by Google

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Commission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15ten Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München." Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1sten Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert. Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach

Ziffer

Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Producte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hievon befreit.

20) Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Kommissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Kommissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Baierischen Posten bewilliget.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Commissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich Baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Heraus Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

22) Den baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung

Digitized by Google

Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchst dieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3ten October 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) von der Pforten.

Durch den Minister der General-Sekretair Ministerial-Rath.
(gez.) Wolfanger.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 481. Vakanz einer katholischen Pfarrstelle.

Die katholische Pfarrstelle zu Kallmerode, im Kreise Worbis, landesherrlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt Namens Sr. Majestät des Königs durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten.

Magdeburg, den 19ten November 1853.

4083. O. P.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 482. Betrieb des Weber-Gewerbes in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 16ten d. M. auf Grund des §. 26. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 — die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend — auf unsern Antrag genehmigt:

„daß die Vorschriften des §. 23. der vorgenannten Verordnung in Beziehung auf die Verfertigung von Nessel-Geweben, Hausleinen, und groben, (sogenannten Sack-) Leinen, in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen außer Anwendung zu lassen sind."

7954. A. 1.

Wir bringen Vorstehendes zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß unsere Amtsblatts-Verfügung vom 14ten Mai 1852 — denselben Gegenstand betreffend — dahin modificirt wird, daß von jetzt ab Weber

jeder

Digitized by Google

jeder Art in den genannten Kreisen, welche nicht die oben genannten Kathegorien von Gewehren fertigen, der Bestimmung des §. 23. der oben allegirten Verordnung vom 9ten Februar 1849 unterworfen sind.

Erfurt, den 22sten November 1853.

Nro. 483. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2355. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden. Erfurt, den 16ten November 1853.

Nro. 484. Wählbarkeits-Prüfung katholischer und evangelischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 7579. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen

1) David Petri aus Heiligenstadt,
2) Heinrich Suppeck aus Erfurt,
3) Heinrich Müller aus Sickerode,
4) Heinrich Rittmeyer aus Kaltenebeer,
5) Johannes Burchard aus Kleinbartloff,
6) August Bergener aus Gernrode,
7) Anton Brückner aus Heiligenstadt, und
8) der Schulamts-Aspirant Fr. Wilhelm Grube aus Egeln,

sowie die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Adolph Lintzel aus Ellrich und
2) August Krieghoff aus Oberdorf

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, die unter Nro. 7. und 8. genannten katholischen Seminaristen, sowie der zuletzt genannte ꝛc. Krieghoff jedoch nur mit Ausnahme solcher Stellen, mit welchen der Organistendienst verbunden ist, erklärt und in die Zahl der katholischen resp. evangelischen Schulamts-Candidaten aufgenommen. Erfurt, den 12ten November 1853.

Nro. 485. Wählbarkeits-Prüfung von Elementar-Schulamts-Candidaten. 8088. A 2.

Die Schulamts-Aspiranten

Carl Friedrich Emanuel Panser aus Gebesee, und
Carl Christian Schäfer aus Kutzleben

sind für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 10ten November 1853.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 486. Bezeichnung der Resultate der Prüfungen junger Theologen. 6879.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat, um eine Uebereinstimmung in das Prüfungs-Geschäft sämmtlicher Königlichen Konsistorien zu bringen, unter dem 15ten d. Mts. die Anordnung getroffen, daß vom 1sten Januar k. J. ab die Resultate der Prüfungen junger Theologen nur in drei Hauptabstufungen ausgedrückt und durch die Censuren: **bestanden, gut bestanden,** und **vorzüglich gut bestanden** in den Prüfungs-Zeugnissen angegeben werden sollen.

Im Interesse der Kirchenpatrone, Magistrate und anderer Wahlkörperschaften bringen wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 24sten November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 487. Aushändigung der neuen Coupon-Serien von den Eichsfeld'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Die IIte Serie Zins-Coupons zu den von uns bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Reglements vom 9ten April 1845 (Gesetzsammlung Seite 410) und §. 20. der Geschäftsanweisung vom 7ten Juni 1845 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nro. 43.) ist der Inhaber des letzten (vierten) Coupons der IIten Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben (31sten December c.) vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direction der Tilgungs-Casse schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IIten Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zins-Coupons, der betreffenden Königl. Kreis-Casse ein Verzeichniß derselben in duplo zu übergeben.

Das Schema, wonach diese Verzeichnisse aufzustellen sind, ist bei jeder Kreis-Casse der Provinz Sachsen vorräthig.

Die Königl. Kreis-Cassen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, und dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interimsquittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Conpons an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Wir werden sodann auf Grund dieser uns von den Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Verzeichnisse die IIIte Coupons-Serie an die behörige Special-Casse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Personal-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 488. In Stelle des verstorbenen Rathmanns Joseph Warburg zu Ellrich und zwar für den noch übrigen Theil der Dienstzeit desselben, ist der Kaufmann Christian Holzhausen daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crüden mit Vielbaum, in der Diöces Seehausen i. A., ist dem bisherigen Pfarrer zu Althaldensleben, Georg August Rauschenfels verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Althaldensleben ist Se. Majestät der König.

Dem Candidaten des höheren Schulamts Anton Behlau ist die durch das Aufrücken des Lehrers, Waldmann vacant gewordene siebente Lehrerstelle beim Gymnasium zu Heiligenstadt verliehen worden.

Der Hilfslehrer Heinrich Eduard Schirmer, bisher in Bornhagen, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Epschenrode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie, Richard Heiner aus Nieder-Ense, im Fürstenthum Waldeck, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarr-Adjunctur zu Unser Lieben Frauen in Burg, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Teller berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Ober-Domprediger-Adjunctur zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Schloß-Capellan Heym zu Sacrow verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 489. Dem Maler Rauh zu Bamberg ist unter dem 18ten November 1853

Patenter-theilung. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 10ten December 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 490. Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 61ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3881. die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns; vom 30sten Juli 1853;

Nro. 3882. die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten; vom 16ten November 1853.

Erfurt, den 5ten December 1853.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 491. Anstellung des Consistorial-Raths Hildebrandt zu Magdeburg. 4235. O. P.

Mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz vom 31sten v. M. ist an Stelle des nach Coblenz an das dortige Königliche Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium versetzten Konsistorial-Rathes de la Croix der bisherige Konsistorial-Rath Hildebrandt zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium versetzt, und in das zuletzt genannte Kollegium heute eingeführt worden.

Magdeburg, den 30sten November 1853

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 492. Martini-Durchschnitts.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom 2ten März 1850 sind die Normal-Preise für die Ablösung der Natural-Abgaben von der Auseinandersetzungsbehörde festzustellen.

 Die

Digitized by Google

Marktpreise des Getraides pro 1853.

2707. B. 2.

Die unterzeichnete Königl. Regierung ist indeß mit der Königl. General-Commission zu Merseburg dahin übereingekommen, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das einzelne Jahr jedesmal von der Regierung ermittelt und festgesetzt, und gleichzeitig der Königl. General-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der dort festzusetzenden Ablösungs-Durchschnittspreise mitgetheilt werden.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1853 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 28sten November 1853.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt, in den 15 Tagen des Jahres 1853, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

No.	Namen der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	3	18	8	2	26	9	2	5	10	1	4	—
2.	Langensalza . .	3	15	3	2	23	6	2	6	—	1	2	6
3.	Mühlhausen . .	3	19	—	2	24	11	2	7	8	1	1	2
4.	Nordhausen . .	3	21	2	2	28	5	2	10	3	1	4	2
5.	Schleusingen . .	3	19	4	3	1	7	2	13	7	1	5	6

Erfurt, den 28sten November 1853.

Nro. 493.

Ergänzung der Handelskammer zu Erfurt.

7062. A. 3.

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handelskammer der Stadt Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Drittheils der Mitglieder der gedachten Handelskammer für das Jahr 1854 bis einschließlich 1856 erwählt und resp. wieder erwählt worden sind:

a. zu wirklichen Mitgliedern:

der Commerzienrath Lucius und der Fabrikant Schirmer

b. zu Stellvertretern:

der Kaufmann Carl Freund und der Kaufmann Peusch.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 1sten December 1853.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 494. Ressort-Verhältnisse der Polizeirathe-Aemter der Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. I. 27,332.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sehr häufig Anträge und Requisitionen, welche ressortmäßig von den Gräflich Stolberg'schen Polizeirathe-Aemtern zu Stolberg und zu Roßla zu erledigen sind, irrthümlich an den Königl. Landrath des Kreises Sangerhausen gerichtet werden, und daher erst mittelbar, mit Zeitverlust und unnöthiger Vermehrung der Geschäfte, an die kompetente Behörde gelangen.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Allerhöchst vollzogenen Concessionsurkunde vom 28sten März 1836 den regierenden Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla im ganzen Umfange jeder der beiden Grafschaften die Verwaltung der Polizei durch einen Oberbeamten zusteht, welcher alle polizeilichen Funktionen in demselben Umfange und auf dieselbe Weise, wie die Königlichen Landräthe in ihren Kreisen, ausübt. Diese den Grafschaften als für sich bestehenden Polizeikreisen vorgesetzten Oberbeamten sind zur Zeit:

für die Grafschaft Stolberg-Roßla der Gräfliche Polizei-Rath Golde zu Roßla, und

für die Grafschaft Stolberg-Stolberg ad interim der Gräfliche Polizei-Assessor Fischer zu Stolberg.

Merseburg, den 30sten November 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 495. Aufhebung der Chaussee-Barrière zur Eichschenke und Errichtung einer solchen in Crölpa. 815.

Der nach der Bekanntmachung vom 25sten Juli 1837 (Amtsblatt Stück 30) für die Benutzung des preußischen Theils der Chaussee zwischen Saalfeld und Pösneck bisher bei der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Barrière zur Eichschenke stattgehabte Chausseegeldempfang hört mit dem 1sten Januar k. J. auf; statt dessen wird von diesem Tage ab bei der in dem Dorfe Crölpa zu errichtenden Chausseegeldhebestelle, auf Grund des Tarifs vom 29sten Februar 1840 erhoben werden:

I. für Rechnung des Fiscus:

a. ein einmeiliges Chausseegeld in jeder Richtung von dem Verkehre zwischen Saalfeld und Pösneck,

b. ein halbmeiliges Chausseegeld:

1) von demjenigen Verkehre, welcher, aus den Richtungen von Saalfeld oder Pösneck kommend, nach Berührung der Hebestelle die Staatschaussee nicht weiter benutzt, vielmehr entweder in Crölpa sein Ziel erreicht hat, oder von da seitwärts nach Ranis oder auch nach einer anderen Richtung von der Staatschaussee abgeht,

2) von

Digitized by Google

2) von demjenigen Verkehre, welcher in Crölpa die Staatschaussee zu benutzen anfängt — gleichviel, von wo derselbe gekommen ist, oder ob er von dem Dorfe Crölpa zuerst ausgeht — und mit Berührung der Hebestelle, die Richtung nach Pösneck oder Saalfeld einschlägt.

II. Für Rechnung der Gemeinde Ranis:

ein halbmeiliges Chausseegeld,

1) von demjenigen Verkehre, welcher, unter Berührung der Hebestelle, die Communal-Chaussee in der Richtung nach Ranis benutzt,
2) von demjenigen Verkehre, welcher, aus der Richtung von Ranis kommend, die Hebestelle passirt und durch einen Chausseezettel der Communal-Barriere Ranis nicht legitimirt ist.

Erfurt, den 30sten November 1853.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath.
Wendt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 406. In Langensalza ist der bisherige dritte Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule, Friedrich Christian Großkopf, als zweiter Lehrer an derselben Schule, und der bisherige Lehrer an der Volksschule, Otto Karl Steinbrück, als sechster Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule angestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Wilhelm Ludwig Matz ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Gertewitz, Kreises Ziegenrück, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 407. Uebernahme einer Agentur. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Opitz in Suhl hat die Agentur der Gothaer Feuerversicherungsbank niedergelegt und ist dieselbe dem Fabrikanten Louis Schneider daselbst übertragen worden.

Erfurt, den 25sten November 1853. Königl. Regierung.

Nro. 408. Patenttheilung. Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24sten November 1853 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 17ten December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 499. Empfehlung der Schrift des Professors Dr. Unger: Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine. 7879. A. 1.

Das in unserer Bekanntmachung vom 12ten October 1848 (44ste Stück des Amtsblatts, Jahrgang 1848 Seite 297) in Aussicht gestellte Werk unter dem Titel:

„Practische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekassen-Vereine"

ist nunmehr vom Professor Dr. Unger hier unter dem Titel:

Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine

herausgegeben worden und im gewöhnlichen Buchhandelswege aus der hiesigen Keyser'schen Buchhandlung für den Preis von 10 Silbergroschen zu haben.

Wir machen das Publikum, sowie alle betreffende Behörden und Beamte, auf das Erscheinen dieser Schrift aufmerksam. Dieselbe wird besonders den Sterbekassen-Vereinen zur Benutzung empfohlen, welche ihre Statuten zu verbessern gewillt oder genöthigt sind.

Erfurt, den 2ten December 1853.

Nro. 500. Chausseegeld-Erhebung. 7015. A. 3.

Nachdem die Stadt Sömmerda den mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Juni 1848 genehmigten Bau einer Gemeinde-Chaussee von Sömmerda nach der Landesgrenze mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar in der Richtung auf Stotternheim, bis jetzt in einer Länge von 645 laufende Ruthen auf ihre Kosten und nur mit Beihilfe eines Geldzuschusses aus Staatsmitteln ausgeführt und die Unterhaltung dieses Straßentheils übernommen hat, diese Wegestrecke auch dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, so ist der Stadt Sömmerda auf Grund des gedachten Allerhöchsten Erlasses gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des

des Chausseegeldtarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine viertel Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 3 Pf.,

II. Zum Fortschaffen von Lasten

1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . 3 Pf.,

2) von unbeladenen

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 1 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 1 Pf.,

II. Von je zwei Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,
(Weniger als je zwei Stück sind frei)

III. Von je 10 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.,
(Weniger als je 10 Stück sind frei)

Die im Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 501. Einziehung der Darlehnskassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2ten Januar k. J. ab, auch die noch umlaufenden Dahrlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Dahrlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2ten Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu

Digitized by Google

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen, zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2ten Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Samet. Nobiling.

Nro. 502. Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe.

In dem am 9ten November d. J zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten October 1853 bis 1sten April 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1. Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 348. 455. 637. 846. 1198. 1360. 1460. 1603. 1974. 2024. 2052. 2279. und 2547.

2. Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 139. 408. und 527.

3 Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 10. 133. 423. 468. 667. 1260. 1473. 1716. 1940. 1980. 2177. 2622. 2628. 2718. und 2735.

4. Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 36. 96. 171. 303. 344. 816. 1526. 1825. 2047. 2167. und 2187.

5. Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 200. 284. 531. 741. 805. 1218. 1357. 1483. 1608. 1716. 1717. 1732. 1992. 2323. 2430. 2813. 3031. 3252. 3496. 3511. 3535. 3547. ausgeloo'st worden.

Die

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 9 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 8 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſ'ten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrags an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf. Magdeburg, den 10ten November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 503.

Verloosung der Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Die Verloosung der von uns zur Amortisation zu bringenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse fand bisher alljährlich nur einmal Ausgangs Juni statt.

Dies hatte zur Folge, daß diejenigen Pflichtigen, welche ihre, an die Tilgungs-Kasse zu zahlenden Renten erst nach dem 15ten Juni kündigten, die abzulösende Rente nicht nur für das laufende, sondern auch für das folgende Jahr noch voll entrichten mußten.

Die Königliche Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu Berlin hat nunmehr angeordnet, daß statt dieser bisherigen jährlichen Verloosung von jetzt an halbjährliche, und zwar in den Monaten Juni und December stattfinden sollen.

Demgemäß wird die zweite Verloosung, schon in diesem Jahre von uns

am 23sten December Vormittags 9 Uhr

in unserem Geschäftslocale öffentlich vorgenommen werden.

Hieraus entsteht für die Pflichtigen fortan die Erleichterung, daß hinsichtlich derjenigen Ablösungsanträge, welche uns in der Zeit vom 16ten Juni bis spätestens zum 15ten December incl. zugehen, die entsprechende Rentenermäßigung schon mit dem darauf folgenden 1sten Juli beginnt.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Heiligenstadt, den 17ten November 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Mit

Nro. 504. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro. 37. desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1853 bis dahin 1854 betragen:

	Für den Scheffel											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) In den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen .	2	2	2	1	17	6	1	5	7	—	21	5
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen .	2	2	1	1	20	3	1	4	9	—	20	9
2) Im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a.)	2	2	2	1	17	6	1	5	7	—	21	5
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee der Marktpreis von Erfurt.	2	5	2	1	18	11	1	5	5	—	21	3
b. für den Kreis Langensalza der Marktpreis von Langensalza .	2	3	—	1	19	4	1	4	10	—	21	—
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen .	2	15	5	1	28	5	1	12	11	—	24	7

Es versteht sich indessen von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Markt-Preise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 6ten December 1853.

Königl. General-Kommission.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Nro. 505. Das unter dem Patronate des Grafen von Zech-Burkersrode auf Benndorf stehende Pfarramt zu Uichtritz ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 506. Die bisherigen unbesoldeten Stadt-Räthe in Erfurt und zwar:

1) der frühere Kreis-Feuer-Societäts-Director von Ostrowsky,
2) der Obrist-Lieutenant a. D. von Seebach,

und

3) der Kaufmann Anger,

welche bei Anwendung des §. 31. Alinea 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai c. das Loos zum Ausscheiden betroffen hatte, sind von der Stadtverordneten-Versammlung in der vorgedachten Eigenschaft wieder erwählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Director Honigmann in Sangerhausen ist vom 1sten November c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Character eines Geheimen Justizraths Allerhöchst verliehen.

Dem Gerichts-Ass.ssor v. Leipziger I. ist die Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebergangs zur Verwaltung ertheilt.

Der Referendarius Blochmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Auscultatoren Günther und Schmidt sind zu Referendarien befördert.

Die Referendarien: Otto, bisher beim Appellationsgericht in Bromberg, Krämer, beim Appellationsgericht in Arnsberg, und der Auskultator Grimm beim Kammergericht in Berlin sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt, dagegen die Referendarien: Wennhak an das Appellationsgericht in Magdeburg, Kette an das Kammergericht in Berlin, und die Auscultatoren: Henke an das Appellationsgericht in Arnsberg, Steinmann an die Regierung in Erfurt und Weymann an das Kammergericht in Berlin abgegangen.

Die Rechts-Candidaten: Carl, Eisslen, Erler, Göschel, Graf v. Kleist, v. Knoblauch, Lippert, Stöckhardt, Taubenspeck und v. Wilmowsky sind zu Auscultatoren im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg angenommen.

Die Rechtsanwälte und Notare: Arndt in Annaburg, Ebmeyer, Schede und Wilke in Halle, Grumbach in Merseburg, Schmidt in Schleusingen und Plesch in Zeitz sind zu Justiz-Räthen ernannt.

Der

Der Kanzlei-Inspector Anders bei dem Kreisgericht in Wittenberg ist vom 1sten Februar k. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Kreisgerichts-Secretair Freigang in Lieberwerda ist zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst, und der interimistische Kreisgerichts-Secretair Eichholz definitiv als solcher bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Herzberg ernannt.

Der bisherige Hülfsbote Böttcher in Eilenburg ist als Bote und Executor bei der Gerichts-Commission in Prettin angestellt.

Die Rechts-Candidaten Friedrich Eduard Julius Riemann und Karl Eduard Friedrich Heinrich Ziebarth sind als Auskultatoren angenommen und resp. dem Kreisgerichte zu Nordhausen und Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Florentin Strecker zu Heiligenstadt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Mylius ist mit dem 1sten Januar k. J. vom Kreisgericht zu Liebenwerda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Gasthofsbesitzer Heinrich August Menz in Schleusingen ist zum unbesoldeten Senator daselbst auf die Dauer von sechs Jahren wieder erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 507. Patenter-theilung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25sten November 1853 ein Patent
auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 508. Patenter-theilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5ten December 1853 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden ein-

seitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 509. Patententheilung.

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4ten Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 510. Patententheilung.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 511. Patententheilung.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 24sten December 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 62ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 512.

Nro. 3883. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg;

Nro. 3884. das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist; vom 22sten August 1853;

Nro. 3885. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22sten August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze; vom 22sten August 1853;

Nro. 3886. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmark auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 3887. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese;

Nro. 3888. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirke Düsseldorf;

Digitized by Google

Nro. 3889. die Bekanntmachung über die unterm 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wriezen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammen getretenen Actienvereins; vom 10ten November 1853; und

Nro. 3890. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 24sten November 1853.

Erfurt, den 15ten December 1853.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 63ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3891. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke;

Nro. 3892. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee;

Nro. 3893. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute;

Nro. 3894. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee;

Nro. 3895. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Bonn; vom 16ten November 1853;

Nro. 3896. die Bekanntmachung über die unterm 7ten November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammen getretenen Actien-Gesellschaft; vom 29sten November 1853; und

Nro. 3897. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Erfurt, den 16ten December 1853.

Das

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 64ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3808. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden; und

Nro. 3809. die Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 30sten November 1853.

Erfurt, den 17ten December 1853.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 513. Chaussee-geld-Erhebung. 7458. A. 3.

Nachdem die Stadt Ranis den mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten Januar 1852 genehmigten Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pößnecker Staatsstraße bei Crölpa auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsmitteln ausgeführt und die Unterhaltung dieser Straßenstrecke übernommen hat, letztere auch dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, so ist der Stadt Ranis die Befugniß zugestanden worden, für die Benutzung der genannten Chausseestrecke vom 1sten Januar k. J. ab in einer zu Ranis errichteten Hebestelle ein halbmeiliges Chausseegeld:

a. von demjenigen Verkehre, welcher, unter Berührung der Hebestelle, die Communalchaussee in der Richtung nach Crölpa oder Rockendorf benutzt, und

b. von dem Verkehre, welcher, aus der Richtung von Crölpa oder Rockendorf kommend, durch einen Chausseezettel der Königlichen Barriere Crölpa nicht legitimirt ist,

nach Maaßgabe des Chausseegeldtarifs vom 29sten Februar 1840 für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. Zum Fortschaffen von Lasten

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.,

B. von

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Die im Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten December 1853.

Erledigte Stellen.

Nro. 514. Der Pfarrer M. Schreckenberger zu Großgräfendorf, in der Ephorie Lauchstedt, tritt am 1sten Februar f. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Gerlach zu Allerstedt, in der Diöces Artern, tritt am 1sten April f. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 515. Der bisherige Justitiarius beim Königl. Consistorio zu Breslau, Consistorial-Rath Hildebrandt, ist an Stelle des nach Coblenz versetzten Consistorial-Raths de la Croix in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio zu Magdeburg versetzt und am 1sten d. M. in das erstgenannte Collegium eingeführt worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Sido und Zolchow, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarrer zu Satuelle, Conrad Heinrich Christian Loëi, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Satuelle ist bereits anderweit disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Roesen, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Kranert berufen und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Johann Friedrich Ziegler ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Dobian mit Seisla, Kreises Ziegenrück, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 31sten December 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 65ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro 516.

Nro 3900. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem; vom 3ten September 1853;

Nro. 3901. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend; vom 3ten September 1853;

Nro. 3902. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung inländer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont; vom 3ten September 1853;

Nro. 3903. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southof über Neuforweiler und Bisten bis zur französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold, und

Nro. 3904. die Bekanntmachung über die unter dem 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaction des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; vom 10ten December 1853.

Erfurt, den 27sten December 1853.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 517.

Verbindung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Staats-Verträge vom 7ten September 1851, 1sten März 1852 und 4ten April d. J. ist vom 1sten Januar 1854 ab der zwischen

1) dem

1) dem Königreiche Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1sten Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20sten November d. J. (Gesetz-Sammlung S. 956.) bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburg'schen Steuer-Vereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1sten Januar 1854 ab in den Zoll-Verein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staats-Gebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17ten December 1853. Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Nro. 518. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen, den übrigen Zoll-Vereins-Staaten und Oesterreich ꝛc.

III. 27,377.

Der in Nro. 28. der diesjährigen Gesetz-Sammlung (S. 357.) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19ten Februar d. J., dem, nach Artikel 41. des die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-Vereins betreffenden Vertrages vom 4ten April d. J. (Seite 425. der diesjährigen Gesetz-Sammlung) sämmtliche übrige Zoll-Vereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zoll-Vereins-Staaten einer Seits und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20sten December 1853. Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Nach

Digitized by Google

Nro. 519. Eingangs-Zoll vom Syrup.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nach dem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12 ° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.
2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Zentner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.
3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Centner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24sten December 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 520. Auswanderung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Personen, welche durch Vermittelung von Unternehmern zur Beförderung von Auswanderern auszuwan-

8317. A. 1. und 3.

zuwandern beabsichtigen, nicht eher ein Reisepaß oder eine Entlassungs-Urkunde ertheilt werden soll, als bis sie nachgewiesen haben, daß sie mit einem conzessionirten inländischen Agenten Vertrag abgeschlossen haben.

Die uns untergeordneten Behörden haben hierauf zu achten.

Erfurt, den 14ten December 1853.

Nro. 521. Aufhebung der Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen. 8602. A. 1.

Nach einem Reskripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15ten d. M. haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten v. M. die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Classen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben. Zugleich sind wir angewiesen worden, vom 1sten Januer k. J. ab keinen Pharmazeuten mehr zur Prüfung als Apotheker 2ter Klasse zu verstatten.

Erfurt, den 21sten December 1853.

Nro. 522. Neue Auflage der Arznei-Taxe für 1854. 8735. A. 1.

Von dem Herrn Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten ist für das Jahr 1854 eine neue Auflage der Arznei-Taxe erschienen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Erfurt, den 23sten December 1853.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 523.

In Treffurt ist der unbesoldete Rathmann, Färbermeister Karl Rupprecht, in der vorgedachten Eigenschaft wieder erwählt und von der Königl. Regierung auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der bisherige Oberlehrer an dem Waisenhause zu Halle, Dr. August Otto Gruber, ist als Rector der Mädchen-Oberschule zu Erfurt angestellt worden.

Der provisorische Lehrer August Wilhelm Höfer ist als Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde Haynrode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Die binnen Kurzem zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Hergisdorf, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger zu Aschersleben, Johann Friedrich Carl Schultze verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1853

des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Nameuregister.

Adam, Ortsschulze und Post-Expediteur, 50.
Agricola, Auskultator, 129.
Ahlemann, Hülfsprediger, 183.
Ahlsdorf, Gerichts-Bote und Exekutor, 152.
Ahrendts, Pfarr-Adjunkt, 276.
Anders, Kanzlei-Inspector, 385.
Andreä, Pfarrer, 157.
Anger, Stadtrath, 384.
Anfinn, Auskultator, 152.
Apel, Gerichtsbote und Exekutor, 268.
Apel, Schullehrer, 320.
Arand, Schiedsmann, 311.
Armstroff, Schiedsmann, 52.
Arndt, Justizrath, 384.
Arnstedt, von, Gerichts-Assessor, 209.
Auermann, Appellations-Gerichts-Canzlei-Secretair, 129.
Augustin, Dr., Ober-Domprediger, 152.

Baake, Gerichtsbote und Exekutor, 129.
Bade, Gerichts-Referendar, 264.
Bär, Gerichts-Bote und Exekutor, 320.
Balthasar, Gerichts-Referendar, 92.
Band, Gerichtsbote, 320.
Basse, Kreis-Gerichts-Rath, 121.
Bauer, Archidiakonus, 323.
Bechstein, Schiedsmann, 280.
Bechstein, Schullehrer, 315.
Becker, Dr., Sanitäts Rath, 296.
Behlau, Gymnasial-Lehrer, 374.
Beinert, Auskultator, 152.
Belitz, Ober-Tribunals-Rath, 33.
Bering, Auskultator, 319.
Bernegger, Pfarrer, 237.
Bernhardt, Gerichtsbote und Exekutor, 207.
Berthold, Pfarrer, 156.
Bertram, Schiedsmann, 141.
Bertram, Kreis-Gerichts-Rath, 121.
Beyer, Senator, 322.
Beyrich, Kreisrichter, 3.
Biela, von, Auskultator, 315.
Bley, Rechtsanwalt und Notar, 17.
Blochmann, Gerichts-Assessor, 384.
Bode, Prediger, 320.
Bodenstein, Pfarrer, 120.
Böttcher, Gerichtsbote und Exekutor, 285.
Böttcher, Oberküster, 190.
Brandt, Oberlehrer, 53.
Brandt, Gerichts-Referendar, 209.
Braun, Pfarradjunct, 199.
Braun II., Gerichtsbote und Exekutor, 320.
Braune, Auskultator, 129.
Brauns, Rector, 34.
Brendel, Gerichts-Referendar, 347.
Brenner, Schiedsmann, 28.
Brodhuhn, Post-Expediteur, 126.
Brodthuhn, Landbriefträger, 182.
Buchmann, Auskultator, 92.
Burkhart, Pfarrer, 183.
Butler, Auskultator, 319.

Carl, Auskultator, 384.
Christiani, Büreau-Assistent, 130.
Colberg, Dr. jur., Gerichts-Referendar, 264.
Cordier, Schullehrer, 18.
Coßmann, Pfarrer, 79.

Digitized by Google

Cramer, Bergmeister, 346.
Croix, de la, Consistorial-Rath, 375. 390.

Dächsel, Kreisrichter, 34.
Dallwitz, Kreisgerichts-Secretair, 92.
Davier, von, Landrath, 347.
Delbrück, Oberförster, 191.
Delius, Staats-Anwalt, 26.
Diederichs, Oberförster, 176.
Dietz, Küster, Kantor und Schullehrer, 133.
Dippe, Oberprediger, 223.
Dittmar, Schiedsmann, 142.
Döring, Schiedsmann, 312.
Döring, Kreis-Boniteur, 30.
Donath, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Douglas, Post-Expediteur, 126. 182.
Dreschcr, Rechts Anwalt und Notar, 34.
Dreßler, Schiedsmann, 275.
Dunkelberg, Oberförster, 216.

Ebmeyer, Justizrath, 384.
Eggert, Ober-Amtmann, 53.
Ehle, Post-Expediteur, 3.
Ehrhardt, Auskultator, 152.
Ehrhardt, Schiedsmann, 280.
Ehrenberg, Gerichts-Referendar, 319.
Eichholz, Kreisgerichts-Secretair, 385.
Eisele, Auskultator, 384.
Eisenhardt, Schiedsmann, 90.
Elmendorff, von, Staats-Anwalts-Gehülfe, 26.
Emmelmann, Pfarrer, 122.
Engelberg, Post-Secretair, 354.
Engelke, Ger.-Referendar, 129.
Erbe, Pfarrer und Diaconus, 238.
Erdmenger, Berg-Amts-Secretair, 346.
Erler, Auskultator, 384.

Fabig, Schiedsmann, 319.
Fabricius, Material-Verwalter, 152.
Ferchland, Hülfsprediger, 156.
Feuerstack, Auskultator, 121.
Fischer, Secretariats-Assistent, 88.
Fischer, Post-Secretair, 354.
Fleischhauer, Gastwirth, 106.
Fliege, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Fließbach, Pfarr-Adjunct, 323.
Florstedt, Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Director, 267.
Flügel, Bau-Inspector, 162.
Flügel, Bote und Gefangenwärter, 210.
Förstemann, Stadtrath, 276
Forch, Dr., Gerichts-Referendar, 152.
Franke, Pfarramts-Verwalter, 314.
Franke, Civilsupernumerar, 18.
Frantz, Pfarrer, 22.
Freigang, Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant, 385.
Friedrich, Büreau-Assistent, 130.
Fritzsche, Gerichtsbote und Executor, 268.
Fritzsche, Pfarrer 323.
Fromm, Pfarr-Adjunct, 323.
Froreich, von, Gerichts-Referendar, 152.
Fuhrmann, Bureau-Assistent, 34.
Fulde, Superintendent, 95.
Fütterer, Schiedsmann, 311.

Galle, Pfarrer, 53.
Gansauge, Gerichts-Referendar, 92.
Geier, Gerichts-Referendar, 17.
Gembicky, von, Post-Expediteur, 3.
Genrich, Pfarrer, 191.
Georgi, Secretariats-Assistent, 142.
Gerbothe, Schullehrer rc., 142.
Gerhardt, Schiedsmann, 28.
Gerhardt, Küster, 17.
Gerlach, von, Dr., Auskultator, 209.
Gerlach, Pfarrer, 390.
Geyer, Kreisgerichts-Secretair, 267.
Giesecke, Kreisgerichts-Secretair, 268.
Gießler, Schiedsmann, 38.
Gloël, Pfarr-Adjunct, 323.
Gnüge, Schiedsmann 28.
Görnemann, Pfarrer, 64.
Göschel, Auskultator, 384.
Gottschald, Gerichts-Referendar, 210.
Grabe, Superintendent, 95.
Gräfe, Kreisgerichts-Secretair, 130.
Grimm, Schiedsmann, 295.
Grimm, Auskultator, 384.
Grippain, Post-Expediteur, 3.

Grohmann

Grohmann, Diakonus, 220.
Große, Post-Secretair 182.
Großkopf, Lehrer 378.
Grote, Gerichts-Referendar, 209.
Grube, Kreisrichter, 183.
Gruber, Dr., Rector, 394.
Grumbach, Justizrath, 384.
Grunert, Bureau-Assistent, 267.
Guischard, Prediger, 226.
Günther, Gerichts-Referendar, 384.
Günther, Schiedsmann, 90.

Haack, Schulze und Stellvertreter des Polizei-Anwalts, 225.
Häckel, Kreisrichter, 209.
Hagen, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Hagemeister, Gerichts-Referendar, 319.
Hahn, Dr, Superintendent, 225.
Hanewald, Gerichts-Referendar, 92.
Hanstein, von, Regierungs- und Forst-Referendar, 191.
Hanstein, von, Kreis-Feuer-Societäts-Direktor, 209
Hanzen, Kreisbote, 296.
Hartmann, Büreau-Assistent, 319.
Hartmann, Stadtrath, 340.
Hasemann. Pfarrer, 268.
Haß, Schiedsmann, 319.
Hauenschild, Auskultator 121.
Hebemann, Kreisgerichts-Secretair 2c., 267.
Hehrhold, Packbote, 126.
Heidecke, Organist und 2ter Knabenlehrer, 225.
Heidelberger, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Heine, Pfarrer. 38.
Heiner, Hauslehrer, 374.
Heinrich, Schiedsmann, 295.
Heise, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Heize, Oberförster, 182.
Helldorf, von, Auskultator, 4.
Helke, Gerichts-Referendar, 267.
Hellwig, Schiedsmann, 38.
Hempel, Auskultator, 92.
Hendrich, Landbriefträger, 126.
Henke, Auskultator, 34.
Henke, Auskultator, 384.
Hendeß, Post-Expediteur, 56.
Hennecke, Kreis-Boniteur, 30.
Hennig, Regierungs-Assessor, 162.
Hennig, Gerichtsbote und Executor, 210.
Henning, Cantor und Schullehrer, 324.
Hennriegel, Gefangenwärter. 315.
Hentschel, Pfarr-Adjunkt, 153.
Herfurth, Regierungs-Referendar, 319.
Hergetius, Ober-Pfarrer und Superintendent a. D., 156.
Herrfurth, Gerichts-Referendar, 264.
Hermann, Gerichts-Referendar, 129.
Herrmann, Auskultator, 129.
Hermes, Pfarrer, 64.
Herzog, Geheimer Justiz-Rath, 347.
Hesse, Küster, Kantor 2c, 122.
Hesse, Kreisgerichts-Secretair, 92.
Heubner, Dr., Superintendent und Consistorialrath, 63.
Heuduck, Pfarrer, 157.
Heydenreich, Appellations-Gerichtsrath, 34.
Heym, Ober-Dom-Prediger-Adjunkt, 374.
Heym, Schiedsmann, 319.
Hildebrandt, Pfarrer. 347.
Hildebrandt, Consistorialrath, 375. 390.
Hille, Kreisgerichts-Secretair 2c., 267.
Hilliger, Rector, 276.
Hippenstiel, Gerichts-Referendar, 264.
Höfer, Schullehrer. 394.
Hörold, Marktscheider, 346.
Höffer, Kreisrichter. 92.
Höttermann, Lehrer. 315.
Hoff, von, Gerichts-Referendar, 63.
Hoffbauer, Pfarrer, 238.
Hofmann, Auskultator 152.
Hoffmann, Post-Conducteur, 126.
Hoffmann, Post-Expediteur, 56.
Hoffmann, Bergmeister, 346.
Hofmeister, Pfarrer. 315.
Holzhausen, Rathmann, 374.
Honigmann, Geheimer Justizrath, 384.
Hoppe, Büreau-Assistent, 130.
Hottenrott. Kanzlei Director, 216.
Huch, Post-Secretair, 126.
Hübner, Superintendent, 95.

Digitized by Google

Hübner, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Hühne, Auskultator, 319.

Jentsch, Pfarrer, 362.
Jödecke, Kantor und Knabenlehrer, 347.
Jödicke, Kantor ꝛc, 18.
Jung, Schiedsmann, 295.
Just, Post Direktor, 126.
Jouanne, Gerichts-Referendar, 319.

Kade, Schulamts-Candidat, 276.
Kade, Schiedsmann, 142.
Kalitsch, von, Oberförster, 191.
Kaufhold, Schiedsmann, 90.
Kegler, Gerichtsbote und Exekutor, 320.
Keller, Pastor, 340.
Kette, Gerichts-Referendar, 384.
Keuffel, Gerichts-Assessor, 3.
Keuffel, Kreisrichter, 264.
Keuffel, Justizrath, 315.
Keuthahn, Kreis-Boniteur, 30.
Kiel, Küster, Kantor, Organist und Schullehrer, 96.
Kießling, Förster, 315.
Kirchheim, Pfarrer, 96.
Kirchner, Salarien-Kassen-Controleur und Sportelrevisor, 218.
Kirsten, Schiedsmann, 90.
Klauer, Feldmesser und Bauführer, 238.
Klauer, Gerichts-Referendar, 347.
Kleist, Graf von, Auskultator, 384.
Kleist, von, Oberförster, 156.
Kleist, Diakonus, 176.
Klewitz, Regierungsrath, 3.
Klingelstein, Gerichtsbote u. Exekutor, 210.
Knauf, Hauslehrer, 3.
Kneiff, Stadtrath, 340.
Knoblauch, von, Auskultator, 384.
Knoche, Pfarrer, 18.
Knoll, Gerichts-Referendar, 209.
Knorr, Oberförster, 156.
Kober, Schiedsmann, 28.
Koch, Pfarrer, 18.
Koch, Schiedsmann 38.
Koch, Organist und Mädchenschullehrer, 153.
Köhler, Secretariats-Assistent, 142.
Köhler, Gerichtsbote und Exekutor, 210.
König, Küster, Kantor, Organist und Schullehrer, 276.
Kontopp, Pfarrer, 116.
Körbin, Kreisgerichts-Secretair, 92.
Kramer, Gerichtsbote und Exekutor, 92.
Krämer, Gerichts-Referendar, 384.
Kranert, Pfarrer, 390.
Kratz, Schullehrer, 324.
Krause, Pfarrer, 156.
Krauß, Schiedsmann, 28.
Krell, Schiedsmann, 361.
Krenzlin, Dr. phil., ordentlicher Lehrer der Realschule zu Nordhausen, 315.
Krickau, Post-Conducteur, 126.
Kröber, Kreisrichter, 209.
Kropp, Schullehrer, 324.
Krummacher, Prediger, 79.
Kühnas, Gerichts-Assessor, 3.
Kühnas, Kreisrichter, 152.
Kühne, Revier-Oberfleiger, 347.
Kühne, Gerichts-Referendar 152.
Kühne, Gerichtsbote, 152.
Kühne, Schiedsmann, 353.
Küster, Gerichts-Referendar, 129.
Kumann, Kreisgerichts-Secretair ꝛc., 267.
Kyritz, Pfarrer, 225.

Ladebeck, Bergamtskassen-Rendant u. Schichtmeister, 346.
Lämmerhirt, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Lang, Rechnungs-Rath, 347.
Lange, Pfarr-Adjunct, 18.
Lange, Dr., Superintendent und Oberpfarrer, 121.
Langenau, Pfarrer, 208.
Langethal, Archidiakonus, 64.
Lautenschläger, Pfarrer, 340.
Lehmann, Gerichts-Bote, 320.
Leineweber, Pfarrer, 362.
Leipziger, von, Gerichts-Assessor, 129.
Leipziger, von, 1. Gerichts-Assessor, 384.
Lendrich, Post-Expedient, 182.
Lenke, Gerichts-Bote, 320.
Lenschner, Berggeschworner, 346.
Lepetit, Gerichts-Referendar, 319.

Digitized by Google

Liebig, Ober-Post-Secretair, 182.
Liedloff, Gerichts-Bote und Exekutor, 34.
Linhoff, Regierungs-Assessor, 314.
Lindig, Bergrath. 346.
Lindner, Pfarrer, 323.
Lindner, Diakonus, 323.
Lindner, Pfarrer. 95.
Linse, Bureau-Assistent, 130.
Linsel, Bureau-Diätarius, 63.
Lippert, Auskultator, 384.
Löbnitz. Auskultator. 129.
Loël, Pfarr-Adjunct. 390.
Loës, Kreisgerichts-Director, 122.
Löther, Steuer-Rath, 225.
Lorentz, Schullehrer, 6.
Ludwig, Post-Expediteur, 3.
Lüders, Auskultator, 210.

Madlung, Gerichts-Referendar, 121.
Madlung, Gerichts-Referendar, 129.
Madlung, Stadtrath, 276.
Madlung, Gerichts-Referendar, 210.
Mägdefrau, Post-Expediteur, 3.
Mäsch, Gensd'arm, 225.
Mann, Kreisgerichts-Secretair, 129.
Marx, Schiedsmann, 311.
Mangelsdorf, Pfarrer, 121.
Markscheffel, Post-Expediteur, 354.
Marschall. von Bieberstein, Regierungs-Referendar, 347
May, Kreistarator, 130.
Mauderode, von, Schiedsmann, 280.
Martell, Pfarrer, 216.
Martin, Schullehrer, 26.
Matthes, Gerichts-Referendar, 152.
Matz, Schullehrer, 378.
Meding, von, Gerichts-Referendar, 4.
Mehner, Bergmeister, 346.
Meinhard, Gerichts-Commissarius, 315.
Meinhardt, Auskultator, 121.
Meister, Schullehrer ꝛc., 53.
Meißner, Rechnungs Rath, 129.
Meißner, Auskultator. 315.
Menz, Schiedsmann. 295.
Menz, Senator, 385.
Mettler, Schiedsmann, 280.
Metsch, Auskultator, 152.
Meves. Bau-Inspector, 88.
Mey, Post-Secretair, 354.
Mey, Polizei Anwalt, 176.
Meyer, Kreisgerichts-Secretair, 120.
Meyern, von, Gerichts-Referendar, 129.
Meyern, von, Gerichts-Referendar, 310.
Michaelis, Assessor beim Medizinal-Collegio, 10.
Michaelis, Kreisrichter 183.
Minnigerode, von, Bergmeister, 346.
Möller, Schiedsmann, 28.
Mohr, Bureau-Assistent, 267.
Moll, Dr, Ober-Pfarr-Adjunct, 116.
Montag, Schiedsmann. 142.
Morgenroth, Bureau-Assistent, 130.
Mühlberg, Auskultator. 129.
Müller, Gerichts Bote und Exekutor, 210.
Müller, Gerichts-Bote, 320.
Müller, Gerichts Bote und Exekutor, 267.
Müller, Kantor ꝛc., 130.
Münnich, Gerichts-Referendar, 4.
Muff, Schiedsmann, 296.
Mylius, Kreisgerichts-Rath, 385.

Naumann, Lehrer 133.
Nebe, Gerichts-Referendar, 310.
Nebelung, Auskultator, 63.
Nebelung Postmeister, 126.
Neidhardt, Gerichts-Bote u. Exekutor, 268.
Nonnemann, Post-Expediteur, 3.
Nettmann, Pfarrer, 323.
Neubert Pfarrer, 191.
Neumann, Regierungs Assessor, 267.
Nußbaum, Schullehrer, 324.

Oelmann, Pfarrer, 83.
Oelström, Landbriefträger, 354.
Opitz, Diakonus, 95.
Ortmann, Schiedsmann, 90.
Oswald, Gerichts-Referendar, 209.
Ostrowsky, von, Stadtrath, 384.
Otto, Schiedsmann, 142.
Otto, Gerichts-Referendar, 384.

Paalzow

Paalzow, Oekonomie-Commissarius, 183
Paalzow, Kanzlei-Rath, 129.
Pabst, Mädchenlehrer, 225.
Pabst, Landbaumeister und Professor, sowie Hülfsarbeiter bei der Königl. Regierung, 91.
Parthey, Gerichts-Referendar, 4.
Petermann, Dr. phil., ordentlicher Lehrer der Realschule zu Nordhausen, 296.
Pfeuffer, Schiedsmann, 133.
Pflug, Küster, Kantor, Organist und Schullehrer, 324.
Pieper, Schiedsmann, 28.
Pieper, Post-Secretair, 126.
Pischon, Pfarrer, 323.
Plesch, Justiz-Rath, 384.
Pluntke, Post-Expediteur, 3.
Pluntke, Post Expedient, 182.
Pobbig, Gerichts-Bote und Exekutor, 34.
Pöschel, Gerichts-Assessor, 92.
Polsdorf, Schiedsmann, 280.
Pröller, Pfarrer, 276.
Pruß, Büreau-Assistent, 130.
Pudenz, Schiedsmann, 312.
Puppendick, Diakonus, 226.

Quade, Kreisgerichts-Director, 122.

Rabe, Appellations-Gerichts-Rath, 34.
Rackwitz, Bureau-Assistent, 130.
Rauch, Post Expediteur, 182.
Rauschenfels, Pfarrer, 374.
Ratz, Senator, 276.
Rebling, Senator, 276.
Rehse, Schiedsmann, 38.
Reichard, Gerichts-Referendar, 92.
Reichert, Bureau-Assistent, 130.
Reimmann, Superintendent, 95.
Reinecke, Bureau-Assistent, 268.
Reinelt, Gerichts-Bote und Exekutor, 92.
Reinhardt, Gerichts-Referendar, 34.
Reinhardt, Post-Expedient, 3.
Rettel, Appellations-Gerichts-Kanzlei-Secretair, 129.
Reuter, Gerichts-Bote und Exekutor, 34.
Richter, Pfarr-Adjunct, 18.
Richter, Buchhalter, 346.
Riemann, Kantor, 96.
Riemann, Pfarrer, 323.
Riemann, Auskultator, 385.
Riese, Gerichts Bote und Exekutor, 92.
Rimrod, Pfarrer, 216.
Rincke, Sanitäts-Rath, 63.
Rindermann, Schullehrer, 83.
Ringleb, Diakonus, 268.
Rink, Pfarrer, 88.
Rinke, Dr., Sanitäts-Rath, Kreisphysikus, 340.
Risch, Schulamts-Candidat, 276.
Röhlung, Mädchenlehrer, 225.
Röttelbach, Organist u. Mädchenlehrer, 224.
Röttig, Schiedsmann, 115.
Rosenthal, Post-Expediteur, 182.
Rosenthal, Stadtrath, 340.
Roth, Schiedsmann, 90.
Rothe, Pfarrer, 314.
Rothmaler, Seminar-Director, 314.
Rotter, Pfarrer, 53.
Rottmann, Pfarrer, 156.
Rudolph, Schiedsmann, 38.
Rudolphi, Gerichts-Referendar, 152.
Rübe, Pfarrer. 238.
Rübbert, Schiedsmann, 142.
Rüdiger, Schiedsmann, 280.
Runde, Kreisrichter, 216.
Rupprecht, Rathmann, 304.

Sachse, Auskultator, 121.
Salzenberg, Regierungs- und Baurath, 92.
Salzmann, Gerichts-Referendar, 92.
Salzmann, Prediger, 121.
Salzmann Gerichts-Assessor, 264.
Sanno, Pfarrer, 64.
Sauermann, Post-Expedient, 56.
Scheidel, Bürgermeister u. Post-Expediteur, 56.
Schein, Ober-Post-Secretair, 3.
Schede, Justizrath, 384.
Scheele, Prediger, 130.
Scheller, Schiedsmann, 280.
Scherlitz, Deposital-Rendant, 267.
Schieferdecker, Pfarrer, 152.
Schiecke, Schiedsmann, 280.
Schiller, Pfarrer, 296.
Schirlitz, Superintendent, 95.

Schirmer

Digitized by Google

Schirmer, Küster, Kantor ꝛc., 374.
Schniewind, Ober-Zoll-Inspektor, 314.
Schlenker, Hauslehrer, 324.
Schlitte, Pastor, 322.
Schlott, Schiedsmann, 319.
Schlutius, Bergamts-Secretair, 346.
Schmaling, Geheimer Justizrath, 209.
Schmidt, Kreis-Boniteur, 30.
Schmidt, Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe, 121.
Schmidt, Auskultator, 209.
Schmidt, Kreisgerichts-Secretair, 210.
Schmidt, Gerichtsbote und Exekutor, 320.
Schmidt, Rathmann, 354.
Schmidt, Gerichts-Referendar, 384.
Schmidt, Justiz-Rath, 384.
Schneider, Post-Expediteur, 3.
Schneidewind, Kreisgerichtsrath, 216.
Schönbrodt, Gerichtsbote und Exekutor, 152.
Schöne, Auskultator, 42.
Schönwald, Auskultator, 129.
Schönwald, Auskultator, 152.
Scholkermann, Büreau-Assistent, 130.
Schomburg, Förster, 296.
Schreck, Gerichtsbote, 315.
Schreckenberger, M., Pfarrer, 390.
Schröder, Kreisrichter, 92.
Schrön, Gerichtsbote und Exekutor, 92.
Schuchardt, Schiedsmann, 90.
Schulenburg, Schiedsmann, 280.
Schulz, Hülfslehrer, 3.
Schulze, Hauslehrer, 199.
Schulze, Frühprediger, 210.
Schulze II., Gefangenwärter, 268.
Schultz, Seminar-Direktor, 314.
Schultze, Commerzien-Rath, 63.
Schultze, Kreisrichter, 347.
Schultze, Pfarrer, 394.
Schuster, Pfarrer, 199.
Schwimmer, Gerichts-Referendar, 152.
Seebach, von, Stadtrath, 384.
Senff, Kreisgerichtsrath, 129.
Seidenstücker, Schiedsmann, 280.
Seidler, Gerichts-Referendar, 34.
Seidler, Supernumerar, 63.
Senft v. Pilsach, Auskultator, 264.
Seydewitz, von, Kreisrichter, 3.
Seyffert, Oekonomie-Commiss.-Gehülfe, 176.
Seyfert, Senator, 322.
Sickert, Gerichtsbote und Exekutor, 320.
Sieckel, Pfarrer, 237.
Simon, Pfarr-Adjunkt, 63.
Simons, Auskultator, 92.
Sommer, Schiedsmann, 28.
Sommer, Küster, Kantor ꝛc., 116.
Sommer, Küster, Kantor und Knabenschullehrer, 153.
Sonderhoff, Kantor, Küster und Schullehrer, 130.
Spangenberg, Rentenbank-Secretair, 142.
Spengler, Berggeschworner, 346.
Stallknecht, Schiedsmann, 312.
Stamm, Gerichts-Referendar, 152.
Stange, Schiedsmann, 280.
Starke, Gerichts-Referendar, 129.
Starke, Gerichts-Referendar, 152.
Starke, Gerichts-Referendar, 209.
Stedefeld, Kreisgerichts-Rath, 129.
Steger, Schiedsmann, 361.
Steinbrecher, Secretair bei der Verwaltung der Kngl. Pr. privativen indirecten Steuer, 314.
Steinbrecht, Superintendent, 95.
Steinbrück, Lehrer, 378.
Steinecke, Post-Conducteur, 354.
Steinecke, Schiedsmann, 280.
Steinmann, Auskultator, 4.
Steinmann, Auskultator, 92.
Steinmann, Regierungs-Referendar, 238.
Steinmann, Regierungs-Referendar, 267.
Steinmann, Regierungs-Referendar, 296.
Steinmann, Regierungs-Referendar, 347.
Steinmann, Auskultator, 384.
Stieghan, Schiedsmann, 38.
Stöckhardt, Auskultator, 384.
Strecker, Kreisgerichts-Rath, 121.
Strecker, Kreisrichter, Rechts-Anwalt und Notar, 315.
Strecker, Gerichts-Referendar, 385.
Sulze, Diakonus, 116.

Tams, Gerichts-Referendar, 34.
Taubenspeck, Auskultator, 384.

Digitized by Google

Tegetmeyer, Director der Eichungs-Commission, 3.
Teichmann, Gerichts Bote u. Exekutor, 268.
Teller, Ober-Pfarr-Adjunct, 374.
Temmler, Postpackbote, 56.
Thelemann, Gerichts Bote u. Exekutor, 347.
Theuerkauf, Postpackbote, 182.
Thiel, Bureau-Assistent, 319.
Thieme, Auskultator, 129.
Thilo, Seminar-Director, 88.
Thomae, Pfarr-Adjunct, 226.
Tigges, Kreisgerichts Secretair, 129.
Töpfer, Auskultator, 319.
Trescher, Kreisgerichts-Rath, 129.

Ulrich, Pfarrer, 122.
Urbich, Hülfsprediger, 122.
Urtel, Superintendent, 95.

Vehsemeyer, Baurath, 33, 88.
Villaret, Bureau-Assistent, 34.
Viol, Pfarrer, 354
Voigt, Gerichts-Assessor, 129.
Voigt, Gerichts-Referendar, 92.
Volkmann, Schullehrer, 38.
Vollrath, Schiedsmann, 38.
Vorreiter, Schiedsmann, 142.

Wachsmuth, Stadt- und Landbriefträger, 56.
Wagenschein, Post-Secretair, 126.
Wagner, Pfarrer, 183.
Wagner, Kreisgerichts-Secretair, 267.
Wagner, Schiedsmann, 280.
Walter, Pfarrer, 156.
Walther, Büreau-Assistent, 268.
Walther, Büreau-Assistent, 315.
Walther, Schiedsmann, 295.
Weber, Post-Expediteur, 182.
Weber, Gehülfe des Herrn General-Superintendenten der Provinz Sachsen in dessen Predigtamte und Seelsorge, 79.
Wecke, Pfarrer, 53.
Wegner, Schiedsmann, 6.
Wehrmann, Dr., Rektor, 91.
Weidemann, Schiedsmann, 312.
Weigel, Auskultator, 264.
Weinrich, Bürgermeister, 176.
Weise, Pfarr-Adjunct, 268.
Wendler, Pfarrer, 153.
Wendt, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, 183
Wennhak, Gerichts-Referendar, 92.
Wennhak, Gerichts-Referendar, 384.
Werneburg, Forst-Inspektor, 116.
Werner II., Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter, 92
Werthern, von, Auskultator, 319.
Weschke, Schiedsmann, 280
Westerberg, Schiedsmann, 311.
Wettin, Rechnungs Rath 121.
Weymann, Auskultator, 384.
Wetzel, Schiedsmann, 312.
Wetzel, Appellationsgerichts-Bote, 320.
Wiedeburg, Auskultator, 152.
Wiegand, Schiedsmann, 296.
Wilde, Kreisrichter, 129.
Wilke, Justizrath 384
Wilke, Pfarr-Adjunkt, 210.
Wilmowsky, Auskultator, 384.
Winsel, Schiedsmann, 142.
Witte, Pfarrer, 26.
Witthauer, Landbriefträger, 3.
Wöhner, Geheimer Regierungsrath, Director der Eichungs-Commission, 3.
Wolfahrt, Gerichts-Referendar, 34.
Wolfart, Gerichts-Referendar, 264.
Wuttge, Rentenbank-Buchhalter, 142.

Zacke, Kreisgerichts-Rath, 127.
Zahn, Pfarrer, 53.
Zapff, Schiedsmann, 362.
Zeug, Lehrer, 153.
Ziebarth, Auskultator, 385.
Ziegenfuß, Schiedsmann, 121.
Ziegler, Küster, Kantor, Organist und Schullehrer, 390.
Ziegler, Pfarrer, 95.
Ziegler, Pfarrer, 210.
Zietzmann, Schiedsmann, 319.
Zimamsky, Bergamts-Calculator, 346.
Zimmermann, Dr., Rektor der Mädchen-Oberschule zu Nordhausen, 315.
Zwerg, Schiedsmann, 141.

Digitized by Google

Sachregister.

Ablösung, Uebersicht von der Wirksamkeit der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, 29. — Vernichtung ausgelooseter Schuldverschreibungen ꝛc. derselben, 124. — Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt, 175. 203. 235. — Aushändigung der neuen Coupon-Serien von den Eichsfeldischen Tilgungs-Kassen-Obligationen, 215. 294. 373. — Verlooſung der Tilgungs-Kassen-Obligationen, 382. — Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte, 383. — ſ. auch Domanial-Abgaben.

Ackerbauſchule in Alach, 326.

Agentur verſchiedener Verſicherungs-Geſellſchaften, deren Uebernahme von: Baer, 157. — Brennecke, 320. — Dunkelberg, 211. — Gerber, 84. — Göpe, 184. — Götze, 316. — Götze, 340. — Goldſchmidt, 133. — Hefter, 54. — Helbing, 157. — Johanning, 211. — Kellner, 80. — Klavehn, 106. — Krantz, 183. — Lange, 210. — Minner, 79. — Müller, 64. — Poſſe, 184. — Riebel, 183. — Rosenthal, 53. — Rosenthal, 153. Rosenthal, 348. — Schlichteweg, 133. — Schneider, 378. — Schulze, 18. — Schulze, 183. — Schulze, 184. — Siegmund, 26. Strecker, 22. — Wapler, 316. — Weingärtner, 26. 133.

— deren Niederlegung von: Beutler, 54. — Broſin, 191. — Gebhardi, 106. — Heidelberger, 34. — Herrmann, 18. — Johanning 22. — Kahleyß, 26. — Opitz, 318. — Schiff, 133. — Stahl, 53. — Wapler, 316.

Amts-Geſchäfte, Vermeidung öffentlicher, an Sonn- und Feſttagen, 15. 57.

Anfiedelungen, ſ. Zerſtückelung von Grundſtücken.

Anſtellung, ſ. Militair-Invaliden.

Apotheker, Aufhebung der Eintheilung derſelben in zwei Klaſſen, 394.

Arznei-Taxe, die für das Jahr 1853 erſchienene neue Auflage, 1. — desgl. für 1854, 394. — Veränderung der Taxpreise einiger Droguen und ihrer Präparate, 234.

Atteſte, pfarramtliche, deren Stempelpflichtigkeit, 345.

Ausſpielung des Sachſenröder'ſchen Induſtrie-Geſchäfts zu Greiz, 321.

Ausſtellung, ſ. Belobung, auch Gewerbe-Ausſtellung

Auswanderung, 520. — Beförderung von Auswanderern, 67. 68. 87. 90. 131. — Reglement, betreffend die Geſchäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern conceſſionirten Perſonen, und die von denſelben zu beſtellenden Kautionen, 282. — ſ. auch Warnung.

Auszuweiſende, Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'ſchen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweiſenden, d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851. 66. — desgl. der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitz'ſchen Regierung, 93.

Badeanſtalt, ſ. Empfehlung.

Baumanpflanzung, ſ. Belobung.

Baumſchule zu Potsdam, ſ. Empfehlung.

Bauweſen, Ertheilung von Entlaſſungs-Zeugniſſen für Candidaten des Baufachs, Seitens der Bürgerſchule „zum heiligen Geiſt" in Breslau, 239.

Belobung einiger Theilnehmer der in Langenſalze ſtattgefundenen Ausſtellung landwirthſchaftlicher und gewerblicher Gegenſtände, 23. — der Thätigkeit mehrerer Schiedsmänner, 79. — wegen Baumanpflanzung, 98. — der Impfärzte, 185.

Bergwerks-Angelegenheiten, Verleihung der Zeche „Weiße Lilie" bei Seisla, 62. — des Erbſtollns „Friedrichs-Schlüſſelſtolln" bei Benneckenſtein, 62. — der Preſſenzeche bei Dobian, 62. — der Zeche „Wilhelminn" bei Klein-Kamsdorf, 63. — Vereinigung der Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Berg-Amte zu Eisleben, 190. — Verleihung

Digitized by Google

der Zeche „Bartholomäus" bei Niederberga, 220. — Abführung aller Leistungen an die Königl. Bergamts-Kasse resp. zu Kamsdorf und Wettin an die Königl Bergamts-Kasse zu Eisleben 237. — Personal-Veränderungen nach Vereinigung der bisherigen Berg-Aemter zu Wettin und Kamsdorf mit dem Bergamte zu Eisleben, 346.
Berichtigung, 16.
Beschälkrankheit der Pferde, 60.
Blutegel, deren Preis, 121. 326.
Boniteure, s. Kreis-Boniteure.
Brodbacken in den ländlichen Orten, 127.

Candidaten, Elementar-Schul-Amts-Candidaten, 343.
Chausseen, Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Sachsa in der Richtung auf Neuhof, 7. — auf der Straße von Suhl nach Ellingshausen, 39. — auf der Straße von Uder über Wahlhausen auf Allendorf, 40. — auf der Straße von Langensalza über Tennstedt auf Weißensee 93. — auf der Communal-Chaussee von Hohengeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde, 310. — Aufhebung der Chaussee-Barriere zur Eichschänke und Errichtung einer solchen in Crölpa, 377 — Chausseegeld-Erhebung in Sömmerda, 379. — desgl. in Ranis, 389. — s. auch Straßen.
Cocons, s. Seidenbau.
Collecten, zum Bau eines evangelischen Gotteshauses zu Brüon, 14 — desgl. der evangel. Kirche und Pfarrei zu Panthenau, 51. — deren Verwendung für die beschädigten Bewohner des Eichsfeldes, 194. — für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung, 274. — s. a. Danksagung.
Consistorium der Provinz Sachsen, Leitung der Geschäfte desselben, 160.

Danksagung für die Unterstützung der beschädigten Bewohner des Eichsfeldes, 197. 258.
Darlehns-Kassenscheine, deren Einziehung, 380.
Dismembrationen, s. Zerstückelung von Grundstücken.
Domanial-Abgaben, Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse, 311. — s. auch Ablösung, sowie Quittungen.

Ehrenrath unter den Rechts-Anwalten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt, 198. — im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg, 215.
Ehrenzeichen, s. Orden.
Eingangszoll, vom Syrup, 393. — Veränderung des Stempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der Presse, 155. — Aussetzung des Eingangs-Zolls für Getreide ꝛc., 265. 325. 341. — s. auch Uebergangs-Abgaben.
Eisenbahn, Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Serie I. II. III. — 140. 159 202. Annahme der Zins-Coupons von den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen, 148. — Convertirung der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, 180.
Empfehlung einer Schrift über die ständische Gesetzgebung, 7. — desgleichen über die Beschälkrankheit u. d Beschäl-Ausschlag d. Pferde, 60. — desgleichen der Badeanstalt zu Schleusingen, 104. — desgl. des Schwefelbades zu Langensalza 132. — einer Schrift, die Klassensteuer ꝛc. betr., 179. — einer dergl. Klassen- und Grundsteuer betreffend, 197. — einer dergl. die im Regier.-Bezirk Erfurt giltigen Polizeistraf-Bestimmungen, 213 234. — der Landesbaumschule zu Potsdam, 318. — der Schrift des Professors Dr Unger: Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine, 379.
Feier der Sonn- und Festtage, s. Amtsgeschäfte.
Feldmesser, zur freien Praxis befugte, 13.
Feuer-Kassen-Gelder, 16tes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät, 20. — 17tes dergl., 214. — Ausschreiben der Land-Feuer-

Digitized by Google

Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 2. Semester 1852, 30. — pro 1. Semester 1853, 205. — Extrakt aus den Rechnungen derselben Societät vom Jahre 1850 und 1851, 72. — Extrakt aus der 8ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1852, 333.

Feuer-Societät. Wahl des Ausschusses für die Angelegenheiten der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen 103. — Führung der Societäts Geschäfte für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt 278

Flachsbauschule zu Birkungen 322.

Forst-Unter-Receptur Ershausen, 345.

Forst-Veräußerungs-Kapitalien, s. Domanial-Abgaben.

Gärtner-Lehr-Anstalt in Erfurt, 82.

General-Commission in Merseburg, 258. 266. 275.

Gerichte, Erhebung der Gerichts-Kosten, 10. — Ermächtigung der Gerichtsboten beim Kreisgerichte zu Nordhausen zur Empfangnahme baarer Gelder, 17. — Gerichts-Ferien, 155. 161. 173. 181. 205. — Ueberweisung der Orte Frauenwald und Allzunah zum unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts Suhl, und Abhaltung monatlicher Gerichtstage in Frauenwald, Schmiedefeld, Schwarza und Bennshausen, 362.

Geschenke, s. Vermächtnisse.

Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 47sten Stücks de 1852, 1. — 48sten und 49sten Stücks de 1852, 5. — 1sten de 1853, 23. — 2ten St. 35. — 3ten Stücks, 55. — 4ten Stücks, 65. — 5ten St., 66. — 6ten und 7ten Stücks, 81. — 8ten St., 85. — 9ten, 10ten und 11ten, 97. — 12ten und 13ten, 119. — 14ten, 120. — 15ten 123. — 16ten, 135. — 17ten, 18ten und 19ten, 136. — 20sten, 137. — 21sten, 22sten u. 23sten, 143. — 24sten und 25sten, 159. 26sten, 27sten u. 28sten, 169. — 29sten u. 30sten, 177. — 31sten, 185. — 32sten, 33sten und 34sten, 193. — 35sten, 36sten und 37sten, 201. — 38sten, 213. — 39sten, 40sten u. 41sten, 217. — 42sten, 221. — 43sten u. 44sten, 227. — 45sten 228. — 46sten, 239. — 47sten, 48sten und 49sten 269. — 50sten u. 51sten, 277. — 52sten, 281. — 53sten, 282. — 54sten u. 55sten, 317. — 56sten 325. — 57sten. 341. — 58sten, 351. — 59sten, 355. — 60sten, 363. — 61sten, 373. — 62sten, 63sten u. 64sten, 387. 388. 389. — 65sten. 391.

Getraide, s Marktpreis.

Gewerbe-Ausstellung, Allgemeine Thüringische in Gotha, 36. 172. 188. — Auszeichnung einiger Theilnehmer an der in Langensalze, 23. — desgleichen in Nordhausen, 82. — Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse im Jahre 1854 zu München. 364.

Gewerbe-Institut, Staats-Stipendium Behufs des Besuchs desselben, 148.

Gewerbsbetrieb, der diesseits concessionirten Viehschneider in den Großherzogl. S. Weimarischen Grenz-Kreisen, 27. — der Weber in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen, 371. — Brodbacker in den ländlichen Ortschaften, 127.

Gewerke, Kreis-Prüfungs Commissionen für Perrückenmacher in Erfurt, 13. — für Handwerker in Schleusingen, 67. — für Kammmacher u. Uhrmacher in Nordhausen, 82. — für Sattler im Kreise Ziegenrück, 86. — Vorsitzender für die Kreis-Prüfungs-Commissionen in der Stadt Nordhausen, 127. — Kreis-Prüfungs-Commission für Dekorations- rc. Maler in Nordhausen, 155.

Gewichte, s. Maße und Waagen.

Glaubersalz, s. Warnung.

Gustav-Adolph-Stiftung, s. Collecten.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Thüringische zu Weimar, deren Auflösung, 326.

Hammerwerk bei Ziegenrück, bisher Lämmerschmiede, jetzt Ludwigshütte genannt, 60.

 Handel-

Digitized by Google

Handelskammer in Erfurt, 5. 376. — in Mühlhausen, 8. 27.
Handels-Vertrag s. Zoll-Vertrag.
Haspel-Prämien. 344.
Holzdiebstahl-Gesetz, insbesondere das Regulativ über von verurtheilten Holzdieben zu leistenden Arbeiten. 327.
Hülfs-Kassen, Einsetzung der Direktion für dieselbe in der Provinz Sachsen und verläufiges Realement für die Geschäfts-Verwaltung derselben, 163. — Regulativ über die Verzinsung ꝛc. der bei der Provinzial-Hülfs-Kasse einzuschießenden Gelder, 173.
Hundswuth, deren Merkmale, 178.

Jagd, Schluß derselben im Felde, 14. — Aufgang der niedern, 233.
Jahrmarkt, Abhaltung eines 3ten in Steinbach-Hallenberg, 202. — in Teuchel, 219.
Impfwesen, s. Belobung.
Justiz, s. Gerichte.

Kammer-Credit-Kassenscheine, vormals Sächsische ausgelooste, 101. 312.
Kammern, deren Zusammenberufung, 349.
Kassen, Annahme der Zins-Coupons von den Stamm-Aktien der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn bei denselben, 148.
Kassen-Anweisungen, Ausreichung neuer, 278. 363.
Kirchen- und Schulen-Visitation, 115.
Klassensteuer, Einreichung der Reclamationen und Rekursgesuche gegen deren Veranlagung, 25.
Krankheitsfälle, durch den Genuß des Mutterkorns, 19.
Kreis-Boniteure, 30.
Kreis-Chirurgen, s. Stellen.
Kreisphysikat, Verwaltung desselben zu Heiligenstadt, 180. — s. auch Stellen.
Kreis-Thierärzte, s. Stellen; a. Thierärzte.
Küsterstelle, erledigte zu Calbe a/S. 17.
Landbeschäl-Stationen, deren Besetzung mit Beschälern des Landgestüts Gradtz, 17.
Landes-Baumschule zu Potsdam, s. Empfehlung.
Landes-Kirchen- und Schulen-Visitation, 115.
Lauersches Hell- und Wundpflaster, 56.
Legitimation der Preuß. Reisenden in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, 170.
Lehr-Anstalt für Gärtner, 82.
Liquidationen, s. Servis-Liquidationen.
Lotterie, Verbot des Verkaufs von Prozessen, s. auch Ausspielung.
Ludwigshütte, s. Hammerwerk bei Ziegenrück.

Maaße, deren Eichung, insbesondere der Hohlmaaße 131, s. Waagen.
Märkte, s. Jahrmärkte.
Martini-Durchschnitts-Getreid-Preise für den Kreis Ziegenrück, 21. — Desgl. der Marktorte Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen und Schleusingen, 376.
Medizinal-Beamte, s. Reisekosten.
Medizinl-Personen, Personal-Veränderung, 273.
Militär-Dienst, Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen, 341.
Militär-Invaliden, deren Anstellung im Civil, 24.
Militär-Magazine, Naturalien-Verkauf für dieselben, 2.
Militärpflichtige, sind durch Verheirathung und Ansässigmachnng ihrer Verpflichtung zum Militärdienste nicht überhoben, 11.
Militär-Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, 189.
Mündel, s. Vormundschaftswesen.
Mutterkorn, s. Krankheitsfälle.

Naturalien-Verkauf, s. Militärmagazine.
Naturwissenschaften, s. Verein.

Obligationen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, — s. Ablösung.
Orden und Ehrenzeichen, deren Einsendung nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königl. General-Ordens-Commission, 345.

Patente,

Digitized by Google

Patente, deren Ertheilung an: Basch, 134. — Beinhauer 200 — Bleibtreu. 84. — Bock 64. — Bode, 118. — Bodenberg, 348. — Bohmeyer, 184. — Brandt, 84. — Brückenhaus 199. — Burkhardt, 118 — Elsner, 122. — Elster, 386. — Engelhardt, 22. — Fleischer, 211. — Freyer, 4. — Gantert, 117. — Geißler, 211. — Gurlt, 348. — Hackländer, 88. — Hannes u. Kraatz, 38. — Hecker, 38. — Heil, 88. — Heyden, 200. — Helling, 158. — Hoffmann, 158. — Hoppe, 153. — Kerfe, 133. — Kesten, 184. — Klingert, 158. — Kraatz, 38. — Kramer, 154. — Kreutz, 80. — Krupp, 92. — Künne, 158. — Lehrkind, 117. — Leonardt, 153. — Leonhardt, 122. — Löwenberg, 154. — Marquardt, 211 — Meyer, 154. — Meinicke, 158. — Mende, 320. — Oechelhäuser, 238. — Pappenheim, 184. — Philippy, 84. — Polke, 131. — Polok, 348. — Prillwitz, 131. — Prillwitz, 54. — Rauh, 374. — Remler, 157. — Rentrop, 158. — Rottebohm, 96. — Rhodius, 134 — Sack, 378. — Sack, 324. — Schäfer, 212. — Schäfer u. Bodenberg, 348. — Scheuritzel 116. — Schlesinger, 385. — Schneider, 4. — Schönemann, 316. — Schönherr, 80. — Schönherr, 117. — Schürmann, 80. — Schwinck 191. — Siemens, 154. — Sigl, 157. — Söding. 154. — Sparenberg, 386. — Stecher, 226. — Sticker, 212. — Stolle, 200. — Stolle, 385. — Sylvester, 386. — Voges, 226. — Volkenborn, 96. — Walter, Gebrüder Theodor Ludwig, 64. — Wappenhans, 191. — Wappenhans, 212. — Wappenhans, 117. — Winter und Sylvester, 386.

— deren Aufhebung: Bastide, 316. — Elliot, 22. — Scheuritzel, 316. — Prillwitz, 80. — Volkner, 84. — Wappenhans, 118. — Weithas, 134. — Wetzel 192.

Perückenmacher, s. Gewerke.

Pfarr-Aemter, erledigte, A. evangelische, Aken, 130. — Allerstedt, 390. — Alsleben, 323. — Althaldensleben, 374. — Altmersleben 237. — Barnstedt, 314. — Berg vor Eilenburg, 25. — Beyernaumburg, 353. — Berkow mit dem Filiale Plätz und der mater rogans Goldbeck, 121. — Bleicherode, 225. — Braunsrode, 79. — Bretleben, 53. — Bülstringen, 314. — Burg, 121. — Cobbel, 96. — Coßdorf, 225. — Crossen, 116. — Crüden. 26. — Dachwig, 156. — Delitz a. B. 314. — Eisleben, 353. — Frauenwalde, 153. — Frömstedt, 296. — Gerstewitz, 26. — Görzke, 17. Gorbelitz, 156. — Groppendorf, 64. — Groß-Rossau, 18. — Groß Wanzleben, 156 — Groß-Gräfendorf, 390. — Halberstadt, 152. — Halle, 268. — Halle, 276. — Hergisdorf, 225. — Hettstedt, 95. — Hilmsen, 18. — Ihlewitz, 237, 267. — Jüdendorf, 210. — Kemberg, 95. — Klein-Rösen, 95. — Kretschau, 152. — Lausa, 129. — Leiha, 183. — Letzlingen, 315. — Lichtenburg, 354. — Löbnitz mit dem Filiale Döbern, 156. — Merseburg, 63. — Mittelelbau, 296. — Neuhaldensleben, 225. — Nienhagen, 199. — Oberbörnecke, 22. Poesigk. 53. — Quedlinburg, 322. — Rahnsdorf, 225 — Reuden, 156. — Rohrborn, 238. — Sangerhausen 314. — Schadeleben, 38. — Schildau, 216. — Schnarsleben, 322. — Schönewalde, 130. — Staffelde, 53. — Stendal, 17. — Stendal, 64. — Uichtritz, 384. — Wiesen mit Malenzien, 95. — Waldau, 340. — Warchau, 182. — Weißensee, 18. — Wittenberg, 63. —

— B. wallonisch-evangelisch: Magdeburg, 182.

— C. katholische: Günterode, 88. — Neuendorf mit Böseckendorf, 326. — Kalmerode, 371.

— D. evangelisch-reformirte: Aschersleben, 26.

Pferdezucht, s. Landbeschäl-Stationen.

Pflaster, s. Lauersche Heil- und Wundpflaster.

Polizei, kommissarisch ernannte Polizei-Anwälte, 197. — Für den Bezirk der Oberförsterei Suhl, 361. — Stellvertretung mehrerer Polizei-Anwälte in Bezug auf die Forst-Polizei-Uebertretungen, 11, 12. — Besorgung der Polizei-Anwaltgeschäfte bezüglich der Holzungen der vereinigten evangelischen Stiftugen, 12.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung. Polizeistunde, nach deren Eintritt das Verweilen von Gästen in den einzelnen Schenkstuben resp öffentlichen Vergnügungsörtern strafbar ist, 60. — Bestrafung der Verwechselung des Glauberſalzes mit dem Salpeter, 132.

Postwesen; die Erleuchtung der Posthauslaternen an nicht mondhellen Abenden und Nächten, während der Dienststunden und resp. Durch- und Abgang der Posten, 1. — Bestellung rekommantirter Sendungen, Begleitbriefe zu Paketen ꝛc., 9. — Besetzung von Landbriefträger-Stellen in Greußen, Ranis und Ziegenrück, 22. — Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Breitenworbis und Mackenrode und einer Personenpost zwischen diesen Orten ꝛc., 25. 28. — Bezeichnung der Wohnung der Adressaten nach Straße und Hausnummer auf allen Briefen und Adressen an Privatpersonen, 37. — Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten, 43. — ingleichen über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen, 47. — Postbeförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u., s. w.. 68. — Haltepunkte für die Chaisenpost zwischen Worbis und Duderstadt, 71. — desgleichen für die Personenpost zwischen Großbodungen und Mackenrode, 71. — Die Leitung der zwischen Nordhausen und Heiligenstadt coursirenden Posten über Worbis, 87. — Abfertigung der Personen-Post nach Sachsenburg, 91. — Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabe-Orte. 107. Einführung einer wöchentlich 4 maligen Personenpost von Breitenworbis nach Großbodungen. 150.

Presse, Veränderung des Stempels für die nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse derselben, 155.

Provinzial-Gewerbe-Schule, 219. 224. — Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen in derselben, 326.

Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt, 20. — 36.

Provinzial-Rentenbank Schluß der Renten-Übernahme auf dieselbe pro 1sten April 1853. 91. — Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien, 361.

Prüfung. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volksschullehrer Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt, 218. 372. — desgleichen von Schulamts-Aspiranten, 372. — der Aspiranten zur Aufnahme in das zu Heiligenstatt, 235. — s. Theologen.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1852 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien, 120. — desgl. im 4ten Quartale 351. — desgl. im 1sten Quartale 1853, 361. — im 2ten Quartale 1853 372.

Reallast, s. Ablösung.

Reklamationen, s. Klassensteuer.

Reglement, s. Strom- ꝛc. Reglement für die Stadt Erfurt und deren Weichbild.

Regulativ, die nach den Vorschriften des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 27sten Juni 1852 von den verurtheilten Holzdieben zu leistenden Arbeiten betr., 327.

Rehabilitations-Fälle, das deshalb zu beobachtende Verfahren der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen,

Reisekosten bei Reisen der Medicinalbeamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen,

Reisende, s. Legitimationen.

Rentenbank, s. Provinzial-Rentenbank.

Rentenbriefe, ausgelooſete Sächsische. 16. 123. 151. 180. 352. 381. — Vernichtung ausgelooſter, 128. 353.

Rentenpflichtige Gebäude, deren Versicherung gegen Feuersgefahr, 87.

Rentenübernahme, auf die Provinzial-Rentenbank, 279.

Ressort-

Digitized by Google

Ressort-Verhältnisse der Polizeiraths-Aemter der Grafen zu Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla, 377.

Salpeter, s. Warnung.
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schiedsamts-Bücher, Ablieferung vollgeschriebener, 79.
Schiedsmänner, erwählte und verpflichtete für die Stadt Sömmerda und Substitution des Schiedsmannes des V. Landbezirks Erfurter Kreises, 6. — für den Neustädter u. Marktbezirk der Stadt Langensalza und deren Substitution, 15. — für Erfurt und deren Substitution, 28. — für den Bezirk Mühlberg, 52 — für den Kreis Mühlhausen, 90. — für Küllstedt, 90. — für den 4ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen, 121. — 1ster und 2ter Bezirk zu Suhl, 133. — für den Kreis Langensalza, 141. — für den 1sten und 11ten Landbezirk im Kreise Mühlhausen, 142. — im 7ten und 8ten Bezirk des Langensalzaer Kreises, 275. — im Kreise Nordhausen, 280. — im Kreise Schleusingen, 295. — für den Jacobi-Bezirk zu Langensalza ꝛc., 296. — für Treffurt, 296. — im Kreise Heiligenstadt, 311. — im Kreise Schleusingen, 319. — in Sachsa und Ellrich, 353. — in Suhl, 361. — deren Wirksamkeit, 79. 104. — Jahres-Uebersicht von deren Wirksamkeit, 6.
Schießpulver, Versendung desselben, 228.
Schriften, s. Empfehlung.
Schuldverschreibungen, s. Staatspapiere, auch Ablösung.
Schulen, s. Flachsbauschule.
Schulen. Visitationen, 115.
Schullehrer-Seminar, s. Prüfung.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Rechnung derselben für 1852, 186. —
Schutzpocken-Impfung, s. Belobung.
Seidenbau, Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons, 171. — s. Haspelprämien.
Seminar für Lehrerinnen zu Droißig, 137.
Servis-Liquidation, 57.
Staats-Papiere, Auszahlung der Kapital-Beträge der am 4ten September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 184x. 1850. und 1852, 51. — Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staats-Papiere, 60. — Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850 und 1852. 70 — Zusendung verlooster Staatsschuld-Verschreibungen zur Realisation, 82. — Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1850, 83. — Einlösung von nicht convertirten Schuld Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848, 87. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848, 1850 und 1852, 273. — Außercourssetzung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Staatsschuldscheinen, 290.
Städte-Ordnung, deren Einführung in Kindelbrück, 361.
Stellen, erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle zu Ziegenrück, 24. — zu Schleusingen, 114. — erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle zu Schleusingen 67 137 — erledigte Kreis-Physikats-Stelle zu Heiligenstadt, 186.
Stempel, s. Atteste.
Steueramt, (Unter-) zu Wiehe, 104.
Steuer-Kredit-Kassenscheine, vormals Sächsische, ausgelooste, 100. — 313.
Steuer-Verein, s. Zollverein.
Stipendien, s. Gewerbe Institut.
Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet, 144.
Strom-, Schleusen- und Mühlen-Reglement für die Stadt Erfurt und deren Weichbild, 240.
Superintendentur zu Sundhausen, 94.

Digitized by Google

Taback. Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen, 127.
Theologen, Bezeichnung der Resultate der Prüfung derselben, 373.
Thierärzte, Reglement über deren Prüfung (erster Klasse) welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen, 270.
Thuringia, Statut der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft, 297. — deren Constituirung, 309.
Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt. — s. Ablösung.
Tollwuth, s. Hundswuth.
Trauung, s. Militärpflichtige.
Truppen, s. Militär.

Uebergangs-Abgaben. Aenderung der Steuer Gesetzgebung der Königl. Würtembergischen und Großherzogl. Hessischen Regierung in Betreff dieser Abgaben, 258. — 294.

Verbot, des Pflückens von Haselnüssen, 198. — des offenen Senfentragens, 202.
Verein, sächsisch-thüringischer, für Naturwissenschaften. 41.
Verheirathung unter Vormundschaft stehender Personen, 346.
Verkehr, s. Zollverein.
Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken, 108.
Versicherungs-Gesellschaften, concessionirte ausländische Vieh- und Hagelversicherungs-Gesellschaft, 13. — s. Agentur.
Vertretung des Kreis-Wundarztes Pr. Grimm zu Mühlhausen durch den Dr. Rupprecht daselbst, 1.
Viehschneider, s. Gewerbebetrieb.
Vormundschaftswesen, 188. 219. — s. auch Verheirathung.

Waagen, deren Stempelung und Beaufsichtigung, 221.
Warnung vor der Verwechselung des Glauberſalzes mit dem Salpeter, 36 132. — vor leichtsinniger Auswanderung nach Amerika, 86.
Wechsel, deren Ankauf Seitens der Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt, 104.
Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Erfurt. 355.
Wein, Anmeldung des Weingewinns, 311. — s. auch Steuer.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, allgemeine Berliner; Neuwahl dreier Curatoren bei derselben, 275.

Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, 291.
Zins-Coupons s. Staats-Papiere, auch Ablösung.
Zoll, s. Eingangs-Zoll.
Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen, den übrigen Zoll-Vereins-Staaten und Oesterreich ꝛc, 392.
Zoll-Verein, den Verkehr des Herzoglich Braunschweigschen Harz-Leine-Bezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins, 98. — Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen dem zum Herzogthume Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins, 218. — Verbindung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Verein, 391.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

Digitized by

Google

Digitized by Google

Digitized by Google